J 2
218

1

Korrespondenz-Register
1829.
II Semester.

1811.

An
Hrn L. Rentsprotokurator
zu
Frankenthal

In Krankenspital Vorsteher
Laboreuse zu Spinnerlohn.

A
7.

Den 1 Juli 1829.

Bericht vom 27 Mai d. J. sub No 2 Abschrift des allerhöchsten Reskripts vom 16 ejusdem, wodurch der fixirte Normalgehalt der Hospital Laboreuse zum Krankenspital gemäß Vorschrift reduzirt wird, und den Anschluß übersendet, das zur Verpflichtung und Diensteinweisung der Laboreuse Agnes zu ordnende Verfahren betreffend.

Es ist schade um die Leute, die Laboreuse kann Nichts, weil Ihr Forderung von Ihnen erfüllt wird, daß zur Verpflichtung in Krankenhaus zu stellen und Ihnen Dienst anzuweisen, wie schon ist eben der Fall. Andern 16 dies d. M., worauf ich die Antwort erhielt, daß Krankenhaus ist bis jetzt noch nicht da, die zur Verpflichtung und Dienstanweisung erforderliche Zeit zu kurz anberaumt.

Indem ich hier in Kenntniß setze von jetzt, ersuche ich die Frau Krankenspital Laboreuse Vorschlag zu machen, daß er mir wegen täglich in Krankenhaus zur Verpflichtung einzufinden und nächstens an seinen Ort zu verfügen habe. Ich muß noch

B.A. SPEYER
Best. J 2
Nr. 218

18112.

An
das Kreisgericht Hochwohlgeboren
zu Ehrenbreitstein Abtheilung
für Civilsachen.

Fasion.

Für die Beantwortung der
Kreisgerichts Abtheilung zu Ehrenbreitstein
hat
A
7.

wo sich der Gemeinschaft die Gemeinschaft
so weit gehoben, daß er über
schuldet seinen Antheil an den
kann.

Mit p. p.

---

den 8 Juli 1820.

Man hat mich verständigt,
daß der p. Herr Bürgermeister Schmitz
als Gemeinde Vorsteher und
in seinem Orte nur Gerichtsbarkeit
ausübe. Ich bemerke daß
die Herrschaft Sayn-Hachenburg
auf die Beantwortung meiner Anfrage
vom 14 Juni d. J. wegen
Mühlen bei Flüchtlingen
Herrn Herrschaftlichen Ober-Schultheiß
zu Hachenburg
Fasion.

Für die Beantwortung der
Gerichtsbarkeit zu Ehrenbreitstein
hat
A
7.

Ich muß die Gutsherrschaft
sich selbst als eine eigene Herrschaft
sein, daß sie eben wegen
Herzog die Gerichtsbarkeit
Gerichtsbarkeit in Ehrenbreitstein
ausübe, und daß die Gemeinde
Gemeinde Vorsteher in Ehrenbreitstein
Gerichtsbarkeit
ausübe.

Eine längere Verzögerung
der Beantwortung meiner obigen
Anfrage würde allerdings
meinen Verdacht, der Verschuldet
gemäß, erregen müßen. Ich bitte
Sie daher sobald als möglich den an Sie
ergangenen Aufforderungen
Genüge zu leisten.

Mit p. p.

18113.

An
den p. Landgerichtsrath p.
Fasion.

den p. Herrn Herrschaftl. Ober-Schultheiß
Brauermeister Hachenburg.

A
7.

den 3 Juli 1820.

Zufolge der angefügten
Abschriften ist der Herrschaftl. Ober-
Schultheiß Brauermeister Wagner Hachenburg
am 14 Juni d. J. wegen der Königl.
Mühlen bei Flüchtlingen Hachenburg
angestandenen Verfahrens durch den
p. Herrn p. Herrschaftlichen Ober-Schultheiß
Zulz und Provinzial-Revisor
Director zu Cöln mit einer
Ordnungsstrafe von 1 Thlr und
mit einer ernsten Zurechtweisung
belegt worden.

Durch den von Seite des
p. Herrschaftlichen Beamten angestellten
Informationen scheint der Thatbestand
anfänglich in einem etwas verschiedenen Lichte aufgefaßt und
mit einiger Uebereilung beurtheilt worden zu seyn.

Der wesentliche Inhalt dieser
Akten dürfte Euer p. und den
Herrn Herrschaftlichen Beamten
Ober-Schultheiß

1811.

Ohn

I. L. Majestät von Bayern.

Bayer. Genehmigung für Postal Fräul. von Lützam betr.

I.

Verfassung wird derselbe abreisen mit dem Müller Andreas Hellmeyer, um die Übrige Reise dessen Verrichtung gebraucht und absolute Unmöglichkeit, mit der vorgenommen, darüber sich die Ärzte aussprechen.

I.

München 1 Juli 1810

Ihro I. Majestät geruhen in der Anlage die abermalige Bayerische Genehmigung gnädigst zu genehmigen, welche für Fräulein Postal Fräulein von Lützam erbeten haben.

Mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 20 Oktob. v. J. haben Ihro K. M. in Betreff der Fräulein Postal Tochter zu erklären sich bewogen gefunden, daß dieser genügende Ursache vorhanden seyen, die Tochter der Fräulein Postal Tochter wegen Verheimlichung der Verheimlichung abzuhalten Zeugniß haben allerunterthänigst vorgelegt, daß

Ch 1816.

Das L. Landgericht zu Kiel

Die Cassation der Inquisitions-Untersuchung wider [illegible] betr.

6/7

Ch 1817.

Desselben.

Die Untersuchung gegen [illegible] betreffend Gemeinheits betr.

– 6/7.

Ch 1818.

Das L. Landgericht zu Kiel

Das wider Inquisitorische Gerichtsbarkeit über Militär-Untersuchungen betr.

6/7.

Untersuchung und sowie H. nicht einmal die [illegible] Volljährigkeit des Gebrauchs des Verstandes

Ueber diesen Umstand ist der allerunterthänigste Bericht gebührend erstattet worden, daß [illegible] bei der allerunterthänigsten Inspection vom 20 Oktober v. J. bemerken zu haben [illegible] da die Untersuchungsakten bezeugen, daß H. schon allerdings [illegible] unterlassen, H. schon eine vorsätzliche Thätlichkeit [illegible] unterbleiben zu können.

Der Richter p. L.

Kiel den 1 Juli 1820.

Auf erhaltenen Befehl die Eröffnung des Königl. Landgerichts zu Wandsbeck, daß der Inquisitorische Untersuchungsrichter Boyt von Dahn die Verhandlungen mit dem Inquisiten [illegible] vorläufig zu suspendiren und das Weitere zu Seiner Disposition zu behalten.

Mit p. L.

Kiel den 1 Juli 1820.

Da [illegible] allerunterthänigste Bericht vom 17 April und 12 Juni c. J. vollständig die Cassation der Exquisitions-Untersuchungen wider [illegible] anliegenden Akten anbetreffend.

In dem die L. Landregierung eine Frist für die Exjustirte und Freigesprochene beantragt, binnen welcher sie dem Landgerichte die Liquidationen, die über Cassirung der Untersuchungen, die bis zum Empfang jenes Befehls gefertigt [illegible] Liquidationen, wenn die Akten [illegible] abgegeben und also der [illegible] völlige Zeit mit mehreren [illegible] und Fleiß mit mehreren erfolgen [illegible] können, ungesäumt und Kraft der L. Regierung zuzusenden, weil die Kosten, welche auf der Kasse [illegible] liquidirt werden, beim Königl. Landgerichte [illegible] zuvor revisirt werden müssen, für die Einfertigung aber die besagten Liquidationen genau nach dem beifolgenden exemplificirten Formulare aufgestellt, weil nur die L. Militair-Kasse [illegible] Liquidationen anzuweisen ermächtigt, welche auf der allerhöchst vorgeschriebenen Weise [illegible] sind.

Wollen den Exjustirten [illegible] und sodann der Landgerichtsvorsteher einen der unterzeichneten Gerichtsschreiber zu [illegible] Exekution mit der Obliegenheit beauftragen, die [illegible] der Exekution und die [illegible] Liquidationen in Militair-Untersuchungen [illegible] auf den Verordnungen der L. Regierung zu stellen.

Mit p. L.

1819.

Ohm
Appellation's Sach Schmeller
wegen
Zahlung.

Die Vergütung der Spitalfuhr-Gebühr im J. br. betr.

A
7

den 6 Juli 1820.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen Abschrift eines abschlägigen Bescheids vom 17 Juli a. c., die Vergütung der Getreide-Bezüge für die im Spital-Amt angestellten Dienstleute betr., mitzutheilen, und zugleich die Verfügung des vollziehenden Hofrathes beizufügen, damit Sie selbe gefälligst

1.

1820.

Ohm
der Hof. Leuten N. Appellation
pp
wie oben.

A
7.

Taxe.

den 6 Juli 1829.

In der gefallen gefälligst abschrift eines abschlägigen Bescheids vom 17 Juli a. c., wodurch die Vergütung der Getreide-Bezüge für die im Spital-Amt angestellten Dienstleute verweigert.

wird ist auf [illegible] Ihr Zahlmeister, dieses Ihnen zu Zahlmeister diese Vergütung zu entrichten wünsche, ihr Ihnen Taxe gesetzt.

Die Verfügung der Zahlmeister, wonach Sie [illegible] zu machen

1.

1821.

Ohm
die 1. Inspektion der Central
zu
2. Cantonen
die Vergütigung der Getreide Taxe
für das Spital
Waldhäusern
an
die hr.

6
7.

den 6 Juli 1829.

In der Anlage übersende ich die 1. Gen. Inspektion Abschrift eines abschlägigen Bescheids vom 19 Juli a. c. wodurch dem Ansuchen um Vergütung der Getreide-Taxe für die im Spital-Amt angestellten Dienstleuten abgewiesen wurde.

Die 1. Gen. Inspektion beliebe diesen Bescheid in Empfang zu nehmen und sich dem Vollzug der Taxe gemäß zu halten.

Mit p 2.

1824.

Ohm
die k. Majestät v. Bayern
Getreidezehnten betr.

6
7

1829.

Uebersendung der von dem Bezirksamte Landau, Landrichter Hallbauer, Schreiber Bauer zu Landau, Schreiber Hauer zu Offenbach, Schreiber Bauer zu Neustadt eingereichten Getreidezehnten mit Anhang der allergnädigsten Bewilligung.

p p

1820.

Ohm
der k. Landgerichtsarzt
Hagen Lang Hanischen Schein

6
7.

den 8 Juli 1829.

Uebersendung eines auf die Ablösung bezüglichen gegen den Gutsbesitzer Maria Lebrecht zu Leimersheim ergangenen Verkündigungs-Erkenntnisses.

p p

St. 1819
gewes. Landgerichtsarzt
Schein des III. Quartals
d. J. betr.

9
7

den 8 Juli 1829.

Uebersendung mehrerer Empfangscheine der gebührenden Besoldung, nebst Prüfung der Abzüge des III. Quartals d. J. mit dem 31 August laufenden Jahr. Reg. Rath Hermann genannt werden, solche zu präsidiren.

p p

1829

Ohm
die Inspektion der Canal
Gefällsgenehmigkeit zu Speier
obigen betreff.

9
7.

den 8 Juli 1829.

Uebersendung eines Exemplares der allerhöchsten Verordnung zur Einrichtung eines Canal-Gefällsgenehmigkeit.

p p

1812.

An
S. K. Majestät von Bayern

Für Legitimationsschein für Heinrich Kaiser von Wallenstein

8
7.

+ Anna Margaretha Brunhard

Den 4 Juli 1820.

Heinrich Kaiser, Taglöhner zu Walenstatt im Canton Appenzell bittet Sich das nöthige vorgeschriebene Certificat um alle erforderliche Erwachsung Sich mit Christina Brunhard, Witwe seines am 25 Septembr 1825 zu Mosbrunn Verstorbenen vorzunehmen Vorhaben zu können.

Bittsteller ist 46 Jahr alt, sein Vermögen erreicht das 300 Gulden nicht. Seine Braut, welche das 40ste Jahr zurückgelegt hat, ist arm und lebt von Taglohn und Spinnen, und die Besorgung des Hauswesens, das Bittsteller sich mit ihr anzuschaffen, ist ihr ein gemeinschaftliches Vermögen gleich. Da seine zukünftige Ehefrau ganz arm ist, so hat sie von ihrem Manne keine Aussteuer zu erwarten. Da nun der Vermögensstand beider Verlobten und auch die Lebensart, welche sie zu führen gedenken, Sich gut schicken, und kein Hinderniß zu vermuthen ist, so ist der Ehe Bittstellers mit seiner Braut nichts im Wege.

Es würde unter diesen Umständen dem ansuchenden Theile ein Zeugniß wegen Verehelichung ertheilt werden können.

Fr. Hirzel

Den 5 Juli 1820.

Für 2 Kreisbezeichnung, 2 Bezirke

Heinrich Kaiser, Taglöhner zu Walenstatt im Canton Appenzell bittet Sich das nöthige vorgeschriebene Certificat um alle erforderliche Erwachsung Sich mit Christina Brunhard, Witwe seines am 25 Septembr 1825 zu Mosbrunn Verstorbenen vorzunehmen Vorhaben zu können.

Bittsteller ist 46 Jahr alt, sein Vermögen erreicht das 300 Gulden nicht. Seine Braut, welche das 40ste Jahr zurückgelegt hat, ist arm und lebt von Taglohn und Spinnen, und die Besorgung des Hauswesens, das Bittsteller sich mit ihr anzuschaffen, ist ihr ein gemeinschaftliches Vermögen gleich. Da seine zukünftige Ehefrau ganz arm ist, so hat sie von ihrem Manne keine Aussteuer zu erwarten. Da nun der Vermögensstand beider Verlobten und auch die Lebensart, welche sie zu führen gedenken, Sich gut schicken, und kein Hinderniß zu vermuthen ist, so ist der Ehe Bittstellers mit seiner Braut nichts im Wege.

Es würde unter diesen Umständen dem ansuchenden Theile ein Zeugniß wegen Verehelichung ertheilt werden können.

Fr. Hirzel

1812.

An
Die L. Kantons Kanzlei
bei den Vorgeschlagenen

Die Kommission der Schul- und Erziehungsrath wegen Inhaber Schul Lehrer

7
7.

Instruction der ersten Kommission Schul Verbindlichkeit worin Schulen errichtet werden sollen, Schul Gegenstände Schulen wegen Schul- und Erziehungsrath Schul- und Erziehungs Religions Unterricht und Erziehungs Unterricht ist Lehrer Zeit zu leisten worden.

Hochgeachtete Herren!

Sie haben Sich in Ihrer Sitzung vom 18 Juni 1812 mit Ihrer Schulen Verbindlichkeit Vorschrift so viel möglich und genau in der That abzufassen gewußt, Sich die Ausführung der Gegenstände Schulen Schulen Schul- und Erziehungs Rath Sie Zeit Lehrer Unterricht Lehrer Zeit Lehrer Schulen Verbindlichkeit Vorschrift ist Lehrer Zeit zu leisten worden, weil Sie so viele Lehrer Lehrer Schulen Verbindlichkeit Vorschrift Sie Schulen Verbindlichkeit Vorschrift Sie Schulen Verbindlichkeit Vorschrift Sie

18128.

Ehe
Advokaten und Notarien
Glaser
Hasen
Erklärung d. Hr. Notar. Heinrich
von Hofheim Kahr.
C
7.

Den 6 Juli 1829.

Heinrich Heinrich von Hofheim
hat eine Vollmacht, durch welche
er sich bekannt, daß er
seit seinem Patron einen Prozeß
mit der Madame Zeller von Hof
habe, der ihm von einem Be
kannt, und daß zu seinem Ende
gekommen wäre, daß die Partei
streiten an Appellat. Hofgericht an
hängig gewesen wäre, daß
und Zeller Angelegenheit über ein
zu Abtheilung gebracht werde.

Da dem p. Heinrich der Appellanten in vorgenannten
Sache, Appellaten in vorgenannten
Sache bekannt, dem Appellaten
zu Entscheidung der Sache
Appellat Appellat als Anwalt bestellt
und, so ersucht ihn, ihm vorge
zeigten, wahren Inhalten dem
weiteren Entscheidung und Fortsetzung
der Partei in Wege stehen, und wie
lange es noch dauern könnte dauern
kann, bis die die Fortsetzungen
stattfinden können.

Bis welche Hof. 7.

Den 6 Juli 1829.

Die Mittheilung der Akten
gegen die während dem
mir lateinischen Schreiben verfassten
Schriften, verfassenden
Indicien, wurde von der Comm
Hofgericht Hofgericht verlangt wird
ist mit mehrfacher Dringlichkeit
verbunden, und erfordert eine ganz
zweckmäßig.

Die Originalien dürfen nicht
aus der Hofgericht Kanzlei entfernt
werden; die in den Akten befind
lichen Aufforderungen haben jedoch
bei den Akten zu verbleiben, und
zwar darf es so weit, als man bei der
folgenden Fortsetzung der Sache
Akten oft benöthigt sind, daß selbe
auch den Partheien die Communication
der Akten selbst ohne unfehlbar schaden

18129.

Ehe
die Advokaten Hofmann
Hofmeister
und Consorten
Hofgericht
Die Mittheilung der Akten
Akten Akten

7
7.

wurde; besonders Abschriften zum
Behuf der Fortsetzung der Exekution
nöthig zu haben, würde nicht unbe
dingt zu haben gewesen, die
Herr Advokat in der Lage wäre
diesen Akten.

Inzwischen ersucht Commission
Mittheilung zu setzen, weil
der Akt die Aufforderungen
in die Akten der Aufforderungen
gehörig wurden, die Vorschuldigungs
punkte, mit allen Fleiß zu sammen
haben, und die Vorschuldigung der
Angeklagten nicht zu unterhalten
brauchen und sich auf wesentlich
in Hofgericht alle einlassen, weil gar
oft der Inhalt des Aktes die
in den Aufforderungen vorgetragenen
Thatsachen bei den öffentlichen
Verhandlungen bestätigen oder
Aussagen ergänzen, in einem
viel weiteren Licht aufstellen,
und oft durch die Fortsetzung der
Verhandlungen selbst
die den Angeklagten zu Last
gelegten Verbrechen, einen anderen
und geringeren Qualification
erhalten.

Die Akten, welche die C. Gef.
Inhalt. aus den Aufforderungen
über die Mordthat und weg
und mindere Schuldigkeit der
Verhältnisse erfordert, so viel
Papier als irrig, unrichtig
und überflüssig scheint Papier.

Ebenso wenig als sich da,
wo alle Verhandlungen über
Schriftlichkeit geführt werden, auf
die Verhältnisse in den Akten
aufgelesen ist; da wird eine
vollständige Übersicht in weiter
ausgedehnter und genügender
Ganze darbieten, und
für die Schein. Inhalt. und alles
Richtigen Papier.

Nach dem Geist und Wort
des in Hofgericht bestehenden
Criminal-Verfahren sind die
Verhältnisse der ersten Akt, dann

die Akten

Stell

die mit der Bezeichnung des Ortes versehen sind.

Da die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des Antheils, welchen jeder Theilnehmer zu übernehmen hat, Gegenstände sind, welche nicht wohl ohne Zuziehung der Theilnehmer selbst vorgenommen werden können, so wird noch bestimmt, daß diese Geschäfte in der Art vorgenommen werden sollen, daß jeder Theilnehmer oder dessen Bevollmächtigter dabei gegenwärtig sein kann.

Mit p. I./

Den 6 Juli 1829.

Es ist von der K. Regierung die Mittheilung geschehen, daß gegen die bestehende Feuerordnung zu Gemeinden auf Anwendung der Gewerbsfreiheit Magenta über die Grenze in Nachbarschaften gebracht werden, die verordnungsmäßig zu diesen Ortschaften nicht gehören.

Ich habe nun darauf bedacht genommen, daß der Etat der Feuerlöschanstalten in Magenta in Zukunft nicht mehr vermehrt, und daß jene an die hiesigen abgeschätzten Beiträge gehalten werden, welche dem Magenta verhältnißmäßig sollen; zugleich in Folgen Fall vorbehalte, die Regierung anstatt zu machen, die neuen Forderungen gutzuheißen oder zu verwerfen.

Verzeichniß über die Magenta-Häuser betreffen mit den Königlichen Hauptämtern, den Herrschaftlichen Gerichten und den Herrschaftlichen Forsten

(v. Amtsblatt 1817 p. 577 pp.)

1830.

Ohne

die K. Regierung des Y. Kr. bei den neuen Bezirken

---

das Magenta-Häuser Verz.

8
7.

mit den Königlichen Hauptämtern,

(v. Amtsblatt 1818 p. 786 p.)

mit den Königlichen Forst-Aemtern.

(v. Amtsblatt 1821 p. 113 p.)

mit den Herzoglichen Forstämtern.

(v. Amtsblatt 1824 p. 74 p.)

Einige andere befinden sich mit dem Amtsblatt des Y. Kr. in der

mit den Königlichen Forstämtern

(v. allgemeinen Regierungs-Blatt 1820 p. 525 p.)

mit den Herzoglichen Forstämtern.

Meiningen

(v. ibid. 1819 p. 1157 p.)

mit den Herzoglichen Forstämtern.

Coburg-Saalfeld

(v. ibid. 1823 p. 977 p.)

Man wird sich deren nunmehr, bei Katasterberichtigungen und für künftige Anlagen halten.

Inzwischen ist die Feuerordnung vom 12 Oktober 1826, die für Gemeinden, für Magenta und Feuerstellen an der Grenze entsprechende Vorschriften hat, (v. Amtsblatt 1826 p. 203 p.) in Vollzug, wonach sich, insoweit die Ortsbehörden dabei zu beschäftigen haben, die nach denselben zu nehmenden Anstalten gemacht werden.

Mit p. I./

1831.

Ohne

die K. Regierung des Y. Kr. K. des Innern zu Ansbach

wie oben

über das Magenta-Häuser

8
7.

Den 6 Juli 1829.

Ich habe die Bemerkung gemacht, daß von den mit den vielfachen Neubauten abgeschätzten Brandversicherungs-Anlagen im Amtsblatt des Ansbacher Kreises noch keine genannt worden sind, und daß dieser mit vielen anzugrenzenden Kreise, während andere aus Ansbach, in welche der Ansbacher Kreis mit Publikationen zu versehen haben, bekannt gemacht worden sind.

Verträge
mit den Königreich Württemberg,
den Großherzogthum Baden und
dem Großherzogthum Hessen,
(v. Amtsblatt 1817 p. 577 ff.)
mit dem Königreich Sachsen
(v. Amtsblatt 1818 p. 786 ff.)
mit den Kurhessischen Landen
(v. Amtsblatt 1821 p. 113 ff.)
und mit dem Herzogthum Nassau.
(v. Amtsblatt 1824 p. 74 ff.)
folgen sollen im Amtsblatt
der Regierung für die Verträge
mit dem Herzogthum Nassau
Meiningen,
(v. allgemeinen Regierungsblatt
1819 p. 1157 ff.)
mit dem Königreich Sachsen
(v. allg. Reg. Blatt 1820 p. 525 ff.)
und mit dem Herzogthum Sachsen-
Coburg-Saalfeld,
(v. allg. Reg. Blatt 1820 p. 97 ff.)

+ Militär-

ist indem zwar bei der Publicandum
wegen der Verträge mit Sachsen-
Weimar-Eisenach im Amtsblatt 1824
p. 74 ff. der Verträge mit Sachsen-
Coburg-Saalfeld Erwähnung geschehen,
und Folgen der Amtsblatt 1827 pp. V
Seite 45 bis 60 ff. der Ort angegeben,
wo der Text der letzteren
Verträge zu finden sein,
allein in der so bezeichneten Reihe
sind bis jetzt diese Verträge über
große Lücken + Carthel, die es wegen
Folge über der Regierungs-Bezirke,
und erst mit Sachsen-Coburg-Saalfeld
über der Modul eingegangenen
Verträge beendet sich auf nach
Dauer einer Zeit vervollständigt
sind, die K. Kreis-Regierung
sich unterthänig Hochdieselbe
gemeinsam zu machen, überlegt
wenn es dieser genehm, die etwa
fehlenden Verträge einstweilen
durch Nachschlagung zu ersetzen
sein.

15132.

An
die K. Regierung
Folgen.

Der Abdruck der Verträge betr.

+ und andere Beilagen,

7
7

den 7 Juli 1820.

Mit Bezug meiner Circ. Verfügung vom 28 März d. J. habe ich Ihnen eine Übersicht der Verträge, welche die Regierung mit den Nachbarstaaten seit dem Jahre 1817 abgeschlossen hat, zugefertigt, damit Sie in Folge dieser Verfügung den Abdruck der Verträge bewirken können.

Zur vollständigen Ausführung dieser Anordnung wollen Sie sich über die bezeichneten Verträge, wie Sie ohnfehlbar wissen, am 28 März erschienen Protokolle, welche Verträge sie und bezüglichen, ob mir gegen Abdruck Verfügungen erlassen und wie Sie sich hierüber zu äußern haben.

Mit p. p.

15133.

An
die K. Regierung d. Rh. Kr.
K. der Finanzen.

Verträge.

Die Mittheilung dero Verfügung d. Eröffnungen vom 7 d. M. Nachrichten habe

7
7.

den 7 Juli 1820.

Der Inhalt obgedachter Verfügung vom 7 d. M. haben wir mit Vergnügen vernommen, daß die K. Regierung unsere Ansichten ganz theilt, daß der Abdruck der Verträge mit den Nachbarstaaten nicht nöthig sei, und daß es genügt, wenn die Verträge bezeichnet werden, welche bezüglich Verfügungen erlassen haben, und wenn diese Verfügungen gesammelt werden.

Wir werden nicht verfehlen, die Verfügungen, welche Verträge bezeichnen, welche einen Nachtrag zu den Verträgen haben, sogleich der K. Kreis-Regierung zur Kenntniß zu bringen.

18134.

An
V. L. magistrat zu Bergen
den Brüsliny Hafen Cöslin
betr.

9
7.

den 7 Juli 1820.

Mittelst Erlasses des L. R. Ministr. der Justiz vom 12 d. M. ist dem allerunterthänigsten Vorschlag entsprochen worden, über das auf dem Brüsliny Hafen Cöslin von Bergen auf Rügen entstandene Feuer eine summarische Untersuchung durch Vernehmung der Augenzeugen, die Taxation des Schadens, die Ermittelung der Ursache, die Feststellung der Versicherungssumme und die Vernehmung der Interessenten durch die Gerichte des Orts vornehmen zu lassen.

Demnächst ist unterm 18 April d. J. wieder auf eine für den unterthänigsten Brüsliny über seine Vorgänge abgestattete Anzeige, wegen Ermittelung der Ursache des Feuers, welches am 2 Februar d. J. auf dem Brüsliny Hafen Cöslin ausgebrochen, und wegen Feststellung des Schadens, welcher durch dasselbe an dem Schiffe Hoffnung, Capitain Lange, und an der Ladung des Schiffes Hoffnung, Capitain Lange, und an der Ladung des Schiffes Hoffnung, Capitain Lange, verursacht worden, Folgendes eröffnet worden.

Es ist zu folge hierauf ein Erlaß des L. R. Minist. der Justiz vom 2 Mai, mit der Weisung, die Ursache des Feuers, welches am 2 Februar d. J. auf dem Brüsliny Hafen Cöslin ausgebrochen, und wegen Feststellung des Schadens, welcher durch dasselbe an dem Schiffe

[illegible] Paul mit Wilhelmine
Cösen eine gültige Verbindung
einzugehen.

Ihren Erklärungen gemäß
überreichte ihr Herr [illegible]:

1. einen von dem, der katholischen
katholischen Religion [illegible]
Cösen selbst aufgenommenen Copu-
lationsakt über die zwischen Ca-
roline Wilhelmine Veronica und Wil-
helmine Cösen [illegible] Ehe-
verlobung. aufgenommen 2

2. einen Akt über die Anerkennung
der Anerkennung des Kindes
Franz Heinrich, und [illegible]
dem beigezogenen Zeugen.

3. einen von Amtswegen
[illegible] der hiesige Bürgermeister:
amt gerichtlich errichteten Akt
über die Copulations-Cerimonien der
katholischen Eheleute Innerhofer,
wovon außer dem Copulation
akt zwischen den genannten Eheleu-
ten [illegible] zwei [illegible]
solcher Akten gegeben wurden.

Aus den vorhergehenden und
nachfolgenden Akt sind die
Eheleuten mit den Zeugen und
dem Ehepaar unterschrieben,
und aus dem Protocoll und der
Copie von dem Ehepaar allein.
In diesen Akten gefehlt kann.
[illegible] der beigezogenen
Zeugen. [illegible] einige andere
[illegible] Abweichungen bieten
beide Ausfertigungen dar.

4. einen von Amtswegen
von demselben Bürgermeisteramt
ausgestellten Auszug aus dem
Geburtsregister der zu Lorenzen
Ehepaar [illegible] geborenen
Franz Heinrich Cösen der Wilhelmine
Cösen, der in obigen Copulations-
akt von beiden Ehegatten [illegible]
kannt worden, am 9 Januar
1797 geborenen Sohn.

Unter diesem Auszug bestätigt
der Bürgermeister, daß die

+ vom 29 Juni d. J.

(Franz Heinrich
Mutter Wilhelmine Cösen und der
Vater Franz Heinrich Innerhofer
am Leben sind, und der Beklagte
sich zur katholischen Religion be-
kennt, also nach der in Copulation-
akt [illegible] Verbindung
[illegible] in der katholischen Religion
erzogen werde.

4. ein vom Amtsgerichte
bei dem hiesigen Bezirk gerichte
aufgenommenes Deposition der
Wilhelmine Cösen über die
Verschiedenheit der unter beiden
Aufgenommenen, in welcher
ein Eigenthum der Wilhelm
Monaier enthalten ist und
angegeben wird, daß zwei Jah-
ren der Copulation beigewohnt
haben, nämlich der Bäumeister
Zimmermann Ignaz Franz
Carbonnier, damaliger
wohlgebundener Mann zu Lauter-
burg, Zugegenwart der Lauter-
burg, Ignaz [illegible] Zeuge in Frankreich wohnhaft,
und Ehefrauen Wahl von
hier, der Letztere mit Tod
abgegangen ist.

Durch die Absage des Franz
Carbonnier zu Lauterburg
wird sich die Ignaz wegen der
Zeugen bei der Copulation
bleibt noch näher [illegible]
lassen.

Die Gerichtsakte des Amts-
gerichtes vom 14 Juni d. J.
worauf sich ergibt, daß zur
Zeit der Verehelichung der
Wilhelmine Monaier mit Wilhelmine
Cösen die Eheleute noch nicht
über die Scheidung der Civil-Ehe
akten [illegible] geschritten
waren.

Laut Durch eine Verordnung
vom 12 Floreal VI (1 Mai
1798), publiziert den 21 Messidor
[illegible] Datum (9 Juni 1798) [illegible]
ein Zugesetzt am [illegible],
wegen [illegible] [illegible] gestoßen,
der Gesetz vom 20 Vendem. 1792

über den Civilstand der Ehegatten
einige Furcht, und der Ehemännlichkeit
die Prüfung der Todesfälle der
Lazariter abzuverlangen.

6. ein weiteres vom Hannover
Rentsprokurator ausgestellter Heu-
rathsschein vom 4 J. M. worin Wilhelm
Hüser, Sohn der Wilhelm Monnier
angibt, daß er mit Maria Monnier
der Copulation nicht mehr vor Gott,
seinem Manne und Herrn unter
Versprechen oder mit Handgabe
versprochen worden. Wir bemerken,
daß jetzt jener Mann allein zu dem
katholischen Glauben gegangen
sei und zwei Copulationszeugen
zu Mülheim gehabt habe, allein dies weiß
wir, den andern Fuß sein.

Die Untersuchung hier muß
in den Pfarreien Lazariter
und in dem Rund der Ehegatten
Monnier und einer der Herren
Vikarien, die ihnen
Zeugnamen abgelegen und
wir in jener Zeit nicht lange
an einem Ort gewohnt haben,
Monnier und separat dem Grund
ist Ehemann gewesen zu sein
wir bald im Besitz gültiger
Copulationsscheine zu befinden.
Der katholische Ehemann mag
die Unterschriften um so
weniger ohne Gefahr haben,
als solche zunächst in der hiesigen Zeit
übersehen [illegible] und Gutes
gar nicht [illegible] werden.

Die Einsetzung der Ordens-
vom 20 September 1792 galt hier
in Ehesachen + der kanonische Text
und war großes für Trientinischen
Concilium sess. 24 cap. 1 de
reformat. matrim. zur Gültig-
keit der Ehe nichts weiter er-
fordert, als daß sie coram
proprio parocho et duobus vel
tribus testibus eingegangen war.

Die Unterschrift der Ehegatten
und der Zeugen in den einschlägigen
war nicht in den Gesetzen vorgeschrieben

+ Ehegatten

+ der Katholiken

+ Ehe

und jeder Beweis über die
vor dem Ehemann und den
Zeugen vor Authoritäten
Verehelichung zulässig.

9 einen Geburtsschein des
Wilhelm Monnier, Sohn des Ehepaars
Monnier und der Maria Braun,
worauf Wohnen den 9 Mai 1767
geboren zu Cöln worden
wollt getauft worden ist.

Dieser Geburtsschein stellt
diesen Sohn der Wilhelmine Monnier
geborene Hüser in Cöln

10. ein Attest über die Anstellung
des Wilhelm Monnier von Cöln-
worden ausgestellt von dem
Verwaltungsrath für 2 die Zeugen-
Zeugnamt zu Ehrenfeld [illegible]
20 Februar VII.

Alle diese Urkunden
Zeugnam genügen, sowohl die
Identität des Wilhelm Monnier
mit dem Zeugen, der sich
anfangs mit einem Brüder
von Altenahr verheiratet, [illegible]
Namen, als [illegible] auch die
Echtheit und Gültigkeit
der mit der Wilhelmine Hüser
geschlossenen Ehe, die übrigens
beide von Zeit, der Wilhelm
Monnier bestätigt worden
wird, [illegible] dasselbe darzuthun.

Ich übersende sie mit dem
Ersuchen den Ehe zu trauen
Ehe zu segnen. Die Namen
der Ehegatten angenommen für wissig
erachten und ersuche die gefäll-
lich, nach vollzogener Zeit von
dem der Ehe Vollzug erhalten
zu wollen um die Ehe und
über diese des [illegible] Wilhelm
Monnier sich ein. Nach erfolgter
von diesen vorgenommen Trauung
wären sie zu diesem Behufe
die nöthigen Fälle auszustellen.

+ mit vollkommener [illegible]
habe die Ehe zu [illegible]

Ehe

+ Ehe

+ Ehe

+ hier [illegible]

+ Worte [illegible] über der [illegible]
diese Zeugnamen [illegible] für auf
Erkundigungen von hier aus
Erkundigungen, wo sie [illegible] zu
[illegible], die uns unentbehrlich
sind.

1813 6.

An
H. Rentkommissarius
Sartor.
Urlaubsbewilligung betr.
9/7

den 9 Juli 1829.

Wird in Abschrift angefügte Urlaubsbewilligung behufen [illegible] Herrn Advokaten Dr. Mart Heinrich Simons zu bescheinigen.
mit p. p.

1813 7.

An
den H. Rentkommissarius
Dr. L. Cleuthen
wie oben.
9/7

den 9 Juli 1829.

Glaubigt Schreiben wie das wenige in betreff der dem Kriegsdienstpflichtigen Schreiber Philipp Zollen zu Wiemenich ausgestellten Urlaubsbewilligung.

1813 8

An
den [illegible]
wie oben.
9/7

den 9 Juli 1829.

Abschrift einer auf die Urlaubsgesuchs gegen Urlaubsbewilligung von [illegible] bezüglichen Verfügung.
Ladungsverordnung.

p p

1813 9.

An
den H. Majestät
Urlaubsbewilligung betr.
10/7

10 Juli 1829.

Urlaubsbewilligung über von dem Gymnasio zu Aachen abgehenden Primaner zu Gymnasium zu Koblenz mit beifälliger Begleitung

p p

1814 0

An
den H. Generalsuperintendenten
in Köln
Ferienurlaub gewünschl. Urlaubsbewilligung betr.
10/7

10 Juli 1829.

Urlaubsbewilligung über [illegible] Urlaubsbewilligung für den Schreiber Philipp Zollen zu Wiemenich [illegible]
Ladungsverordnung.

p p

An
den Königl. Landgerichts Rath
Appell.
Gerichts
Lassen
Empfehlung. Empfehlung betr.
10/7

den 10 Juli 1829

In der Anlage beehrt sich mich [illegible] Empfehlung ergebenst zu übersenden, die Abschrift [illegible] Gerichts vorlegen und über [illegible] Mittheilung [illegible] Ersuchen [illegible] wollen.

Die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung hat [illegible]

p p

1814 2.

An
den H. Rentkommissarius
Dr. Frankenthal
den Philipp Clippel aus
Hyazinthe betr.
11/7

den 11 Juli 1829.

Durch den anliegenden Schreiben bittet die Ehefrau des Philipp Clippel zu Hyazinthe, den ihrem Ehemann eine Dienstentlassung auf den Ersatzmann [illegible] bewilligt werden möchte.

Da [illegible] Umstände [illegible] daß die Ehefrau eine solche Entlassung nicht zu erhalten [illegible] gründlich bemerken, daß die [illegible] eben so [illegible] Schreiben zu [illegible] haben [illegible] sonst genöthigt wären, die [illegible] Dienst [illegible] zu lassen. Es gibt der Fälle [illegible], welche nicht [illegible] Gesuche [illegible], wenn [illegible] muß [illegible] Ersatz [illegible] die [illegible] bezahlen.
mit p. p.

1814 3.

An
den H. Landgerichts Rath
Dr. L. Jansen
zu Aachen
Examinatorium pro 1827/28 betr.
11/7

den 11 Juli 1829.

Man beehrt sich anliegend [illegible] Examinatorium über [illegible] Gerichts [illegible] und Ihnen [illegible] Gerichts [illegible] Appellat. Gerichts [illegible] Jahr 1827/28 zu übersenden. Man [illegible] Examinatorium [illegible] Ihnen [illegible] Abgang [illegible] Ihnen [illegible] Examinatorium [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen [illegible] Ihnen

1814 A.

An
das L. Rentamt Bühl
Präsidium.

die Anzeige wegen gefallener
Bürger Gabe

14/7.

Den 11 Juli 1820.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine mit Beschluß Anzeige der Anzeige wegen gefallener Bürger Gabe, mit dem Anheimgeben, damit Sie mit diesen gehaltene und gesetzlich nichtigen Anstalt immer auf Verlangen haben werde, sich Dienstlich in Gabensache der Handlungen Ordnung wäre, damit eine ärztliche Untersuchung über die Gabe Wirkungen und Folgen Untersuchung, in soweit die Akte neue Beweise verschaffen, zu provozieren.

Bei mir Anlass zu nehmen Notizen über ärztliche Angabe Handlungen, die uns auch einer Verklaudation, ungenügenden Angabe leidenschaft, dem Anlass Gabe beim entsprechenden Körper, sehr ist der L. Arzt die Anzeige, mitgetheilt kommt. Dieß allgemeine Pflicht genau angeben dem Umfang der Anlass werde.

Man wo sich sehr mich. Sie in der Anzeige von Bonndorf auch solche wenig Blutes an zu zeigen Gabe gelangt würden, wonach gleichfalls Feststellungen anzustellen wären.

Wo den Resultat der Untersuchung wenden, Nachricht bekommen Sie mich in Laufe Sache.

Mit p. 7/.

Den 12 Juli 1820.

Durch Schreiben des L. Rentamts Bühl vom 7. d. M. wurde mir der Anzeige wegen, den Adam Hilsenmeier in Vollmaringen betreffend, zugefertigt vom 6 April d. J. zu verfügen, die Gründe in den vorgelegten Akten gefunden haben, um eine Anzeige-Anzeige Anstand, die

1814 B.

An
das L. Rentamt Bühl
Präsidium

das Bezirksgericht Offenburg
Hier.

14/7.

Anzeigeblatt zu verfassen.
Sie belieben den Fall Gabe
stellung zu besprechen.
Sie auf Betreff wenn ich Ihnen
2. eingeschlossen Zeugen Gabe
Verpflegkosten und zwar eigentl
Polizei-Wachtmeister gegen Adam
Hilsenmeier und diesen Kinder
Verlegen Hierbei wieder zurück.
Mit p. ?/

Den 12 Juli 1820.

Den p. erhaltenen Hierbei
Abschrift eines Erkenntnis des L.
A. Amts des Bezirks vom 3 d. M.,
die Hausdiebstahls Untersuchung betr.
betreffend wird, daß
allergnädigste Verleihung des
Ehrenzeichen an den Bezirks-
gericht-Schreiber Hier Gabe
ein Ehrung nicht statt finden
kann, eine Zeit sich von 20 Jahren
in ehelicher Verhältnisse zu
befinden Gabe nicht nachgewiesen
sei und die Taten der Gabe
Ehrung nicht in die Kategorie
einige gezogen werden könne.
Indem ich Gabe Verfügen
d. d. die Ehrenzeichen-Anlage
dem Bezirksgericht Offenburg
d. Tage eingeht, wird um Hierüber
Tagebuchblatt werden, zu Akten
nehmen, ersuche ich die selben
die angefügten Einzel-Belege
wieder gefällig zu erhalten.
Mit p. ?/

1814 C.

An
das L. Regierung des Kr. Ch.
L. Tal Hausen.

die Abstellung meiner Person
am Bezirksgericht zu
Wolfach betr.

12/7.

Den 12 Juli 1820.

An den Verlangen der
Landrath zu entsprechen befand
wird sich der L. Landesregierung
in der Anlage die Amtsrath
zu übersenden, welche über
den Verhältnis des Abstand
des Bezirksgerichts des Kr.
Kreis zu müssen Abstellung gehen.
Der die wenig hiesigen Bezirks-
gericht Erzieher zu ehren besetzen

Civil:

+ Lesenthümer und

Inhalt enthält die in den Schreiben
des Landrath Amtes vom 1 und 2
gemünschten Nachweisungen.

Haben die in den Listen No 21/26
No 26/27 und No 27/28 als dem Gesetze
Vorschriften gemäß gefüllten Verzeich-
nisse pünktlich Seite für Seite
den Inhalt der Anzeigen in den drei
Amtsblättern sorgfältig Nachweisen
Sie abzuschreiben und vervielfältigen
zu lassen. Einmal Exemplar stand
in dem oben gedachten Schreiben
zu Verfügung gestellt werden.

Wegen Lieferung der fehlenden
Exemplare wird man sich an die
Verlagshandlung und Redaktion wenden
müssen, welche Exemplare in den Listen
No 21/26 und No 27/28 als Freiexemplare
bezeichnet haben.

Nach Vorschrift des Gesetzes
sind die Listen auch dem Gerichtshofe
in der Provinz Posen, welcher
zuständig ist, zu übersenden
Wegen der fehlenden Exemplare
haben Sie sich an die Redaktion
zu wenden. +

Nach vorstehender Bescheidung
haben Sie Ihre Berichte zu machen.

+ Sie wollen sich hierbei
nach die Anzeige
Verordnung, daß die in den
angezeigten neuen Zuhörern enthaltene
Zeitungen allein nicht als genü-
gender Nachweis der Lektüre
Lage wissen, an Sonntag zur Vor-
lesungen in einigen der einzelnen
Versammlungen die Lektüre eines
der Lesebücher oder einer
Zeitschrift vorlesen

+ Sie wollen sich hierbei
nach die Anzeige
Verordnung, daß die in den
angezeigten neuen Zuhörern enthaltene
Zeitungen allein nicht als genü-
gender Nachweis der Lektüre
Lage wissen, an Sonntag zur Vor-
lesungen in einigen der einzelnen
Versammlungen die Lektüre eines
der Lesebücher oder einer
Zeitschrift vorlesen

1848.

An
den K. Regierungsvorsteher
Herrn
Exzellenz die Abtheilung
Schmidt von Posen Bahr.

III
7.

+ der Akten

Berlin 19 Juli 1848.

In einer Eingabe vom 24 Juni
v. M. beklagte sich Friedrich Schmidt
von Posen, daß er statt seines
Namen mit einem Kreuz so unterzeichnet
worden, daß er nicht
der deutschen Sprache gehörig kundig
sei und daher die Bedeutung
Obligation nicht übersehen könne.

Da die beim Advokaten
Olszewski eingereichten Eingaben
schriftlich gewesen sind, daß
Friedrich Schmidt selbst nur
einmal zum Namen seinen Namen
Buchstaben für die Appellation
Überbringt, ihm aber bloß seinen
Zeit und gesagt, daß unterschrieben
haben, mit den Namen eben,
daß er auch sonst bei seinen
Angelegenheiten mit Namen Buchstaben
zu unterschreiben pflegt, so
haben Sie die Zeitungsbehörde
beauftragt, mit dem Advokaten
Olszewski zu untersuchen, ob
der Schreiber Zeit. der Akten
nicht bekannt worden sei.

Der Advokat Niebaum, welcher
die Eingabe unterschrieben hat,
hat bekannt, daß Schmidt
nicht schreiben könne, und
sich mit Namen Buchstaben
unterschrieben habe.

Der Schreiber Zeit. der Akten
hat sich dahin erklärt, daß
Schmidt ihm gesagt habe,
daß er nicht schreiben könne
und daher nur Namen Buchstaben
unterschreiben werde.

Nach Vorstehendem ist
Schmidt nicht berechtigt,
sich über Verletzung
seiner Rechte zu beschweren.

Berlin, den 19 Juli 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

1849.

An
den k. Rentamtmann Meloy
Kaiserslautern.

Die Ablehnungsgesuche der Beigeordneten Landrichter Meyer und Schmitt betr.

II
7

Den 13 Juli 1829

[illegible] anliegend mit Rückgabe des Exhibitums angelegentlich [illegible] zu bescheiden, worin [illegible] in einer Ablehnung als Beisitzer gegen Landrichter Schmitt [illegible]

Wir wollen dahingestellt lassen, ob es [illegible] zweckmäßig scheine, die Gesuche [illegible] an den ältesten Beisitzer [illegible] oder nicht; da es in casu [illegible] wenn mit Beschluß [illegible] seine Gründe mit [illegible] abzuweisen [illegible] k. Landgericht zur [illegible] Vernehmlassung [illegible]

Mit p. p.

1850.

An
den k. Rentamtmann
Dr Frankenthal.

Gesuch des Rentamtmanns Moré um Ablösung als Notar zu Landstuhl betr.

II
7.
+ zur Wiedervorlegung [illegible]
Rath

Den 13 Juli 1829.

Wir wollen dem Rentamtmann Carl Moré zu Landstuhl das angesuchte Gesuch um Verleihung der Stelle eines Notars zu Landstuhl, mit den Bemerkungen zukommen lassen, daß damit keine Zusicht weder gegen [illegible] können, indem [illegible] Gesuch mit den gutachtlichen Bemerkungen des k. Min. der Justiz [illegible] abgewiesen werden.

Heute am 12 Febr. l. J. [illegible] Publikation [illegible] des k. Intelligenzblatt [illegible] und die Bemerkungen [illegible] mitgetheilt [illegible] Rentamtmann Moré [illegible] Notar [illegible] Landstuhl [illegible] Bezirksgericht [illegible]

Mit p. p.

1851.

An
den k. Kreisgericht von Trier

Ernennung des Just. Commissärs Osty [illegible]

15
7.

Den 13 Juli 1829.

Der Gerichtsvollzieher Schmitz von Trier hat unterm 16 des m. M. [illegible] gegen den Friedensrichter Georg Osty zu Trier [illegible] Untersuchung von Notariatsgeschäften zu Trier [illegible] und beantragt, [illegible] Ernennung eines [illegible] Notars [illegible] gutachtlichen Berichte [illegible] vorzulegen.

Osty wurde am 31 Oktob. des v. J. wegen einfachen Diebstahls zur Zuchtstrafe, zu Trier unter Anwendung der Art. 401 und 463 des Code pénal zu einer [illegible] Gefängnißstrafe von [illegible] und in die Kosten verurtheilt.

Diese hinreichen zur [illegible] Absetzung [illegible] Notars [illegible] so [illegible] Notariatsgeschäfte [illegible] Landgerichtsrath [illegible] Osty [illegible] weil [illegible] Osty [illegible] Gefängniß [illegible] Diebstahls [illegible] Gefängniß [illegible] Osty [illegible] Notariatsgeschäfte [illegible] Osty [illegible] Notariatsgeschäfte [illegible] Osty [illegible] Notariatsgeschäfte

zu appelliren, es bis[illegible] aber
in Zulässigkeit übergehen und
machen auf wagen, der Verordnung
Vom 25ten August 1826
Rechnung.

Das gutbrauchbare Holz lag in
einem unregelmäßigen Haufen
ziemlichen Raum aufgeschichtet.
Zur Ausmittlung ist es schwer ein
solches Cubikmaß zu bestimmen
die Rundhölzer müssen dabei
dann dabei das schlechte Brennholz
den Unterschied einen größeren
Abzug gestatten.

Die Regie der dreimonatlichen
Lehrzeit scheint die Forstcandidaten
den Gelegenheit nicht in kleinen
die Forstwirthschaft zu lernen, besonders
wenn man erwägt, daß das Holz
die Rinde ist der Forstcandidat
wagen unmittelbare Arbeiten zu
verrichten hat und die ganze
Monat zu möglichen Nebenstellen
Lehrlingen benützen kann als ein
anderer.

Wegen Fällen zweier Eichen
genommenen Holzstrafe wurde
die Mittheilung eines Erkenntnisses
Verordnung einiges Bedenken
verursachen, und diese Bedenken
wagen sie nämlich gehabte
Absicht zu allenfallsigen Mit-
theilung der Akten bis zu einem
Termin bis Forstwissenschaftlichen
Gerichtes gehangenfalls ge-
wissenhaft erstatten.

Im Auftrag
K.

Den 13 Juli 1829

Der Forstcandidat Jul. Caglio
Berg aus N. Alban ist gewesen,
sich der einjährigen Forstwirth-
prüfung zu unterziehen.

Zufolge der beigebrachten Ein-
schreibungen sind in seinen Forstrei

Den 22 Dezemb. v. J. am Appellat.
gerichte, den 31 Dezemb. am
Bezirksgerichte und den 24 April
24 April d. J. am k. Landwehr Bataillon
Passau an - bis zum 15 Septemb.
der vorgeschriebenen Zeit zur
Landwehrübung, wird der Kandidat
noch nicht vollständig den ordent-
lichen Forstkurs genügt gehabt
haben.

Zufolge allerhöchster Entschließung
vom 9 August 1826 (v. Amtsblatt
für J. Cr. 1826 p. 306) soll die
Forstpraxis bei einem Bezirksgericht
während acht Monaten und bei
einem k. Landwehr Bataillon während
vier Monaten gepflogen werden.
Der Forstcandidat Berg wird
zwar die ärarische Forstpraxis
bei einem Landwehr Bataillon
ganz ordentlich können, allein
er befindet sich an dem Orte, wo
besonders Monate der gerichtlichen
Forstpraxis zu widmen.

Die angeführte Verordnung
scheint zu verlangen, daß die
Forstpraxis ein Jahr dauern müsse,
und daß dann erst Monate zur
gerichtlichen und vier Monate zur
ärarischen Forstpraxis Bataillonübung
verwendet werden, dann und
als eine Erweiterung der
bisherigen Forstpraxis nicht zulässig
gewesen zu gestatten.

Bei einigen Gleichheit in
den ärarischen Anstalten
in beiden Fächern in derselben
Zeit ganz wohl mit einander
verbunden. Da Forstcand. Graf
Berg mit Fleiß und Anstand
sich gewissenhaft aufgeführt bestand
und sie ihm abgehende Zeit nicht
bedeutend ist, so stimme ihm
der Fassung seiner allerhöchsten
Diplom Gnade Lit. c lassen
Absatz die erwähnte Verordnung,
billigermaßen dahin [illegible]
dürfen, indem er sonst wegen

1852.

An
K. L. Regierung von Bayern.

Betreff Dispensation von einem
Theil der gerichtlichen Forstpraxis bei

16/7

+ Schallinger

1815.

An
den k. Landcommissariat
zu Kirnweiler.
den Leinweber Friedrich Lindner von
Kirnweiler betr.

III
7.

an seiner abwesenden mündlichen
oder schriftlichen Erklärung kein
Hinderniß finden.

Der Inhalt des Zeugnisses,
d. d. Bingen den 12ten Februar
1820 ergiebt sonach, daß Lindner

[illegible]

Den 13 Juli 1820.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 27 v. M. hat man von der
Generalstaatscassa der Appellat.
Gerichtshöfe, ob sich Unter-
suchungsakten und eine Verur-
theilung gegen Friedrich Lindner
auf Kirnweiler vorfinden.

Es ist erwiesen, daß gegen
Lindner gegen denselben Unter-
suchungen wegen Diebstahls
geführt worden sind, aber auch
Untersuchung Akte gelegen gefal-
len, die am 10 November 1816
vom k. Bezirks Tribunal Alzey
die Abgabe hat worden.

Ohngeachtet der wiederholten
angestellten Nachforschungen ist
der in den Archiven der Appellat.
Gerichte und der Bezirksgerichte Alzey
Simmern keine weitere Notiz
über Friedrich Lindner aufgefun-
den worden. Auf der Anzeige des
Appellat. Generalstaatscassa Vollzie-
hung von Mainz abgegeben
die Akten in Betreff
besagten worden Alzey

In gleichen Fall erhielt man
Antwort, daß Bezirks Tribunal
Simmern wegen einer Diebstahls
auf einen Contumazial Verurtheilung
Akten habe
mit welcher Zuschrift

1815.

An
den k. Land Commissariat
zu Landau.

die Requisition des
Friedrich Ruff betr.

14
7.

den 14 Juli 1820.

Mit dem gefälligen Bericht vom 2 d. M.
habe ich die Requisition des Advocat
Callmann zu Landau erhalten und
daraus entnommen, daß die wegen
Diebstahl und Einbruch bei Landau
gegen diesen Angeklagte Verhandlung
allerdings eingeleitet
ist, wann dieser vorgeladen werden,
wo vernommen wird, als
wollte daraus der bevollmächtigte
Anwalt ersehen, wie weit sich mit
der gerichtlichen Verfolgung
der strafbaren Handlungen
sind befassen sollen.

Demnach muß über die vor-
aufgegangenen Umstände, die Gefängniß-
nehmung des Angeklagten gesammelt
das Req. Ruff ab Verhör wurde
Darauf im Jahre 1820 [illegible]
den über die verübten Ver-
brechen und die von dem Be-
schuldigten Req. Ruff der selben
gemachten Geständnisse Erkundigung
eingezogen worden. Die Letztere
hatte zur Folge einen Bericht des Friedens-
gerichts zu Landau nebst meh-
reren Beilagen zur
Akte. Da Bürge zweifelhaft
erscheinen, und das Verbrechen
gegen zu Landau vor, endlich
Advocat Callmann, dem Angeklagten
der Zeitig auf dem Fuß
übersandt wurde, daß in Akte
des Req. Ruff seine Geständnisse
vor Gericht gültig zu machen
beabsichtige, wenn ihm den einen
der Advocaten Callmann, Israel
oder Lehr zu Landau zu einer Lasten
können, daß zum Empfang der
Vollmacht ersucht, wo dem Vor-
mittelung Amt die Ausstellung einer
Vollmacht an Friedrich sei und dem
dem beauftragten Advocaten ein
angemessenes Honorar zu bestim-
men sei.

Hierauf erhielt das Amt in
Betreff Folgende Mittheilung in

[illegible] gehalt werden zu sagen
und die in den Beschwerden des
Burgs zweifelhaft, ob
die festen die Ausgänge des Fest-
Rudolf bezeichnen, welchen Sinn der
nächstliegende anwendet zu haben, die
Entscheidung wegen der Worte
der die Gemeinde zu benennen,
und den ersten der vorgefun-
genen Ausdrücken mit der Sache
zu benennen.

Fest. Rath spricht sich sodann
in seinem Gutachten an Collmann
nicht ganz deutlich über die Beb-
schaffenheit der erhaltenen Be- und
und unterstellt zu haben, ob
gegen die Aussage bei der Rund-
gerade das letzten Jahres ein-
sehen können.

Der dem Bericht an das P. D.
mitgetheilt. Der Justiz stellen sich der
die Qualitäten der Hauptwall-
Hochwasser vorgefundene Rund-
gewöhnlicher Schutt einen einen
Zweifel erregt, ob nicht
eine an Französischen Ufern in
Steinkreis der Gebrauch in allgemei-
ner Verfassung zu werden vor-
nehmen können.

Mit
Schreiben vom 31 Januar
1827 mittheilte der P. Justiz-
minister Herrn der Regier. Präsiden
und der Burgvogt, daß die Be-
schwerden des Fest. Rath der P.
Französischen Schwurgericht des
Departements erörtert worden sei,
Letzter selbe nun hinge, daß
die vom Landgerichte der Haupt
gegen Letzten Einwendungen wegen der
Festwerke eines Französischen Ufers
Stand an einen in Burgvogtei
Stand seine liegende Verhältnisse
stellt und den mit der Ver-
Französischen abgeschlossenen Gerichts-
gleichheits-Vertrages und und
dem Art. 18 der Rheinschen Bundes-
akte nicht als gegründet erachten.

Fm. p. wollen nun zur Ab-
kürzung abermaligen mündlichen

über die Bemerkung

Vor- und Zeugenschreiben der Gemeinde
Collmann besorgen, ob er den
ihm entsprechen Ersatz in Stand
vor die Gestattungsmachung der
Festungswerke der Bezirks Rath
einer Bericht fabriziert, anwesenden
wollen oder nicht, den Letzteren stellen
Fall Fall mit allen andern
Amtsakt beauftragen beschaffen.

Der Fiskal zu Rath folgenden
Schreiben der Bürgermeister zu
Landau vom 26 Januar 1827
und die Herr gefertigten Aufzeichnungen
geben über den Namen der Bast-
und die Ausdrücke der Rath zu
mögende Aufschluß und Beschaffen
den beschwerten Amtsakt sinnlich-
liche Aufsätze zur Fabrikation der
guten Ausdrücke vor Gericht ab-
geben.

Sodann Herr Rath Antrag
den nöthigen Vorschuß anzuweisen,
so müssen einen Fiskale Kommis-
sion im Weg der Verordnung
der Rathsprotokolle an Landau
zum Zweck schicken.

Ueberhaupt scheint es der
Billigkeit angemessen, den Ge-
meinden besonders Rente mit
denen Bürgen in den Gemeinde-
lichen Verhältnissen Hoff, die
Zeit Landesordnung ihren Zustand
vorzüglich zu erleichtern,
indem die Bürgerschaft Ausgaben
nur in den Fall können können,
äußerliche Vorschuß zu bestreiten,
und nur Fürsorg wahrscheinliche
gute Bürgschaft erzielt und
repellen werden mag.

Einbar den Herr Verfügung
und Schreiben dieser Angelegenheit
wollen die nun obwaltenden Bericht
erstatten.

Mit

1815.

An
S. M. Majestät von Bayern

Das Begnadigungsgesuch des
Ignatz Schmaltz betr.

15

7.

den 14 Juli 1820.

Der Sohn ehemaligen Amtsrichters Ignatz Schmaltz zu Ebermannstadt, welcher sich wegen Unterschlagung mit dem Criminal-Urtheile Ignatz Schmaltz unterm 7 Juli 1820 zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, hat Sr. Majestät dem König um Begnadigung seines Vaters gebeten.

Schmaltz kam im Jahr 1814 mit der Bayerischen Armee nach Frankreich, machte den Feldzug mit, und blieb nach Beendigung desselben in Frankreich, wo er sich mit einer gewissen Maria Brigitta Voisy verheirathete, mit welcher er vier Kinder in der katholischen Religion erzog.

Nach dem Tode seiner Ehefrau in Frankreich, da er aber in der Folge eine gesetzliche Ehe eingehen wollte, so wendete er sich an den Pfarrer von Neuburg, wegen Beurkundung, und wollte mit einer andern Braut wieder nach Frankreich zurückkehren.

+ Nikolaus

Der Pfarrer Schaffer in Neuburg, an welchen er sich wendete, war es in dem Wirthshause bei der Post Nikolaus Schwarz, der Wirth bemerkte, daß er gegen gut mit Geld versehen war; er bestellte sich Austern, Lachs, Bier und Champagner kommen und zechte alles glanz. Den Tanten im Juni gab er Champagner zu trinken, so daß diese wohl alle wohl er sich absichtlich betrunken machen.

In der Nacht verschwendete er mit einer Dirne in der Nähe mehrere Flaschen Champagner, das Nachtlager hatte ihm auch 6 Louisd'or gekostet, am andern Tage setzte er seine Reise fort, kam nach Straßburg, wo er sich 4 Wochen aufhielt, und verschwendete auch da sehr viel Geld, mit einer Dirne, die er sich gehalten hatte, und mit welcher er auch Reisen machte.

+ in Straßburg

Von Straßburg kam er nach Paris, wo er sich 6 Wochen aufhielt, wie für Essen, Getränke, Kleider, Equipagen, Theater, Bälle, Geschenke, Reisen, Dirnen, Spiel, Lotterie, Wechsel, Banquiers, Bankiers, Bankiers, Bank

der Verfolgung in Verbindung stehen
Umgang mit ihm haben, wie Kinder
von ihm betreut und am Sonn-
tage Lieder singen, mit
Freudenbanner belagt werden.

Hilft uns Ihr Zeugnis zur
Errichtung eines wachenden Hei-
ses zu helfen, worin die Verfol-
gerinnen aus, die unsere wegen
gelegte Absicherung mit dem
Tode verwirren. Wir können an
dieser gewöhnlich Zeugnis in seinen
Materialien helfen, wo es an
Verfolgern augenblicklich wenig fehl
gefallen und bestraft werden sollen.

Ich war seinem nicht an dem
Morgen seines Leidens, als
er seine Entlassung kam und den
Liebkosen wurde; er war gerade
in der entgegengesetzten Richtung,
und wir sind wieder in Verbindung
eingetreten.

Er war damals nicht von allem
Gottvertrauen, aber doch in großer
Bedrängnis, wenn Zweifel gequält
und der Versuchung unter;
war manches und gutes Zeugnis,
mit Geld recht muß versehen,
versetzte und den Verfolgern
die in nächtlicher Weise sein Lager
kam, und gab jedermann zu
denken.

Er wusste nicht klar einige Erin-
nerungen, während er mehr fühl-
lassen konnte; er lebte die
Liebe sein auch, in der er einig
mit Gott versöhnen, und wurde
recht mehr gewonnen haben,
wenn er dann zu wissen wäre.

Besonders spricht sich in seiner
unruhigen Erregung mit seinem
ganzen Verhalten gewandt zu
haben, daß wenn der Vaters
Barbarossa und Bruderstaat nicht
solche Mißverstehen gehabt haben.

Das einzige, was er Christen
Verwandten übrig bleibt, ist sein
Vorbild in Erinnerung in Verfolgern,
allein ob diese aber allein einen
Verfolgungsgrund abgeben, Fürbitte
für sie zu vergessen sein. Alle Mis-
sionen sind mehr und mehr

gezwungen, von sich Gott abzu-
wenden. Bei einigen gewonnenen
Bösen Ausnahmen ist, daß sie über
der Zwang vergessen, die [illegible]
aber bleibt eine [illegible]
und Verbesserung [illegible]
unter die Erfüllung [illegible]
der besonderen Erfüllung [illegible]
und andern Verfolgern zu entgehen,
welche üblen Verfolgung uns sich ziehen,
sich auch unter eine Erfüllung
diese Pauke einen unzulässigen
Lehrmeinung [illegible] sie gibt
ist [illegible] auch keine Vorschrift.
[illegible] in einer unmittelbaren Weise
Richtung der Erfüllung unbestimmt
die Wirksamkeit Aber Erfüllung über
die [illegible] Verwaltungen und
andern [illegible] zu bleiben sein.

Der allgemeine Zustand ist mit
allem Ernst der unmittelbaren
Christi, daß Verwandte und allgemeine
Vorsicht keine Erfüllung
zu machen haben. Deswegen hat
Gott einen Verfolgungen Verwandten
unmittelbare Verwaltung bewirkt;
es Verfolgen ist ihm seine Frei-
heit verwehrt, in Erinnerung,
wie wir einen Einfluß den Feinden
und Feind Gottes gegeben sind,
wird er nicht mehr geduldet,
in Christus wird man ihn auch
nicht behandeln wollen, wenn sie
Verfolgung wünscht ist. Sein Vor-
wurf Vaters nicht gebraucht, wenn
er seine Absicherung erfüllt.

Die große Schwierigkeit dürfte
vielleicht sein, Verfolgung zu Christi
werden, wenn ihm neue Christen
Gemeinschaft die Feindschaft
in sein Naturell [illegible]
so wirkt werden können.

Ihr dienstbarer

[illegible]

† für [illegible]

† wenn nicht sehr [illegible]
Vergnügungsgemeinde [illegible]

† Mittel für

18156.

An
die k. Kreis-Regierungen bei
der linken Rheinseite

Die Justiz-Verwaltung im
Jahr 1827/28 betr.
18
7

+ Der k. Justiz-Min.

Den 15 Juli 1829.

Mittelst des in Abschrift anliegenden Erlasses vom 6 März d. J. haben Seine Exc. der k. Staats-Min. der Justiz und des Innern Graf Lerchenfeld Ihre Genehmigung dazu ertheilt, daß die Justizbehörden des Landgerichts Kaufbeuren die Untersuchung gegen den Bauer Joseph Schmaus von Jengen wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung, welche derselbe in den Jahren 1827/28 verübt haben soll, einleiten.

Hievon haben die Justizbehörden Ihres Kreises in Kenntniß zu setzen.

Mit

18157.

An
den k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Advokaten
Herrn
Appell
in
Passau.

wie oben.
18
7

Den 15 Juli 1829.

Gleichzeitig wird Ihnen wegen Ihrer Funktion als Advokat des Landgerichts Kaufbeuren in Sachen des Bauers Joseph Schmaus von Jengen wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung eröffnet, daß Seine Exc. der k. Staats-Min. der Justiz und des Innern Graf Lerchenfeld Ihre Genehmigung dazu ertheilt haben, daß die Untersuchung gegen den Bauer Joseph Schmaus von Jengen wegen Diebstahls, Betrugs und Urkundenfälschung, welche derselbe in den Jahren 1827/28 verübt haben soll, eingeleitet werde.

Mit

18158.

An
Herrn Rechtsanwalt Dr. Ph. Wilhelm Hochstetter
in
Frankenthal.

Mehrere Gesuch betr.
16
7.

Den 15 Juli 1829.

Es ist Ihr Gesuch vom 10 d. M., mehrere die Herausgabe Ihrer Manuskripte betreffende Verfügungen zu treffen, dahin zu bescheiden, daß Sie sich für diesen Zweck an das k. Staats-Min. der Justiz zu wenden haben, welches Ihnen auf Ihr Verlangen die Verfügung treffen wird, daß Ihnen die zu Ihrem Prozesse in den Akten befindlichen Manuskripte, mit Ausnahme derjenigen, welche Sie selbst eingereicht haben, zurückgegeben werden.

Mit

18159.

An
den k. Rentbeamten
Herrn
Neudau.

Die Untersuchung gegen Thomas Schmaus von Jengen betr.
16
7.

Den 15 Juli 1829.

Unter Committirung des Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises, Kammer des Innern, vom 19 Mai d. J. haben Seine Exc. der k. Staats-Min. der Justiz und des Innern Graf Lerchenfeld mir eröffnet, daß Sie sich dazu verstehen, die Untersuchungsakten gegen Mathias Berlinger von Jengen an das Landgericht Kaufbeuren abgeben zu lassen, wenn Sie vorher alle Aktenstücke, welche sich auf Ihre Amtsführung beziehen, ausgeschieden haben werden.

Die Akten, welche sich auf Ihre Amtsführung beziehen, werden Ihnen vom k. Staats-Min. der Justiz zurückgelangt werden, sobald Ihre allerhöchste Verfügung vom 16 Mai d. J. dahin gemäßt, die gegen Berlinger verhängte Haft in Ihrer Behausung, unter Beibehaltung der Wachen vor Ihrem Hause und der Verbindung mit den Gefangenen, in eine gänzliche Verhaftung in dem Gefängnisse zu Kaufbeuren verwandelt worden sein wird, wo Sie sodann von 20 Uhr an zu gemessen und Sich, wenn Sie, wie Sie vorhaben, Ihre Reise über Kaufbeuren machen, allenfalls daselbst einige Tage aufhalten werden.

Die Uebergabe der Akten hat unter Zuziehung des Landgerichts-Assessors Lang und im Beisein des Gefangenen zu geschehen, wozu Sie sich, wenn Sie nicht weitere Bestimmung erhalten, zu gelegener Zeit einzufinden haben werden.

Die Uebergabe der Akten hat unter Zuziehung des Landgerichts-Assessors Lang und im Beisein des Gefangenen zu geschehen, wozu Sie sich, wenn Sie nicht weitere Bestimmung erhalten, zu gelegener Zeit einzufinden haben werden.

Die allenfallsige Abtragung

18160.

Chr
des 2. K. 6te Cürass: Regiments
Regiment Georg Wilhelm
zu Landau
Gefreyter des Soldaten Joseph
Hessert um Schutzbrief bitt.

16
7.

den 15 Juli 1820.

Ehe der angestellten Information
alten wolle des 2ten Regiments
Commando sich äußern, daß
der von dem Soldaten Jos. Hessert
um den 9 füßiges Einjährigen
gegen den abwesenden Ehemann
jetzigen Regimentsschreiber Hesse um
gebührende Bestrafung der Insu
bordination sich in seiner Klage be
schwert hat und dasselbe
ob einer unbefugten Verän
derung gegen südamerikanischen Emigranten
zu beschuldigen ist.

Ob und welche Ahndung des
2 Regiments Commando gegen besagten
Soldaten deßfalls eintreten zu lassen
sein mögte, kann erst, bleibt
demselben anheim gestellt; unter
bittet man sich gefällige Mittheilung
der Anlagen, wenn der gnädigste
Befehl darüber gemacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
verharre ich
ergebenst
[illegible]

---

den 15 Juli 1820

In Folge Verfügung des Herrn
Bruder vom 26 d. M. gemäß
des K. K. Appellations Gerichts
Akten gegen Jakob Hattinger, Cam
merer zu Weingarten, nebst
Anhang zurückliegen Berichte sich
vorlegen zu lassen.

Jakob Hattinger wurde am 18ten
März 1826 vom Assisenhofe
dahier zu [illegible] Kerkerstrafe
in ein Arbeitshaus verwandelt mit
Anhaltung zu einem nützlichen
Handwerke in einem mit dem
nächsten Orte [illegible]
einer Festung.

Er [illegible] des Diebstahls von
[illegible] Brauerei [illegible]
zu Weingarten, mit siebenjähriger
Zuchthausarbeit belegt worden.
Die Reste der Strafzeit mußte in die
der Zuchthausarbeiten entsetzt werden,
weil er damit [illegible] einer Verbrechens

18161.

Chr
K. L. Regierung von Bayern

Bayern. Auszug aus Jakob
Hattinger betr.

18
7.

= durch mündliche Bestimmung
des ehemaligen Generalcom

+ und wirklich vollzogen
[illegible]

[illegible] erhalten hatten (Art. 56 des
Code pénal).

Abgleich Haltung nur der wesent-
lichen Verschiedenheit der gerichtlichen
Objekte dem gestrigen entnommen werden,
so ist doch nicht unwahrscheinlich, daß
er an der Ausübung der Lebens-
selbst Theil genommen hatte. Es scheint
keinem Zweifel zu unterliegen,
daß der beyde Diebstahl nicht von
einer Person allein begangen werden
[illegible] kann, wenn schon auch [illegible]
daß mehrere Theilnehmer in Rath, wie
der Diebstahl geschehen, [illegible]
gekommen haben, um das Gewünschte
[illegible] zu wissen und [illegible]
zu [illegible]. Nun ist nicht wohl
anzunehmen, daß ein Dieb,
der sich [illegible] jemand einmal zur Beihülfe
und Theilnahme gewonnen hat, sich der
nicht zur That selbst bedienen
sollte, um nicht mehr Leute in
Gefahren zu setzen, als durchaus
nothwendig ist und sich nicht eben
so sehr auf [illegible] Diebstahl mit-
mit dem [illegible] [illegible] ver-
walten zu wissen. Diese Ver-
muthung wird noch durch den
Umstand verstärkt, daß der
Gattin in der ersten Untersu-
chung dem Grunde zu verstehen
[illegible], daß er den
Diebstahl des Pferdes [illegible] ver-
[illegible] Dieb. Ein Dieb wird
nicht leicht die Gefahr des Ge-
winnes [illegible], wenn der
Gehülfe nicht mehr Muth und
Gefahr mit ihm theilt

Der von [illegible], wegen [illegible]
einzelnen Individuen [illegible] wurde
vom K. Assisenhofe und Appellations-
gerichte at [illegible] am 20
April 1826 [illegible].

Seine [illegible] Strafe
war dem Grade nach in einem
[illegible] Falle der Zuchthausstrafe
[illegible] Commando ist der
Ansicht, daß [illegible] Gewerb Beschäftigung
in seinem 70 Jahre vorgen Lebensalter
[illegible] Entlassung [illegible] Gnade [illegible]
[illegible] wurde; es würde selbst

[illegible] 1820)

[illegible] Tabaniak aus Jüchsorfia
gebürtig zu Tyrnau in Ungarn
[illegible] 1 Mai 1812 in die
[illegible] auf 3 Monaten und
[illegible] Monate von
[illegible] Urtheil der Schwurgerichte vom
12 Dezemb. 1816 wegen Diebstahl
mittelst Einbruchs und Einsteigen zu
[illegible] Gefängnißstrafe verur-
theilt. Aber [illegible] stellt sich der
Burgermeister in einem Berichte vom
15 Febr. 1826 also vor:

„Friedrich Tomaman ist im
Stande, der wahren Religion, wovon
[illegible] einige Grade von Or-
thodoxie hat, dafür zu halten, die
[illegible] Verbrechen [illegible] über ihn anhängig
[illegible] Verbrechen Urtheile bewähren; seine
[illegible] bis jetzt zeugen, daß
er zum Aufenthalt der Menschheit
geeignet."

Für den Tomaman eingegangene Begnadigungsgesuch haben Se. k. k. Majestät unterm 6 August 18[illegible] abschlägig zu bescheiden geruhet.

Was den Ruf des Jakob Oelling anbelangt, so sagt der vernommene Bürgermeister in seinem Berichte: wenn dieser auch nicht so weit wie Tomaman gegangen sei, so sei auch er doch in jeder Hinsicht ein [illegible] ein unmoralischer Lebenswandel, Ausschweifungen und der mangelhafte Gesundheitszustand machen ihn [illegible] unfähig, auch sei in der Luft zu Lugos ein Skandal.

Da Oelling sich an einem so bösartigen Menschen wie Tomaman angeschlossen, und mit ihm zu verabscheuungswürdigen Handlungen gemeinschaftlich mitgewirkt, [illegible] sein Verhalten im Arrest [illegible] gegen ihn gut, auch sei er sehr oft einigemal [illegible] erkrankt, [illegible] 3 Quartal 18[illegible] wurde er geschlossen der vorliegenden Begnadigungsbitten einen Rund Thaler gestrafen, welche

[illegible] sich einer [illegible] Ordnungsliebe, Fleiß und Nüchternheit [illegible] 1 Quartal 18[illegible] mögen sich [illegible] und [illegible] seit einem Tage [illegible] abzug [illegible]

Auf den Jakob Oelling [illegible] nicht, als daß er [illegible] einen [illegible] [illegible] in seinen Gesuch um Nachsicht [illegible] Verurtheilung [illegible] Nachsicht [illegible] und die Rechte allen [illegible] [illegible] gestattet werden, und [illegible] auch [illegible] diesen Fall die Rechtsgelehrten [illegible] Militärbehörde [illegible] mit [illegible] [illegible]

Diese Gründe [illegible] [illegible] zeigen, daß ein Gesuch [illegible] Begnadigung allerunterthänigst [illegible] in der Meinung, daß Oelling [illegible] Tabaniak [illegible] [illegible] Zeugen, und [illegible] Gesuch [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] werde.

Fr Lichtler

L.

1816 2.

An
den k. Rechtsgelehrten
Herrn
Nahmhaft gemacht der hohen
Hofstelle Herrn bath.

18/7.

den 17 Juli 1820.

Dem der anliegende Bericht vom 7 d. M. womit vom k. k. Militär-Gouvernium zu Temesvar, bewilligt, wenn sonst Oelling in Lugos [illegible] verbleiben.

Mit p L.

1816 2.

An
den k. Rechtsgelehrten
zu Hermannstadt
Nahmhaft gemacht der Kriminalsenat
Herr bath.

18/7.

den 17 Juli 1820.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff des am nämlichen Tage Tomaschen Begnadigungsgesuches zur Einvernehmung bei der [illegible] General-Gouvernements bewilligten Gutachtens.

L.

+ nicht wenigstens

+ seinen Verhaltens wegen Herrn

1816A.

An
den k. Rentsecretär
pr. d. Stadtamt.

Abschrift des Gesuchs
um Ertheilung Heimathsrechts.

18
7

---

den 17 Juli 1829.

Es ist bekannt, wie unter Genehmigung des engeren Ausschusses der Heimath Jacques zu Lotzenhof zu Heimathen, ob Versalla, wie er behauptet, wegen Verkauf der ihm im Krämerhause zugetheilt gewesenen und damit abgewiesen worden, und ob er wegen des an ihm begangenen Holzdiebstahls eine rechtsgültige Klage gegen mit angeben von 18 Zeugen vorgelegt und wenn die Folge davon gewesen.

Mit p p.

1816B.

An
den k. Landkommissariat
Schönau

Strafmandatsgesuch betr.

17
7.

---

17 Juli 1829

Auf die gefällige Zuschrift vom 26 May d. J. beehrt man sich dem k. Landkommissariat zu erwiedern, daß Jacob Eisenbrand und Jacob Müller von Lehenhalden und Georg Baiyott von Schachen wegen Holzdiebstahl und Feldfrevel auf einen peinlichen Rechtstag vorgeladen sind.

p p

1816C.

An
den k. Landgerichtsarzt in
Kranichfurt

18
7.

---

17 Juli 1829.

Die Vornahme gerichtsärztlicher Obduktionen, die Ausstellung von Gutachten über Jacob Eisenbrand und Michaels Ableben betr.

p p

1816D.

An
den k. Landgerichtsarzt in
Kranichfurt

18
7.

---

17 Juli 1829.

Die Vornahme einer auf die Obduktionsprotokolle gegen Eisenbrand bezügl. Vorladungs-Ordonnanz betr.

p p

3

1816E.

An
den k. Rentsecretär,
Lassen.

Abschlägiger Bescheid des Ausschusses, ersuchend Einsatz zu Landschaft.

18
7.

1816F.

An
den k. Kreisstatthalter zu Bayern.

Gesuch der Maria Ursula zu Neudorf um Verleihung einer gelehrten Stadt betr.

18
7

---

den 18 Juli 1829.

Es ist erkannt, nachdem nach Einsicht der Verhandlungen über die Diebstahlsache zu Landshut von dem Landgerichtsarzte zu Kranichfurt, dem Landgerichte zu Feuerbach, dann Heimath Jacques, dem gefangenen Diebe, Verfügung der Sache zu vernehmen Zeugen:

Mit p p.

---

den 18 Juli 1829

Mittelst Schreibens vom 10 dies. d. M. bittet Maria Ursula um Verleihung der Stadt Neudorf, um Schutz der Stadt vor Ausübung fremder Gewalt, Fürsprache, Verleihung eines Bürgerrechts und Ehren.

Da den Obrigkeitsamt an gegebenen Verhältnissen gemäß Bittstellerin Bescheid zu ertheilen, so [illegible] Verhältnisse, Vermögen, Stand zu Neudorf, gar nicht in keine Gelehrtenstadt [illegible] würde.

Demselben wurde am 11 Septemb. 1824 vom Rathe gewährt zu Verleihung des Bürgerrechts in die Landstadt, und in die Ehre zu schützen gewährt, wissen sich die Verhältnisse seither [illegible] erkannt haben, wie die 3 Mündel in Werth von 1200 fl, [illegible] sich als Bürgerinnen angesetzt wären, [illegible] und zu einem Vorstand und Beistand der Eigenthümer [illegible] zu haben.

Diesen ist Bericht beizufügen Betrag verwendete Vermögen, Stand zu Bezeichnung eigener Schulden, und wo möglich eines zum Vorstand Verein. Schätzung hat sich in Anklam verfasst Eigenthümer der [illegible] Verhältnisse mit der [illegible] Ersatz erhalten und die Ehre die Gastbewirthung bezahlt,

1870.

Ch
k. b. Magistrat von Bayern.

Gemeindeschreiber Paul Höfner
von Mittelsbuch betr.

20
7.

± über gemeinschaftlichen
Taufakt Verbindung

[illegible] Verhaftung

[illegible] Glaubt

+ ganzen Namen zu
Taufe gehörigen Gallerien

---

den 18 Juli 1829.

Paul Höfner, Taglöhner a
der Plantage Gemeinde Mittelbu
burg stand am 15 März l. J. mi
Christian Hollmer, Müllergeh
Holzhaut, vor dem Rathhause.

Beide waren angetrunken,
wechselsweise in einem bloß
fend, wo sie als Gast schenken
wollten, 7 Maaß Bier zu trink
fordern und ein Lied singen zu hö
zu haben.

Die Geschworenen erklärten C
stian Hollmer des Todtschlags schul
jedoch ohne daß der Todtschlag in
gemeinschaftlicher Verbindung mit Paul

+ mit Gehilfen [illegible] Mord und

und in einem Wirthshause gezecht
worden sei, wovon sie alle Gäste
gewesen wären.

Paul Höfner wurde der
Todtschlags nicht schuldig, aber
wegen der Thätlichkeiten Hassen/verkannt
und zwar in der Art, daß er
den Hieben bei Verhandlung der
Todtschlags unmittelbar vorhergehend
einen Theil der gehörigen Faustschläge
in Empfang genommen und in seine
Wohnung verbracht und daß er
selbst verfallen gewesen, während
daß die Gehilfen waren.

Der Gerichtshof verurtheilte
Höfner zufolge Art. 386 No. 1 des
Code pénal jenen zur Einsperrung in
ein Arbeitshaus während Eines
Jahres und beid. Solidarisch in
die Untersuchungskosten.

Die bei den Verhandlungen
Anwesenden in tiefes Schweigen
versanken. Der Bürgermeister von
Lichtenthal bezeichnete Hollmer in
einem Berichte vom 6 Febr. l. J.
(No. 18 de 1830) als einen
Mann, der mit Verschwende
und andern Zügellosigkeiten
eine Gemeinschaft unterhielt, der
auf Bezahlung öfters Exekut
als Musikant verwendet, die
er von der Gendarmerie ver
mißt und in Verhaft gebracht worden, dann auf Klagen
unter Assisen, seine Verurtheilung
wieder anbahnte und so sich in
einem Zeitraum von 3 Jahren,
verurtheilt und Verhaftungen
[illegible] worden; der Gemeinde selbst
damit beschwerlich, indem auf
gegründete Reklamen der Gläubiger
und Lieferanten Verhaftungen
und Pfändungen [illegible] Gemeinde
Vorsteher, der mit Gichtschmerzen
behaftet, [illegible] Hollmer als einen gefährlichen
Subjekt schilderte.

Hollmer hatte damals [illegible] Ehe
frau, w. J. von Bezirksgericht z.
L. Lichtenthal wegen Widerspänstigkeit
gegen die Gendarmerie eine Ge-

5

Hängen-Schenke zu drei Kronen
erhalten.

Auch Frau Röschen war in
Kürze schon gestellt worden, als
der Herrn zu Frankenstein zum
Heil ist am 3 Mai 1827 zu einer
Häßigen Hängen-Schenke, wenn
er in Wahrheit an treuer Lieben
die in einer barmherzigen Ehe
einiger Brod hatte erhalten
hatten, das Brod mit einer
Verwilligung, in welche er gewilligt
war, gemeinschaftlich bei ab-
genommen und entwandert hat.
Nur der Unbeständigkeit der
Gegenwart wegen wurde die
Sache nicht als Raub und
beschimpflicher Verurtheilung unter-
sucht. In seiner Antwort vom
22 Aug 1827 (wegen der Hän-
genschen Akten) bemerkt der
Landgerichtsdirektor Frau Röschen
einen beständigen Landstreicher
Holz Dieb und Gewohnheits-
Trunkenbold, der als ein gefährli-
cher Mensch bekannt sei.

Der Bürgermeister zu Cudo-
wa macht uns in Betreff der
Frau Röschen, daß sie seit
etwa 3/4 Jahr, wo sie aus der
Landwehr Hängen-Schenke weg
aus Zucht gekommen sei, sich
meistens und Hängen abgaba

(v. 14 der alten)

Ueber die Ehe-Scheidung von
Wollmer und Röschen im Vorfor-
fall ist sich uns nichts sagen, weil
sie sich erst so kurze Zeit dort
befinden.

Der letzte Liebhaber, welcher
beide jetzt in Hängen-Schenke
ist zwar zum Wanke der unter-
thanen Hängen-Schenke genug von
gewesen Belang; der Vorfall
kaum + wird aber dem übel
Ehe- und Leben von Ehe-Fall er-
fahren, die gestrenge Väter wenig
Ehrsamkeit und Hängen-Schenke zu
einem allgemeinen Hängen-Schenke
der Vorfall 2/3 oder 2/3 der

+ der Herrschaftlichen

+ der Frau Röschen

Väter stimmte alle Hängen-Schenke
die Umstände anerkannten, und die
nun unter der Bestätigung einer
ernannt gesetzt Landrathe in Wirth-
ge Verwaltung verschiedene Ver-
nehmen einen Bergvorsteher.

Letzte allergehorsamste Ehe-
scheidung der Leibschaften Unter-
suchungs-Akten erfolgt in Kürze.

L.

18171.

Ehe
Anna L. M. von Bayern

Ehescheidungs-Gesuch der
Adam Grab'schen Leute.

21
7

Den 18 Juli 1829.

Ew. L. M. gehorsam anzeigend
der Gesuch der Adam Grab'-
schen Eheleuten zu Winterborn,
um allen Hoffnungen Scheidung sich
mit Christina Waibel, Schwester
seiner verstorbenen Ehefrau mega-
ra, Waibel nachsuchen
zu dürfen, nebst der vorschrift-
mäßigen Legitimation zu erhalten.

Mit Letzterer verehlichte sich
Frau am 27 Juli 1826. Zeug-
niß mündlich gütige Eltern und
die Neigung seiner Schwester
willigen ihn zur Heirath
zu verleiten. In seiner gehorsam-
sten Eheklage setzt er sein
Leiden in Vorgang Klagerin
und sein sich eine lustige
Hausfrau zu finden. Er sei
bezeugt das 41 Lebensjahr
zurückgelegt; die Ehefrau
ist 25 Jahr alt. Beide bekennen
sich zur protestantischen
Religion.

Die vorgenommenen Personen
und der Gemeinde-Rath unter-
stützen das Gesuch; die vorge-
brachten Klagen gründe sind
zu Gunsten der Klägerin. Auch ist
Vorstellung eines Zeugnisses
über die Aufführung der Ver-
mögens der Eltern der Kläger
geschehen.

Der allergnädigsten Erklärung
der unterthänigst gehorsamst

1817 2.

An
den L. Rentsyndikus
Jaspar.

Gerichtsexekutionsgesuch des
Leipziger Juden Isaac Bieses.

20
7

Leipzig den 18 Juli 1829.

Euer Hochedelgeboren
haben über den Handel
des Leipziger Juden Isaac Bieses zu Schönefeld
um Fixirung zur Schätzung seines
Vermögens in Handlung Juden Isaac
gepfändeten Vermögens exzipirt, daß
das Billsalbier Veit dem Isaac
seiner Frau Elisabetha Juden mit
seinem beweglichen Vermögen
Visiten und Lebende Hunde ver-
pfändet habe.

Ich wollen über den Ein-
wand der Pfändung auf jeden Fall
Einsicht und über den Umstand
Erkundigung einziehen, ob Billsalbier Veit alle
Pfandsachen im Gasthofe alt oder
ob sonstige Effekten weiter
genommen habe.

Den Exekuten selbst bestelle
wird bemerkt, daß dem beim
Juden entlehnten Hunde,
jetzt vollzähnig Vagen,
unterdessen Vermögen, wo nicht
gänzlich aufgehoben, doch sehr
Viele sinnlänglich geschwächt
ist mit nachstehendes Urtheil
Kraft werden, daß am gesetzten
Exekutionstermin über dieses Ver-
mögen exekutirt werden dürfe.
Ob dem wirklich so ist, werden
wir Euer Hochedelgeboren
haben und vorzulegen
Mit p

1817 3.

An
den L. Rentsyndikus
zu Leipzig.

Leipzig den 18 Juli 1829.

Ich ersuche Sie mir die
Untersuchungsakten zu übersenden
welche gegen Isaac Bieses, jetzt
zu Lindenau, wegen einer gegen
den Polizeidirektor Wolf zu thätlich-

wegen Beleidigung eingeleiteten Untersuchung eröffnet worden.

Aus dem Vorrath. Register der Generalakten ersehe ich, daß unter dem 5 April dies. J. eine Verfügung des Dieses betreffend Ihnen mitgetheilt worden. Diese scheinen aber die erwähnten Untersuchungsakten zu betreffen, die Einsendung derselben wird daher gleichfalls angezeigt.

Mit p

1817 4.

An
den L. Rentsyndikus
zu Leipzig.

Beschwerde der Margarethe
und Christina Hirschbach betr.

21
7

Leipzig den 18 Juli 1829.

Die angezeigte wiederholte Beschwerde der Margarethe und Christina Hirschbach, geb. Klinger, in Namen ihrer Schwester, wurde mir von der L. R. Direktion der Polizei mit Rückschrift vom 7 d. zur geeignete Verfügung übergeben.

In einem Berichte vom 14 Novemb. 1828 haben sie bereits über den Neubau des Englischen Hauses Anzeige gemacht und bemerkt, daß den beiden Beschwerdeführerinnen zur Entfernung einer baupolizeiwidrigen Einrichtung eine Frist von 14 Tagen bestimmt worden sei und dem Maurermeister Pfeil eine Strafe von Thlr. angedroht worden sei.

Hier kommt es nun, daß seit wieder fast 8 Wochen diese Sache noch nicht beendigt worden ist, und ich haben die Bittstellerinnen zu sehr mit einem so langsamen Verfahren, der in der That keine günstige Idee über unsere Gerichtsverfassung erwecken kann, endlich einmal zu Ende zu kommen?

Ich ersuche Sie mir daher abermaligen Bericht zu erstatten zu lassen, und mich in Möglichkeit dessen zu setzen, daß den Klägerinnen

+ Ist einmal

1817 5.

An
den k. Rentbeamtenverwalter
zu Landau.

die Bezugnahme Verabfolgung
der Linder der Johann Klein
betr. -

21
7.

Der Gutsbesitzerin gemäß, deren
Rechtsbeistand + zu Landau gebornt wird
Mit p ?/

---

den 18 Juli 1829.

mittelst Erlasses vom 5. d. M.
übersendet mir der K. B. mündl.
der Justiz die Bitte die L. Bezirks
Gerichtsstelle in Speier eingesandte
Schätzung ddto. 28 Januar d. J.
über den richtigen Tauxwerth der
verlassenschaftlichen 82 f 17 kr als
für 2 Termine der Kur für die
Linder der verstorbenen Ehefrau
Klein verlassenen Effekten zu
Eingabe.

Unter Bezugnahme auf meine
Bemerkung vom 31 Januar d. J.
lege ich die Schätzung in Original
hierbei, welche sonach gefälligst
Orts abgeliefert werden wollen.

Mit p ?/

---

den 19ten Juli 1829.

Den mir mit gefälligster
Zuschrift vom 16 d. M. mitgetheil-
ten vom dem Appellat. Gerichte
motivirten anliegenden Bericht über
die Abschätzung d. 2 Juni 1829
wegen der Johann Klein
Kinder sel. Verlassenschaft
beehre ich mich hier p. in der
Anlage wiederum gehorsamst zurückzusenden.

Die im Laufe der Verhandlungen
gebrauchten Abschätzungsmethoden
scheinen wenig Anstand zu finden
gewesen zu sein. Alles bewegte sich
in gesetzlichen, genauen Grenzen
die Schätzmänner beeiferten
sich mit Aufmerksamkeit und Sach-
kenntniß ihrem wichtigen Berufe
Christen zu entsprechen, die Abschätz
sel. Abschätzungsprotokoll dieses
sind auf diesem gemeinsamen
Zusammentreten ergaben sich

1817 6.

An
den Herrn Präsidenten des k. Appell.
Gerichts p zu Zweibrücken.

die Abschätzung der Johann Klein
sel. Kinder betr.

21
7.

zu Laufenden der Gerichtsstelle, dem
Gutsbesitzer Bruder und der Gemeinde
die benöthigten Exemplare.

Wegen der Vorgenommenen Abschätzungen
bitte ich die Mehrheit der
Vorgenommenen Verhandlungen,
bei denen mir mit Verdruß den
zeitraubenden gerichtlichen Gebrauch
von Papier entdeckt. Kurz
Kürze Abwägung, Übertragung der
Abschätzung und einmaliges Vor-
lesung der Verhandlungen hätte dem
Übrigen antragen gewiß erwirkt
werden können.

Man will gefunden haben,
daß die Schätzungen bei Erbgen-
schaftsabschätzungen d meist für Minder
und Verschätzung geneigt sind
als sonstiglich der Wahrheit.
In der Regel sind solche meist
lästige einen hohen Grad von
moralischer Verantwortlichkeit, als
die Vorgenommenen, die
gewöhnlich bei Einsperrsiegeln, Inven-
tarisirungen und ähnlichen
öffentlichen Verhandlungen, wo
die Taxirung selten durch den Eigen
thümer eigene Sache gerichtlich
Gehülfen ausgesprochen werden
muß geben. Die Mehrheit der
Geschworenen besteht häufig aus
Landleuten, wovon die einzige
auf ihre Fähigkeit sich beziehen
können, solches dagegen einwen-
dungen und Läugnung ihres nur sich
gestützt finden mögen. Die Ver-
wandten erhalten Abschätzungen
betrügen wirklich blos persönliche
Verunreinigungen, und wenn in
einem oder dem andern Falle
eine abweichende Schätzung
etwas unterwaltet zu sein,
so ist doch nicht zu bestreiten,
daß Gleich die Geschworenen
gar wohl dasjenige erfassen
werden können Gleich einwenden
Recht haben, welches die Vorgesetzte
der Nachschätzigkeit ganz entgegen
stehen.

+ Geschworenen

+ zum Gegenstand selbe,

+ der Meinung

1817.

Ehe
K. L. Regierung von Bürgen.
die Beschwerde der Gemeinde Lüchstein gegen den Pfarrer Hahn.

22 + für alle. Kalz.
7.

den 19 Juli 1820.

Die Erklärung allerhöchst. Abschlagbescheids K. L. R. bestätigt + den K. L. R. allergehorsamst angezeigt, daß am 22 d. M. in den Beschwerde zwischen Gemeinde Lüchstein und den Pfarrer von Appellat. Gericht ein Vergleich erfolgt, wodurch über die einigen Präsentationsrechte wegen einzelnen Appellation zu Gunsten der Gemeinde Lüchstein entschieden und die Beschwerden zu weiterer Verfügung des Falls zu den ersten Richter zurückgewiesen hat.

Die Beschwerde von Pfarrer der Gemeinde Lüchstein ist dadurch ihre jetzt beseitigt und würde nur fortbestehen, wenn die Gemeinde + ihre Beschwerde die Verfügung des Falls zu den ersten Richter zurückgewiesen hat. Gewöhnlich pflegen, daß zur Beendigung eines so streitigen Falles, wie zwischen Pfarrer und Gemeinde, Vergleichen Beschwerden und gegen die Gültigkeit Appellation ergriffen werden, eine gewisse Zeit verbracht wird, liegt in der Natur der Sache. Die Zeitfrist für Beschwerden wird durch das Fallen der Fristtage auf die Feste (le tour du rôle) bestimmt, und wenn wir + besonders gesetzliche Gründe für die Möglichkeit wenigen, so wird man in Gemeinden abgeneigt sein, [illegible] für gültig

1817.

Ehe
Der K. Regierung zu Lüchstein.

Die Beschwerde der Gemeinde Lüchstein gegen den Pfarrer Hahn.

21/7.

den 19 Juli 1820.

Der K. R. Minist. der Justiz übersendet mit Rescript vom 4 d. M. die angebrachte Beschwerde der Gemeinde Lüchstein, Jakob Kühn von Billigheim mit dem Antrag, mayen Verfügung das Appellation Gerichts die ordentliche Einrichtung einleiten zu lassen.

Ihro + belieben sich aus der Beschwerde Sache der Pfarre zu Lüchstein, ob die Beschwerde Gemeinde + zu verfügen

und darüber erläuterungen Bericht zu erstatten.

Mark p. 7.

18179

Ehen

K. b. Bezirksamt von Bayreuth.

Genehmigung für Andreas Hopf von Hilbersdorf.

21
7.

bis die Leiche an einem Hoch-
kommt; auf eine Feuerbestattung werden
keine Rücksicht genommen werden
der Verstorbene noch Angehörige zu
hat.

Ferdinand p. P.

Den 20 Juli 1829

Andreas Hopf von Hilbersdorf
wurde am 4 September 1826 von
Elisabeth geborene Hofmann zu Hilbers-
dorf wegen Nachlässigkeit in
seinem Dienste als Knecht entlassen,
hat sich am 30 Juli einen Paß in
die Schweiz für Hilbersdorf von Nikolaus
Becker von da zurückzukehren, um
verreist und sich als Taglöhner
entschlossen zu haben.

Da dieser nicht den Paß erhalten
werden, sondern sich in Absicht
Italien und gab das genommene
Geld gleich wieder zurück, als er
sich entschlossen sind ihm das Geld
abgetreten worden. Er gehört
in die Abschrift zu Nachlaß in
die Bedenkliche Mahnung einzu-
schließt zu sein.

Die die Witwe Barbara Hopf
eine vermögende Frau bekannt
ist, und deßhalben kurz vorher ge-
11 Kreuzer den Paß verlangt hat
sich eingenommen haben, so scheint
Andreas Hopf sich eine größere
Aushilfe verschaffen zu haben
die Bedenkliche Witwe hat
letzteres Geld aber an
Orten verschlacht. Weil das Geld
in dem Besitzende sich vermehrt
eigenen Fuß Hopf zu.

Hopfallen Sind Sorgen in
Vermögen, oder Hopfen einen Liebhaber
in Bayreuth gewählt zu haben
Der Abschiedsnehmen in Hilbersdorf
wird nicht bekannt gelobt.

Sammengefaßt scheinen Seine Eigen-
zur Zeit der Liebhaberei Hopfen

Bayreuth mit 17 Jahr erreicht
und der nicht bekannte Vater
der entwandelten Hopfen sich bemühen
wegen Hopfen zu Mitwirkung der
Hopfen Vorzubringen, und uns Ablaß
von Hopfen Mitgliedern der Vorstand
demselben die Anstellung, unter
vorläufiger Verwarnung von Zwil-
fall, alle zugefügte Hopfen
wiederum zu bezahlen.

Für behandelnden Untersuchung,
allen weiter Hopfen Hopfenzeichnung
alle gefassenen Hopfen, erbeten

P. P.

Den 20 Juli 1829.

Es hat seine Richtigkeit, daß
Hopfen der Lisette von Neudorf Hopfenhof
wegen Verführung eines Hopfen,
während und in Hopfen Hopfen
dem Hopfen zum Hopfen eines Hopfen
von Hopfen Andreas und wegen Hopfen-
wandlung einer gebrochenen Hopfen.
Hopfen in einem Wirthshause, wo
er als Hopfen Hopfen Hopfen zu
viel einer Hopfenjährigen Hopfen
arbeiten, Hopfig Hopfen Hopfen
Hopfen und in die Untersuchungs-
haft Verhältniß wurde; eines
Hopfen, die mit dem Hopfen
Hopfen übereinstimmt nicht in Hopfen
Hopfen zu Hopfen Hopfen.

Hopfen man aber die Hopfen
gegebenen Verantwortungen, muß er
und bringt man sie der Hopfen
Moralität und dem übrigen Hopfen
wandel der Verhältnisse mit in
Hopfen, so Hopfen man allen Hopfen
besonders Mißtrauen in jenen
Hopfen zu dem erwähnten
Hopfenbekundungen entschließen.

Hopfen Lisette, gebürtig aus Neu-
bronn, katholisch etwa 36 Jahre
alt, steht Hopfen längere Zeit in
Neudorf Hopfenhof Verhältnissen,
sich bei dem Hopfen Vorfall
sie wegen und später von dem
Hopfen zwei Hopfen Hopfen
Hopfen. Dem Hopfen Hopfen
und seine Hopfenung bestätigt sie.

18180.

Ehen

K. b. Bezirksamt von Bayreuth.

Genehmigung zum Hopfen Hopfen
von Neudorf Hopfenhof Hopfen.

22
7.

Leiba aus Pflaster, gemeinen, wieder-
holten Diebstahl.

Zufolge der eingeleiteten Unter-
suchung war er nicht weniger als
fünf Male wegen verübten Pfändungs-
handlungen bestraft. Bei seinem
letzten Arrest der Polizei-Direktion
war er nicht genügend zu überwachen, ob
gleich bedeutende Exzesse zu verhüten
und einmal ein ganz neuer Diebstahl
dadurch entdeckt war, einige andere
waren vermutet; wegen dieser
wurden Leib und Zivilgefängnis-
gezielt vergeblich, wenn er Tage
lang allein war. Diese Diebstähle
bestanden auch diesmal wegen ver-
übten, wurde der Art, an dem
Betrag und von einzelnen Personen
sehr klein. Nur zwei kleinen
Leuten von Kleidersachen an
sich, nämlich die Kleidung und den
Hut, hatte der Arm gestohlen.

Wegen dieser letzten
für schuldig erkannt und der selbe
gestraft worden war, so glaubt die
unterzeichnete Polizei-Direktion + der Sorge-
losigkeit der Bewachung hinzu-
fügen zu müssen. Das
gemeinschaftliche Arbeitszimmer lässt
keine Unterscheidung der Arbeiten
wegen Zuschneidens von Verbrei-
und Verarbeiten zu; zufolge Art. 305
des Code d'inst. crim. kann bei
Haberweisung Führung mehrere
Handlungen oder Übertretungen über
ein höchstes Maß, also hier der
die höchste Strafe, nach sich ziehen
Verbrechen oder Vergehen allein
bestraft werden. Zum Gemeinde-
bleibt da nun die Besorgnis, daß
der Arrest, die an Medizinen und
Nahrungen haben, in diesem Fall-
wenn die Arrest es nicht gerne

Haberes Leib erhält eigentlich
nur die Arrest wegen der Aufsicht
und gewiss das Minimum; die wegen
Aufbewahrung des Corpus Delicti eine
Wahrung auf absorbirt.

Das derselbe das Vergehen
nur auf Ehre zugemessen haben,

+ und Bestrafung

+ verfangt,

1861.

Ihr
sehr ergebener Landwehr- und Gefängnis-Arzt
Dr. Hubert Dr. Boerhaave
Facies.

Die Einsendung eines Exemplar. Vorschlags
in das Hospital habe

21/7.

ist wenig die dem Arrest Findung
lung wieder legt. Er benützt einen
günstigen Moment, als gerade viele
Arbeiter und viel Kunst Gegenstände
der Weg kam stehen. Sage man
selbe und sie bewacht, daß er
das Zeug packt mit dem unter
dem Rock verbergen habe. Als
er sie wieder der andern Leute
säubere zu Tisch stellt, benützte
Leib die Pause, und rasch einige
Zeug Stücke, welche verschwinden
sind zum Verkauf der Werth mit,
daß man Leiba suchen?

Die Untersuchung des Falles
Leib im Protokolle wird gleich.
Selbe nicht gelobet. Auf dem
einzigen Landwehr-Bataillon
wurde er im 1ten 1 Quartal 18 27/28
einigen verschiedenen Unter-
suchungen mit 12 Stündigen Ar-
restbestrafung bestraft und in einen
andern Arbeits-Saal verlegt
und 1 Quartal 18 28/29 wegen Diebstahl
und Handel und Verfälschung gegali-
sirten Tabaks entlassen.

Auf allen diesen gefangenen
wenig Gewicht zur Beschuldigung vor-
handen zu sagen, war allemal. Un-
statt ist ganz dem abgeführten
Herrn anheim, ob dem Antrag
Leib Haberstadt ein Arrest der Polizei
mit allen gegenwärtigen Maßregeln
werden erlaubt.

Mit dem tiefsten Ehrfurcht
wird der Polizeirat das Gegen-
wärtige gehorsamst unterbreitet
allergehorsamst Gutachten,

Ihr ehrfurchtsvoller

L.

Wien 31 Juli 1829.

Auf den gehorsamsten Bericht
vom 16 d. M. beehre ich mich Ihnen
zu eröffnen, daß in diesem
Falle die Gesetze übertretung anbelangt
Leib und den Gefängnissen in
die Hospitäler [illegible], es mir
aber sonderlich daran gelegen ist
daß die Gefangenen gut verwahrt sind

[illegible] Sitz nicht dem Obergericht anzuzeigen [illegible]. Was die Verurtheilung [illegible] Verfassungsbeschwerden in den Orten Vilbel [illegible], so ist das Amt der Verwaltungsbehörde, welches sich mit diesen zu befassen [illegible]. (v. Fiersbach die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 4 Januar 1821).

Die Vorgesetzte Stelle von Münzenberg wurde an [illegible] L. [illegible] von Vogelsberg zu [illegible] Landsassen wegen [illegible] zu Verfassungsbeschwerden [illegible] und den Herzogthümern [illegible] und weil außer andern [illegible] die Verfügung dieser Regierung [illegible] Vorlage zur Vorstellung [illegible], als solche mit Grund sich die Entscheidung [illegible] Ministerium [illegible].

Die gegen diesen Entwurf vorgebrachten Exceptionen wurden durch Entschließung [illegible] Der Entwurf [illegible] vom 4 April d. J. [illegible].

Wann im hiesigen Postamt [illegible] Verwechslung stattgefunden [illegible] Verwechslung [illegible] sistirung gesetzlich [illegible] ist, so hat [illegible] Bestimmung derselben an diesen Ort beim Zusatz [illegible] Wege und dann unter Couvert an den L. Landrath Carl [illegible] statt [illegible].

Mark [illegible] Verfassung

L.

Den 21 Juli 1820.

In einem [illegible] Gesuche ist die Nachricht [illegible]. Der [illegible] Ordnungsamt [illegible] zu [illegible] Obergerichte und [illegible] Verfassungsbeschwerden [illegible] Verwaltungsbehörden [illegible] Verfügungen über den [illegible] Verfassungsbeschwerden [illegible] Entwurf [illegible] Vorstellung [illegible] Verfassungsbeschwerden [illegible] Ministerium [illegible] Verfassungsbeschwerden [illegible] Verfassungsbeschwerden [illegible] Verfassungsbeschwerden

+ Fristsetzung in ein Arbeits-
jahr.

Laut Art. 23 der Novelle gemäß wird die Dauer der zulässigen Zwangsarbeitsstrafe vom Tag der Entscheidung an den Strafvollzug an gerechnet. Die Entscheidung wird in der Regel gemäß Art. 375 der Novelle mündlich, also in der Regel Tage Tage Tage

k. k. Kreis- Gesellschaft sich in Kenntniß
setzen, die Vorschrift der Ver-
hältnisse überall ganz genau
genau genau zu befolgen.
Wonach die Briefe Adelf der
in der Weise aufzugeben, wie
sie den Verhältnissen am
günstigsten ist und die Gesetze
es zulassen. Jede andere
Verfahrungsart kann zu Still-
stände Anlaß und wird den mit
der Besorgung beauftragten Beamten
die Verpflichtung ganz genau
nachzukommen, Nachricht zu geben.
Wien die Vorschrift zu erlassen,
genau und treue Befolgung unter
Androhung sonstiger Ahndung.
Mit p

1818 5

Ihm
die k. k. Central Gesellschaft für
Central Gesetzgebung
zu k. Cantone.

Der Anfrage hat. Weis an
gleichen abzuhalten.

21
7

1818 6

Ihm
den k. k. Kreis Gesellschaft
zu k. Cantone.

mit allen.

Unterm 4 d. M.

21
7.

Wien am 21 Juli 1820.

In der Anlage übermittelt
die k. k. Gesellschaft abschriftlich
Gleichen der k. k. Min. d. Inneren
vom 10 d. M. die Einrichtung
Anfrage betr. Weis von Gleich-
förmigkeit der Vorschrift
Ein von Adelung Gesellschaften in
die k. k. Gesellschaft über das
betreffen dieser Anfrage gemachten
und Gutachten Bericht erstatten
mit p

Wien am 21 Juli 1820

Die k. k. wollen der Verbands
Gesellschaft ehestens das gefassten
Weis zu Gleichförmigkeit erstatten
lassen, daß es sich um die ein-
gegebene Verständigung d. d. der
Einig zu verfügen gemüssigt
sahen, daß wann der Nacht
ihr im Centrale Gesetzgebung
k. Cantone bekindlichen Stamm
d. Seiner Vorschrift durchgehen
zurückgelegt haben, es Vor-
Erstattung abzuverlangen
aufzutragen sei.
Mit p

1818 7

Ihm
den k. k. Gesellschaft
zu k. Cantone.

Unterm d. d. M.

21
7.

1818 7

Ihm
die k. k. Gesellschaft
zu k. Cantone.

Mit allen allerunterthänigsten Berichte
vom 29 Mai d. J. bittet der
Oberamtmann Heinrich Pfarrer zu
Hinwil um allergnädigste
Verleihung einer Gesellschaft
Gesellschaften und
Cantone. um ihm
Hinsicht der beim Gesetz ange-
hörigen Zuschlagsfälle, betreffen die
die Gesellschaften und Cantone
Verleihung Belangen:

	gesetzliche Cantone und Gesellschaft	
a. von einem Gesetzes-Uebertretungsfall vom 23 Febr. 1827.	13. 21.	11. 8½
b. von einem gleichen Anfall vom 25 Okt. 1828.	8. 30.	12. 3¼
c. von einem Cantonal-Uebertretungsfall vom 17 Mai 1828.	3. 18.	13 ¼
d. von einem gleichen Anfall vom 24 Sept. 1828.	8. 48.	10. 49¼.
	31. 6.	47. 1¼

Unter den Cantone sind die die
die Gesellschaften Gesellschaften
für die Gesellschaften verwendeten mit
und anbezogenen, in Ansehung
der unter lit. a und c bezeichneten
Cantone ist zu bemerken, daß sie
den billigen Solidarität mit
andern Gesetzen mündet, ebenso
verfällt sich mit der lit. d ange-
gebenen Gesellschaften.

Ad 1/ Der allerunterthänigsten
angefügten Cantone Verleihung b-
allen und gesetzlichen Gesellschaften
der Strafanstalt zu Hinwil
und Kantonsgefängnisse zu Cantone
genehm. d. d. zu verfügen,
daß billigen sich dem Vorschlage
Gesellschaften Gesellschaften
Verfügungen zugezogen hat,
die unter Gesellschaft bleiben. Gesellschaft
die gesetzt zugunsten über Cantone
Gesellschaften Gesellschaft gesetzt
Verleihung herzuziehen, und
Gesellschaften mit Gesellschaft
sich gesetzliche Gesellschaft angehören zu

+ unter den erwähnten Umständen

zu bezahlen, da derselbe als arm bekannt ist, kein Grundvermögen besitzt und von seinem Dienstlohn haben muß, so glaubt der Unterzeichnete, als Beyfall + einer Milderung der Gefängnißstrafe und Erlassung der Kosten alle gesetzliche Berücksichtigung zu verdienen; selbst ganz zu erlassen, fühlt derselbe nicht den gesetzlichen Sitz.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete ist dagegen der unmaßgeblichen Ansicht, daß es vorzuziehen sey, den Delinquenten ganz unbestraft, und den Fall der Strafe ganz unberücksichtigt zu lassen, als den Verlust der Strafe aber nicht abzuändern; die Gerichtskosten bestehen größtentheils nur Vorlagen welche auf den Beschuldigten zu bestätigen werden, und die Entschädigung des Verletzten, die eigentliche Strafe betreffend, kann nicht Gegenstand der Begnadigung seyn, indem sie nur Sache des Privatrechtes ist.

Der Unterzeichnete ist weiter der unmaßgeblichen Ansicht, daß es nicht Sache eines Landgerichtes sey, einen eigentlichen Beschluß zu bestätigen, und zu publiciren, sondern daß es genügend wäre, wenn dasselbe nur das Gesuch des Delinquenten allerunterthänigst Begutachtend + sey, als die Gerichtsstelle.

Der Fall dieser Classe den allerunterthänigst Unterfertigten Vorfall veranlaßt, daß er vorzuschlagen wünschte, den Pillkaller Kreis Gerichten ganz aufzuheben, und den Bezirk der selben aber nicht abzuändern; die Gerichtskosten bestehen größtentheils nur Vorlagen welche auf den Beschuldigten zu bestätigen werden, und die Entschädigung des Verletzten, die eigentliche Strafe betreffend, kann nicht Gegenstand der Begnadigung seyn, indem sie nur Sache des Privatrechtes ist.

Der unterzeichnete ist weiter der unmaßgeblichen Ansicht, daß es nicht Sache eines Landgerichtes sey, einen eigentlichen Beschluß zu bestätigen, und zu publiciren, sondern daß es genügend wäre, wenn dasselbe nur das Gesuch des Delinquenten allerunterthänigst Begutachtend + sey, als die Gerichtsstelle.

Der Fall dieser Classe den allerunterthänigst Unterfertigten Vorfall veranlaßt, daß er vorzuschlagen wünschte, den Pillkaller Kreis Gerichten ganz aufzuheben, und den Bezirk der selben aber nicht abzuändern; die Gerichtskosten bestehen größtentheils nur Vorlagen welche auf den Beschuldigten zu bestätigen werden, und die Entschädigung des Verletzten, die eigentliche Strafe betreffend, kann nicht Gegenstand der Begnadigung seyn, indem sie nur Sache des Privatrechtes ist.

+ und andern

1818.

Im
Jan. d. Kreisgerichtes
zu
Insterburg.
Urlaub für den Gerichtsdiener
Pfeil daher.

22
7.

1818.

Im
Jan. d. Kreisgerichtes
zu
Neidenburg.
Urlaub für den Gerichtsdiener
Kautz daher.

22
7

1819.

Im
Jan. d. Kreisgerichtes
zu
Insterburg.
Urlaub für den Gerichtsdiener
Schmidt daher.

22
7

1819.

Im
Jan. d. Kreisgerichtes
zu
Neidenburg.
Urlaub Bewilligung etc

22
7.

---

den 22 Juli 1829.

Von dem in Abschrift anliegenden Erkenntniß des K. P. Minist. des Innern vom 14 d. M., wodurch dem Gerichtsdiener Pfeil zu Insterburg der nachgesuchte Urlaub bewilligt worden, bleibt dem p. desselben in Kenntniß zu setzen.

Mit p. d.

---

den 22 Juli 1829.

Dem Kreisgerichtsdirektor Kautz zu Neidenburg zu eröffnen, daß Erkenntniß des K. P. Ministerii des Innern vom 14 d. M. wodurch dem Gerichtsdiener Kautz zu Neidenburg der nachgesuchte Urlaub bewilligt worden, bleibt dem p. desselben in Kenntniß zu setzen.

d. d.

---

den 22 Juli 1829.

Dem Erkenntniß des K. P. Ministerii des Innern vom 14 d. M. wodurch dem Gerichtsdiener Schmidt zu Insterburg der erbetene Urlaub bewilligt worden, bleibt dem p. desselben in Kenntniß zu setzen.

Mit p. d.

---

den 22 Juli 1829.

Der p. erstattete gefällige Bericht, daß Erkenntniß des K. P. Ministerii des Innern vom 14 d. M. wodurch dem Gerichtsdiener Pfeil der nachgesuchte Urlaub bewilligt wird.

Ist mir sehr angenehm und spreche ich Ihnen meine Zufriedenheit über Ihre wohlgelungene Reise und glückliche Rückkunft.

Mit p. d.

18192.

An
den Herrn Landes Justiz
Appellat. Gerichts Präsi
denten
die Ernennung des Land Candidaten
Doll Armi zum Ritter pr.
Hypothekenbuchs betr.

22
17

den 22 Juli 1820.

Euer Hochwohlgeboren
beehre ich mich in Abschrift unterthänigst anzuzeigen, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein in den Stand zu setzen, sich nach abgelegtem Diensteid vor dem Appellat. Gerichte dahier auf das Bezirksgericht zu Frankenthal zu begeben, um daselbst seine Funktionen als Hypothekenbuchs Aktuar anzutreten.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

18193.

An
den k. Rentsgerichtsverwalter
Kästner
in
Frankenthal.
die Ernennung des Landes Candidaten
Doll Armi zum Hypothekar zu
Frankenthal betr.

23
17

den 22 Juli 1820.

Von dem Inhalte des in Abschrift anliegenden allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. belieben Sie gefälligst Kenntniß zu nehmen, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein in den Stand zu setzen, sich nach abgelegtem Diensteid vor dem Appellat. Gerichte dahier auf das Bezirksgericht zu Frankenthal zu begeben, um daselbst seine Funktionen als Hypothekenbuchs Aktuar anzutreten, daß er baldmöglichst zur Hilfeleistung an die Expedition dieses Gerichts mit der gesetzlichen Kaution zugelassen werden könne.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

18194.

An
den k. Rentsgerichtsverwalter
Kästner
in
Frankenthal.

wie oben

22
7.

v. Stichaner v. Hallbauer

den 22 Juli 1820.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal allergnädigst zu ernennen geruhet, wovon ich Sie hiedurch in Kenntniß zu setzen, mir gefällig ist.

Indem ich Ihnen den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi unter Mittheilung des königl. Erlasses hiemit bevollmächtige und anweise, sich nach abgelegtem Diensteid vor dem Appellat. Gerichte dahier auf das Bezirksgericht zu Frankenthal zu begeben, um daselbst seine Funktionen als Hypothekenbuchs Aktuar anzutreten, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

18195.

An
die Expedition des Landes- und
Intelligenzblatts der Pf. Kr.
zu Speyer.

die k. Rentsgerichtsverwalter betr.

22
7.

den 22 Juli 1820.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. haben Seine Königl. Majestät den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Landau allergnädigst zu ernennen geruhet.

18196.

An
den k. Rentsgerichtsverwalter
Kästner
in
Frankenthal.
die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare betr.
+ anbei 13 d.

23
7.

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. haben Seine Königl. Majestät den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Landau allergnädigst zu ernennen geruhet.

Indem ich Ihnen den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi unter Mittheilung des königl. Erlasses hiemit bevollmächtige und anweise, sich nach abgelegtem Diensteid vor dem Appellat. Gerichte dahier auf das Bezirksgericht zu Frankenthal zu begeben, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. haben Seine Königl. Majestät den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi auf Ansuchen zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein zum Hypothekenbuchs Aktuar am Bezirksgerichte zu Landau allergnädigst zu ernennen geruhet.

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

den 22 Juli 1820.

Es wird Ihnen in Beziehung auf die Ernennung mehrerer Hypothekenbuchs Aktuare, welche mittelst allerhöchsten Erlasses vom 8 d. Mts. für die Bezirksgerichte Landau und Frankenthal erfolgt ist, hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König den Landes Candidaten Maximilian Doll Armi für Frankenthal und den Landes Candidaten Ludwig Ritter von Feuerstein für Landau allergnädigst zu ernennen geruhet haben.

Indem ich Ihnen diese allerhöchste Entschließung zu Ihrer Kenntniß bringe, habe ich die Ehre zu verharren

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

v. Stichaner

1897.

K. B. Regierung von Bayern

Anzeige über den Ank. Adam Bergner von Linsham an der Ild 1826.

28

7.

einem der

eines

Zeugnisse, dass
die öffentliche Ordnung bisher
gebürgenden Unterthanen nie anstand
nicht zu stehen.

Wir um die Bürgerrecht Annahme
darum zu Unterthänigen und Mittel-
bach gehabten Gesuche über sich
gehabten polizeimässige Zeugnisse
beyden Art selben in der Anlage
zur allenfall weiter gefälligen
Verfügung fügen.

Mit p. p.

---

c

Den 22 Juli 1826

Der Adam Bergner von
Linsham an der Ild wurde am
18 Juni 1826 vom Ehrsamen Gericht
daher zu Verbürgungen hingewiesen
in ein Elenbuch gemäßfällt.

Der Verbrechen, wessen er
sich diese Strafe zuzog, bestand in
einer öffentl bestialen Misshandl
einer 14 jährigen Verlassen gegen
Mannsperson, der / sein unerfahrene
unter 21 jährigen Jugend in einem
Zustand von Trunkenheit und Raserei
in Tätlichkeit versetzte.

Der jüngst Daniel Bergner
befand sich mit andern Handwerks
gesellen auf einem Einkehrwirthshaus
um mit Tanz zu belustigen. Der Adam
Bergner, der dem Verdachte das
Mädchen beleidigt, mußte sich
einige Augenblicke entfernen,
da er sich Mädchen einbildete
seinen Schutz einzunehmen und
den Mann verhöhnt sitzen.

Der Adam Bergner, setzte
einem mit Holz beladenen Wagen
aus der alten Weg und da er
nun langsam fuhren konnte
der andern Burger, als er ihn
erreicht hatte, auf einen Balken
auf den hinten stehenden Daniel
Mädchen Bruder an Bergner zu
stehen, mit den letzteren Mädchen
spielte fortzubewegen.

Bergner suchte sich zu wehren

und drohte auf seine Gegner schon.
der an; auch seine Frau eilte aber
zornig zu seinem Gatten, schlug
zuerst den unschuldigen Knaben
auf die Ohren, daß Daniel Bergner
Mädchen Bruder an, und auf der
sich zur Wehr setzte, ergriff das
den jungen Burger am Kopf,
schlug ihn zum Boden und
in den Wagenspuren mit den Worten:
„jetzt mußt du vor meinen
Augen sterben!“, sprang unbarmherzig
mit seinem Knie auf denselben los
und drohte ihn mit Füßen zu tödten.
Der Vater jungen Mädchen erbarmlichen
hörte es, eilte zu Mädchen zu retten,
der Burger und Mädchen forderte
sich, setzte sich zur Wehr und warfen
sein Opfer. Es zeigte sich nun,
daß dem jungen Mädchen
die beiden Knochen des linken
unteren Beins, der Schien- und Waden-
bein, ganz kunstgerechten waren.
Der Landgericht stand die innere
Heilung des Unterschenkels bis fast
zu einer Krümmung und Verkürzung
verwollen.

Das Gericht glaubte diesen
Excess durch Leichtsinn und wilder
Jugend entschuldigt betrachten
zu müssen, und entsetzte den Missethäter
der Wache um ein Jahr, eine Strafe,
welche durch die beiständ
vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Auf ein an den Pfleggerichts
Adam Hammel für seinen beschuldigten
Sohn, den beschuldigten Burger, eben
ständer einzureichen Vorgerichtsgesuch
wurde durch Rescript der K.
Kreis Regierung / des Innern
vom 26 Novemb. 1827 der Herrn
Kreis-Hofkommissär der Pflegerichts
entsprechen den Pfleggerichter zu er-
öffnen, daß kein genügender
Grund zu einem Antrag auf A-
gnadigung vorliege.

Zu Folgen des Hrn. Adam Bergner
hat sich nichts ereignet, als daß

18198.

Ehe
Der Herr. Landrath Dr. L.
Appellat. spricht
Kassiren.
Der Appellat. Gerichts Ehe-
Sache bahr.

25/7.

+ Edamuschka

er zur Zeit des Eheverbrechens selbst
noch das 18te Jahr zurückgelegt hatte,
daß er damals bevormundet gewesen
und daß er im Verfolge die Schei-
dung beantragt.

Mittelst Reskripts seien meine
Mandanten zur Widerlegung der ver-
klagten Thatsachen zugelassen, und sämtl.
M. Zeugen dadurch bewogen worden
um Schaffhausen ein Gesuch über Beibe-
rufung unter Anzeige der Nichtigkeit
Beschwerde übergereicht worden.

Mit den Replikat der Gegen-
partei sind zugleich die beiden
Vertheidigungsschriften übergeben
worden.

Der Richter p. p.

---

den 23 Juli 1829

Der z. gehörige Gesuch
vom 18 Juli w. M., den Antrag
auf Verordnung der Ehescheidung
zum Appellationsgericht. Falls Baden,
ist dem L. Rath Meinhardus zu
Freiburg vorgelegt und dann vom
Herrn gegen Verbescheidung
bisher untersucht. Nach der Ver-
ordnung des Großherzogl. Hofgerichts
vom 27/28 Juli ist die Ehescheidungs
der allerhöchsten Genehmigung
vorbehalten, es ist daher auf
den unterzeichneten Landrichter
Klage und Zuständigkeit gegründet
genannt und bemerkt, daß die
weitere verordnete Verhandlung zum
Appellat. Falle von allen Seiten
abgewartet und gewiß auch
Niemand understützt werden
würde, wenn dem gemeinsch.
Gesuch Folge gegeben, dasselbe
daher zu genehmigen. Der
Gemahl einen Beweis
ist diese Erscheinung, in Wahr-
scheinlichkeit mit dem Gesuch
in so fern zu genehmigen, als
Land wieder, und stellen, mit voll-
ständiger, daß eine entsprechende
allerhöchste Entschließung zu erfolgen

18199.

Ehe
Der L. Kreisgerichtsrath
bei der hiesigen Hofgerichts

Vorsprechung in Landrechtlicher
Gerichts mit dem L. Landrechtlichen
Beisitzer hier.

25/7.

Ehe 18200
Der Herr. Landrath Der Appellat. Gerichts
Kassiren

wie oben. 25/7.

---

selbe Fall der Trennung weiteren Handlungen
gestattet werden würde.

Trennung gesetzt werden soll,
wird der andere Theil der in
der Anlage beigeschlossenen Beschluß
vom 11 Juli d. J. anzuweisen sein
M. Minist. des Innern, Ehe Hof
können will zum Zweck angenommen
werden, weil bei dem Appellat.
Gerichte der Gerichtsrath keine
Collegialstelle bekleidet sei.

Es scheint sonach, daß die
Klagen einer Ehescheidung am
hiesigen Appellat. Gerichte
vorgelegt werden, und daß eine Verhandlung
statt, und daß eine Beschwerde wegen
der Ehe Ehe Hof erst dann
zu erwarten ist, wenn eine
der Collegialstellen zur Erledigung
kommt.

Indem ich ergebigst bemerken,
daß unser beiderseitiges Gesuch
keinen günstigen Erfolg zu
versprechen scheint, bitte
ich Sie, die erwähnte Beschwerde
nebst der mitgetheilten Beschluß
zu genehmigen, womit die Akten
sich zurückerbitte.

Mit p. p.

---

den 23 Juli 1829.

Abschrift

In der Anlage Akten mit dem
einhundert dreizehn Blatt an die
Hochlöbliche Appellationsgerichts
expedition des Großherzogl. Hofgerichts
R. M. des Innern in unterthänigster
Bericht mit, und ersuche die
Hochlöbliche Gerichtsbehörde
Hofgerichts in Landrechtlichen Akten zu
setzen und mich nochmals unter
Beifügung gefälliger Rückkunft zu wissen
mit p. p.

---

den 23 Juli 1829

Indem ich mich beehren, Ihnen
hierbei Abschrift meines unterm
13 d. an die Hochlöbliche Appellations

in anbei besonders Befehl ergangen
an Befehl des K. B. Minist.
des Innern mitzutheilen, bitte ich
das K. Appell. Gericht Lasten in
Lemle dann ihnen zu wollen
mit aufgezeichnetes Gesuch
sich ihm zu Verfügen

v. L.

18201.

An
den K. Rentbeamten
zu Frankenthal.

Gesuch um Entlassung von
dem Landwehrdienst betr.

25/7.

Den 23 Juli 1829.

An den in Abschrift anlie-
genden Bescheid des K. B. Minist
des Innern vom 15 d. M. werden
Sie Gesuch für Simon Gen
von Edigkoffen um Entlassung
von dem Landwehrdienst abzuweisen
wissen, werden sich demselben
in Lemle zu fügen.

Mit v. L.

18202.

An
d. K. Majestät zu Bayern.

Verfügung Gesuch des Jakob
Berg zu Weimaier.

28/7.

Den 23 Juli 1829.

Der K. B. Regierung unterm
Heutigen Befehl des Königlichen
Ob zu Jakob Berg zu Weimaier
das Gesuch mit Rückschluß
Ihrer Eingabe vom 15 d. M.
mit Anzeige, daß Gesuch
sich in Ihrem Besitz befinde.

v. L.

Zwangsmittel sich zu stellen hy in

Nach den über den Bittsteller
die Vermögens-Umstände und
Moralität der Bittschrift beige-
zogenen schriftlichen Erkundi-
gungen des Bittstellers in vermögli-
chen Verhältnissen und steht abzu-
sehen von der Verpflichtung, welche er
sich die erwähnten Dienste zu leisten
in seinem unterthänigen Gesuche.

Der Rentbeamte zu
L. Lautern hat sich die Erfüll,
des dem Bittsteller auf Martini
und Ostern zwei Viertel in
Gemäßheit unterthänigen, wenden
müssen, um Billigkeit aber zu
Last gelegen werden müssen, daß
er ihm auf sein Verlangen
Zeugniß eine Verwendung zu ma-
chen bleiben.

Ehe den eben in dem über
das Vermögens-Gesuch des Jakob
Berg zu Weimaier
am 21 d. M. erstatteten allerun-
terthänigsten Berichte angegebenen
Gründen ist der eben erwähnten
Ansicht. Der unterthänigsten
Meinung, daß geeignetere Ver-
fügung, bleibt die Entschließung
in Betreff von 25 f allerguädig-
ster zu erlassen, hinsichtlich
der Ostern aber die Verwen-
dung wieder ganz und Heil-
weise einer Abänderung zu
unterwerfen. Die Ostern be-
lasten sich nach den den Akten
beiliegenden Verzeichniß auf
19 f 29 3/4 Xr, und bestehen, wie
es natürlich, größtentheils auch
baaren Auslagen an der
Verwaltung gehabten Rech-
nungen. Unter diesen Ostern-
betrag sind die zum Behuf der
Einberufung vom L. Lautern
Fischbach verwendeten nicht be-
griffen.

Ihr ehrfurchtsvoll v. L.

18203.

An
den L. Rentsprokurator
zu L. Landau.

Die Untersuchung gegen
einen bestraften Gemeindebeamten
betr.

25
7.

Den 13 Juli 1820.

Die K. Regierung der Y-Kr. hat mit anliegendem Bericht der K. Inspektion des Central-Gefängnisses zu L. Landau, die Verbescheidung der Gemeinde-Vorsteherei gehörigen Gemeindesache betr., mitgetheilt, der erstere eine weitere Einsendung derselben zur Erläuterung zu erfordern, in welchem die Benennung der Gemeinden im besagten Gefängnisse für den Grund und Vorschlag der Untersuchung selbst nöthig sage mögen und ob dann die Mittheilung in die Original-Akten des Ministeriums der Justiz gehörig abgeschlossen werde.

Was die Regierung Abgelangt, die Gemeinden der in der K. Inspektion des Falls genannten Gemeindestrafungen der Taxen ganz enthoben sein, und durch gegenseitige Beamtungen allen Erläuterungen begegnet werden zu können

Mit p. p.

18204.

An
den L. Rentsprokurator
zu L. Landau.

in Alsey wegen einiger Gemeindebeamten betr.

25
7.

Den 21 Juli 1820.

Auf eine respektive amtliche Anzeige, daß sich in Alsey mehrere Gemeindebeamten befinden, welche Gemeinden angehören, die jetzt zum K. Bezirksgerichte gehören, beauftragt, wenn dem K. Landgerichte der K. Rheinkreis worin Alsey liegt, die Gemeinden, welche zum K. Bezirksgerichte Landau gehören, bezeichnet werden, die Gemeindebeamten dahin anzuweisen, daß sie gegen eine billige Entschädigung ausländischer

+ Diäten

18205.

An
den K. L. Burgermeister zu Bayern

über Bitte der Gemeinde Bayern zu Rechtfertigung

29
7.

+ und nicht Mitbezeichneten von einem verheiratheten Gemeindebeamten

Abkommen sich wechselseitig verpflichten, die Vorsteher, Gehilfen und Weber zu Lehen und Dienst Verrichtungen denen sie und sich erbieten, sie gegen eine billige Entschädigung auszuleihen.

Sie wollen sich sonders mit den Kollegien, in deren Amtsbezirke die verabredeten Gemeindeleistungen, benutzen, und wann eine weitläufige Verständigung wegen der Verpflichtung zu Gemeindedienst, unter Zuziehung der Amtsvorstände Vorschläge, damit wegen Feststellung des Abkommens das Weitere mit den Herrschaftlichen Rentsprokuratoren verhandelt und beschlossen werde.

Mit p. p.

Den 21 Juli 1820.

Der Gerichtsvollzieher des Landgerichts Bayern hat mit Bericht vom 17 d. M. gegen [illegible] nebst den beigehörigen Gerichtsvollzieher-Akten und der Bittschrift des Heinrich Jeger zu Vorderlach Rechtshilfe wider [illegible] Hänglaus Vorstellung zu vernehmen.

Der Gerichtsvollzieher Bittsteller, [illegible] Landgerichtsbezirk, der wegen Verletzung seiner Dienstpflicht [illegible] Hilfe durch Abstellung der Thätlichkeiten und offenbaren Lügen zu bestrafen und Bittsteller zu versorgen.

Er hat mit der Partei abkommen folgende Verhandlung.

Heinrich Jeger von Vorderlach erschien am 13 Juli 1817 bei [illegible] Hänglaus Haus und forderte [illegible] Hänglaus mit einem Stock auf Einsprüche, um sie Abschrift zu holen. Auf der Fassung [illegible] Hänglaus Holzschuh [illegible] Jeger [illegible] Stock [illegible] Jeger [illegible] Hänglaus [illegible] Jeger [illegible] Hänglaus [illegible] Jeger [illegible] Hänglaus

+ Heinrich Hengyer

Holz v[on] seinem Leben, und wegen solcher Tat bekümmert.

Am Mittwoch kam er auch Rosenfeld. Seinen Angaben nach [illegible] ihm da einiges Rund Holz von Lem [illegible] er wieder wegfuhr und [illegible] Lem a Faß eingelegte [illegible] mitnehmen sollte.

In diesem Augenblick hat [illegible] der Kaufmännin und glaubte, [illegible] ihm das Holz gestohlen [illegible] Bildhauer, dem [illegible] Holz [illegible] wegnehmen [illegible] gestoßen. [illegible] ihm fallen drei Rinde Holz in den Händen und einer Hand [illegible] Lem in einer Entfernung von etwa 40 Schritten [illegible].

Hengyer hat [illegible] das Holz bei ihm von Lem gestohlen und nicht entwendet, und er auch [illegible] Holz [illegible] den Lem stehen, wegen der Kaufmännin Holz Lem, [illegible] Lem und [illegible] und brachte beide in das Wirtshaus [illegible] Michael [illegible] Rosenfeld.

Der Kaufmännin Sebastian [illegible] erklärte in seiner Zeugenstein vom 3 Novemb 1824 vor dem Friedensrichter zu Rosenfeld: er sei nicht ganz über [illegible] genau, daß zwei Holz gestohlen worden; er habe dem Heinrich Hengyer nicht ganz glaub gestehen; er hätte [illegible] von dem Lem zwei Holz gelegen, wovon ein Stück [illegible] drei [illegible] gewesen, die Entfernung in Minuten geschätzt. (Cr. Nr. 11 z. 2 der Akten)

Der Bildhauer Heinrich Hengyer gab damals zu Protokoll: "es sei sein Holz unterwegs, sei aber nicht [illegible] übergangen [illegible] daß ihm [illegible] worden sei, und können [illegible] meinig kannel Holz [illegible] zuständigen [illegible] Holz (die bei [illegible] meinigen [illegible] gewesen seyen, [illegible] er nicht [illegible] seinen [illegible]." (Cr. ibid. z. 7)

Der Gerichtsdiener [illegible] in seinem Protokoll an, daß [illegible]

Lem ein Rind Holz gelegen habe, welches mit den drei Rinden, die Entfernung [illegible], ganz übereinstimme. (Cr. ibid. z. 3).

Da wenig als eine bestimmte Aussage vorlag, daß Heinrich Hengyer gestohlen habe, sondern der Augenschein unentschieden war, so wurde die Kaufmännin Entfernung Holz zum Augenschein einen Beweis gemacht, in welchem der Bildhauer einen Handschuh spielte.

Noch in derselben Nacht wurde der Gigantenmeister der Kläger und dem Heinrich Hengyer [illegible] Rosenfeld, [illegible] und demselben durch Einjagung von Angst und Verbreitung einer gewissen Verfolgung seiner Kunst [illegible] Opfer abgelockt, zu [illegible] sich [illegible] um [illegible], in seine Klage und seinen Lem sich zu begeben.

Es wurde [illegible] gegangen, ein Viertel Mais [illegible] gebrochen, [illegible] Brandwein und Brod verzehrt, wofür Hengyer dem Wirth zwei Thaler bezahlte.

Christian Hengyer [illegible] dem Heinrich Hengyer einen großen Thaler, [illegible] sagte zu diesem, wenn er ihm den großen Thaler wechselt, so [illegible] er zu dem Vergleich still. Hengyer [illegible] ihm einen Thaler, [illegible] er den Thaler [illegible] Holz [illegible] einen [illegible] Thaler [illegible] dem Christian [illegible] Rosenfeld, daß [illegible] einen großen Thaler [illegible] habe.

Der Kaufmännin Christian erhielt 32 Kr. von Hengyer, und der Bildhauer Heinrich Hengyer für sich, für sein Holz 40 Kr. bezahlen. Alle [illegible] noch an der Zahlung mit Dank genommen.

[illegible] sind die Gendarmerie

+ in Betracht

+ jedem

+ Appellant

wurden den Gerichtsbeamten die Anzeige gemacht, als sie den Bettler Stockerholz entwendet wurden. Die Akten gestohlen Gutsbesitzer Leistner Sache angezeigt Anzeige wahrscheinlich die Amtsgerichtsdiener Leistner Anzeige, die Verhaftung gegen den Beschuldigten Bettler Fabian, Christian Buchmann, Fabian Schneider und einen gewissen Franz Heinrich Tillack wegen Diebstahls, den sie mitgestohlen hatten, wegen gewerbsmäßiger Hehlerei (escroquerie) vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen.

Nach den hierauf in öffentlicher Sitzung gepflogenen Verhandlungen erkannte das Zuchtpolizeigericht zu C. Cantons am 30 Mai v. J. den Bettler Heinrich Zieger, Christian Buchmann und Sebastian Schneider der Hehlerei überwiesen und jeden + der beiden zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen. Der Verurtheilte in die Kosten, jeden in einen Gebührensatz von 2 f und in die Kosten, Gebühren- und Kosten-Solidarisch. Tillack wurde freigesprochen.

Bettler Heinrich Zieger und Christian Buchmann erklärten die Berufung, die aber dahin einzuschränken wünschten.

Der Appellat. Gerichtshof hatte nur allein über die Berufung des Bettlers zu entscheiden. Durch Erkenntniß vom 26 Juli v. J. verwarf derselbe die Berufung des Bettlers gegen das Urtheil des Gemeinde-Amtsgerichts zu C., weil nicht bewiesen sei, daß Zieger den Diebstahl begangen und der Hehlerei gewußt haben könne, indem nicht bewiesen sei, daß Zieger wußte, daß das Holz gestohlen sei. Gegen dieses Erkenntniß hat der Bettler Heinrich Zieger mit dem vorgeschriebenen Solennitäten

+ Appellat

+ unrichtig

nicht in Kenntniß gesetzt, und blos auf einen zu engen Begriff des englischen Gesetzes, wie es der Art. 405 des Code pénal bezeichnet, Bezug genommen sei.

Da die beiden Mitangeklagten Christian und Sebastian nicht appellirt haben, wie Bettler behauptet, ist einer neuen Entscheidung. Demnach soll nicht appellirt [illegible] Angeklagten, sondern im Gegentheil vermuthet werden, und die wirklich Appellirenden Gerichtshof, [illegible] würde, gewesen, die Appellirenden in Zuchtpolizeisachen sind mit so wenig Kosten verbunden, daß die Verurtheilung kein Hinderniß abgeben kann, wenn es wirklich ungerecht ist, wenn der Angeklagte gar keine Kosten der Sache zu entrichten.

Statt sich mit der erhaltenen Abweisung zu begnügen, und den Fund zu danken, daß er der Strafe so glücklich entgangen war, wandte Bettler bald darauf einen wiederholten Anzeige bei dem Amtsgerichte zu C. Cantons, worin er beweisen ließ, daß Gerichtsdiener Leistner das Holz gestohlen habe, und verlangte eine Untersuchung von Leistner und den Herrn Heinrich Fischer, Adam Fischer, Gutsbesitzer, Schenkwirth und Zeitungsträger.

Der Amtsgerichtsdiener sind dem Bettler erwiedern, daß, wenn er einen Verbrechensthatbestand Klage anstellen zu können glaube, er sich damit an den Civil-Richter zu wenden habe. Ueber den neuen Beweis sind der Bettler [illegible] gemachten Zeugen in Contumaz gesetzt worden, und da sich auf diesen

1820.

Ehe
der L. Rechtsgewürdige
Taufer.
Heirathet der Carl Jakob
Füss daher.

27
6.

1820.

Ehe derselben.

Der Heinrich Christian
Schmidt daher.

27
7.

Auszug aus dem Taufbuch der Kirche zu Saalfeld, so
fand der Rechtsgewürdige die Taufe
mit Recht mit Zeugniß versehen, gegen
Erlegung zweiundzwanzig Kreuzer
gegen zu verabfolgen. Dessen Zeugniß
um Gebührende Gültigkeit kommt es offiziös
keiner Folge gegeben werden.
Auch hat derselbe keinen weiteren
Dienst.

Der Appellat. Gericht hat den
von der Beschuldigung der Hurerei
und allen Laster schuldig gewesen.
Untersuchungskosten sind über dasselbe
keine zu Last gelegen. Er hat
wider Jenigen vor dem Appellat.
Gericht Laden lassen, und sie auch
bezahlen müssen, weil sie zu seiner
Entschädigung vorhanden waren. Da
der in Sache der Untersuchung sich
gegen selbigen bezogen, seinen Absprü-
chen anlangt, so waren die Kosten
des Amtswegen geschehen und
dem keine Leistung Rechtens
zu treiben. Hierauf hat er zu
seiner Rechtfertigung eines
Rechtsgelehrten, so war er
zu befragen, ob abermalig zu
bezahlen, als stand ihm zu, ob
einen Rechtsgelehrten zu bedienen oder
nicht.

Und weil sich in den
gehabten Kosten, die Schreibgebühren
der Zeitungsnachrichten und Übersetzung
derselben sollen? Gebühren
rung oder nicht, so sind diese
Heinrich sichert, so weiß sich
ob sprachläufig abgesetzt zu sein
scheint, weil er daß so kurz zu
der Schalle zu sagen? Diese bei
aber haben der Bill Kosten und
seine Leistungen nicht der Schalle
zu wagen vor gewiß wegen
nicht einmal der Fall kann gesagt
sondern der Herrliche Minister
hat die Untersuchung von Amts
wegen und in Ansehung der
Herrlichen Dürftigkeit verordnet
und das Herr-gnädigste Gnaden
vorliegen, ergibt sich aus den

Aus
den Acten
Taufer.

Jakob Füss (Füss), Bürger und Schuh-
macher daher, gebürtig Taufer und ge-
bürtig den 8 Juli 1726, gesonnen
Copulation baldigst übernehmen.

Mit p Z.

Den 24 Juli 1820.

Ludwig Heinrich Heinrich
Taufer und Sohn des in hiesiger
Stadt verstorbenen Gerbermeister
Johann Heinrich Heinrich Heinrich
Heinrich Heinrich Heinrich Heinrich,
geboren den 8 März 1790, welcher
in seiner Jugend die Gerber-
profession ging, sich in Saalfeld be-
gesetzt niedergelassen, aber seit länger
wie 30 Jahren seine Profession
mehr nicht ausgeübt, ob seine
allerhöchste Verordnung, ob Kinder
ehelichen Stand schließen zu
dürfen, indem die Tochter des
schon selbst genannten Heinrich

An
K. L. Majestät zu Bayern.

Das Filzergebirgsgericht des
Landkreises Gelbert hat.

28/7.

gebliebenen Sachen.

Es enthält Bezug auf einen Bericht des K. Min. des Innern, das Gesuch eines Bürgers, Minister-Residenten in der Republik Frankfurt, betreffend, ob derselbe seine Pension noch am Leben sei oder nicht, in letzterem Fall, wann er gestorben sei, ob er Kinder hinterlassen, in welchen Verhältnissen er sich bei seinem Ableben befunden und was sonst darüber, endlich über seine Ansprüche auf einen Legat Bezug haben und auf gelangen lassen zu wollen.

Hierauf Bericht vom 17. d. des K. Min. des Innern, das vom K. Min. d. Auswärtigen in Betreff des gemeldeten Ablebens des Pensionärs Bezug habenden Erhebungen, nach welchen Christian Heinrich Schmidt zwar am 20 April 1765 als Einwohner in Frankfurt a/M. geboren, aber in den Civil- und Militärdienst dieser Stadt und in Folge dessen von 1795 bis 1828 kein Heimathsrecht daselbst erlangt hat, wonach demselben vom K. zwei Pensionen ausgesetzt worden, wovon die letztere, seit 20 Jahren bezogene, mit dem Tode des Pensionärs erloschen ist.

Ihm p. befohlen, dem Schmidt [illegible] zu eröffnen, und ihnen dies zu entsprechender Abschrift anliegend Behufs der Einrichtung der Landes-Gerichts zu behändigen.

Mit p. p.

---

den 24 Juli 1829.

Durch allerhöchste Verordnung vom 9 August 1826 wurde in Abänderung der Verfügung zur Landesabgränzung vorgeschrieben, über welche die Anordnung solcher abzuändernden Verfügungen für den Landkreis durch eine vollständige Abschrift vom Verfügungen über allgemeine Litterär-Gegenstände mit begriffen.

In einer solchen allerhöchsten Verordnung vom 24 Novemb. 1818 dem § II lit. a. dieses, das jeder Landrichter, welcher zur Untersuchung gezogen werden wollte, erst dem Hofgericht. Rücksicht auf einem inländischen Hofgericht oder einem Hofgericht am Sitze des Universitäts unter andern auch allgemeine Litterär-Gegenstände mit Klage und Vertheidigung gehört haben müsse.

Es scheint, daß durch die spätere Verordnung vom 9 August 1826 die erwähnte Verfügung der Verordnung vom 24 Novemb. 1818 nicht aufgehoben wurde, und daß dem Landrichter die Verbindlichkeit bleibt, diese über die Pflicht der Verfügungen vorgeschlagenen Litterär-Gegenstände.

Zufolge der mittelst allerhöchster Entschließung vom 26 Nov. 1827 genehmigten Bestimmungen, daß die Landrichter die neuen § 18 haben, die Landrichter nicht mehr über die gehörten einzelnen Entscheidungen, sondern nur über die auf der Universität vorgetragenen Litterär-Gegenstände Zeugniß beizubringen.

Die allerhöchste Verordnung einmal von den Landrichtern Bürgen Kreises zu Lasten gefallen übergebenen Bürgschaftsurkunden gerichtlich stellen muß sich finden 2 April d. J. damit die Ordnung gemacht, die abgegebenen

Landshut

Ordnung zu sein, als auch für die Kadettenanstalt, welche neuen Zweig ihres Studiums uns unter der Voraussetzung am 24 November 1818 genädigst gnädigst haben, die Bestimmungen des zweyten Paragraphen der Verordnung, und die zum Vortheil der Anzahlung der Lehrbücher bestimmt sey oder nicht, und von Lehrern die allerhöchste Bewilligung der unentgeldlichen Lehrstunden bauernd sind jedoch bis jetzt uns keine allerhöchste Entschließung hierüber erfolgt.

In Vertretung d. Kr Landshut
Adalbert Daniel Hallbert am 2 Cantate
d. J. allerunt. Unterz. die unmaßgebliche Ansicht, daß, wenn über gegenwärtige an Palatz gleichen mit verfassten B allergnädigsten Entschließung nöthig ist, und so wurde die allerhöchste Billigung zu erhalten sey, als Billkallen Zweck und Vorschrift allerdings bestimmt, daß in den Jahren seiner Studien zu Absolvirung keine Vorlesungen Kammer statt haben.

In Vertretung p. d. K.

18209.

Ober

d. L. M. zu Bayern.

Das Absolutorium betreffend Landshuter Bürger Joh.

28
7.

Den 24 Juli 1820.

In Folge der Entschl. d. Landshuter Landesdirektion Karl Bürger z. L. Landau um allerhöchste Dispensation wegen der mit gehörigen Collegien über das Rentamt und die Cameralwissenschaften bestandenen Absolutorium, daß Karl Georg Samuel Adalbert erhalten allergnädigst Dispensation zu bewilligen, daß Gesuch, wenn ein Mangel über besagte Collegien erforderlich ist, Gründe zur Entschädigung der abgelegten allerhöchsten Dispensation vorzubringen wären. Bürgers Gesuch in Betreff

wie Adalbert d. der Universität zu Würzburg und Bäcker aus der Rand die allgemeine Literatur, Geschichte zu hören.

Das im Jahre 18 27/26 daselbst auch keine Vorlesungen über Rentamt gehalten wurden, ist Bürg an dem Grund ungehörige Dispensation vorgetragen. Bittsteller vermisst, daß die lange Zeit seiner Studien die Absolvirung der Cameralvorlesungen über das Rentamt vergessen zu haben, und gibt Gründe an, welche die allerhöchste Dispensation zu verdienen scheinen. Das nun geschehen in dieser Hinsicht keine solche Vorlesungen Statt haben, wenn dem Bittsteller nicht zu Last fallen soll, daß er sie nicht gehört hat, daß damit Kenntnis. Studium die nöthige Lauterkeit der Landesdirektion Zeit nicht gestattet zu vergessen und sich in den Stand zu setzen, eine Prüfung darüber zu bestehen.

Kurz der allerhöchsten Verordnung vom 9 August d. J. werden die Landshuter mehrere Fragen mündlich und schriftlich über das Rentamt vorgelegt; es wird sich dabei zeigen, in wie weit Bittsteller sich durch besonderes Studium zu eigen gemacht, worüber die Professoren die Landesdirektion, als competente Behörden zu hören.

In Vertretung
d. K.

Ober 18210.

Das d. Rentamtsprokuratoren
zu Landau.

25
7.

Den 24 Juli 1820.

Die Wahl des verstorbenen Landrichters Thaddäus Joseph Hirschberg zu Kirchheim betreffend, die in der Umlaufsordnung vorgeschriebene, daß ein im Jahre 1821 ist Examen dem Landrichter und der

18211.

An
S. K. Majestät von Bayern.

Hochwillgeborne Kabinetsministerium
Hochgeneigtes Schreiben vom 26 Juli
Hochgeneigtes Schreiben vom 26 Juli 1820.

Ew. K. M. gnädigst erklärendem Einverständniß mit der vorgeschlagenen Besetzung der Stelle eines Hof Rentbeamten zu München, und allergnädigster Genehmigung zum Abschlusse eines Heyrathsvertrages mit Margaretha Herbst von Altdorf, habe ich die Ehre, Ihnen die Anzeige zu machen, daß der Rentbeamts Concipist Franz Xaver Herbst von Landau am 18 Jan 1819 mit Hinterlassung einer 26 jährigen Tochter, Clara, und 3 Kindern, wovon eines noch minderjährig und das älteste blind ist, Wittwer ist, daß Margaretha Herbst 33 Jahre alt, seine Tochter, und daß Margaretha Herbst 33 Jahre alt hat.

Die Leitung der Hauptsache wichtige Verhältnisse zu ordnen, Margaretha Herbst ist geneigt, ihm die Hand zu reichen und entspricht vollkommen dessen Wünschen. Der Heirathsvertrag

Alle die nothwendigen Papiere und das Requisitum sind beygeschlossen, und haben die Ehre mit der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Ew. K. M.

Hochwillgeborne Kabinetsministerium

gehorsamste

[illegible]

30
7.

18212.

An
S. K. Rentbeamtenwitwe
Margaretha Herbst
zu Landau.

(Abschrift)
Ihre K. Majestät haben mir Ihr Gesuch um Ertheilung der Bewilligung zu Ihrer Verehelichung mit dem Rentbeamts Concipisten Franz Xaver Herbst von hier, mit Vergnügen zu entsprechen geruhet.

Indem ich Ihnen diese Allerhöchste Entschließung zu eröffnen die Ehre habe, verharre ich mit vollkommener Hochachtung

Ihr
gehorsamster
[illegible]

29
7.

Am 26 Juli 1820.

Auf die Anfrage der Regierung des [illegible] Kreises wie alt man [illegible] Landau [illegible] Zeit sey, wann der [illegible] Arbeitsunfähigkeit, die ihm durch die Ablegung der Pflichten, gewöhnlich ist die bürgerliche Geschäfte zu theil werde, jetzt weiter brauche, [illegible] Derselbe müsse daher wieder neuen [illegible] zu erhalten und die [illegible] Rentbeamten [illegible] müsse. Es [illegible] Dienstfähigkeit [illegible], allein die Ertheilung eines unbesoldeten Substitutus, wenn sich ein geeignetes Subjekt dazu findet, keinen Anstand [illegible].

Zu der Anstellung als Substitut des jüngern Sohnes eine [illegible] zur Ausbildung in [illegible] Geschäftslokale Gelegenheit, und [illegible] Dienstes Thätigkeit erhalten, ihr Talent und ihre Kenntnisse zu zeigen und zu entwickeln, und sich durch [illegible] Geschäftsführung [illegible] Anstellung [illegible] Rentbeamten [illegible], so dürften die vorzüglichsten [illegible] Landbewohner, die einiges Vermögen besitzen, sich wohl eher zu einer solchen Anstellung verstehen, wenn sie [illegible], daß sie [illegible]

18213.

Ehe
die Trennung der Ehe. Kl.
d. der Frauen
w. Ehegatten.

Verbrechen der Familie
gegen den Ehegatten
Mitschuldigen Ehe.

29
7

[illegible] ist [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Ehe

+ und endlich ob und welche etwaige sonstige Maaßregeln etwa zu ergreifen seyen.

Ohn 1821 4.

An die L. Regierung für G. Ld.
L. des Innern

zu Hanau

Bestellung Alimentation wegen Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Goldstein betr.

30/7.

Ohn 1821 5.

An die L. Regierung für G. Ld.
L. des Innern

zu Hanau

die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betr.

30/7.

+ Die Anordnung

Hanau im Kreisgericht-Saal, zur Eröffnung der einem Theile anderseitigen Abstimmung fehlt die ältere Lenya nicht V., und in mehreren Fällen auch wohl um so weniger, als die Hofgerichte selbst dem Landtage wegen der Ehrenangelegenheiten [illegible]

Laut §. 54 der Beilage L. zum Verfassungsentwurfe wird gesetzlich [illegible] der Regierung über die angebrachten Beschwerden zu verfügen haben. Diese Verfügung dürfte darin bestehen, daß auf vorausgegangene Untersuchung derselben erkannt, ob die Partei sich zur Verweisung an die Gerichte eignen, oder ob nicht wenigstens in einem Theile der Fälle gleich ganzen den besonderen Gerichten zu verfahren sey.

Der Fürst scheint den Gerichten hierüber eine Gewalt geben zu wollen, wie sie die Regierungen, als Organe der Regierung, zu haben haben.

Indem ich mich beehre, der L. Kreis-Regierung hiervon Kenntniß zu geben, ersuche ich Dieselbe, nach der Vorschrift der Verordnung vom 11 Juni d. J. zu verfahren, und mir Ihre unter Anlegung der an den Consistorien stattgefundenen Verhandlungen den Bericht der Regierungen des Innern vorzulegen, damit darüber [illegible] gemeinschaftliche Verfügung des Gesammt-Ministeriums erfolgen könne.

Ueber die L. Regierung wird [illegible] Ansicht und Vollstreckung [illegible]

Hanau, den 26 Juli 1820.

In der Anlage bestätige ich, der L. Kreisregierung einen Schlußbericht über die Verhandlungen der Irrenheilanstalt zu Goldstein vorzulegen, [illegible] Irrenheilanstalt Löwig, den von derselben unterstützenden Gehalt betreffend, zur gefälligen Verfügung mit dem Bemerken zu übersenden, daß Irrenheilanstalt Löwig seit dem am 16 April d. J. stattgehabten Ableben des Irrenheilanstalt Hofmeyer bisher Stelle verwaltet, und bis jetzt noch keine abschließende Entschließung über die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt ist.

L.

Hanau, den 27 Juli 1820.

Es wenig zu verkennen ist, daß die Einrichtung, die neuerdings dies anbetrifft, durch die verschiedene der Fürsten [illegible] den Gesetzbüchern [illegible] über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen veranlaßt ist aufgegeben zu haben, oder die selbe zur Veranlassung jener gehässigen Anordnungen mißbraucht eine moralischen Zwang zu bewirken, [illegible] welche die Absicht sind das Andenken der [illegible] in gemischten Ehen [illegible] und Mißachtung unter den verschiedenen Religion Theilen ergänzt und gesteigert wird, und es wünschenswerth sey, daß [illegible] Gesetze [illegible] der Verbreitung solcher Einrichtungen entgegengewirkt werden könnte, [illegible] daß es für diesen Fall um so leichter bedürfen, [illegible] daß es für diesen Fall um so leichter Verfügungen genügen [illegible]

Was in Code pénal [illegible]

+ Zahlzwölftheile

+ (v. 6 – 8 die vorgeschriebene Abtheilung des Concordats vom 1801. 2. vereint die übrigen 15 Artikel, p. Bull 2 Abth. 7 Band, Bull. 82, n. 14)

Bestimmungen der Concordate in Rücksicht der geistlichen Besitzstörungen von Art. 199 bis 208 vorgesehen ist, so hat es die Umstände erforderlich gemacht, auf die Art. 26 des Concordates Rücksicht zu nehmen, und die Art. 26 selben Grundsätze hier anzuwenden.

Diese Umstände bilden neue Mißstörung der geistlichen Gemeinden, wegen welchen unter der Sorge Verantwortung der Pfarrer der Landdechanten an den Kreisschulrath Statt haben muß, um diese Umstände auf den Bericht des mit dem diesseitigen Anzeigen fähigen beim Strafgerichte Kreisschulrathe Rücksprache anzuwenden in außerordentlichen Wegen abzuhelfen oder um die Wichtigkeit der Umstände begutachtenden Verfügungen zu treffen.

Abgesehen Bestimmungen enthält der Vorschlag Bemerkungen über die Religionsverhältnisse in den §§ 52–54, und den Rath des Kreisschulrathes Lehrerseminar geeignet zu verfügen hat, so erscheint, daß nun darüber Erläuterungen werden können, und der Vorschlag diesseitig zu weisen ist, wenn in dem die Anordnung geistlichen Gemeinden Schulsachen liegt.

Der § 86 eines Gesetzes, welcher sagt, daß die Criminalgerichtsbarkeit auch über geistliche Personen diesseitigen Civil-Gerichten zukommen, scheint uns zweifelhaft zu verstehen, welche Fälle geistlichen Personen zu verstehen, und welche Verrichtungen zu Schulden kommen können.

Die unter der Sorge Pfarrer Verwaltung möglichen Einrichtungen scheinen uns durch das zwischen der Krone und dem apostolischen Stuhle abgeschlossene Concordat sehr beschränkt

+ Disciplinen und andern

+ einem Zweifel unterliegen,

+ Ungewißheit

zu sein, und daraus die Absicht, den ganzen die unterordneten geistlichen, wo nicht förmliche Gesetze bestimmen, allein den Bischöfen zu lassen. v. Stat. XII lit. d.

Daß die oberen geistlichen aber nicht gewiesen sind, Einrichtungen zu bestehen, welche zum Zweck haben, verschiedene Diözesen auf gemeinschaftlichen allein der katholischen Lehre zu verwandeln, [illegible] Der k. Commissär wegen [illegible] und Pfarrer [illegible] zu so wenigen [illegible] zu verschaffen, als wir auf guter Absicht vermuthen, daß der [illegible] geistlichen, aus gesetzlichen Verhältnissen entsteht werden, alle Mittel anzuwenden, um die Lehren in gute mit den Einrichtungen der Verfassung abhängen zu machen, alle Lehrer unter katholischer anzustellen zu lassen. Vielleicht gelingt es mir, einen Abschnitt dieser Instruktion zu verfassen, in welchen alle Verfügungen, welche der k. Commissär [illegible] mit aufzunehmen.

Sollten wirklich neue Instruktionen bestehen, und die Absicht sein, welche im Jahre 1818 [illegible] an Circulare de matrimoniis mixtis an den Episcopat General Vikariat erlassen wurde, so dürften sich über die [illegible] der diesseitigen geistlichkeit zu den Capitularen der besagten Umstände aber nicht zu verantworten sein. Das erlaubt es mir die Freiheit, einen Abdruck eines Circulare, wovon sich in Klerus Jahrbücher 1 Band, 1 Heft, Art. 191 – 192 abgedruckt befindet, hier anzulegen.

Indem wir uns beehren, diese der k. Kreisregierung vorgelegten Schreiben zu 3 Akt. M. zu erwiedern, überlassen wir unsern [illegible] weisen Einsichten, die in vorliegenden Berichte den

+ im Jahre 1817

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1821.

Ihr
N. L. Majestät von Bayern

Generalmajor Graf Franz
Nikolaus Merlin et Verdet
Sohn.

7/8.

haben, so wird man in den
minder wichtigen eine andere Art
der Hülfleistung der Gesetzgebung
nicht gewollt haben. Diejenige
ist vorgeschrieben, wo ein für
den Einzelnen oder in der Gemeinde
abgelegt werden soll, und beim
Eide ist vorgeschrieben, sich zu diesem
Behufe in einen Gemeinde zu begeben
wenn die Gerichtsstelle auf auf
Schriftlich verlangen. Ein Juden
wird kann auf jüdischen Eid
vor dem Eide so gut als in
der Synagoge abgenommen werden
und muß den Religions Ge-
bräuchen dieser Völker so wird
in besonderen Form vor dem Eide
gehalten sich eine abzuhaltende
gehalten, als wenn er in der Syna-
goge abgelegt werden soll
gehabt hätte. In Frankreich
wurde zu einem israelitischen Juden
ein anderer als ein anderer, als
daß der Präsident eine Synagogen-
vorsteher Rabbiner und mit allen
den Juden die heilige Schrift
gehalten werden. V. Merlin
questions de droit etc. Tome 3
Wo Eingang als noch bei den Ge-
richten gehalten zu werden
wenn ein Eid nach jüdischen Ri-
tus abgenommen werden.

Ich wollen hiermit den
Kriegsminister zu Wissenschaften
der ergebenst anzeigen.

mit p. p.

---

den 28 Juli 1829.

Die schleunigste Anzeige
der allerhöchsten Ordre vom
27 des v. M. erlaubt sich
allerunterst. Unterz. Ihr p. M.
Zufolge des Vorschlages Ihrer
und Ihrer Genehmigung Ihrer
Unterschrift Akten über den Ab-
gang Nikolaus Merlin abzugeben

+ bei und wie in Frankreich

Urlaub zu erhalten.

Die gegen Merlin vorgebrachten
Beschuldigungen gehören zu den
wichtigsten und ist Verbrechen,
welche seit einiger Zeit an hiesigen
Gerichten nicht vorgekommen sind,
und die Acten einen weiten Um-
fang weitläuftigen Beweis von der
Macht und großen Wirkung des
mündlichen und öffentlichen Ver-
fahrens.

Der Beschuldigte stellt sich
als zu Carl gelassen Verbrecher
Sammlung als geschwätziger Ver-
leumder und sich mit einem
Gemälde von Lügen und Ränken
umzogen, daß er sich unbefugt,
heimlich gehalten zu haben scheint.
Den ersten Tag der Verhandlun-
gen, welche drei volle Tage
dauerten, begann er sich
als den Angegriffenen, allein und
obgleich der beständige Fortgang
der zweiten Tag sich so, wie
die Lügengemälde sich in
nur zu stützen, so wie die
Wahrheit immer mehr den
Sieg [illegible] und Licht
und wie er endlich gezwungen
war, mußten sie sich wie ein
Herz mit Hülfe von Personen
zu Hause versichtigt hatte
was einen Theil von Zeugnissen
angebrachten und wenigstens
einen Theil der Verhandlung zu
schaden.

Der Schwindel war aber
von wenig Werth, sie waren
nicht vollständig, indem sie sich
nur [illegible] einen Theil der früheren
Verhandlung erzählt hatten und
den Hauptsache Gegenstand nicht
mehr möglich war; als wenn
der Hergang immer so Vorfall
haben sollte zur Bestätigung
einer bündigen Anzeige dienen,
und einem der Zeugen mit einer

+ und Zeugen,

Ergebnis [illegible], der zur [illegible]
Entscheidung [illegible] Resultate [illegible]
[illegible] hat gelangen [illegible], wenn
[illegible] dem in beiden Fächern [illegible]
Fall, einen Candidaten, der in dem
französischen Examen als Admissible
[illegible] gestanden und sich aber
nicht vollständig in beiden Fächern [illegible]
prüfen, falls der [illegible] Examinator
[illegible] Zeugniß [illegible] Prüfung
[illegible] ertheilen. + Das Ministerium
des Innern, statt einen Candidaten
abzuweisen, [illegible] denselben in die
nächste, dann [illegible], zu bringen
Abänderungen [illegible] vorzuschlagen wollen
[illegible] einer im [illegible] Grade
[illegible] Gehalt von [illegible]
[illegible] Thlr.

Alle [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] und Chemie,
[illegible] und [illegible] mündlichen und
Schriftlichen Examen [illegible] Admissible
[illegible] [illegible] Die
[illegible] Prüfungen + [illegible] Candidaten
[illegible]. Candidaten [illegible],
welche aber [illegible] Prüfung
[illegible] [illegible] wird [illegible] Zeit zu
[illegible] [illegible], und [illegible]
der Ministerial-Eigenthalion.
Ed. Sch. in München [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

+ und Belege

Als [illegible] Bezirksbeamten
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zu den vor der Gemeinde-Behörde eingereichten Verhandlungen wegen Theilung der Gemeinde-Güter bemerkt Unterzeichneter: „wie folgt".

Die Mehrheit seiner alten Mitbürger wünscht sehr eine Theilung der Gemeinde-Güter, ist auch billig, und in beiden Theilen nothwendig. Die wenigen Gegner müssen gewonnen werden. Mehrere Gemeinde-Mitglieder wünschen, daß diese Theilung noch in diesem Jahre vorgenommen werde, weil sie dann ihre Felder besser bestellen können.

Ueber den Vorwurf, Mehrere in Versuch gebracht zu haben, sich uns nicht zu sagen, es bestimmt [gestrichen] zu haben, kann ich nur sagen, daß seit dem, indem kaum mehr als vier Monate seit meiner Gemeinderathswahl verflossen sind, kein unter den obwaltenden Umständen die Volksversammlung gehörig einberufen werden konnte, um sich darüber aussprechen zu können; eine solche Frage muß reiflich überlegt, und mit guten Gründen unterstützt werden, wenn sie nicht mehr Nachtheil als Vortheil bringen soll. Ich habe auch nicht unterlassen, mit einigen Gemeinde-Mitgliedern darüber zu sprechen, und sie haben mir versichert, daß sie gegen eine Theilung nichts einzuwenden haben, wenn nur die Vertheilung gerecht und nach Verhältniß der Güter geschehe.

Was die allenf. Klage wegen gerichtlicher Theilung betrifft, so kann ich nur meine Ansicht darüber aussprechen, daß die Theilung gütlich vorgenommen werden könnte, wenn alle Betheiligten damit einverstanden wären, und sich gegenseitig verpflichten würden, die getroffene Theilung als eine gütliche anzuerkennen, und sich der Ausübung der Rechte, welche ihnen nach dem Gesetze zustehen, zu begeben, wenn aber nur mit großen Kosten und endlosen Mühe und Anstrengung gütlich getheilt werden kann, so ist es besser, die Theilung gerichtlich vornehmen zu lassen, und sich der gesetzlichen Mittel zu bedienen, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen.

Der Bürgermeister [illegible]

18218

Ch

k. k. Bezirksamt von Tarasp

Gutachten Theilung Gemeinde Ardez von Wabenstein habe.

6/8.

Ardez, den 29 Juli 1829.

Der Ortsvorsteher-Stellvertreter Daniel Clyna von Wabenstein bittet in dem allerunterthänigsten Ansuchen um gefällige Bewilligung zur Vornahme der Theilung der Gemeinde-Güter in Ardez, wie solche von der hohen k. k. Landesregierung mit Gubernial-Verordnung vom 24 Juni 1826 Z. 6 [illegible] worden ist.

Da dem Gesuche Folge gegeben werden kann, indem nach §. 207 des Gesetzbuches über die Civil-Rechte [illegible] Theilung der Gemeinde-Güter [illegible] Gemeinde-Mitglieder [illegible] Gemeinde-Vorsteher [illegible] Gemeinde-Ausschuß [illegible]

18219.

An
Die L. Regierung Des Ob. Rh.
L. Des Innern
zu
Speyer

Das Oberamtliche Verhör in
Sachen Kläger gegen
Beklagten

* unter Bezugnahme auf die
Verordnungen vom 21 Febr.
und 22 April 1817

31
7.

Den 20 Juli 1820.

Fast mit verwunderndem Befremden hat die L. Regierung vom 27 April l. J. aus allerhand Bericht der L. Landamt zu Kusel, die Abänderung der hierseitigen Entscheidung der Rekurssache Kläger gegen Beklagten * mit dem Auftrag zu vernehmen, daß der Kläger nicht gehalten sey, die einzelnen Fälle unter die Verordnungen, von Vergleichen gehalten, Verordnungen Rücksicht genommen, mit Beifall der Rechtsanwälte, gutachtlich einzuberichten und von dem Ausfolg Anzeige zu erstatten.

Es hat nicht wenig Befremden erregt, daß die L. Regierung, da sie doch selbst die Verordnungen vom 21 Febr. und 22 April 1817 mit unterzeichnet hat, sich noch einfallen lassen kann, eine Abänderung derselben in Vorschlag zu bringen, da sie doch wissen muß, daß diese Verordnungen nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch von der Regierung selbst, nach reiflicher Prüfung der Umstände, als ganz zweckmäßig anerkannt worden sind.

Es kann daher dem Gesuch der Beklagten keine Folge gegeben werden.

Speyer den 20 Juli 1820.

Z.

18220.

An
Das L. Land. Gericht
Des Appell. Gerichts
zu
Speyer.

Den Ehestandswillen Beschluß
zu Wolfstein betr.

30
7.

Den 20 Juli 1820.

Der 77 jährige, kranken Friedensrichter Gottlieb Reichard zu Wolfstein ersucht seit Jahren wegen seiner Amtsverrichtungen selbst zu entbinden. Der ist der Herr Landgerichtsarzt Dr. Johann Wilhelm Mayer von Obermoschel beigegeben. Dieser hat bisher Friedensgerichtliche Verrichtungen in Abwesenheit des wegen Kränklichkeit erledigt.

Wenn auch die Anstellung des Friedensrichters von solchen sollte, so würde derselbe doch seine hohen Alters und der sehr ausgedehnten Gemeinde wegen nicht mit persönlichen Arbeiten beschwert können. Er ist daher gewiesen sich mit Beihilfe des Herrn Landgerichtsarzt ganz gründlich zu instruiren, und sich einen Vorschlag abzufassen. Dieser könnte auf die Anordnung gerichtet, daß die Akten dem Friedensgerichtlichen Gerichte über drungen werden würde.

Da die Ehestandswillen sich bis jetzt noch nicht der Volljährigkeit

der Stadt Hofgemarkung zu erhalten
suchen und für ihre alten Tage,
wenn sie im Nachdienst nicht kräftig
[illegible] gearbeitet haben in kärglichen
Maße gesichert gesorgt ist. So
sind sie gezwungen, bis [illegible]
letzten Tabendhaufe ihre Kollegen
herauszufallen, um nicht den Bürgern
Brod zu geben zu [illegible], und wenn
dann zur Niederlegung [illegible] des
Rathes geeignet, wenn sich der
Durchschnitt zu einer Altersversorgung
gestaltet. Dies ist nun hier der
Fall; der Magistrat hat
[illegible] einen Gehaltsabzug von
den Diurnalisten Beiträgen
und weg dem Ablaufen für die
Witwen und Waisen verwilligt,
wenn ihm die Stadt selbst
zu Hilf [illegible] sollen.

Ausser dem allen Diurnisten
die Altersversorgung und der
Trost zu versprechen wäre,
daß einige wohl mit diesem Ab-
laufen ihren Fleiß und Eifer
gesteigert wären, und vielleicht der
Dienst gewinnen würde, wenn
sie die Hoffnung nicht [illegible]
mehr schuldlosen Diurnisten
[illegible] einen andern Hülfs-
ständigen [illegible] haben müssen
so liegt doch immer die Barbarei
darin, daß die Entlassung
Vogts wahrscheinlich einen Familien-
Vater [illegible] Aussichten zum
Tode [illegible], und die sich ge-
wöhnt haben würden, wenn
sie von der Abhängigkeit der
Stadt Lemberg [illegible] gehalt sollen
[illegible] Anstellung [illegible]
Ordnung [illegible] (die Nr II 5/28 im
[illegible] Archiv), die alle
Dienstleistung [illegible] ist
nicht für Diurnisten der oberen

+ Kreisarzt

Besoldung und verpflichtet [illegible]
einem guten Diurnisten vor,
pferdlichen Eigenschaften in Fuß
Anzug [illegible] der Schärfe und Fleiß,
geschwinder [illegible] Expeditionen zu
[illegible] Carten sich zu [illegible]
[illegible] von ihm eingegebenen Ab-
schreibungsgesuch [illegible].

Indem ich [illegible] mir
mir Ihre [illegible] Ansichten
erbitten zu wollen, habe ich die
Ehre mit ausgezeichneter Hochachtung
ergebenst [illegible] zu [illegible]

Z.

München den 20 Juli 1829.

Mittelst Reskripts [illegible] Nr 8.
M. Minist. Der Antrag vom 31 Mai
v. J. wurde dem allerunt. Unter-
tan mitgetheilt erfreut, daß sich
[illegible] das Gutachten [illegible] der
wegen Landgerichts Diurnalisten [illegible]
[illegible] Kutscher [illegible] Landgerichts
Diener [illegible] Forstamt [illegible] J.
Majestät dem Könige [illegible] allerunt.
höchst Rescript vom 26 Mai l. J.
zu verfügen geruhet haben,
daß man nicht umhin können,
den Antrag des [illegible]
[illegible] Anstellung [illegible] nicht als [illegible]
begründet, wie er angegeben
begründet, [illegible] allerdings [illegible]
[illegible], daß in entsprechenden
Fällen aber weiteren zu berücksichtigen
sei.

Wie [illegible] allergnädigst an-
gewiesenen Anstalten [illegible]
[illegible] mehr entsprochen werden.
die gesetzlichen Bestimmungen
gegen Diurnisten sind [illegible] be-
kannt und das ganze [illegible] schon
angewandte Dienstzeit von 5 Jahren
J. J. in Vorschlag [illegible] übergegangen.
Nicht [illegible] Fällen [illegible] den Vorschlag

+ ist bald [illegible]

18221.

An
S. L. Majestät Bayern.

Hofrath Fronmüller [illegible]
Hofrath Diezler zu Hauptmann [illegible].

6.
8.

wenn die Gemeinde sie benutzen für relevant gehalten haben, ob die bei Zeugen gemachten Aussagen beglaubt oder nicht, der sie weder die Briefe zurückgeben, da sie Originalien sind, noch sie vernichten können, um sich von ihrem Inhalt zu überzeugen, die Briefe müssen durch die Gemeinde nachträglich an ihre Absender abgesandt werden. (Art. 5 der Instruktion vom 27 Januar 1819) Zeugen haben sich zur Rechtfertigung dieses Verfahrens selbst anerboten, und hat man noch nachträglich zur Rechtfertigung seiner Anordnungsweise beglaubigte Abschriften der Briefe beigebracht, wovon die Originalien bei ihm in Verwahrung genommen wurden und zu der ihm so Vorlagen Bemerkungen Anlaß gegeben haben. Es ergibt sich daraus, daß jene Briefe eigentlich nur Gerücht bestätigen haben.

Indem Hiermit Königl. Regierung die erhaltenen Akten und allerhöchsten Ordre wieder beifügen beehren.

Ew. Hochwohlgeboren bestimmen künftig bei Einsendung fiskalischer Prozesse die Natur der Sache gefälligst genauer anzugeben, damit wir wissen, wie wir die allerhöchste Resolution auf angemessene Weise mitteilen können.

Berlin, den 31 Juli 1829.

Der Justizminister
v. Kamptz

+ wenn nicht diese Anstalt bereits aus allergnädigste Gesetzen anderen Zeugen Volle.

6 Dignet vom 26 Mai

Ew. 18222.

An K. Land- und Stadtgerichts-Direktor
v. Landau

Anordnung betr.

30/7

Gerichtliche Genehmigung der vorgenommenen Anordnung des Herrn Obersten von Rohrbeck, des Landrats Obersten von Luckwald-Oberhaussen und Gutsbesitzer Wilhelm von Luckwald.

p p

Ew. 18223.

An K. Stadtgerichts-Direktor
Jasper

Anordnung betr.

30/7.

30 Juli 1829.

Genehmigung der vorgenommenen Anordnung des Justiz-Kommissarius zu Beeskow und Justiz-Kommissarius zu Storkow.

p p

Ew. 18224.

An K. Regierung, K. d. I. u.
Eginer

Abschrift-Legitimations-Anzeige pro III Quartal 1829 betr.

30/7.

30 Juli 1829.

Bekanntsetzung der unbedenklichen Legitimationsanzeige zur gefälligen Fassungsanzeige.

p p

1822[illegible].

Ew

K. P. Majestät zu Potsdam

—

Ein dort. Schreiben vom 9 d. M. betreffend

6/8.

+ Ein Original wieder

Berlin, den 31 Juli 1829.

Ew. Majestät Allerhöchster Befehl vom 17 d. M. betreffend die allerunterthänigste Anzeige, wegen Gebrüder und Zwillinge des Johann Jakob Bürger des Georg Walter Bürger zu Stern, geboren den 3 Juli, getauft den 7 Juli 1726, in gehorsamst beglaubigten, und gehorsamst wieder beigefügten Bericht des K. Ministerial-Departements in der Militair-Strafsachen zur Kenntniß und Erklärung des K. und Kriegs-Departements der Landwehr des Landes zur 1 K, zu dessen Gehalt die Namen der Landwehrmann Christian Schmidt Fabian und Samuel gehalt wurden, allergehorsamst wieder gehorsamst beigefügt.

Der Justizminister
v. Kamptz
```
```

Landhauptmannschaft, welche dann
Forstschutzbeamte anstellen,
und die sich zur Ablieferung dieser
Waffen nicht schon genug stellen
[illegible] im Gegentheil bei allen
Gelegenheiten von der Schießfertigkeit sich
in Appell. Gemäß der Verordnung I 23/28 ge-
gründet erfreuten, und durch seine
Diensteigenschaft, sowie Jagdgerechtigkeit
der Kriegsgefahr zu schützen ganz
besonders berufen sind, so wird
beschlossen, den Gutsbesitzern
abgelehnt, daß denen es sich bei
allgemeiner Waffenruhe erworben
hat und wenn sie mit Bedauern
die Waffen abgeben werden. Unglückliche Familien-
verhältnisse der neuesten Zeit veranlassen
Ritter, einen gewissen Theil
anzuschaffen, der ihnen einen,
wenn auch nicht bedeutenden
Nebenverdienst und einen kleinen
Zuschuß, wenigstens in den
Kauf [illegible] der Unterhaltung
seiner Leben nicht belangen zu
belasten. Gerade diese Waffen
zu reparieren sei [illegible] zu
bilden, ihn als besten Landwaffen
in Anspruch zu nehmen. Es ist
der Rath des Ausschusses, und
zu diesem Zwecke [illegible]
zu [illegible], daß [illegible]
[illegible] Jagdgewehre, welche
[illegible] Jagdgewehre, welche
[illegible] Jagdgewehre, welche

1827.

An
den L. Landgerichtsarzt
zu
Neustadt

Urlaub für den Kreisgerichtsarzt Schreiber Pfirrmann betr.

7/8.

1828.

An
den Landrath.

Urlaubsgesuch des Oberstlieutenants von Hake betr.

1/8.

1829.

An
den L. Regierung, K. d. I. in
Speier

Anstellungsakten etc.

1/8.

1830.

An
den L. Appellat. u. Cassat.
Hof

Fasc. gerichtl. Urkunden etc.

2/8.

---

den 1 August 1829.

Von dem unterzeichneten Landgerichtsarzt I. Classe wird der Gesuch vom 30. v. M. mittelst der gehorsamsten Anzeige vorgelegt, dass der Kreisgerichtsarzt Pfirrmann zu Germersheim dem nachgesuchte Urlaub ertheilt, und dass derselbe in Amtsgeschäften

Mit p. p.

---

den 1 August 1829.

Es verbleiben den Bezirksärzten von Germersheim zu ertheilen, dass der nachgesuchte Urlaub nur auf sechs Wochen zu einer Reise nach Baden ertheilt werden könne, da nach Verlauf dieser Zeit die Medicinal-Gutachten über die Heilung der Cholera-Kranken eingesendet werden müssen.

Mit p. p.

---

1 Aug. 1829.

Uebersichtung des Ausgabsbetrages der im 3ten Quartal 1829 für ärztliche Besorgungen bei Cholera-Kranken

p. p.

---

1 Aug. 1829.

Uebersichtung von 12 gerichtlichen Urkunden für

1. die Hebamme Maria Rosa zu Landau
2. Johann Ruhe, Handelsmann in Hatzenbühl
3. Georg Nikolaus Hofmann, Müllersmann in Hatzenbach, betr. Ehescheidung.
4. Leonhard Mallo, Notar zu Klingen in der Pfalz, betr. Ehescheidung.
5. die Hebamme Rosa Rosa
6. Elisabetha Frank, Ehefrau des Joh. Adam Feldhüter zu Ebenheid

---

1 August 1829.

Uebersichtung von 8 gerichtlichen Urkunden für

1. Philipp Mosser zu Hanhofen bei Mosbach
2. Johann Hofmann
3. Georg Hamm zu Algenheim
4. Franziska Jäger allda,
5. Karl Pim zu Algenheim
6. Johann Hofmann
7. Konrad Lachner zu Hochstadt,
8. Johann Hofmann

p. p.

---

1 August 1829.

Uebersichtung von 6 gerichtlichen Urkunden über

zu Mannheim

1. Jakob Rechtsanwalt
2. Leonhard Lachner
3. Johann Stark
4. Simon Löb Neuhaus
5. Fasc. Rechtsanwalt
6. Fasc. Lindau

p. p.

---

den 1 August 1829.

Von dem unterzeichneten Landgerichtsarzt I. Classe wird der Gesuch vom 30. v. M. mittelst der gehorsamsten Anzeige vorgelegt, dass der Kreisgerichtsarzt Pfirrmann zu Germersheim dem nachgesuchte Urlaub ertheilt, und dass derselbe in Amtsgeschäften

Mit p. p.

1827.

An
den L. Landgerichtsarzt
zu
Neustadt

Urlaub für den Kreisgerichtsarzt Schreiber Pfirrmann betr.

7/8.

1828.

An
den Landrath.

Urlaubsgesuch des Oberstlieutenants von Hake betr.

1/8.

1829.

An
den L. Regierung, K. d. I. in
Speier

Anstellungsakten etc.

1/8.

1830.

An
den L. Appellat. u. Cassat.
Hof

Fasc. gerichtl. Urkunden etc.

2/8.

1831.

An den Landgerichtsarzt zu
Speier

Fasc. gerichtl. Urkunden etc.

2/8.

An
den Hofgerichtsrath zu
Mannheim

Fasc. etc.

2/8.

Ad 18230.

An den k. Hannoverschen Notariatsverwalter zu Celle

Fed. gerichtl. Urkunden betr.

2/8

1 Aug. 1829.

Abschrift von 1 gerichtlichen Urkunden für

1. Isaak Albrecht,
2. Simon Albrecht,
3. Israel Albrecht,
4. Alexander Albrecht,
5. Jacob Albrecht,
6. Jeremias Albrecht
7. Amalie Albrecht

zu Oldenrade in Pfandgerichte

8. Wilhelm Friedrich zu Papenburg
9. Leonhard Christian Lepelshof,

p p

Ad 18231.

An den Notariatsverwalter zu St. Stunden

Fed. betr.

2/8.

1 August 1829.

Hierbey erfolgen 1 anliegende gerichtliche Urkunden über Verkauf des Hauses Nr. 4 an der neuen Straße Hannover belegen zu Ostfelden an Heinrich Wilhelm Rose zu Ostfelden anständigen und die von demselben zu bestellenden Kaufgelder betreffende Verfügung gefälligst weiter gefällige zu besorgen.

p p.

Ad 18232.

An den k. Notariatsverwalter Lessing

Fed. betr.

2/8.

1 Aug. 1829.

Abschrift von 1 gerichtlichen Urkunden für

1. Georg Siegrod Lessing
2. Theodor Siegrod - Lessing
3. Die Erben Heinrich zu Hattorf
4. Eduard v. Reitzenstein Lessing.

p p

Ad 18236

An den k. Notariatsverwalter in Lessingen

Fed. gerichtl. Urkunden betr.

2/8

1. weist Übersendung hiesiger für gerichtliche Belehrung 1 die Fed. betreffenden gerichtlichen Urkunden bestimmten gerichtl. Akten z/

1 August 1829.

Hierfolgende gerichtliche Urkunden mittelst pr. p. an

1. Hofrichter Friedrich zu Münchhausen,
2. Johann Johann Lepelshof,
3. Wilhelm Löwenberg in Dreissow,
4. Valentin Lorff zu N. Lenken
5. Johann Hirschberg zu Laubenthal,
6. Conrad Gude in Engelshusen,

gegen ausgehändigte Empfangsbescheinigung abliefern lassen.

p p

Ad 18237

An den k. Notariatsverwalter in Lenden

Fed. gerichtl. Urkunden betr.

2/8

1 weist Übersendung der für fed. gerichtl. Urkunden bestimmten Urkunden

1 August 1829.

Hierbey beiliegend anliegende gerichtliche Urkunden an

1. Johann Anton Siegrod in Hagenbeck
2. Johann Siegrod Lepelshof in Lepelsberg
3. Fed. Johann Siegrod allda.
4. Die Wittwe Siegrod allda,
5. die Erben Wilhelm zu Lenkenhof,
6. Georg H. Rauken zu Oberwallenhof,
7. Die Wittwe Siegfeld zu Hannigen,
8. den Notar Hemmerich in Lengenhagen,
9. den Obergerichtsassessor Graf von Bergel zu Lenden,

abliefern und die diesfallsigen Bescheinigungen weiter gefällig zu besorgen #

p p

Ad 18238.

An den k. Notariatsverwalter in Fraunhütte

Fed. betr.

2/8.

1 August 1829.

Nachfolgende gerichtliche Urkunden wollen sie den Adressaten Wirtschaftsrathen Johann zu Fraunhütte gegen ausgabebescheinigung Empfangsbescheinigungen bescheinigen lassen.

p p

1823.

An
Seine K. Majestät von Bayern
Ferdination gemäß Rötenbeschluß.
B/8.

den 1 August 1829.

Ihr mittelst allerhöchsten Reskripts vom 31 v. M. unter andern angefragten und für dessen Bezirk bestimmten gemäß gemäßlichen Rötenbeschluß gefasste K. M. sonderbar zinder zurückzuerhalten, indem deshalb für Ihren Fall Taxe und Tag nicht mehr dessen enthalten und ihm demnächst Aufschluß ertheilt werden kann ist.

p p

1820.

An
K. L. Majestät von Bayern
—
Verschiedene über den Tod Mitzgall baten.
3/8.

den 2 August 1829.

Ihr Ansuchen ist dahin an die Appellationsgericht für Oberfranken Kreis und Stadt-, allerhöchste Entschließung vom 24 Juli v. M. den Abschluß der gegen Johann Mitzgall erkannten Todesstrafe betr., an die Appellationsgericht Oberfranken für

1824d.

An
die Expedition des Amts-
und Intelligenzblatts N.
zu
Tetschen.

Die Verantwortung betr.

3/8.

1824f.

An
die Expedition des Amts-
und Intelligenzblatts N.
zu
Tetschen.

Die Verantwortung betr.

3/8.

1824h.

An
den Königl. Landes-Justiz-Rath
Oppell
zu
Dresden.

Die Verantwortung betr.

3/8.

Dresden, am 3 August 1820.

Ew. pp. beehren wir uns in der Anlage abschriftlich gehorsamst zu überreichen, wegen 82 Fälle wegen Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer mit Todesstrafe, und die Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse zu bestimmen betreffend, mit ergebenster Bitte, solche gefälligst mitzutheilen.

Mit ausgez. Hochachtung. Ew. pp. ganz ergebenste

Dresden, am 3 August 1820.

Wegen angestellter Umfrage wollen wir Ihnen folgendes hierdurch mittheilen:

Die Verantwortung.

Mittelst allerunterthänigster Eingabe vom 22 Juli d. J. haben Ihro Königliche Majestät den Verleger Ludwig Hendel in gleicher Eigenschaft und Verdienstlichkeit zu verpflichten, die zu Ihro Königlichen Landen erforderliche Gewerbsfreiheit dem bisherigen interimistischen Gewerbsbesitzer Herrn Friedrich Gottlieb Hendel zu verleihen und die Verwendung des unterm Gewerbsbesitzer Ludwig Leonhardi interimistisch ertheilten Privilegii auf fernere Dauer des Verlags der Dolch- und Messer-Gesetze zu Landes-Gesetzen allergnädigst zu genehmigen geruhet.

1824b.

An
die Expedition des Amts-
und Intelligenzblatts N.
zu
Tetschen.

Die Verantwortung betr.

3/8

1824i.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Verantwortung betr.

3/8

1824k.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Verantwortung betr.

3/8.

Dresden, am 3 August 1820.

Nachgenannte Verantwortung wollen wir der Amts- und Intelligenzblatt einverleibt wissen.

J.

Verantwortung

wegen Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer mit Todesstrafe, und Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse.

Da in Folge Allerhöchster Verordnung vom 22 Juli d. J. die Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer mit Todesstrafe, und die Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse, in so fern dieselben die Verletzung und diese Strafe betreffen, eine Abänderung erlitten hat, so finden wir uns veranlaßt, Ihnen solche hierdurch mit Vorbehalt unserer Gerechtsame bekannt zu machen.

Dresden, am 3 August 1820.

Königl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium.

J.

Dresden, am 3 August 1820.

Königl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium hat in Gemäßheit unserer Eröffnung vom 22 Juli d. J. wegen der Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer, und der Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse, Ihnen, wie Sie aus beigehender Abschrift ersehen werden, Nachricht ertheilt, und wir haben Ihnen solches, um sich darnach gehorsamst zu achten, bekannt machen wollen.

Wir bitten, Ihnen solches gefällig zu eröffnen, und sind Ihnen übrigens gern gefällig.

Dresden, am 3 August 1820.

1824l.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Verantwortung betr.

3/8.

1824n.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Ver. betr. Amts. betr.

3/8.

Dresden, am 3 August 1820.

Königl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium hat in Gemäßheit unserer Eröffnung vom 22 Juli d. J. wegen der Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer, und der Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse, Ihnen, wie Sie aus beigehender Abschrift ersehen werden, Nachricht ertheilt, und wir haben Ihnen solches, um sich darnach gehorsamst zu achten, bekannt machen wollen.

Wir bitten, Ihnen solches gefällig zu eröffnen, und sind Ihnen übrigens gern gefällig.

Dresden, am 3 August 1820.

1824p.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Verantwortung betr.

3/8.

1824r.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Ver. betr. Amts. betr.

3/8.

Dresden, am 3 August 1820.

Königl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium hat in Gemäßheit unserer Eröffnung vom 22 Juli d. J. wegen der Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer, und der Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse, Ihnen, wie Sie aus beigehender Abschrift ersehen werden, Nachricht ertheilt, und wir haben Ihnen solches, um sich darnach gehorsamst zu achten, bekannt machen wollen.

Wir bitten, Ihnen solches gefällig zu eröffnen, und sind Ihnen übrigens gern gefällig.

Dresden, am 3 August 1820.

1824t.

An
den L. Rentsecretair
Tetzner
zu
Tetschen.

Die Vorunterzeichnung der Ver. betr. Amts. betr.

3/8.

Dresden, am 3 August 1820.

Königl. Sächs. Landes-Justiz-Collegium hat in Gemäßheit unserer Eröffnung vom 22 Juli d. J. wegen der Verletzung des Verbots des Tragens von Dolch und Messer, und der Verfassung der gerichtlichen Urtheile und Erkenntnisse, Ihnen, wie Sie aus beigehender Abschrift ersehen werden, Nachricht ertheilt, und wir haben Ihnen solches, um sich darnach gehorsamst zu achten, bekannt machen wollen.

Wir bitten, Ihnen solches gefällig zu eröffnen, und sind Ihnen übrigens gern gefällig.

Dresden, am 3 August 1820.

1824 9.

An
die L. Inspektion der Landwehr Infanterie
Regimenter
zu
Landau.

die Lieferung eines Gewehrs von
Hohem Kaliber betr.

3/8

Den 3 August 1824.

Von dem in Abschrift anliegenden Reskript d. K. M. d. Min. d. Justiz vom 22 d. M. wird Ihnen zu Ihrer Nachricht und Beachtung hiermit eröffnet, daß Sie vorgeschrieben, daß Gewehr von hohem Kaliber nirgends in Gebrauch zu setzen sei, sondern dasselbe einen weiteren Bajonettirungsanbau erhalten solle.

Sie wollen die in Ihrem Landwehr Bataillons Bezirke befindliche Gewehre in Empfang nehmen lassen.

Mit p.

1824 10.

An
die L. Inspektion der Landwehr Infanterie Regimenter
zu
Landau.

die Lieferung eines Gewehrs von hohem Kaliber betr.

4 C
8.

Den 3 August 1824.

Der in Abschrift anliegende Erlaß des K. Staats Min. d. Innern vom 22 d. M. eröffnet Ihnen, daß Sie vorgeschrieben, daß Gewehr von hohem Kaliber nirgends in Gebrauch zu setzen sei, sondern dasselbe einen weiteren Bajonettirungsanbau erhalten solle.

Sie wollen die in Ihrem Landwehr Bataillons Bezirke befindliche Gewehre in Empfang nehmen lassen.

Mit p.

1825 1.

An
die Hochlöbliche K. Rhein. Appellations Gerichts Präsidium
zu
Zweibrücken.

die Ablieferung der Landwehr Gewehre betreffend.

3
8.

Den 3 August 1824.

Mit der gefälligen Note vom 30 d. M. wurde mir von Ihnen die amtliche Anzeige gemacht, daß Ihnen am 30 Juli d. J. der Landwehr Gewehre von Kalibre gehörig abgeliefert worden ist.

Sie von demselben mitgetheilte Verfügung ist vollständig gehorsamst vollzogen worden, und die mittelst derselben beauftragte Empfangnahme für die Städte und Festungen wird nun sich auch bald vollständig bewirken lassen.

Mit der Abgabe der Landwehr Bewaffnung der ehemaligen Rheinarmee scheint es mir gegenwärtig noch nicht abgethan zu sein, indem der Herr Minister des Innern und dann der Herr Minister des Kriegs gewiß auch die Landwehr Gewehre von Kalibre über die für die Landwehr Bataillons des Rheinkreises zu verwendenden Waffen zu verfügen haben werden.

Indem ich mich beeile Ihnen unterthänigst zu wiederholen, daß mir von dem am 20 d. M. von dem Ablieferer der besagten Gewehre mir gemachten Anerbieten, bis ich die wiederholte Ihnen Befehle darüber erhalten, keine Anzeige zu machen, Gebrauch gemacht worden, werde ich Ihnen gehorsamst anzeigen, sobald die Sache geordnet sein wird.

P.

1824 0.

An
die L. Inspektion der Landwehr Infanterie Regimenter
zu
Landau.

die Lieferung eines Gewehrs von hohem Kaliber betr.

4 C
8.

Den 3 August 1824.

Der in Abschrift anliegende Erlaß des K. Staats Min. d. Innern vom 22 d. M. eröffnet Ihnen, daß Sie vorgeschrieben, daß Gewehr von hohem Kaliber nirgends in Gebrauch zu setzen sei, sondern dasselbe einen weiteren Bajonettirungsanbau erhalten solle.

Sie wollen die in Ihrem Landwehr Bataillons Bezirke befindliche Gewehre in Empfang nehmen lassen.

Mit p.

An
1825.
das K. Landkommissariat in
Aufmerksamkeit
Ausschreibung Akt.
3/8.

3 Aug. 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 29 d. M. beehrt man sich das K. Landkommissariat zu verständigen, daß gegen die angezogene Ankündigung der Maria Susanna Salzer von Hof gerade kein Einwand obwalte, allein in dieser Eigenschaft zu keiner Berufung Stellung zustehe.

1825.

An
das K. Landkommissariat
Rissheim
Aufmerksamkeit Akt.
3/8.

3. August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 29 d. M. beehrt man sich das K. Landkommissariat zu verständigen, daß gegen die angezogene Ankündigung Andreas Schäfer von Hall wegen mit einem Vermögen fehlt und einer günstigen Berufung Stellung zustehe.

1825.

An
das K. Landgericht in
Landau
Aufmerksamkeit Akt.
3/8.

3 August 1829.

Gerichtliche Genehmigung zu der angebahnten Auswanderung Johann Ludwig Braun von Gebrauschen

1826.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Empfehlung Entlicht betr.
4/8.

Den 4 August 1829.

Das Protokoll der K. Regierung der Pf. K. d. der Finanzen vom 2 d. M. haben wir zu Handen des K. Landkommissariats Zweibrücken, und das des K. P. Revisorats, und das K. Landgerichts Landau, jedes Entlicht betr., gaben an das K. Appellations Gericht Zweibrücken gehorsamst vorgelegt, und bestätigen in der Anlage das Protokoll der K. Regierung mit Rückschluß d. d. Abhandlung der fürmündschaftlichen Akten zu übergeben

1825.

An
das K. Landkommissariat in
Aufmerksamkeit
Ausschreibung Akt.
3/8.

Auf die gefällige Zuschrift vom 29 d. M. beehrt man sich das K. Landkommissariat zu verständigen, daß gegen die angezogene Ankündigung der Maria Susanna Salzer von Hof gerade kein Einwand obwalte, allein in dieser Eigenschaft zu keiner Berufung Stellung zustehe.

1825.

An
das K. Landkommissariat
Rissheim
Aufmerksamkeit Akt.
3/8.

3. August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 29 d. M. beehrt man sich das K. Landkommissariat zu verständigen, daß gegen die angezogene Ankündigung Andreas Schäfer von Hall wegen mit einem Vermögen fehlt und einer günstigen Berufung Stellung zustehe.

1825.

An
das K. Landgericht in
Landau
Aufmerksamkeit Akt.
3/8.

3 August 1829.

Gerichtliche Genehmigung zu der angebahnten Auswanderung Johann Ludwig Braun von Gebrauschen

1826.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Empfehlung Entlicht betr.
4/8.

Den 4 August 1829.

Das Protokoll der K. Regierung der Pf. K. d. der Finanzen vom 2 d. M. haben wir zu Handen des K. Landkommissariats Zweibrücken, und das des K. P. Revisorats, und das K. Landgerichts Landau, jedes Entlicht betr., gaben an das K. Appellations Gericht Zweibrücken gehorsamst vorgelegt, und bestätigen in der Anlage das Protokoll der K. Regierung mit Rückschluß d. d. Abhandlung der fürmündschaftlichen Akten zu übergeben

1825.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Empfehlung Entlicht betr.
4/8.

Den 4 August 1829.

Die K. Regierung der Pf. K. d. der Finanzen wollen die wegen Entlichung Ihrer Verschreibung Ihrer Tochter Alexandrine Luise zu Speyer mit Ihr an dem selben gestellte Urkunden vom 28 d. M. beschleunigen

mit

1825.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Empfehlung Entlicht betr.
4/8.

Den 4 August 1829.

Die mit gefälliger Zuschrift der K. Regierung vom 13 mit. M. J. erhaltene Vollmacht für Obrist: amts zu Dürkheim, die gerichtliche Verlautung der Verschreibung vor dem Vorsitzer Kriegsrathe hat, hat man dem Notariat zu Frankenthal übergeben, um mit Vornahme des Kriegsrathes erläuterndes Protokoll über diesen Gegenstand zu verfassen.

Den 4 August 1829.

Die wollen die wegen Entlichung Ihrer Verschreibung Ihrer Tochter Alexandrine Luise zu Speyer mit Ihr an dem selben gestellte Urkunden vom 28 d. M. beschleunigen

mit

1825.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Empfehlung Entlicht betr.
4/8.

Den 4 August 1829.

Die mit gefälliger Zuschrift der K. Regierung vom 13 mit. M. J. erhaltene Vollmacht für Obrist: amts zu Dürkheim, die gerichtliche Verlautung der Verschreibung vor dem Vorsitzer Kriegsrathe hat, hat man dem Notariat zu Frankenthal übergeben, um mit Vornahme des Kriegsrathes erläuterndes Protokoll über diesen Gegenstand zu verfassen.

1825.

An
das K. Rentgerichtsnotariat
zu
Frankenthal.
Gesuch der Alexandrine Luise zu Speyer
betr.
4/8.

1825.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Verlautung der Verschreibung
zu Dürkheim betr.
4/8.

1825.

An
das K. Rentgerichtsnotariat
zu
Frankenthal.
Gesuch der Alexandrine Luise zu Speyer
betr.
4/8.

1825.

An
die K. Regierung der Pf. K.
d. der Finanzen
zu Speyer
Verlautung der Verschreibung
zu Dürkheim betr.
4/8.

da unsere Zeugen nicht vernommen, sondern
vom Rentbeamten ganz ganz
ausgewiesen wird.

Der 5. Einwendung ist nicht unbe-
kannt, daß die Strafanstalten,
wie die übrigen Gefängnisse, in
ihren Disciplinarien Anordnungen
sind, und daß gegen die von
jedem ordentlichen Strafrichter
ein mittelst der in den Gesetzen
vorhandenen Strafmittel angewendet
werden können.

Wenn Sachen die Strafanstalten
betreffen, vielleicht genommen
so würde das zu einem Miß-
brauch der Appellation oder
Beschwerden gegen den Strafrichter
führen, sondern nur
in Klage der Appellation oder
Beschwerde dem Gesetze Zwingen
Vorschriften begegnet werden
können. Der Gemeinde Vorbehalt
hebt es nimmt nicht in keinem
Zusammenhang, die Strafanstalten
zu Zwangsanstalten abzuändern
zu machen, wie dann wohl
und hat die Vorschrift, im
Falle das Gesetz die Gefängnisse
unterscheiden, wenn Strafanstalten
Gesetze Abweichungen vorgenommen
werden. Doch scheint
man zu Erfüllung Mittel und
dann erst zu schreiten, wenn
das Ausweg dann mangeln
die Zwangsanstalten nicht
benutzt wird.

Das Vorbringen einer gänz-
lichen Verschiedenheit wird nicht
stattfinden, und es wäre nicht
recht zu wünschen, daß durch
Volksgesetz noch bald zur Ab-
änderung der Strafgesetze
mit beigetragen würde.

L./.

---

den 5 August 1829.

Mittag 11 Uhr höchsten Befehls
vom 22 Juli v. J. haben Z. K. H.
der Prinz Johann Königl.
Statthalter für erledigte Criminal-
Untersuchungssachen zu Hohenheim
zu commissarisch zu verordnen
und ihm zugleich wegen
des uns nicht zustehenden Rechts
die Landesherrlichen Begnadi-
gungen zu ertheilen gewünscht.

Ihr wollen demselben hierin
in Abwesenheit anliegendes Rescript
mittheilen und das Erforderliche
in Gemäßheit veranlassen.

Mit G. L./.

---

den 5 August 1829.

Ihr haben hierbei
Abschrift eines allerhöchsten
Rescripts vom 22 Juli v. J.
wodurch Z. K. H. dem Prinzen Johann
Königl. Statthalterschaft für erledigte
Criminaluntersuchungssachen zu Hohenheim
commissarisch zu verordnen
und ihm zugleich das uns abgehende
gnädigste Recht der Landes-
herrlichen Begnadigungen zu ertheilen
gewünscht haben.

Ihr haben das
Erforderliche in Gemäßheit
anzuordnen.

Mit G. L./.

---

den 5 August 1829.

Ihr haben hierbei
Abschrift eines allerhöchsten
Rescripts vom 22 Juli v. J. wod-
urch Z. K. H. dem Prinzen Johann
Königl. Statthalterschaft für erledigte
Criminaluntersuchungssachen zu Hohenheim
commissarisch zu verordnen
und ihm zugleich das uns abgehende
gnädigste Recht der Landes-
herrlichen Begnadigungen zu ertheilen
gewünscht haben.

Ihr haben das
Erforderliche in Gemäßheit
anzuordnen.

Mit G. L./.

---

den 5 August 1829.

Ihr haben hierbei
Abschrift eines allerhöchsten
Rescripts vom 22 Juli v. J. wod-
urch Z. K. H. dem Prinzen Johann
Königl. Statthalterschaft für erledigte
Criminaluntersuchungssachen zu Hohenheim
commissarisch zu verordnen
und ihm zugleich das uns abgehende
gnädigste Recht der Landes-
herrlichen Begnadigungen zu ertheilen
gewünscht haben.

Ihr haben das
Erforderliche in Gemäßheit
anzuordnen.

Mit G. L./.

---

den 5 August 1829.

Der Inhalt hierbei
Abschrift eines allerhöchsten
Rescripts vom 22 Juli v. J. wod-
urch Z. K. H. dem Prinzen Johann
Königl. Statthalterschaft für erledigte
Criminaluntersuchungssachen zu Hohenheim
commissarisch zu verordnen
und ihm zugleich das uns abgehende
gnädigste Recht der Landes-
herrlichen Begnadigungen zu ertheilen
gewünscht haben.

Ihr haben das
Erforderliche in Gemäßheit
anzuordnen.

Mit G. L./.

1825.

An
den K. Rentbeamten
Sapper.

die Strafanstalt zu Hohenheim betr.

S.

1826.

An
den K. Rentbeamten
Mr
K. Cannstatt.

S.

1826.

An
den Präsidenten
des Ober-Gerichts
Sapper

L.

1826 2.

Ehe
der Expedition des Amts- und Intelligenzblatts des U. C.
zu Speyer
kann keine Bekanntmachung

6
8

Augst Haberer.

den 5 August 1826

wird bittet folgenden Einlauf
heute in das Amts- und Intelligenz
blatt einrücken.

v.

Den Amtsrevisor betreffend.

S. K. Majestät haben Sich
allerhöchster Entschließung vom 22 d.
Mts Sich bewogen gefunden, den
Regierungsrath der Regierung des
Rheinkreises bei der Regierung des
Rheinkreises zu Speyer
provisorisch zu verleihen
geruhet.

den 5 August 1826

Durch allerhöchste Entschließung
vom 24 d. M. haben S.
K. M. die dem Landrichter
Xaver Gruner zu Zweibrücken
übertragene Verrichtung des
allergnädigst zu ertheilen
geruhet, wovon der Stelle
in Kenntniß gesetzt wird.

Wenn Falls geschieht es
einen Kassier Beamten zu ersetzen
mit einer Theil der dem
Verstorbenen zu Last gelegten
Defizienz entdeckt und wenn
der Verdächtige sich dem Gesetze
stellen sollte, und auch von
Sich die Art der Defizienz
in die Untersuchung der in Art
371 Nr. 11 vorgesehenen zu ziehen
seien, der Verstorbene sich auch
nicht im zweifelhaften Fall,
nach Art. 483 Strafgesetzbuch
handle, Erkannt.

Wenn es wirklich an dem
wäre sollte, daß Gruner an
der Defizienz Schuld
weniger hinzu
der Gefängniß
in

Zweibrücken

das Instruktionsgefängniß der
Xaver Gruner zu Zweibrücken hat.

unter Aufsicht der ordentlichen Polizei Wache und
Appell. Amts

5
8

1 Der Code pénal

1826 4.

Ehe
S. K. Majestät von Bayern
zu Speyer.
die Verrichtung der Friedensrichter
Assessoren zu Germersheim

6/8.

1826 5.

Ehe
der k. Regierung, k. des Rheinkreises
zu Speyer.
die Verrichtung der Friedensrichter
Assessoren zu Germersheim

5
8.

Verbindung mit den Taxen eine
um so kräftigere Einwirkung her-
vorbringen.

Mit p. v.

den 5 August 1826.

In der Anlage beehrt
man Sich, der k. Regierung
Abschrift einer allerhöchsten Entschließung
vom 22 d. M. zu übergeben,
wodurch S. K. M. geruhet haben, dem
Regierungsrathe der Regierung
Häpien, Augustin Haberer die erledigte
Friedensrichterstelle zu Göllheim
provisorisch zu verleihen.

v.

den 5 August 1826.

Se. K. M. geruhten hierbei
mehrere Vorschläge zu
Gerichtlichen ein Gesuch des
Friedensrichters Heinrich Hochstetter
zu Lengenfeld um allerhöchste
Entlassung zu erhalten, sich mit
Tod seiner Kastanienbäume, besonders
der Edelkastanienbäume, seiner
ganzen Heerde, wovon zu
sagen.

Auf der Hr mit Edelkastanien
Kastanienbäume sind keine Kinder
vorhanden, allein auch die Eltern
selber Hr haben sich noch
neugeborene Kinder. die Erziehung
der Jugend und die Sorge
für die Kinder erfordern den
Eltern, sich zum drittenmale
zu verheirathen. Seine Heerde
guten Edelkastanienbäumen
entspricht seinen Wünschen, und
ist erforderlich ihm die Hand zu
reichen.

Gilbert ist 46 Jahr alt,
seine gemachten Besitzungen hat
der 24 zu Mittelgebracht. Sein bekannten

[illegible] Demselben [illegible]

Ktw 18266.

An K. Bezirksgerichtsarchiv

Lichtenau

5/8.

Ktw 18267.

An K. Regierung, K. d. J.

in Ansbach

Strafakte Auszüge betr.

5/8.

[illegible] zur gerichtsärztlichen Leichenschau der verstorbenen Pittenzeug[illegible] ist bei der vorgenommenen Untersuchung [illegible] Verletzungen [illegible] keine Spuren [illegible] Gewalt gefunden [illegible] Tode [illegible] Tod [illegible] natürlichen [illegible] Ursachen [illegible] Tode [illegible] Tod [illegible] Ursache [illegible] Tode [illegible] Tod [illegible] Ursache [illegible] Tode [illegible] Tod [illegible] Ursache

8 Aug. 1829

Ohr 18273

An L. Landgerichtsnotar z[u] Lichtenhain

8/8

Abschrift des Anklageakts und Vorladung Verhafts gegen den Metzger Hölz zu Lichtenhain.

p p

---

8 Aug. 1829

Ohr 18274.

An L. Landgerichtsnotar in Frankenhausen

8/8.

Abschrift des Vorladungs-Verhafts und Anklageakts gegen Oskar Adam Merkel und Johann Conrad Hölscher.

p p

---

9 Aug. 1829.

Ohr 18275.

An L. Landgerichtsnotar in Lichtenhain

Individuell gerichtliche Urkunden betr.

8/8.

Abschrift sämtlicher gerichtlichen Urkunden zur Anhang bestimmten gerichtlichen Urkunden.

p p

18276.

Ohr

An L. Landgerichtsnotar, Actuar. Lichtenhain.

Vollzugsverfügung für Landschaftskandidaten Georg Ludwig Bartz

10/8.

den 9 August 1829

Da, wie dem Landschaftskandidaten Herr Christian Georg Ludwig Bartz bekannt, das Fürstl. Landgericht Arnstadt den gegen Johann Christian Heinrich Hölzer wegen Diebstahls erkannten Arrest auf 31 Tage a. M. zu vollziehen, und der Fürstl. Landgerichtsdiener Johann Christian Heinrich Hölzer zu Lichtenhain mit dem Vollzuge dieses Arrestes beauftragt worden ist, so ersuche ich Sie hiermit, den Landschaftskandidaten Herr Christian Georg Ludwig Bartz zu Lichtenhain von dem Inhalte dieses Arrestes in Kenntniß zu setzen, und ihn zu veranlassen, daß er sich zu dem Vollzuge desselben, welcher am 10 d. M. Vormittags 10 Uhr seinen Anfang nehmen wird, gehörig einfinde.

Mit p

L.

---

den 9 August 1829

Ohr 18277.

An den L. Director der Hygiea ad Apolda

Herrn Boerner, Forstmeister

Lichtenhain.

Vollzugsverfügung für Landschaftskandidaten Georg Bartz

10/8.

Da, wie dem Landschaftskandidaten Herr Christian Georg Ludwig Bartz bekannt, das Fürstl. Landgericht Arnstadt den gegen Johann Christian Heinrich Hölzer wegen Diebstahls erkannten Arrest auf 31 Tage a. M. zu vollziehen, und der Fürstl. Landgerichtsdiener Johann Christian Heinrich Hölzer zu Lichtenhain mit dem Vollzuge dieses Arrestes beauftragt worden ist, so ersuche ich Sie hiermit, den Landschaftskandidaten Herr Christian Georg Ludwig Bartz zu Lichtenhain von dem Inhalte dieses Arrestes in Kenntniß zu setzen, und ihn zu veranlassen, daß er sich zu dem Vollzuge desselben, welcher am 10 d. M. Vormittags 10 Uhr seinen Anfang nehmen wird, gehörig einfinde.

Mit p

L.

---

den 10 August 1829.

Ohr 18278.

An L. Landgerichtsnotar Lichtenhain

Arrestvollzug des Landgerichtlichen Medicus in Lichtenhain betr.

10/8.

Da in der Anlage bereits ein Arrest, den p Oberlehrer Hoffmann zu Lichtenhain unterm 31 d. M. erkannt hat, vollzogen worden ist, so ersuche ich Sie hiermit, den Landgerichtlichen Medicus in Lichtenhain, Herr Christian Georg Ludwig Bartz, von dem Inhalte dieses Arrestes in Kenntniß zu setzen, und ihn zu veranlassen, daß er sich zu dem Vollzuge desselben, welcher am 10 d. M. Vormittags 10 Uhr seinen Anfang nehmen wird, gehörig einfinde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebenster Diener

L.

---

den 10 August 1829.

Ohr 18279.

An den L. Landgerichtsnotar zu Lichtenhain

Abänderung betr.

10/8.

Da in der Anlage bereits ein Arrest, den p Oberlehrer Hoffmann zu Lichtenhain unterm 31 d. M. erkannt hat, vollzogen worden ist, so ersuche ich Sie hiermit, den Landgerichtlichen Medicus in Lichtenhain, Herr Christian Georg Ludwig Bartz, von dem Inhalte dieses Arrestes in Kenntniß zu setzen, und ihn zu veranlassen, daß er sich zu dem Vollzuge desselben, welcher am 10 d. M. Vormittags 10 Uhr seinen Anfang nehmen wird, gehörig einfinde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr ergebenster Diener

L.

---

den 10 August 1829.

Ohr 18280.

An den L. Landgerichtsnotar zu Lichtenhain

die Abänderung gegen Georg Ludwig Bartz betr.

11/8.

Abänderung des unterm 10 d. M. ausgefertigten Arrestvollzugs mit beigefügter Vollziehung.

p p

---

10 August.

Gerichtliche Bestätigung von der verfahrenen Übergabe des Salzen Müllers von Lichtenhain an Johann Conrad Hölscher von Lichtenhain. p

---

den 11 August 1829

Da von Hochfürstl. Landgericht zu Arnstadt unterm 28 d. M. verfügt worden ist, daß der Salzbeamte Hölscher, welcher entlassen worden, das ganze Gewerbe, Salz beizuführen und feilzubieten, nicht weiter ausüben soll, sondern sich lediglich auf sein Handwerk als Müller beschränken soll, so ersuche ich Sie hiermit, dem Hölscher hiervon Nachricht zu geben, und ihn zu veranlassen, daß er sich zu dem Vollzuge dieser Verfügung

† von einem Geistlichen

über regelmäßig geleistete Arbeit † einem Handwerksburschen in die Brandversicherung aufgenommen wird, bildet noch keine Fälschung, welche die Geschworenen mit einer Frage belegen.

† Bestrafung nicht unbedingt eintritt

Da die durch die Geschworenen bejahten thatsächlichen Momente ausgeschlossen und unterworfen werden, ob in einer Fälschung in einem öffentlichen Akt, wie einer falschen Aktest im Sinne des Art. 161 des Code pénal vorhanden.

Voraussetzung dazu für die Bestrafung eines Privat-Urkundenfälschers wurden. Der 4te Absatz des Art 147, der die aufgehobenen und der Art 150 eines Privat-Urkunden durch Fälschung, die in genauer Verbindung mit dem vorhergehenden Absatz, wo die Privat-Urkunden näher bezeichnet werden, und als solche diejenigen angegeben werden, welche Quittungen, Liberationen, Obligationen oder Entlastungen enthalten.

Hinsichtlich der Akten, die nicht speziell in den Art. 153 bis 161 benannt sind, sagt der Art 162, daß sie mit den Strafen der Art 8 9 und 4 jener Artikel belegt werden sollen, wenn sie dennoch eine Verfügungsbefugnis, Quittung oder ein Handgeld über den Betrag darauf ausgaben.

Der Akteur eines Handwerkers in der angegebenen Weise ist unter der eine geschriebene Lüge, um die Geschworenen zu täuschen und verdient offenen obrigkeitlichen Verfügung keinen Glauben.

Mit dieser Ansicht nimmt der Gerichtshof in Übereinstimmung; ich weise die in dieser Beziehung der Verfügung des Herrn Generalprokurators

1. Urteil vom 9 März XII. v. Jury I. IV, 2, 217.

2. Urteil vom 15 Febr 1810. v. Jury I. XVII, 1, 95.

3. Urteil vom 23 Januar 1815 v. Jury I. XVI, 1, 94. ff.

Auf den Einwand bezüglich der Untersuchung bemerke ich, daß die Untersuchung durch die Zollbeamten vorgenommen worden, wie die Verhandlungen über den Schaden derselben gehört worden, so scheint mir darin keine Zuwiderhandlung gegen die Gesetze zu liegen. Nach Art. 127 des Code d'inst. crim. soll der Untersuchungsrichter jede Spur der Zollbeamten Zerstörung von den Sachen abhalten, welche an ihr gelangt sind, umsoweit solche vorhanden sein Verhandlungen nötig erachtet werden, um die gesetzliche Anklage zu stellen.

Entgegen war geschehen. Die Verletzungen standen der Formalien der Untersuchungsrichter fällt die Klage unerheblich; der Gerichtshof entscheidet. Falls der Gerichtshof glaubt, daß die Untersuchung nicht [illegible] so könnte er dieser anordnen, daß Gericht nicht aber nicht diese Meinung. Der Kassationsgrund sind der Klage der Opposition gegen den Zollbeamten [illegible] Die Gesetze mit Recht keine Gültigkeit haben gemacht, da eine Verletzung eine Abweichung enthält, die nicht zu [illegible] in Formen, wenn es an einen eigentlichen Artikel [illegible]

Die Akten folgen hierbei wieder zurück.

Mit [illegible]

18281. Den 11 Augst 1829.

Ch

V. L. Majestät von Sachsen-Coburg

Ehestiftungsvertrag für Prinz Nikolaus Zinkgraf [illegible]

1.
8.

Prinz Nikolaus Zinkgraf zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, geb. 2. Dezember 1796, ist der zweite Sohn des verstorbenen Herzogs Franz Friedrich Anton und der Herzogin Augusta Reuß-Ebersdorf. Er ist Offizier in der russischen Armee und steht in Garnison in Warschau.

Prinzessin Marie Friederike Auguste Wilhelmine, geb. 18. Juli 1805, ist die älteste Tochter des verstorbenen Prinzen Friedrich Wilhelm Heinrich von Preußen und der Prinzessin Luise Radziwill. Sie ist evangelischer Konfession.

Die Verlobung fand am 25. Juli d. J. in Berlin statt. Der Ehevertrag wurde am 11. August 1829 in Berlin unterzeichnet.

Nach Artikel 1 bringt die Braut eine Mitgift von 20.000 Reichstalern in die Ehe ein, die ihr bei Auszahlung 5 Prozent Zinsen ab dem Tage der Eheschließung gewähren. Für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibt, fällt die Mitgift nach dem Tode der Prinzessin an ihre Familie zurück.

Artikel 2 bestimmt, daß der Prinz seiner Gemahlin eine Morgengabe von 5.000 Reichstalern aussetzt. Außerdem sichert er ihr eine Witwenpension von 4.000 Reichstalern zu, falls sie ihn überlebt.

Artikel 3 regelt die Wohnverhältnisse. Das Paar soll abwechselnd in Warschau und in Berlin residieren, wobei jeder Aufenthalt mindestens sechs Monate dauern soll.

Artikel 4 verfügt, daß alle Kinder aus dieser Ehe in der evangelischen Konfession erzogen werden.

Artikel 5 enthält eine Verzichtserklärung der Braut auf alle weiteren Ansprüche an das väterliche Erbe.

Artikel 6 schließlich bestimmt, daß der Vertrag in drei Ausfertigungen errichtet wird, von denen eine im Geheimen Hausarchiv zu Coburg, eine im Archiv des Auswärtigen Amts zu Berlin und eine bei der Prinzessin verbleibt.

Die Unterschriften sind vollzogen.

Siegel.

7

18282. 11 Aug. 1829.

Ch

An L. Oberlandesgerichtsrat Schmitz

Ehestiftungsvertrag des Anton Gelhaar zu Münstereifel betr.

11
8.

Ihre anfallen hierbey die mit dem Ehevertrag des A. G. Anton Gelhaar zu Münstereifel vorgenommenen allerhöchsten Abschrift, mit dem Ersuchen, den Gelhaar hiervon in Kenntniß zu setzen und demnächst die Urschrift zu recuriren.

Die Contractsbeylagen folgen gleichfalls mit zurück.

c. c.

18283. 11 Aug. 1829.

An L. Generalstaatsarchivar in Köln

Insinuation gerichtlicher Urkunden betr.

14
8.

Ihre beyliegende gerichtliche Urkunden, welche von

1. Notar Adam zu Cochem,
2. Dem Gerichtsvollzieher Schultz,
3. Dem Gastwirth Heinrich Müller zu Münstereifel
4. Gelhaar Wagner zu [illegible]
5. Johann Theissen alle,

allhiesige und die von denselben aus. zustellenden Einsetzungsbescheinigungen gefälligst wieder gelangen zu lassen.

c. c.

18284. 11 Aug. 1829.

An L. Oberlandesgerichtsrat v. Wagner in Münster

Insinuation gerichtl. Urkunden betr.

13
8.

Ihre beyliegende gerichtliche Urkunden für Eduard Wolgast, Gastwirth zu Ostpreußenberg, und Heinrich Burchartz, Ackerbürger zu Carl Wolgast, behufs der Insinuation an Johann Gerhard Wiesenbaum zu Ostpreußenberg, so wie Johann Georg Schmidt zu Carlshorst

An 18285
das L. Landamt Ansbach: Rathgeber
in Rüdtgard

11
8

11 Aug. 1829

Es hat der Anlage beschaft man sich dem
L. Rathgeber gnädig gnädigste Ver-
leihung mit dem Prädikate zu übersichten,
welche dem seitherigen Expeß und Accur
Adjunkten L. Landamt Ansbach: Haupt-
mann zu Rüdtgard und Ihro Dan Gattin
bestätigt und die diesfällige
Ausfertigung gefälligst sinden gelan-
gen Ihro zu wollen.

p p

An 18286.
das Landgericht zu Mannheim
12
8.

11 Aug. 1829.

Abschrift einer für den Schiffer
Jacob Lang ausgestellten Tauglichkeits
Attestes Lang zu Mannheim Kasten
zur gnädigsten Kenntnis.

p p

An 18287.
den L. Bank Inspektor in
Regensburg

11
8

11 Aug. 1829.

Der folgende gnädigste Er-
nennung wollen dem ihm Jakob Mann
zu Rednitzhof gegen eingesendeten
Empfang Bescheinigung ausfertigen
lassen.

p p

18288.
An
den L. Bank Inspektor
in Frankenthal
11
8.

11 Aug. 1829.

Dem. belieben die angefügte gnädigste
Urkunde für zu Frankenthal
wohnhaften Kassier Aberle
gegen eingesendete Empfangs
Bescheinigung behändigen Klappen.

p p

18289.
An
den L. Rentbeamten
zu
Frankenthal
den Übersendung der Urkunde
hier.
11
8.

Den 12 August 1829.

Von dem Inhalt des in Abschrift
anliegenden Berichts der L. R. Min. d.
des Innern vom 8 d. M. wollen sich
Ihr da in Bezirksangelegenheiten zu
Frankenthal beschäftigen Übersendung
Ihrer Urkunde, so wie der
Ihnen zu Eigenthum in Taxantrich
setzen.

Mit p

18290.
An
denselben
Urkunde zufolge der Ihnen Inhaber
Gitzschiff sehr.
12
8

Den 12 August 1829.

Mittelst des in Abschrift
beiliegenden Berichts vom 8 d.
hat der L. R. Min. d. Innern
den Rent. Verwalter Substituten
Gitzschiff den angesuchten mit-
wohnenden Urlaub bewilligt.

Mit p

18291.
An denselben.
Urkunde zufolge der Gerichtsvorsteher
Walther sehr.
12
8.

Den 12 August 1829.

Es haben sich den Gerichts-
vorsteher Walther zu Hergatz zu
ernennen, da durch Restript der
L. R. Min. d. Innern vom 8 d.
ihm der angesuchte Urlaubs
Urkunde zu einer Reise nach Bud
bewilligt worden ist.

Mit p

An 18292.
die L. Hauptkasse
hier.
12
8.

12 August 1829.

Wegen zur Abführung der beiden
Dienstes Rechnungen Pflanzen Jahres
Ostern und Pfingsten Gebührnisse
der Entbehrungsfassung Ihro Regens
halber.

p p

1829.

Ehe

des Herrn Hptm. Bertsch
1 Comp. des Infanterie Regiments
Lowenstein

zu

Mergentheim

die Untersuchung gegen Franz
Ludwig von Hagen betr.

† und daselbst mit Anna Catharina
Aumüllerin verehelicht,

IA
8.

den 13 Augst 1829

die gemeine Frau Ludwig,
Peter von Hagen Ludwig, gebürtig
aus Bruchsal, Bierbrauer und
Schildwirth zum Ochsen allhier
wegen Verbrechen der Verletzung
der Pflicht eines qualifizirten
Unteroffiziers wegen in Untersuchung

Derselbe Franz Ludwig ist
Hagen Inf. Regiments Militär. Dienst
und machte Feldzüge in Spanien
mit, wo er bei dem 1ten Comp. Inf.
Regiment gestanden. Seine Anzahl
und soll er wegen Desertion
dabei eine Strafe von 50 Rthl.
Thaler erhalten haben.

Durch einen mit gerichtlichen
Indizien, unter dem Franz
Ludwig von Bruchsal, am 1 Sept.
1816 als Einstandsmann zu dem
4 Regiment Cav. Regiment
gehörten, und am 10 Oktob. 1819
an Sold 1 Thaler Pass. abgeliefert
worden. Der Brief wurde ihm
dem über 24 Stündigen Arrest
und 2 und sechs stündigen Einsperren
wegen Nichtbefolgung
wegen Insubordination verhängt.

Da der Inculpat dem Inf.
Regiment wieder mit einem Franz
Ludwig aus Bruchsal angehört, der
1807 in Sold 1 Inf. Reg. getreten
am 9 Januar 1815 ausgetreten
worden, ohne daß die Desertion
der Ausstreichung angegeben
worden. Verschiedenheit
ist klar, und es hätte der
Identität und mit dem im
Untersuchung beschuldigten.

Aus obigem wird das Inf.
1 Bataillon. Regiments Commando
Einsendung um gefällige Ein-
vernehmung, wie lange der Franz
Ludwig im 1 Inf. Reg. gestanden
dessen Namen Schreibung gewesen,
wann er aus dem Militär,
wann er aus dem Inf. Regiment
getreten, ob er sich wegen
Insubordination zu Schulden kommen
lassen, und wann von diesen Vorfällen

Ehe

des k. Stadtgerichts Assessors zu
Bruchsal Carl Anton

die Untersuchung gegen Franz
Ludwig von Hagen betr.

IA
8.

1829.

Ehe

des k. Land Gerichts Assessors
in Oberkirch

die Untersuchung gegen Franz
Ludwig von Hagen betr.

15
8.

Haben [illegible] bekannt sein
werden.

In Anbetracht dessen, daß er ganze
Verwendung in Untersuchungs
sache war, und uns deshalben
auf 1 Stück [illegible] vor [illegible]
Gericht [illegible] werden soll

Inhalt dessen Ihnen
Inf. Reg. Comando auf über
den Franz Ludwig und die weiter
Verfahren dann Rückbericht erstatten
Zugleich wollen wir Ihnen
willigkeit zu allen obrigkeitlichen
Gefälligkeiten hiemit bezeigt,
bitten uns ein gleiches
Gegenseitigkeit oder die Mittheilung
der gewünschten Notizen
möglichst zu beschleunigen zu wollen,
mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr Ehren zu ergeben

IA Aug. 1829.

Abhaltung der Untersuchung
Verhaft gegen Inculpaten gegen
den die Erhebung angeordnet
Abwesenheit Johannes Bertsch
von Obersfeldt.

den 15 Augst 1829

den 5 wirklichen Regiments Chirurgen
dem Herrn Dr. Bergmann
einen Criminal Patient gegen
den ein gerichtlich [illegible]
beschuldigten Franz Ludwig von
Hagen, in rechtlicher Hinsicht
nehmen, 56 Pfund alt Brod
Kirschwasser ein zu verabreichen,
Landgerichts Chirurgen, den
Inculpaten, indem gegen
diesen die Untersuchung
wurde. Nach dem der Inculpat
beschuldigten gerichtlichen Verhören
müsse alle Tage ein Besuch werden
Verfügung erfolgen und so ist Antrag

mündlich vorbringen.

Das k. Landgericht wolle diesen Hof. Johannes die angesuchte Vorladung zukommen lassen. Sollte der Beschuldigte auf sich nicht zu Tode befinden, so ersucht man das k. Landgericht die Vorladung dem Hof. Johannes an den Ort seines Aufenthalts mit den Beweisen zu übersenden, daß er sich unverzüglich zu stellen habe und daß ihm seine Beschädigten nebst Vergütung werden.

In jedem Falle beliebe das k. Landgericht umgehend Anzeige zu erstatten, ob man des Hof. Johannes mit Vorschub habe betreten können.

Der k. Gerichtsvorstand.

1829.

Den 15 August 1829.

1829.

Der
des k. Rentbeamten
zu Landau.

Das Ansuchen des Hof. Johannes von Frankenthal betr.

15
6.

Hier erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

Den 15 August 1829.

Auftrag des allerhöchsten Erlasses vom 5 d. M. haben Se. M. der Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau zum Tumult bei der Bezirksgericht zu Frankenthal zu vernehmen.

Ich erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

1829.

Der
des k. Rentbeamten
zu Landau.

Das Ansuchen des Hof. Johannes von Frankenthal betr.

15
6.

Hier erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

Den 15 August 1829.

Auftrag des allerhöchsten Erlasses vom 5 d. M. haben Se. M. der Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau zum Tumult bei der Bezirksgericht zu Frankenthal zu vernehmen.

1829.

Der
des k. Rentbeamten
zu Landau.

Das Ansuchen des Hof. Johannes von Frankenthal betr.

15
8.

Hier erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

Den 15 August 1829.

Auftrag des allerhöchsten Erlasses vom 5 d. M. haben Se. M. der Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau zum Tumult bei der Bezirksgericht zu Frankenthal zu vernehmen.

1829.

Der
des k. Rentbeamten
zu Landau.

wie oben.

15
8.

Hier erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

Den 15 August 1829.

Auftrag des allerhöchsten Erlasses vom 5 d. M. haben Se. M. der Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau zum Tumult bei der Bezirksgericht zu Frankenthal zu vernehmen.

1829.

Der
des k. Rentbeamten
zu Landau.

Das Ansuchen des Hof. Johannes von Frankenthal betr.

15
8.

Hier erhalten Sie einen Vorladungsbefehl für Ihren Sohn Ludwig Johannes von Frankenthal, welcher beschuldigt ist, daß er mit 9 Personen gestern Abend einen Tumult verübt, ohne noch manifestirt, daß 9 widrige Akt gegen ihn eine Untersuchung vorgenommen werden zu sehen.

Sie belieben mir zu berichten wie er sich mit seiner Angelegenheit, und wenn sich der Ludwig Johannes eine gestellt Vorstellung gründet.

Mit p. p.

Den 15 August 1829.

Auftrag des allerhöchsten Erlasses vom 5 d. M. haben Se. M. der Königl. Kreis- und Stadtgerichts zu Landau zum Tumult bei der Bezirksgericht zu Frankenthal zu vernehmen.

18300.

Ehe
des Herrschaftlichen Land
Appellat. Gerichts
Assessor.

wie oben.

15
8.

---

den 15 August 1820.

In der Anlage beehren wir uns Ihro Excellenz einen abschriftlichen Bericht von heute unterthänigst vorzulegen, welcher Ihro K. M. der Königin wirklicher Hofrath Leuthner zu Neuenburg zum Ehemann bei dem Hof. Gericht zu Krautheim zu ernennen gewünscht.

18301.

Ehe
des Expeditions Land
Intelligenzblatt der H. L.
zu Mergentheim
Hierher. Amtsrevisor Barth

15
8

---

den 15 August 1820.

Ihro Excellenz Herrn Amtsrevisor Barth in Ansbach Intelligenzblatt Exemplare remittiert.

Hierher. Amtsrevisor.

Euer Excellenz haben Ihro K. M. der Königin unterthänigst vorgeschlagen, zu Neuenburg zum Ehemann bei dem Hof. Gericht zu Krautheim zu ernennen gewünscht.

18302.

Ehe
des L. Landgerichtsactuars
bei dem vier Ber. Stande
Hr. Barth
mit der Catharina Elisabetha
Margarethen Ehemann bei

15
8.

---

den 15 August 1820.

Ihro Excellenz Hierher Abschrift eines Berichts des K. Minist. der Justiz vom 7 d. M. über das Ehe-Gesuch des Landgerichts Actuars Barth mit der Catharina Elisabetha Margarethen Ehemann bei dem L. Ober-Gericht Assessor Barth und bitten Ihro Excellenz Ihre Befehle in Betreff dessen gefälligst.

Mit p. p.

18303.

Ehe
des Herrschaftlichen K. Ap. Gerichts
Advocaten
Hr. Schlee
mit
Jungfrau Christina Elisabetha
Hr. Schlee
Ehemann

wie oben.

15
8

---

den 15 August

Indem ich mich beehre, Abschrift eines Berichts des K. Minist. der Justiz vom 7 d. M., die Ehe des Herrschaftlichen Landgerichts

---

18304.

Ehe
des K. Landgerichtsactuars
Hr. Barth
mit
Jungfrau Christina Elisabetha
Hr. Barth
Ehemann

Die Untersuchung gegen Actuar Barth betreffend.

15
8.

---

den 15 August 1820.

Ihro, Excellenz ist hiebei Abschrift des Berichts des Appellat. Gerichts Assessors Schlee in seiner Amts-polizei-Sache, die von der Landes-herrlichen gegen Actuar Barth geführte und von Actuar Barth wegen Ver-letzung seiner Amts-Pflicht erhobene Gegen-Klage unerheblich erkannte.

In meinem Schreiben vom 24 Mai d. J. habe ich Ihro Excellenz bereits Nachricht gegeben, daß ich gedachten Assessor Schlee so wenig als Actuar Barth wieder eintreten lassen wollte, als sie ausdrücklich alle Berufung verzichtet zu haben erklärt hatten. Es muß zu wünschen gewesen, daß die Landgerichts-Acten nicht selbst die Data an die Hand gegeben hätten, welche zu einer Disciplinar-Untersuchung führen konnten.

Die Ehren-Sache, welche den Disciplinar-Act der Ap. Gerichts in dem anliegenden Erkenntniß veranlaßt, konnte auf Anstehen mehrerer Advocaten, und weil in der so strengen Behörde nicht ganz unbefangen gehen, indem hier Vorbei-fahrender Ehre zu nahe, so daß selbst vormaliger Präsident von der Landes-Regierung, auch neue in Stelle des Ehrbeleidigers zu entschuldigen.

Mit p. p.

---

den 15 August 1820.

Ihro, Excellenz ist hiebei Abschrift des Erkenntnisses des Appellat. Gerichts Assessors Schlee in seiner Amts-polizei-Sache, die von der Landes-herrlichen gegen Actuar Barth geführte und von Actuar Barth wegen Ver-letzung seiner Amts-Pflicht erhobene Gegen-Klage unerheblich erkannte.

In meinem Schreiben vom 24 Mai d. J. habe ich Ihro Excellenz bereits Nachricht gegeben, daß ich gedachten Assessor Schlee so wenig als Actuar Barth wieder eintreten lassen wollte, als sie ausdrücklich alle Berufung verzichtet zu haben erklärt hatten. Es muß zu wünschen gewesen, daß die Landgerichts-Acten nicht selbst die Data an die Hand gegeben hätten, welche zu einer Disciplinar-Untersuchung führen konnten.

Die Ehren-Sache, welche den Disciplinar-Act der Ap. Gerichts in dem anliegenden Erkenntniß veranlaßt, konnte auf Anstehen mehrerer Advocaten, und weil in der so strengen Behörde nicht ganz unbefangen gehen, indem hier Vorbei-fahrender Ehre zu nahe, so daß selbst vormaliger Präsident von der Landes-Regierung, auch neue in Stelle des Ehrbeleidigers zu entschuldigen.

Mit p. p.

An
Das L. Land- und Stadtgericht
zu Bamberg.

1 P
8.

+ zu Bamberg

Den 14 August 1820.

In einer an hiesige Appellationsgerichtliche unterzeichnete Zahlsache wird die Anzahlung von 10 fl 30 kr bemerkt, welche als Beitrag für die Verhandlungskosten des verklagten Bäckers Carl 3 Thlr. Lange Langwand, Hahn. Gerichts Simonis, an das Landgericht Hahn am 9. Juli Rechnungsrichter zu Bamberg an das Landgericht Bamberg gerichtlich deponirten Bamberger, nun am 7 fl 11 x. 3 d, die andern am 3 fl 20 x, in Anschlag 1820 [illegible] bemerkt Belieben worüber.

Landgerichtlicher Actuar ist verstorben, und die über die Ablieferung seiner Gelder an die besagten Jahre die Quittungen nicht vorgefunden.

Um nun einen Beweis über die wirklich geschehene Zahlung, über den Act der Zustellung an den Beklagten und über die Ursache der Nichtzahlung zu den Acten erhalten, wünschen die Gefertigten, daß der L. Rechtsbeistand gefällig mittelst amtlicher Mittheilung die mit dem fraglichen Actuar Decem stattgehabte Correspondenz und das von Decem + in obigen Quittungen abgegebene Bekenntniß unter Beylegung der Acten vorlegen wolle, so wird die Sache ihre Erledigung erhalten, und die Gefertigten werden in den Stand gesetzt, zu welcher Zeit die Quittungen ausgestellt worden sind, und wo die Acten geblieben, auch die Vorschuß bezogen haben,

Zu gefälligen Gegenmittheilungen jeder Zeit bereit verharret

Ihr
gehorsamste Gerichtsdiener
[illegible]

2.

+ im Original steht

An
das L. Landgericht zu Bamberg

Die Besetzung der Landgerichtsgerichtsschreiberstelle in Baunach betr.

1 P/8.

Den 14 August 1820.

Die Hochfürstl. allerhöchste Entschließung vom 18 Mai d. J. gemäß hat L. M. in der Absicht die einzige schnellere Besetzung der Landgerichtsgerichtsschreiberstelle zu Baunach mit geeigneten gutachtlichen Berichten nebst dem Taxe bezüglich Vorschlage zu erhalten.

Folgende Bewerber haben sich um diese Stelle gemeldet:

1. Der Expectanzgehilfe am Landgerichtsgericht zu Hirschaid Carl Hofmann,
2. der Landgerichtsschreiber am Landgericht Scheinfeld, Benjamin Eichhorn,
3. der Landgerichtsactuar Gottfried Singler zu Wunsiedel,
4. der bisherige interimistische Landgerichtsgerichtsschreiber zu Baunach Joseph Adam Mayer,
5. Rent. Verwalt. ungeblich v. Windheim zu Pleichfeld.

Der L. Landgerichtsgericht und der Rentbeamte haben den Besetzungsvorschlag so dahin gemacht, [illegible] Hofmann loco, und den Landgerichtsactuar Gottfried Singler, secundo loco, vorgeschlagen.

Der Herr Präsident der Appellationsgerichts bemerkt dagegen den Landgerichtsschreiber Eichhorn als ersten, den Expectanzgehilfen Hofmann als zweiten und den Landgerichtsactuar Singler als dritten Candidaten.

Nach der allerhöchsten Entschließung ist der vom Landgerichtsgericht und Rentbeamten als ersten Candidat in Vorschlag gebrachte Expectanzgehilfe Hofmann zu der Vorzug und da in dem angeschlossenen an den Appellat. Gerichtspräsidenten

+ abschriftlich

+ an den Appell. ger. Präs.

+ neuen Kämpfe

1807.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor
Hagen.

Anzeige gegen den Gerichtsdiener Wolf wegen Mißhandlung
Hahn
16
8.

Hagen, den 16 August 1820

Auf die gefällige Anfrage vom 14. d. M. wegen der Untersuchungsakten gegen den Zwangsgehilfen Wolf, dessen Verhaftung betreffend, beehrt sich die k. Inquisitionskommission dem Herrn Direktor hierdurch zu erwiedern, daß sie diese Akten bereits an die k. Staatsanwaltschaft zu Hagen eingesandt hat, und daß sie daher nicht in der Lage ist, dem Herrn Direktor die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Hagen, den 21 August 1820

Auf die gefällige Anfrage vom 19

die Verweisung der Beschuldigten vor Gericht zu Verhör, wenn nämlich die Partei [illegible]

Es kommen alsdann einige Fälle vor, besonders in dem überschuldeten Stande der Beschuldigten, in denen [illegible] Beamten oder Eingesessenen [illegible] in der Gemeinschaftlichkeit der Haushaltung [illegible] und man auch diese Umstände nicht hinlänglich scheinen, die Verfolgung gegen Wolf ganz niederzuschlagen, so wird dem Hof [illegible] Anwendung einer geringen Ahndung [illegible]

Die beiliegenden Akten werden zu gefälliger und wie wenn dem Hofe Wolf [illegible] gefällig.

Mit [illegible]

18308.

An
die 2. Regierung der G. Kr.
z. d. Kinzigen
zu Hanau.

Untersuchung gegen den Schuster Mc Lang betr.

16
8.

den 16 August 1829.

Laut Erkenntniß vom 7. d. M. hat das Ev. Gericht zu Frankenthal den Canonier-Obersten Hang zu Landau wegen Verweigerung der [illegible] Verpflichtung [illegible] Eidesleistung zu einer Geldstrafe verurtheilt, und man hat diese Erkenntniß nicht für hinlänglich erachtet, die Verfolgung gegen Wolf ganz niederzuschlagen, sondern [illegible] Verfolgung gegen Wolf [illegible] Ahndung [illegible] Ob nun gleich [illegible] Appellation eingelegt worden ist, [illegible] Appellationsgericht zu Frankenthal eingelegt, [illegible] Gemeinschaftlichkeit [illegible] von dem [illegible] zu appelliren [illegible]

18309.

An
die 2. Regierung der G. Kr.
z. d. Kinzigen
zu Hanau.

das Landesgefängniß zu Wald-Hermbach betr.

16
8.

den 16 August 1829.

Ueber das Anlangen wollen die 2. Regierung anherwissen, wie sich der Landesgefängniß zu Wald-Hermbach [illegible] Verwahrung [illegible] ab [illegible] bemerkten Beschwerden [illegible] ist, und ihren Fleiß zu untersuchen, wie dann wir [illegible] anfragen zu Abstellung [illegible] auch Vorschläge [illegible]

Die Regierung [illegible] zu Hanau, [illegible] in einen [illegible] zu setzen; man zweifelt nicht, daß die 2. Regierung alsbald [illegible] anzeigen werde.

18310.

An
den 2. Rechtsconsulenten
zu
Frankenthal.

die Pfändung der Gemeindeburg um einen Amtsgefällen betr.

17
8.

den 16 August 1829.

Der vom Gemeindeburg Marx zu Dürkheim gestellte Antrag um [illegible] Amtsgefällen [illegible] glaubt man unter den Bedingungen, wie derselbe mit Hof-Canon Merkel übereingekommen ist, [illegible] Verfügung mit anzuschließen zu können.

Der Merkel zum interimistischen Gemeindeburg ernannt werden soll, so kann die Bestätigung [illegible] Jahr nicht von drei Jahren nicht gegeben [illegible] Gemeindeburg Marx

Kann [illegible] der 2. Regierung in der Anlage Abschrift der Verfügung an den Bezirksrath [illegible] mit dem Auftrag, der Regierung [illegible] anzuzeigen, daß [illegible] anher [illegible] gemacht [illegible] anzeigt.

den 16 August 1829.

Auf das Anlangen wollen die 2. Regierung anherwissen, wie sich der Landesgefängniß zu Wald-Hermbach [illegible] bewährt, und ihren Fleiß zu untersuchen, [illegible] bemerkten Beschwerden [illegible] ist, auch ihren Fleiß zu untersuchen, wie dann wir [illegible] anfragen zu Abstellung [illegible] auch Vorschläge [illegible]

Die Regierung [illegible] zu Hanau, [illegible] in einen [illegible] zu setzen; man zweifelt nicht, daß die 2. Regierung alsbald [illegible] anzeigen werde.

den 16 August 1829.

Der vom Gemeindeburg Marx zu Dürkheim gestellte Antrag um [illegible] Amtsgefällen [illegible] glaubt man unter den Bedingungen, wie derselbe mit Hof-Canon Merkel übereingekommen ist, [illegible] Verfügung mit anzuschließen zu können.

Der Merkel zum interimistischen Gemeindeburg ernannt werden soll, so kann die Bestätigung [illegible] Jahr nicht von drei Jahren nicht gegeben [illegible] Gemeindeburg Marx

1831 I.

Ch
für L. Landgerichtsarzt
in Landau.

für Carl Heinrich für Margaretha
Louise und Christina Hildebrandt
beide.

17

8.

für 17 August 1829.

Es scheint mir, daß Advokat Brandt der Gertrud Margarethe Louise und Christina Hildebrandt zu Neuenheim um die Ehe zu erlangen Hoffnung gegeben habe, und sie mit dem Kinde, das sie von ihm unter dem Herzen trägt, verlassen wolle, dann wird mir die Abweisung ihres Gesuches anbefohlen.

Ich werde diesen Brief mündlich Gerichtsarzt Lang zeigen, damit wir uns darüber besprechen.

Mit p. p.

(für 17 August 1829)

Mittels allerhöchsten Erlasses vom 7 Juli des laf. Jahres Ihr. K. M. auf die Vorstellung für Johann Nepomuk Ehrung zu Hildesheim, über verschiedene Zulassung zum Advokaten zu Durchführung seiner Absichten um den Adel des Vaters, zu bestellen, gebeten, daß nach Lage der Sache und nach Herkommen für die Ehrung des Vaters Johann Nepomuk Ehrung Adel verliehen werde, und welcher Ihr. K. M. sich bewogen, die Bitte des Vaters Johann

Ehrung Adel verleihen wollen, dann wird mir die Abweisung ihres Gesuches anbefohlen.

Ich werde diesen Brief mündlich Gerichtsarzt Lang zeigen, damit wir uns darüber besprechen.

Mit p. p.

(für 17 August 1829)

Mittels allerhöchsten Erlasses vom 7 Juli des laf. Jahres Ihr. K. M. auf die Vorstellung für Johann Nepomuk Ehrung zu Hildesheim, über verschiedene Zulassung zum Advokaten zu Durchführung seiner Absichten um den Adel des Vaters, zu bestellen, gebeten, daß nach Lage der Sache und nach Herkommen für die Ehrung des Vaters Johann Nepomuk Ehrung Adel verliehen werde, und welcher Ihr. K. M. sich bewogen, die

---

1831 II.

Ch
K. L. Regierung zu Bayreuth.

—

Die Verfügung des Hof.
Dieses wegen verabfolgt
Anwesend bitt

—

Die Fortsetzung zu Verfügung
v. 1831.

---

muß die Zahl bestimmen, wie lange die Exhibition der Adelsgehilfen dauern sollen. Hiebei Medizinalpersonen eine andere Rolle, so lange der Landrabbi von selbst stehen, will Medizinalrat die Darstellung vergessen. Es hat ihm zwar das auch Vergnügen gemacht, allein es wird manchmal ihm dann wenig Freude, die Darstellung der ärztlichen Gutachten übrig bleiben, die Verfassung der Fälle begründet eine gewisse peinliche Beschäftigung mit einem fremden und Fremdartigen, und mit der Übersetzung der Gutachten in deutsche Rechtsverständliche Sprache ist in keinem Verhältnis.

Für Medizinalrat erhält man eine Belohnung durch die angenehme Vergütung, welche Medizinalpersonen gewährt wird, für Verfasser Theil der Gehülfen, sogar der Zeitverschwendung, der Verfasser muß dann einige Tage Urlaub bekommen, damit die Gutachten beendigt werden, bleibt ein gewisses Gefühl, daß die zur Beschleunigung der Sache gethan, was möglich, daß die Gutachten gründlich, daß die Gerichtsbehörden sich nicht über Verzögerung zu beklagen haben, daß die Gutachten nicht zu kurz, daß sie nicht zu weitläufig, daß sie nicht zu gelehrt, daß sie nicht zu populär, daß sie nicht zu wissenschaftlich, daß sie nicht zu unwissenschaftlich, daß sie nicht zu ausführlich, daß sie nicht zu kurz, daß sie nicht zu lang, daß sie nicht zu breit, daß sie nicht zu schmal, daß sie nicht zu dick, daß sie nicht zu dünn, daß sie nicht zu schwer, daß sie nicht zu leicht, daß sie nicht zu hell, daß sie nicht zu dunkel, daß sie nicht zu bunt, daß sie nicht zu einfarbig, daß sie nicht zu gestreift, daß sie nicht zu kariert, daß sie nicht zu gepunktet, daß sie nicht zu gestreift und kariert, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu kariert und gepunktet, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert, daß sie nicht zu gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift, daß sie nicht zu kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet und gestreift und kariert und gepunktet

[illegible] ... [illegible] ... [illegible]
[illegible] ... [illegible] ... [illegible]
[illegible] ... [illegible] ... [illegible]

Zeichnungen ganz wieder
den Bezirksärztlichen Rath gültige
liche Bescheinigung stellt. In
der Sache geschehen Unter-
suchung kommt ein Gerichtsbeschl
vom 18 Oktob. 1826, die Akten
wahrscheinlich über vom Polizeiamt,
Bürgers von Braunsberg Forder-
ungssache enthaltend, vor,
Gefällen ist aber von Niemand
unterzeichnet.

Indem ist diese Untersuch-
ung wider den Polizeiamt.
Schmidt M. Hoff wegen Ver-
gehen, erledigt ist der Polizeiamt
Schmidt entlassen. Der Gemeinde-
vorsteher Ehemann und zwei Schöp-
pen sind auf ihre Kosten
Ordnungsstrafe von 1 Thlr.
Akten.

Mit x

Thorn den 19 August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 12 d. M. benachrichtigen wir
das 2. Compagnie, 2ten
Bataillons 2ten Regiments über
Inspektion der Landwehr Infanterie
zu Culmsee, zu verweisen
daß die Untersuchung wegen
Desertion, bestimmten Verdachts über
die Feuersbrunst des Bauerhofs
Ober Schmiedeberg abzugeben.

Laut der eingezogenen Angaben
ist er ein Polenländer, von
katholischer Confession, aber Deutscher
Abstammung. Von der
Mutter weiß er nur, daß sie
Christina geheißen. Er erinnert
sich, daß in seinem 9ten Jahre
seine Mutter ihn in der Gegend
von Kulmsee in Preußen auf
dem Boden Heuvorschlag gehabt habe
sie seines Vaters Leib der sich
als Lieutenant in 2. Westpreußischen
Regiment Namens angegeben.
Nach Lieben Mutter Tode ging
er zu den Franzosen über und

1831 A.

Thorn
die 2. Compagnie des 2. Bataillons
2. Ostpreußischen Landwehr Regiments
zu Soldau

Die Kriminal Untersuchung wider
Wilhelm Schmidt aus Ober Schmiedeberg hat

10
8

Zeichnungen ganz wieder
den Bezirksärztlichen Rath gültige
liche Bescheinigung stellt. In
der Sache geschehen Unter-
suchung kommt ein Gerichtsbeschl
vom 18 Oktob. 1826, die Akten
wahrscheinlich über vom Polizeiamt,
Bürgers von Braunsberg Forder-
ungssache enthaltend, vor,
Gefällen ist aber von Niemand
unterzeichnet.

Indem ist diese Untersuch-
ung wider den Polizeiamt.
Schmidt M. Hoff wegen Ver-
gehen, erledigt ist der Polizeiamt
Schmidt entlassen. Der Gemeinde-
vorsteher Ehemann und zwei Schöp-
pen sind auf ihre Kosten
Ordnungsstrafe von 1 Thlr.
Akten.

Mit x

Thorn den 19 August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 12 d. M. benachrichtigen wir
das 2. Compagnie, 2ten
Bataillons 2ten Regiments über
Inspektion der Landwehr Infanterie
zu Culmsee, zu verweisen
daß die Untersuchung wegen
Desertion, bestimmten Verdachts über
die Feuersbrunst des Bauerhofs
Ober Schmiedeberg abzugeben.

Laut der eingezogenen Angaben
ist er ein Polenländer, von
katholischer Confession, aber Deutscher
Abstammung. Von der
Mutter weiß er nur, daß sie
Christina geheißen. Er erinnert
sich, daß in seinem 9ten Jahre
seine Mutter ihn in der Gegend
von Kulmsee in Preußen auf
dem Boden Heuvorschlag gehabt habe
sie seines Vaters Leib der sich
als Lieutenant in 2. Westpreußischen
Regiment Namens angegeben.
Nach Lieben Mutter Tode ging
er zu den Franzosen über und

Zeichnungen ganz wieder
den Bezirksärztlichen Rath gültige
liche Bescheinigung stellt. In
der Sache geschehen Unter-
suchung kommt ein Gerichtsbeschl
vom 18 Oktob. 1826, die Akten
wahrscheinlich über vom Polizeiamt,
Bürgers von Braunsberg Forder-
ungssache enthaltend, vor,
Gefällen ist aber von Niemand
unterzeichnet.

Indem ist diese Untersuch-
ung wider den Polizeiamt.
Schmidt M. Hoff wegen Ver-
gehen, erledigt ist der Polizeiamt
Schmidt entlassen. Der Gemeinde-
vorsteher Ehemann und zwei Schöp-
pen sind auf ihre Kosten
Ordnungsstrafe von 1 Thlr.
Akten.

Mit x

Thorn den 19 August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 12 d. M. benachrichtigen wir
das 2. Compagnie, 2ten
Bataillons 2ten Regiments über
Inspektion der Landwehr Infanterie
zu Culmsee, zu verweisen
daß die Untersuchung wegen
Desertion, bestimmten Verdachts über
die Feuersbrunst des Bauerhofs
Ober Schmiedeberg abzugeben.

Laut der eingezogenen Angaben
ist er ein Polenländer, von
katholischer Confession, aber Deutscher
Abstammung. Von der
Mutter weiß er nur, daß sie
Christina geheißen. Er erinnert
sich, daß in seinem 9ten Jahre
seine Mutter ihn in der Gegend
von Kulmsee in Preußen auf
dem Boden Heuvorschlag gehabt habe
sie seines Vaters Leib der sich
als Lieutenant in 2. Westpreußischen
Regiment Namens angegeben.
Nach Lieben Mutter Tode ging
er zu den Franzosen über und

Zeichnungen ganz wieder
den Bezirksärztlichen Rath gültige
liche Bescheinigung stellt. In
der Sache geschehen Unter-
suchung kommt ein Gerichtsbeschl
vom 18 Oktob. 1826, die Akten
wahrscheinlich über vom Polizeiamt,
Bürgers von Braunsberg Forder-
ungssache enthaltend, vor,
Gefällen ist aber von Niemand
unterzeichnet.

Indem ist diese Untersuch-
ung wider den Polizeiamt.
Schmidt M. Hoff wegen Ver-
gehen, erledigt ist der Polizeiamt
Schmidt entlassen. Der Gemeinde-
vorsteher Ehemann und zwei Schöp-
pen sind auf ihre Kosten
Ordnungsstrafe von 1 Thlr.
Akten.

Mit x

Thorn den 19 August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift
vom 12 d. M. benachrichtigen wir
das 2. Compagnie, 2ten
Bataillons 2ten Regiments über
Inspektion der Landwehr Infanterie
zu Culmsee, zu verweisen
daß die Untersuchung wegen
Desertion, bestimmten Verdachts über
die Feuersbrunst des Bauerhofs
Ober Schmiedeberg abzugeben.

Laut der eingezogenen Angaben
ist er ein Polenländer, von
katholischer Confession, aber Deutscher
Abstammung. Von der
Mutter weiß er nur, daß sie
Christina geheißen. Er erinnert
sich, daß in seinem 9ten Jahre
seine Mutter ihn in der Gegend
von Kulmsee in Preußen auf
dem Boden Heuvorschlag gehabt habe
sie seines Vaters Leib der sich
als Lieutenant in 2. Westpreußischen
Regiment Namens angegeben.
Nach Lieben Mutter Tode ging
er zu den Franzosen über und

[illegible] Stadt [illegible] Cambrai [illegible]
[illegible] d'aliénés, mit welchem
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

1816

An
den L. Rentgerichtsrath in
Regensburg

20
8.

30 Aug. 1829.

Ueberschickung genügend in der Injurien-Folgezahmens des L. Appellationsgerichts gegen
Metzgerstochter Hengg und
den Bäckergesellen Ceno
wegen genommener Akten-Stücke im Abzug

p p

1817.

An
den L. Rentgerichtsrath in
Amberg

20
8.

30 Aug. 1829.

Ueberschickung der Anzeigungs-Akten mit Anklage-Akten gegen
1) Johann Georg Hetzinger
2) Casimir Lautz.

p p

1818

An
den L. Rentgerichtsrath zu
Frankenthal

W
8.

30 Aug. 1829.

Ueberschickung des der Georg Mathias Hetzenauer'schen Injurien-Anzeigungs-Akten samt Anklage-Akt

p p

1819.

An
den L. Director des Appellationsgerichts
des Rheinkreises
Hasiax.
die hierher gehörige Injurien-Sache
des Schuhmachers Lutz.

21
8

Den 21 Augusti 1829.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen zu Abschrift meines Berichts vom 5. d. M. die Gutachten vom 13. d. M. mit Beilagen, wodurch Ihnen zur Beurtheilung bei den am Ende benannten Injurien-Anzeigungs-Akten abgeschlossenen Akten der erforderliche Urlaub bewilligt wird.

mit vorzüglichster Hochachtung
habe die Ehre zu verharren

L.

1820.

An
den L. Rentgerichtsrath
zu L. Landau
wie oben

21
8.

Den 21 Augusti 1829.

Ihm wollen die Kriminal-Akten, Untersuchung gegen Leonhard Bolleuer, Bäckergesellen zu Landau und Genossen zu Landau betreffend

---

bauerschaftlichen, des Johann Jak. L. Mich. Jan. Jüdig mittelst Rescripts vom 13. d. M. zur Beurtheilung beigegebenen nächsten abgeschlossenen Appellations-Akten samt den erforderlichen Urlaub ertheilt sind.

mit p. P.

1821.

An
den L. Rentgerichtsrath
zu Landau
wie oben

21
8

Den 21 Augusti 1829.

Ihnen Abschrift meines Berichts vom 5. d. M. die Gutachten vom 13. d. M. mit Beilagen, wodurch Ihnen zur Beurtheilung bei der abgeschlossenen Appellations-Akten samt den erforderlichen Urlaub bewilligt wird.

mit vorzüglichster Hochachtung
habe die Ehre zu verharren

L.

1822.

An
den L. Rentgerichtsrath
zu Frankenthal
wie oben

21
8

Den 21 Augusti 1829.

Ihnen Abschrift meines Berichts vom 5. d. M. die Gutachten vom 13. d. M. mit Beilagen, wodurch Ihnen zur Beurtheilung bei der abgeschlossenen Appellations-Akten samt den erforderlichen Urlaub bewilligt wird.

mit vorzüglichster Hochachtung
habe die Ehre zu verharren

L.

1823

An
den L. Rentgerichtsrath
zu Zweibrücken
wie oben

21
8

Den 21 Augusti 1829.

Ihnen Abschrift meines Berichts vom 5. d. M. die Gutachten vom 13. d. M. mit Beilagen, wodurch Ihnen zur Beurtheilung bei der abgeschlossenen Appellations-Akten samt den erforderlichen Urlaub bewilligt wird.

mit vorzüglichster Hochachtung
habe die Ehre zu verharren

L.

1824.

An
den L. Rentgerichtsrath
zu L. Landau
wie oben

21
8

Den 21 Augusti 1829.

Ihnen wollen die Kriminal-Akten, Untersuchung gegen Leonhard Bolleuer, Bäckergesellen zu Landau und Genossen zu Landau betreffend

18325.

Ehe
des L. Bauerngerichtsadvocaten
zu L. Cäcilien

Ehebund für Michel Hrabalek
von Obermeiden bete.

21
8.

den 21 August 1829.

sein p. bleiben wir über
die angestellte Ehebunds des
Michel Hrabalek, Bauer, beurk.
sässig zu Obermeiden, die Ver-
weigerung seiner Beerdigung
von dem Pfarramte zu Libsch.
sein bete, unter Aufhebung der
Anlagen Bescheid zu ertheilen,
und über die Gründe dieser
Verweigerung vorerst Erkund.
gung einzuziehen.

Mit p. p.

18326.

Ehe
des L. Bauerngerichtsadvocaten
zu L. Cäcilien

Ehebund der Kathrina Hanel
von Kamping bete.

v. Ks.

den 21 August 1829.
wiederholte

die angefügte Vorstellung
der Kathrina Hanel zu Kamping
um Verordnung an das Bezirks-
amt Prof. Czaczy zu Saigotsch
wegen Ehebund bete, worüber wir von
L. D. Minist. des Innern mit Erlass
vom 8 L. überwiesen, in der
Bittsache zu erkennen zu haben,
was sie zu thun habe, um zu
erst. Verordnung zu gelangen.
so wollen sich über diese
Angelegenheit unserer erkundigen,
und der Bittstellerin demnächst
die gepflogene Belehrung zu
geben haben.

Mit p. L.

18327.

Ehe
des L. Bauerngerichtsadvocaten
zu L. Cäcilien.

des Ehebund der Juliana Jaugen
von Großlack bete.

21
8.

den 21 August 1829.

Dem Juan in Absicht der
gesuchten Dispens des 2ten Mi-
nor Jahres um 10 L. die ab-
mei Jahre des Ehebunds der Juliana
Jaugen von Großlack beider in
wollen sie zu Kenntniss
Einrichtung Belangen.

Mit p. L.

Die eingestellten ausständigen
Stolen Zahlungsbelege folgen hierbei
wieder zurück.

18326.

Ehe
des L. Bauerngerichtsadvocaten
zu L. Cäcilien

Ehebund der Georg
Jaiwert zu L. Cäcilien bete.

21
8.

den 21 August 1829.

In dem anliegenden Ehebund-
begehren stellt der Bauerssohn
Georg Jaiwert um Einverleibung
über verweigerte Zulassung
zu dem Ehestande in einer
durchsichtigen Verheirathungsbeleg.

Derselbe wären unter Beilegung
der für Ehebund beigebrachten
Acten zu erörtern, ob über
die Zulassung der Ehewerbung
die respectiven Gemeinde, Orts
Act. d. d. Verordnung vom 19
Novemb. 1811, in erster und
letzter Instanz zu verbescheiden
haben, und dagegen weitere
Appellationen auf Statthalterei
nicht stattfindet, so wäre der Kläger
bei der ergangenen Abweisung
Sache Vorstellungen haben
wäre.

Ob Zweifel wegen seiner
Vaterpflicht zu seinem Ehewerbe
gung gezeigt.

Mit p. L.

18329.

Ehe
des L. L. Mayerhof zu Bayern.

des Ehebund der Johann
Pschegg Pschegg bete.

21
8.

den 21 August 1829.

Der L. L. zu prüfen veranlasst
ein Gesuch des Bezirksamt Pschegg
Pschegg um allerhöchste Ermächtigung zur
Schließung seiner Ehemündigen mit
Katharina Jaugen von da, nebst
der Vaterschaftlichen Vorstellung
gen Zustimmung zu erhalten.

Bittstellers Sohn Johann
Jaugen am 2 April
1807 geborenen Vaters L. Bittst.
hinterließ zwei noch kleine
Kinder. In der Ehemündigkeit
Carl Bittstellers seinen Kindern
eine zweite Mutter zu geben.
Er ist 32 Jahr alt, die Ehemün-
dige ist 22 Jahr zurück-
legt. Beide sind gesetzlicher
Religion und genießen einen
untadelhaften Ruf.

Alle vorgewaltenen besonderen

und der Familienrath versammelt sich zu gütlichem Vergleiche.
Die allenfallsige Bestimmung der vormundschaftlichen Pflegschaft dürfte somit ohne Anstand erfolgt werden können.

Im Auftrage [illegible]

1833.

Die
Löbl. k. Landgerichts Ober-
amtsgericht zu
Calw.

Die Untersuchung gegen
Jakob Friedrich Jäger betr.

21
8

Den 21 August 1829

Mittelst Erlasses vom 10 und 20 Juli l. J.
hat das löbl. Oberamtsgericht Calw
verschiedene Notizen über einen
gewissen Jakob Friedrich Jäger
gebürtig in Calmbach im Kreise
Schwarzenberg, wohnhaft zu Hirsch-
gau in d. Bezirk Neuenbürg, Vorla-
gen in d. Untersuchungssache betr., dem
Untersuchungsrichter zu Neuen-
bürg übergeben, und zugleich die Fragen
vorgelegt, welche an den
Beschuldigten abzugeben seyen.

In seinen Antworten giebt
derselbe an, daß seine Brüder
einen schweren Verbrechens
wegen flüchtig geworden
seyen.

Um über die Glaubwürdigkeit
dieses Angabe sprechen gültig urtheilen
zu können, sey es nöthig, weitere
Aufschlüsse zu erhalten, weshalb
man sich an das löbl. Oberamtsgericht
Calw um gefällige Aufklärung
über folgende Punkte:

1. wie seine Eltern gestorben
seien, in welchen Umständen
sie gelebt, ob sie Vermögen
gehabt, ob sie leben, oder
eine oder die andern davon
noch haben, wie sie über die
Verpflichtung ihres Kindes gedacht

2. wie viele Geschwister
er gehabt und noch habe, wo
sie sich aufhalten und wie sie
sich ernähren?

3. wie die beiden Brüder

wohnhaft Gehilfe in
Gebrüder

Jak. Fr. Jägers

gestorben, die Frage nicht mindern,
wie alt sie gewesen in wie
weit Jakob Friedrich Jäger
in seinen Verhältnissen etwa
zu Zwietracht mit, und wovon
diese Verhältnisse herrühren, ob
etwa die Verstorbenen begünstigt,
begünstigen?

4. wie beschaffen Jakob Fried.
sich Jäger vor seiner letzten
Verletzung gewesen, in welcher Art die Verletzung
gerichtet, wie lange sie selbst
sich und wo seit dem Monat
Mai l. J. in Schwarzenberg gewesen, wie seine Aufführ
ung in dieser Zeit gewesen
und in wie weit er sich
gegen gesellen und Vorgesetzten gefällig
Verfügung zu erhalten gewußt
haben möge?

5. ob Jak. Friedr. Jäger sich
jetzt zu Calw aufhalte, sich fleißig
feierabendlich benehme und sich
ferner bürgerliche Ausschweifungen zu
schulden kommen lasse, wie es mit
seiner Arbeitsamkeit und sich
seiner Gesellen zu Verfügung
gestellt habe, wie sein Betragen
gegen Vorgesetzte sei.

Zu allem etwaigen Gutfinden,
das Nöthige bewirkt gefälligst
mit vollkommener Hochachtung

---

gestorben, die Frage nicht mindern,
wie alt sie gewesen in wie
weit Jakob Friedrich Jäger
in seinen Verhältnissen etwa
zu Zwietracht mit, und wovon
diese Verhältnisse herrühren, ob
etwa die Verstorbenen begünstigt,
begünstigen?

4. wie beschaffen Jakob Fried.
sich Jäger vor seiner letzten
Verletzung gewesen, in welcher Art die Verletzung
gerichtet, wie lange sie selbst
sich und wo seit dem Monat
Mai l. J. in Schwarzenberg gewesen, wie seine Aufführ
ung in dieser Zeit gewesen
und in wie weit er sich
gegen gesellen und Vorgesetzten gefällig
Verfügung zu erhalten gewußt
haben möge?

5. ob Jak. Friedr. Jäger sich
jetzt zu Calw aufhalte, sich fleißig
feierabendlich benehme und sich
ferner bürgerliche Ausschweifungen zu
schulden kommen lasse, wie es mit
seiner Arbeitsamkeit und sich
seiner Gesellen zu Verfügung
gestellt habe, wie sein Betragen
gegen Vorgesetzte sei.

Zu allem etwaigen Gutfinden,
das Nöthige bewirkt gefälligst
mit vollkommener Hochachtung

18331

Ctr

Den L. Bankprokurator zu
Königsberg

21
8

21 August 1829.

Übersendung mehrerer auf die
Ankerschmiede passen gegen
1. Carl Holz von Neuschrimbelande
2. Johann Wolff zu Ebenrodt
3. Heinrich Daniel Rast
4. Franz und Jakob Kaufmann
bezügliche Vorladungsedikte mit
der Anweisung Contrafalls gegen
Heinrich Daniel Rast und Franz und
Jakob Kaufmann.

p p

18332

Ctr

Den L. Bankprokurator zu
Frankfurt

21
8.

21 August 1829.

Übersendung mehrerer gegen
Vorladungen, die Ankerschmiede
gegen
1. Andreas Klockner,
2. Peter Adam Mentel d. Cons.
3. Franz König,
4. Johann Georg Kaufmann,
5 Georg Wilhelm, betreffend

p p

18333.

Ctr

Den L. Bankprokurator zu
Landau

21
8.

21 Aug. 1829.

Übersendung mehrerer, die
Ankerschmiede passen gegen
1/ Franz Josef,
2/ Casimir Bentz,
3/ Franz Mercier,
4/ Carl Holz,
5/ Johann Wolff,
6/ Jos. Georg Schuster
betreffenden Vorladungs beschluß.

p p

18334

Ctr

Den L. Bankprokurator
Schirm

21
8

21 Aug. 1829.

Übersendung mehrerer, die
Ankerschmiede passe gegen
1. Johannes Kaufmann
2. Balthasar Hoffmann,
3. Johannes Wolff,
4. Franz u. Jakob Kaufmann,
betreffender Vorladungs edikte.

p p

18335

Ctr

Den Bankprokurator zu
Mainz

21
8.

21 Aug. 1829.

Übersendung eines auf die
Ankerschmiede passe gegen den Nikolaus
Holz zu Neuschrimbelande bezügl
Vorladungs beschluß.

p p

18336.

Ctr

Den L. Bankprokurator
in Landau

21
8

21 Aug. 1829.

Übersendung eines auf die
zünftigen Ankerschmiede passe
gegen Philipp Leonhard Frank
bezügl. ladenden Vorladungs beschl.

p p

18337.

Landau

Den vormaligen Gränzaufseher
Simon Otto.

21
8.

21 Aug. 1829.

da mit Bestimmtheit vorauszusehen ist,
daß die Appellaten gegen den vormaligen
Gränzaufseher Simon in L. Landau,
der Ankerschmiede von Goldbach
und der Mißhandlung des Johannes
beschuldigt, nicht erscheinen werde,
und der Simon über eine durch
seine Absetzung gegen alle
seiner Amtsverrichtungen

hat bestraft werden sollen, zu ver-
suche ich ferner die eingelegte Be-
schwerde zurückzunehmen, und die
deshalbige Erklärung auf das Ge-
richtsschreiberey abzugeben.

Landau, 22 Aug. 1829. Schmidt, Pf.

p p

Ad 18338.
Lit. L. Landwehrmann Schiro
22
8.

Requisitorium zur Vernehmung des
wegen im hiesigen Arrestlokale
sitzenden Rekruten Margarethe
Hilbert und Caroline Elisabeth
Kümmelen in der Untersuchungs-
sache des Regiments Landau.

Landau, 22 August 1829.

p p

Ad 18339.
Lit. L. Bat. Linien-Infanterie-
Regiments-Commando zu
Landau
21
8.

Das L. Regiments-Commando wird
hiermit ersucht, den Soldaten
Michael Lauer dieses 6te Linien-
Infanterie-Regiment, gegenwär-
tig im Urlaub zu Edenkoben, die Stel-
lung zu verfügen, sich auf Sonn-
künftigen Montag Vormittags 8 Uhr hier im hiesigen
Disciplinarlokale einzufinden,
um in der Untersuchungssache
gegen den der Landwehrpflichtigen
Fehlung angeklagten Colonnen
Maurer als Zeuge vernommen zu werden.

p p

18340.
Ad
Lit. L. Landwehrmann
Jos. Landau.

Die Untersuchung gegen Magnus
Zeuner u. Cons. betr.

24
8.

Landau, den 23 August 1829.

In der in Sachen gegen Zeuner, Müller
Jungen und den Ehefrau
Hünerfeld, wegen Untersuchungs-
widerstand und Mißhandlung
eines Gensdarmen, der Untersuchungs-
richter die Akten und Verhandlungen
vorgelegt, und mir gefällig
Gelegenheit gegeben, die Anklage
und Vertheidigung, so wie die
Gründe, welche für die Untersuchungs-
haft sprechen, zu prüfen, so finde ich
mich veranlaßt, die Freilassung
der Untersuchungsgefangenen
Magnus Zeuner, Ehefrau Hünerfeld
und Jungen, gegen Kaution
zu verfügen, und zwar
Zeuner gegen Kaution von 100 fl.
Hünerfeld gegen Kaution von 50 fl.
und Jungen gegen Kaution von 25 fl.
Ich finde mich zu dieser Verfügung
um so mehr veranlaßt, da
die Untersuchungsakten
bis jetzt noch nicht vollständig
sind, und noch Zeugen
vernommen werden müssen, um die
Thatsachen, welche
Gegenstand der Untersuchung sind
mit Gewißheit
zu ermitteln. Die Einwendungen
der Untersuchungsgefangenen
werden dadurch zwar
nicht
widerlegt, daß
Vater und Vorgesetzter der Gensdarmen
der Gegenstand
sind; denn
es ist allgemein
anerkannt, daß
Zeugen
durch
Verwandtschaft
oder
Dienstverhältniß
nicht
ausgeschlossen
sind,
sondern
nur
ihre
Glaubwürdigkeit
vermindert
wird,
und
es
ist
Sache
des
Richters
hierüber
zu
entscheiden.
Die
Einwendungen
der
Untersuchungsgefangenen
werden
dadurch
nicht
widerlegt,
daß
sie
Gensdarmen
angegriffen
haben,
weil
Gensdarmen
nicht
berechtigt
sind,
Widerstand
zu
leisten,
wenn
sie
ungesetzlich
angegriffen
werden.
Die
Untersuchungsakten
müssen
vervollständigt
werden,
und
es
ist
nothwendig,
daß
die
Untersuchungsgefangenen
während
dieser
Zeit
in
Freiheit
gesetzt
werden.

Landau, den 23 August 1829.

Der Präsident des Appellationsgerichts
des Rheinkreises
Freiherr von Stengel.

+ der Inf. Friedr. Jäger

+ der Unteroffiziersschule

+ zu Neuweiler

[illegible] Gemeinderat [illegible]
[illegible] Gemeinderat [illegible]
[illegible] Gemeinderat [illegible]

7. und 8. den Bäcker Hans Wilhelm Eckmann, Winsen, und Abraham Carl den Einsammler, ich ersuche Sie, mir Namen und Wohnort der Ersteren mitzutheilen, damit ich die Letzteren mit Ordre versehen kann.

9. Ueber den Diebstahl des Heinr. Friedr. Ludwig Schmidt zu Hasenburg stelle die Ermittelung des Thäters anheim und ist die Zeugenvernehmung des Ackermanns Wegehaupt wieder abzuwarten. Hier ist mehr Verdacht gegen den Maurer als den Mäurer und der Beweis hat sich in seiner Aussage selbst vorgefangen.

10. Endlich finden wir die Abschrift der Beilage zum Ges. Berichte vom 5. Juli c. nicht bei den Acten, und ersuchen um Uebersendung derselben, damit wir die Sache der Bäcker Hans Wilhelm Eckmann, Winsen, und Abraham Carl den Einsammler, ich ersuche Sie, mir Namen und Wohnort der Ersteren mitzutheilen, damit ich die Letzteren mit Ordre versehen kann.

9. Ueber den Diebstahl des Heinr. Friedr. Ludwig Schmidt zu Hasenburg stelle die Ermittelung des Thäters anheim und ist die Zeugenvernehmung des Ackermanns Wegehaupt wieder abzuwarten. Hier ist mehr Verdacht gegen den Maurer als den Mäurer und der Beweis hat sich in seiner Aussage selbst vorgefangen.

10. Endlich finden wir die Abschrift der Beilage zum Ges. Berichte vom 5. Juli c. nicht bei den Acten, und ersuchen um Uebersendung derselben, damit wir die Sache der Bäcker Hans Wilhelm Eckmann, Winsen, und Abraham Carl den Einsammler, ich ersuche Sie, mir Namen und Wohnort der Ersteren mitzutheilen, damit ich die Letzteren mit Ordre versehen kann.

Hier sind die Punkte, die mir beim Durchsehen der Akten aufgestossen sind und worüber ich um gefällige Aufklärung ersuche.

Ehe ich mich mit dem übrigen Inhalt des Ges. Berichts vom 5. Juli c. und den Acten selbst beschäftige, ersuche ich um gefällige Beantwortung folgender Punkte:

An d. Amts Gerichtsvogt zu Landau

Ladungen zu Terminen in Untersuchungssachen betr.

2 S.

8.

25 Aug 1824.

Ferner erhalten in der Anlage die unterm 6 d. M. im Diebstahlsache ergangene allerhöchste Resolution, mit dem Auftrage, den nöthigen Gebrauch davon in Ihrem Amte zu machen, und die Akten zu remittiren.

C. C.

An d. Ass. Gerichte des Sprachreiges zu Landdrost.

Aktenmäßige Anwesenheit betr.

2 S.

8.

25 August 1824.

Der unterm 4 dieses d. J. erlassenen mitgetheilte Anweisung betreffend, ersuche ich das d. Assessorial Gericht in der Anlage nahe den Namen angesetzten Gerichtsboten abholen zu lassen.

Auch die Beförderung der erkannten Strafe durch gleichfalls anliegendes Ausschreiben zu angegebenen Posten wollen d. A. Ass. Gerichte gefällige Besorgung treffen.

C. C.

An d. Amts Gerichtsvogt zu Lüchow

Ausquartierung betr.

2 S.

8.

25 August 1824.

Jacob Wallenhagen, Zimmermann zu Adelheim hat um die Erlaubniß nachgesucht, auf Obershain sein Ausgedinge Oldenburgischen Gebiets, einrichten zu dürfen.

Ihnen wollen die deshalb wegen Beschreibung Verhandlung pflegen und demnächst das

Resultat hierüber hierorts anzuzeigen

p p

---

25 August 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 5ten d. M. beehrt man sich dem Königl. Land-Commissariat zu erwiedern, daß Peter Krämer zu Neuhausen und Peter Fuller zu Leibenthal, in Folge eingegangener Vorladungen, heute mit einem Gendarmen statt mit einem gewöhnlichen Boten abgefertigt sind.

p p

---

25 Aug. 1829

Hiemit beschränkt sich das wegen in Betreff der neu Ausgewanderung, Katharina Rosenfelder ledigen Standes, Ludwig Born von Gebrauchsind.

p r

---

25 August 1829

Das K. Jäger-Bataillons-Commando wird ersucht, den Soldaten Jakob Klumpp die Abfassung zu verfügen, daß der 11 des Commando Monats Septembre, Morgens 8 Uhr in dem hiesigen Oberamts-Gerichts-Saale anzutreten, um in der auswanderungsfachen Untersuchungs-Sache als Zeuge vernommen zu werden.

Ober 1834.

An K. Land-Commissariat zu Ellwangen

Auswanderung betr.

25

8

Ober 1834.

An K. Land-Commissariat zu Ellwangen

Auswanderung betr.

25

8

Ober 1834.

An K. d. 2te Jäger-Bataillons-Commando zu Ellwangen

Untersuchung gegen Jakob Adam Schreiner & Cons. betr.

25

8.

1834.

An

K. Land-Commissariat zu Ellwangen.

Auswanderung betr.

1834.

An

K. Jäger-Bataillons-Commando zu Ellwangen.

Auswanderung betr

[illegible] werde

[illegible] Ein- [illegible] Gebäude selbst [illegible] zu [illegible] Stand, so [illegible] der zu [illegible] Gebäude auf [illegible] Boden zu setzen, und in Fachwerk [illegible] und die [illegible] Kosten [illegible] Ein- [illegible] Gebäude [illegible] Ein- [illegible] Gebäude [illegible] Ein- [illegible] Gebäude

18352.

Am
k. b. Amtsgericht zu Bayreuth.

Die Verhandlungen über Ehescheidung
in Sachen N. N.
der Privatgewerbsgehilfe Gottfried
Weber.

27
8.

Bayreuth, den 26 August 1920.

In den gestrichen Scheidungsakten über die Verhandlungen vor Ehegerichte in Ehesachen am heutigen Tage kommt eine Zahlungsfrist über den allerdings Betrag wegen Verpflichtung der Glieder der hiesigen Privatgewerbe gestellten allerunterthänigsten Antrag vor. Die Glieder der Ehegerichte haben sich mit diesem Antrag nicht einverstanden und sich gegen den Beschluß ausgesprochen, daß denselben kein Verzug gegeben werde. Die hohe Regierung hat sich in einer neuerlichen Vorstellung für Arbeiter der hiesigen Privatgewerbe, auf welche Ehegerichte Rücksicht genommen hat, daß mit Rücksichtigung der Zeit, welche die Erledigung in Anspruch nehmen, der Privatgewerbe in Bayreuth nicht mehr, oder doch nicht viel mehr zu thun hat, als die gewöhnlichen Tage unter Privaten.

Der Amtsgerichtsrat der hiesigen Privatgewerbe beschäftigt sich für Ehesachen als Ehegerichtsrat in einem aufgehobenen Verfahren, welches über allgemeine, daß die Glieder der Ehegerichte mit diesem Antrag einverstanden sind, haben den Beschluß aufgehoben

1835.

Ehe

den Handelsmann Jacob Hörner

zu Landau.

die Ehescheidung vor Gericht

Landau

26

8.

Den 26 August 1829.

Jacob Hörner, Handelsmann zu Landau, Kläger, gegen seine Ehefrau Catharina Hörner, geborne Hoffmann, Beklagte, wegen Ehescheidung.

Nachdem der Kläger durch Exploit vom 15 d. M. die Ehescheidung gegen seine Ehefrau Catharina Hoffmann verlangt hat, und diese Klage in der heutigen Sitzung des Civilgerichts erörtert worden ist, so hat das Civilgericht, in Erwägung, daß der Kläger sich auf Thatsachen beruft, welche, wenn sie erwiesen sind, hinreichend sind, um die Ehescheidung auszusprechen, und daß die Beklagte, welche gehörig vorgeladen worden ist, sich nicht vertheidigt hat, durch Urtheil vom heutigen Tage, das Gesuch des Klägers für begründet erklärt, und demselben gemäß die Ehescheidung ausgesprochen.

Da nun die Beklagte sich nicht vertheidigt hat, so sind die Kosten dieses Rechtsstreites dem Kläger zur Last gelegt worden.

Dieses Urtheil ist in Gegenwart des Klägers und der Beklagten, welche beide persönlich vor Gericht erschienen sind, ausgesprochen worden.

Landau, den 26 August 1829.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Civilgerichts zu Landau.

1835.

Ehe

den Handelsmann Jacob Hörner

zu Landau.

die Ehescheidung vor Gericht

26

8.

Den 26 August 1829.

Jacob Hörner, Handelsmann zu Landau, Kläger, gegen seine Ehefrau Catharina Hoffmann, Beklagte, wegen Ehescheidung.

Nachdem der Kläger durch Exploit vom 15 d. M. die Ehescheidung gegen seine Ehefrau Catharina Hoffmann verlangt hat, und diese Klage in der heutigen Sitzung des Civilgerichts erörtert worden ist, so hat das Civilgericht, in Erwägung, daß der Kläger sich auf Thatsachen beruft, welche, wenn sie erwiesen sind, hinreichend sind, um die Ehescheidung auszusprechen, und daß die Beklagte, welche gehörig vorgeladen worden ist, sich nicht vertheidigt hat, durch Urtheil vom heutigen Tage, das Gesuch des Klägers für begründet erklärt, und demselben gemäß die Ehescheidung ausgesprochen.

Da nun die Beklagte sich nicht vertheidigt hat, so sind die Kosten dieses Rechtsstreites dem Kläger zur Last gelegt worden.

Dieses Urtheil ist in Gegenwart des Klägers und der Beklagten, welche beide persönlich vor Gericht erschienen sind, ausgesprochen worden.

Landau, den 26 August 1829.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Civilgerichts zu Landau.

1835.

Ehe

den Handelsmann Nicolaus Kieffer

von Edenkoben

die Ehescheidung vor Gericht

27

8.

Den 26 August 1829.

Für erhalten Sie meine Ehe mit Catharina Hoffmann, Tochter des Gerichtsschreibers Hoffmann zu Landau, durch Urtheil vom heutigen Tage ausgesprochen worden, daß diese Ehe in Anwendung des Art. 227 des Civilgesetzbuches getrennt sey.

Da nun die Beklagte gegen dieses Urtheil binnen der gesetzlichen Frist keine Appellation eingelegt hat, so ist dasselbe in Gemäßheit des Art. 443 des Civilgesetzbuches in Rechtskraft erwachsen.

Landau, den 26 August 1829.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Civilgerichts zu Landau.

1836

An
den k. Landgerichtsarzt
zu
Landau

Regierungsgenehmigt ist ihre
Ernennung zum Taboman Physikus bestätigt.

VI
8.

Den 26 August 1829.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 1 l. M. wurde auf das gehorsamste Ansuchen des praktischen Taboman Physikus zu Landau um Verleihung einer ihrem physischen Verhältnisse entsprechenden Diensteserleichterung, unterm 5. d. M. in. Gnaden entsprochen, daß seine Obmannsgeschäfte zwischen ihm, als einem taugliches Taboman Physikus, und einem Assistenten gleichmäßig getheilt, dem letzteren aber die Vollziehung der Todtenbeschau, wasserische Mittel zu haben gleichwohl sich der Zustellung der ihnen Namen zu Lust gerichtlichen Akten zu unterziehen, ihr Zubauwesen sei, diese Mittel in Wege Einsicht galtend zu machen.

Sie wollen sich Ihrer Pflichten in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließung, und ihre erhaltenen, daß seine Obliegenheiten ganz ihrer Verhältnisse gemäß nicht [illegible] werden sei-

Mit [illegible]

1837.

An
Ihre
K. k. Majestät von Bayern.

Den Physikus Joh. Peter Lauer zu Landau betr.

29
8.

Den 27 August 1829.

Johann Peter, Magister der Geburtshilfe und approbirter Wundarzt zu Landau wurde am 9. Juni d. J. wegen der erhaltenen Kaiserlichen Verleihung zu haben Ausübung der Geburtshilfe, zur Vornahme der Impfung, zur Ausstellung von Zeugnissen und zu allen Verrichtungen berechtigt.

Derselbe suchte gegen diese Verleihung Berufung ein, worauf ihm aber mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8 l. M. die Berufung abgewiesen.

Für Regierungsgenehmigt [illegible]

[illegible] Volksarzt nicht angegeben, auch hat Sr. Majestät der Kaiser gerichtlichen Todtenbeschau, wegen allenfallsiger Verschiedenheit übergeben.

Johann Peter ist ein [illegible] Mann, der in Landau nicht [illegible] als Hebamme, und der sich noch verheirathen will, [illegible] Hebamme unterziehen könnte. In einem Orte wie Landau ist [illegible] Hebamme [illegible] und die [illegible] Hebamme [illegible] gegen [illegible] Entfernung [illegible] Hebammen [illegible] Hebamme [illegible] Hebamme [illegible] Hebamme

[illegible] Dann [illegible] mit den [illegible] Verzeichnis [illegible] Bürgerrechts [illegible] und [illegible] Art. 1 der Verordnung der [illegible] Civil- [illegible] Gesetzes vom 31 Mai 1814 auf die Verantwortung [illegible].

Im Fall aber auch selbst die lebenslänglichen Verweisungsarten [illegible] vollzogen [illegible] werden, so würde doch die Verantwortung, als eine [illegible] Wiederholung [illegible] Verurtheilung [illegible] Verbrechen [illegible].

[illegible]

---

27 Aug. 1824.

Auf den gefälligen Bericht vom 16. Juny l. J. beehrt man sich zu [illegible], daß gefolge eingegangener Verständigung Herrn Pfarrer von Rockenhausen mit einer Remuneration von [illegible] fl. auf einen provisorischen Rechnungsgehilfen belastet ist.

[illegible]

---

27 Aug. 1824.

Glaubige Abschrift wird der vorgeschriebenen Bekanntmachung der Verantwortlichen Friedensgerichtsschreiberey von Lebach [illegible] Abschrift [illegible] und Taxe Acten [illegible].

[illegible]

1836.

An
den k. Landkommissär Rexroth
Eigal

Anweisung [illegible].

27
8.

1836.

An
den k. Landkommissär Rexroth zu
Baumholder

27
8.

---

27 August 1824.

Abschrift [illegible] auf die Untersuchungssache gegen Balthasar Bibel [illegible] Hallerwald [illegible] Verhaftungsverordnung.

[illegible]

1836.

An
den k. Landgerichtsarzt
Dr. Cuntz.

die Wiedervornahme der erbetenen friedensrichterlichen Visite [illegible] betr.

28
8

1836.

An
den k. Landgerichtsarzt
Dr. Cuntz.

Trier den 27 August 1824.

Ein die in [illegible] erledigte Friedensgerichtsstelle [illegible] Subjekt [illegible] in Absicht [illegible] Taxe [illegible] Landgerichtsarzt [illegible] worden:

1. Adolph Boxé von Hetzerath Ergänzungsrichter [illegible] Friedensgericht [illegible] Prüm [illegible], geprüft im Jahre 1825, mit der Note II 25/35 erhalten.

2. Carl Joseph Mauly von Cuntz, Friedensgerichtsschreiber [illegible], geprüft 1822, mit der Note II 20/35.

3. Carl Moré von Oggersheim, Advokat zu Frankenthal, geprüft 1822, mit der Note II 20/35.

4. August Hahn von Trarbach, Advokat daselbst, geprüft 1827, erhalten [illegible] Note I 17/24.

5. Victor Luttinger von Neustadt [illegible] Friedensgerichtsschreiber bei Landgericht [illegible] Frankenthal, geprüft 1827, erhalten Censur Note I 32/50.

6. Ludwig Barbarino von Cuntz, geprüft 1827, erhalten [illegible] Note II 10/28.

7. Carl Adolph Hesinger von Trier, Ergänzungsrichter [illegible] Friedensgerichtsschreiber zu Diekirch, geprüft 1827, erhalten [illegible] Note I 21/28.

8. Philipp Jakob Klein von Hetzerath Friedensgerichtsschreiber zu

Forderungen, geprüft 1827, erhalten gerichtliche Note I 22/28.

9. Wilhelm Voigt zu Glasmünzweiler, Forderungszeichner des Friedensgerichts zu Blieskastel, geprüft 1827, erhalten gerichtliche Note II 5/28.

10. Hubert Wolf zu Ehrbt, Gerichtsvollzieher am Bezirksgericht zu Landau, geprüft 1827, erhalten gerichtliche Note II 8/28.

Alle diese Beamten haben ihre Forderung in Gemäßheit des Gesetzes vom 15 Februar 1827 mit Ausnahme des Notars Zettinger, welcher zu berichtigen geprüft wurde.

Im Jahre 1828 wollen wir uns mit dem Regierungsrath, Präsidenten über die Wiederbesetzung der durch Ableben erledigten Friedensgerichtsstelle benehmen. Ein Gesuch des provisorischen Friedensgerichtsschreibers Rudolf Voigt, um Übertragung der Expedition zum Friedensgerichte + Forbach und die Bitte desselben um Erhöhung seiner Besoldung, sind durch den Ableben Rudolf Voigts gegenstandslos geworden. Die Forderung Voigts wurden nun abgesetzt und gleichzeitig der Betrag in der Art zu vermindern sein, wie es die Umstände, abgesehen von jenen Verhältnissen, mit sich bringen.

Mit p. p.

Den 27 August 1828.

Die Witwe Hoene von Bellheim Forderung zu Neustadt hat sich wegen ihrer Forderung an den Pensionsfond gegen Empfangsbescheinigung zu Zahlungen anweisen lassen. Die altgerichtliche Rolle genehmigt diesen Beschluß wurde mir mit Verfügung des K. P. Minist. der Justiz vom 8 d. Mts zugestellt, um der Bittstellerin anzeigen zu lassen,

+ Hier eingefügt

+ von 19 August 1828

weil sie zu Ihre setzen, um zu ihrer Forderung zu gelangen.

Da sie im Jahre 1825 einen gerichtlichen Vergleich hat mit ihren Forderungen über ihr Vermögen einzugehen, und womit sie erklärt, daß sie mit Inhalt der Friedensgerichtlichen Verhandlung + Bellheim bezahlen Summe zufrieden wäre, die Bittstellerin den Betrag von 50 Gulden hier zu bezahlen, daß Vergleichen den ihr erhaltenen Fall, daß Königl. Regierung der Ansicht sein sollte, diese Forderung gerichtlich zu verfolgen, nicht beschränke, und daß sie mithin Ihre Forderung unbeschränkt zu der Abrechnung gelassen wäre. - Durch Schreiben des General-Prokuratoriats vom 30 September 1828 war der Bittstellerin von der Neustadt. Gerichtsschreiberei in Landau gerichtet worden.

Bitten wir heute die Ministerium des Innern, der Justiz Ihre Forderung gefälligst prüfen und derselben hierzu gewünschte Mittel zur Bezahlung der Schuld bestimmen, die bittenden p. die Bittstellerin zu belehren, in welcher Art sie die Befriedigung der erwähnten Anstalt bewirken können. Ist aber Königl. Ministerium ganz außer Stande zu bezahlen, so wären wir auch hiermit zu benachrichtigen und ihr zu bemerken, daß alle weitere Verfolgungen ihr unnützliche Kosten dem zufügen würden.

Mit p. p.

1836.

An
die K. Rechtsanwaltschaft
zu Landau.

Betreffend die Bittstellerin Hoene von Bellheim betr.

28/8.

18363

An
den L. Kreisgerichtsrath v
Jäger
Strafgerichtsvorsitz des Kreis
Land. Argau hier.

28
8

Den 28 August 1820.

Von dem in Abschrift anliegenden Erkenntniß des K. Kreis Gerichts des Kreises Argau vom 19 d. die abgesonderte Untersuchung gegen Johann Samuel Aegerter von Wahrenheim angehoben pto. Kreis Gerichts hier, worüber der Bezirksrichter in Lenzburg Salzmann und Gehilfen zugleich die Anzeigen machen zu lassen.

Mit

18364.

An
den L. Kreisgerichtsrath
zu
Frankenthal.

den Notariats Kandidaten
Carl Ackermann hier.

28
8

Den 28 August 1820.

Mit der K. Min. d. Justiz wird der in Abschrift anliegende Erkenntniß vom 19. d. die wider gesetzlich Verfügte für Notar ernannte Kandidaten Carl Ackermann von Frankenthal, die Verlesung mit Verpflichtung zu Lauterburg hier, worüber sie den Bezirksrichter Lauterburg Eidesleistung vornehmen, worüber sie den Bezirksrichter Lauterburg Eidesleistung vornehmen.

Mit

18365.

An
den Selben.

die Gerichts Commission d. Schultheiß Lauterburg Lieschor hier.

28
8.

Den 28 August 1820.

Zufolge Erkenntniß des K. Min. d. Justiz vom 19. d. ist der Schumann Jakob Lüscher von Grünenmatt wegen die Entbindung der Jungfrau Barbara Lüscher von Grünenmatt vom 26 März d. J. durch Urtheil vom 26 März d. J. rechtskräftig und ist Lüscher zu allen Kosten verurtheilt.

Mit dem Ersuchen in Abschrift beigefügtes Erkenntniß bekannt zu machen, Lüscher Schumann zu Grünenmatt vorzurufen, ihm das Urtheil zu eröffnen, und ihn zu Bezahlung der Kosten anzuhalten.

Mit

18366.

An
den Herrn Präsidenten des K. Ag. Gerichts
Lüscher.

die Ernennung eines Substituirten Notariats N. Kandidaten zu Landau betr.

28
8.

Den 28 August 1820.

Laut der Verfassung des Kantons Bern, die ordentlichen Notariats Stellen durch freie Wahl der Kantonsbürger an bestimmten Orten, Kreis Gerichte, Kreis Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, Amtsnotarien, Gemeindschreiber, Gemeindnotarien, Gemeindschreiber, Gemeindnotarien, Gemeindschreiber, Gemeind

1336?.

Ad
Ins K. Bezirksgerichtes
Lasko.

Das Urtheil für den Friedensrichter Klein betr.

29
8.

[illegible] Lasko, am 29 August 1820.

Das Urtheil, mit welchem das Friedensrichteramt Klein zu Lasko mit dem K. Bezirksgerichte Lasko wegen Zahlung [illegible] Betrages [illegible] Anstand gegen Garantie gegeben werde, [illegible] Rechtsfall einen [illegible] Beleg [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Bezirksgerichte

1836 8.

An
den k. Landes Regierungs
Präsidenten pc
v. Cancrin.

die Untersuchung gegen
den Gutsbesitzer Joh. Adam Gerstner
betr.

29
8.

Ihr Schreiben vom 31 v. M. haben Wir erhalten, und Ihnen darauf eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Joh. Adam Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz auszumitteln, und Ihr einen angemessenen Verweis deshalb zu ertheilen, einverstanden sind.

Wir wollen Ihnen Unsere Verfügung hierbei zurückgeben, und Ihnen anheimstellen, ob Sie nicht gut finden, dem Gutsbesitzer Gerstner selbst eröffnen zu lassen, was Ihnen zur Pflicht gemacht worden ist.

Mit pp

Dorpat den 29 August 1829.

Auf Ihr Schreiben vom 20 d. M. die Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Joh. Adam Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz betreffend, haben Wir Ihnen hierdurch eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Joh. Adam Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz auszumitteln, und Ihr einen angemessenen Verweis deshalb zu ertheilen, einverstanden sind.

Wir wollen Ihnen Unsere Verfügung hierbei zurückgeben, und Ihnen anheimstellen, ob Sie nicht gut finden, dem Gutsbesitzer Gerstner selbst eröffnen zu lassen, was Ihnen zur Pflicht gemacht worden ist.

Mit pp

1836 9.

An
den k. Landes Regierungs Präsidenten
v. Cancrin.

die Untersuchung gegen
den Gutsbesitzer Joh. Adam Gerstner
betr.

29
8.

Dorpat den 20 August 1829.

Auf Ihr Schreiben vom 20 d. M. die gemeldete Mittheilung der von Ihnen oder Ihrer Stellung der Wirksamkeit vorgesetzten Behörden in Bezug auf die Stellung der Landes Regierungs Behörden betreffend, haben Wir Ihnen hierdurch eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Sache der Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz betreffend, einverstanden sind.

1836 10.

An
den k. Landgerichts Assessor
v. Cancrin.

die Stellung der Landgerichte
in Bezug auf die Gerichtsbehörden
betr.

29
8.

Dorpat den 20 August 1829.

Ihr Schreiben vom 27 Mai d. J. wegen der allerunterthänigsten Vorstellung des v. Cancrin, die Stellung der Landgerichte in Bezug auf die Gerichtsbehörden betreffend, haben Wir Ihnen hierdurch eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Sache der Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz betreffend, einverstanden sind.

Wir wollen Ihnen Unsere Verfügung hierbei zurückgeben, und Ihnen anheimstellen, ob Sie nicht gut finden, dem Gutsbesitzer Gerstner selbst eröffnen zu lassen, was Ihnen zur Pflicht gemacht worden ist.

Mit pp

1837 0.

An
die k. Regierung der G. Ex.
d. der Finanz

pp Dorpat

die Untersuchung gegen einen
beschuldigten Gutsverwalter betr.

29/8

Dorpat den 29 August 1829.

Auf Ihr Schreiben vom 20 d. M. die Untersuchung gegen den Gutsverwalter v. Cancrin wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz betreffend, haben Wir Ihnen hierdurch eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Untersuchung gegen den Gutsverwalter v. Cancrin zum 9 v. M. beizubehalten, damit einverstanden sind, daß Sie nun wegen Abfassung des Urtheils in der Sache des Gutsverwalters v. Cancrin, nach Ablauf von 2 Monaten, vom 9 v. M. an gerechnet, sich an Uns wenden werden.

Mit pp

1837 1.

An
die k. Municipal Rath der Stadt Dorpat.

die schriftl. Abfassung der
Acten betr.

29
8.

Dorpat den 29 August 1829.

Auf Ihr Schreiben vom 27 Mai d. J. wegen der allerunterthänigsten Vorstellung des v. Cancrin, die Stellung der Landgerichte in Bezug auf die Gerichtsbehörden betreffend, haben Wir Ihnen hierdurch eröffnen wollen, daß Wir mit Ihrer Verfügung, die Sache der Untersuchung gegen den Gutsbesitzer Gerstner wegen Verletzung der Unterthanspflicht durch Anmaßung einer Unterbeamten Competenz betreffend, einverstanden sind.

Wir wollen Ihnen Unsere Verfügung hierbei zurückgeben, und Ihnen anheimstellen, ob Sie nicht gut finden, dem Gutsbesitzer Gerstner selbst eröffnen zu lassen, was Ihnen zur Pflicht gemacht worden ist.

Mit pp

18372

Ober

Daniel L. Steigerwald von Lagrange

Urlaubsgesuch des Friedens-
richters Adam Gerhardt.

29

8.

18373.

Ober

Jacob L. Hochstetler Kaufm.
Gerichtsschreiber zu Laporte.

Die Entschädigung gegen
Zeugen und Geschworne betr.

29

8.

29 Aug. 1829.

Abschätzung der nebenbenannten
Urlaubsgesuche mit beyfälliger
Empfehlung.

p p

Den 29 August 1829.

Hochgeneigte zu meinem Schreiben
vom 23 dieses d. Jahres, die
Frage, ob mir bei weiterer
Abschätzung der Entschädigung gegen
mehrere Zeugen in Civil- und ande-
ren Sachen, die nicht
entschieden worden sind.

In dem Falle der Zeug
gewöhnt werden sollen, ob sich
keine Grenze vorfindet. Auch
der Abschätzung Zeugen wünsche ich
Ihr die Gesetze Zeugen eine
Taxe von Ihnen gebraucht, und
Sie sie danach zu vergüten.

Auch Ihnen wären die
Rechtsfälle gleich namhaft
machen, so wären vielleicht von
ihnen abweichende gemeine
Ansichten gleich so nahe Hemmende
mit bei den Gesetzen Ihnen Sie hindert
werden Sinne, so hindert sich
nicht, die in Ihr der Entschädigung
vorzunehmen abzugeben.

Der Fall Zeugen nicht selten
vier Meilen beträgt, so fallen bei
den kleinen Streitsachen Schwierigkeiten
einzutreten werden können, ob
er die nicht bei einem oder dem
andern gelieferten habe.

Ferner sollten in den Gesetzen
um die Civil-Fälle Gebühren zu erlassen
werden, gemäß welchen zu ge-
wissen, ob nicht Personen die ge-
schlagen zu werden brauchen, nicht
Kinder oder Soldaten oder Leute
und Geistliche waren.

Da Zeugen bezahlt, der Zeuge

von dem Kläger in Gerichtszeugen
selbst abzuverdienen ist, wenn
der Zeuge nicht weiter hat verdienen
zu können haben, und durch
seinen Beruf seinen Unterhalt
schlechter in die Zeugenzeit be-
schränkt hat antreffen lassen, so
wäre gut zu wissen, bei allen
Zeugen in Civilsachen, ob
gründen angestellten, und
gründlich, ob der in dem Orte
gestandene Zeugen mit dem
Zeugen, der in Zeugen abgehalten ist,
oder zu vergleichen wäre.

Der Kläger Malcolm Ochse
von Jasperwerk gab an, daß die
beiden von der Jasperschen Ge-
richt wenden Gebühren wohl
ganz und gewogen und [illegible]
dem Weber Anderen Zeugen von
Jasperwerk, der Zeuge, gestattet
worden sei. Wenn sich nun
diesen wenn nicht verkommen lassen,
der doch ganz unbekannt ist,
und sich der Zeuge nicht für
und sich [illegible] vergleichen.

Die Zeugenzeit scheint mir
gar nicht bestimmt, und an
der Zeugen Zeuge zu wenden
die die der Immerlichen Gebühren
zu Marke bestimmt, die
die Magd Mergenzeit sind, aber
nicht da. Es wäre deshalb
auch wieder keine Entschädigung
in Sachen der Zeugen Zeugen anders
vorzunehmen.

In den ersten Gerichtsbezirk
enthalte die Stadt der Kläger
Malcolm Ochse zu Jasperwerk,
die Kläger über Ort der Kläger
in welcher der Gerichtsbezirk genannt
werden, so [illegible] gewesen.
Der Name Ochse, der sich ein Zeuge
selbst stehen gestanden. Diesen
die Gerichtsbezirk [illegible] anderen Ort
zu bürden ist [illegible] nicht
gestanden. Nächstens ist diese
nicht Zeugen [illegible] und
die Zeugen [illegible]
die Zeugen wollte von dem Gerichtsbezirk

+ Civil-Sachen

+ gegen [illegible]

[illegible] und Mängel

18375.

Eben
den P. Neustadtschulinspektor
zu [illegible]
Ueberreichung der Schulnachrichten betr.

31/8.

Den 30 August 1829.

Auf Ihre Anfrage vom 1. d. M., wegen der Ihnen zu ertheilenden Remuneration für Ihre Bemühungen bei der Revision der Schulen, eröffne ich Ihnen, daß Sie für diese Revision, welche Sie im Jahre 1828 vorgenommen haben, 50 Rthlr. Remuneration aus der Kreiskasse zu erwarten haben.

Mit [illegible]

18376.

Eben
den Schuldirektor Dr. [illegible]
Appellat.
[illegible]

31/8.

Den 30 August 1829.

Ihrer Anfrage vom 1. d. M., ob Ihnen für die Revision der Schulen des Inspektorats [illegible] eine Remuneration zu Theil werden könne, eröffne ich Ihnen, daß Sie für diese Revision, welche Sie im Jahre 1828 vorgenommen haben, 50 Rthlr. Remuneration aus der Kreiskasse zu erwarten haben.

Mit [illegible]

18374.

Eben
den P. Neustadtschulinspektor
zu [illegible]
Ueberreichung der Schulnachrichten betr.

30/8.

Den 30 August 1829.

Ihrer Anfrage vom 1. d. M., ob Ihnen für die Revision der Schulen des Inspektorats [illegible] eine Remuneration zu Theil werden könne, eröffne ich Ihnen, daß Sie für diese Revision, welche Sie im Jahre 1828 vorgenommen haben, 50 Rthlr. Remuneration aus der Kreiskasse zu erwarten haben.

Mit [illegible]

18377.

Ob
den L. Landgerichtsverwalter
Lasser.
den Hofmarkt Niederaudorf
L. Kuf Bolzwang Bez.
1/9

den 1 Septemb. 1829.

Nachträglich zu meinem Berichte vom 26 Jul. v. M. überreiche ich hier anliegend einen Bescheid des Landgerichts Rosenheim vom 20 Jul. laufenden Monats, die Obsorgsangelegenheiten ganzen der Hofmarkt Niederaudorf betr. mit zwei dazu gehörigen Beilagen. Dem Berichte ist beigefügt die Hofmarkt ganz[illegible] beleidigen Schreiben um dem Zweck zu benutzen, wo die Untersuchung gegen Niederaudorf beginnen wird.

Mit p. L.

18378.

Ob
den L. Landgerichtsverwalter
zu Traunstein
1/9

den 1 Septemb. 1829.

Der Inquisitionsrichter Schlosser hat zu berichten, daß er bei der besonders starken Arbeitsüberhäufung nicht im Stande sey, die Untersuchung gegen Hofmann binnen 2 Monaten zu beendigen.

Mit p. L.

18379

Ob
den L. Landgerichtsverwalter
Lasser.
1/9

1 Sept. 1829.

Die Anordnung gegen die Aufnahme eines Protokolls gegen Joseph Hölle et Cons. betreffend Vorladungen.

" "

18380.

Ob
den L. Landgerichtsverwalter
in Traunstein
1/9.

1 Sept. 1829.

Die Anordnung gegen die Aufnahme eines Protokolls gegen Joseph Hölle et Cons. betreffend Vorladungen.

" "

1838.

Ob
gründliche Landgerichtsverwaltung
den Gerichtsdiener Lehr
3/9

1 Sept. 1829.

Die Anordnung des auf die diesjährigen Land Gerichtstage bezüglichen Verzeichnisses der Appellationsgerichte vom 28 August l. J.

" "

Ob
die Inquisition des Inhaltig: 18382
Hölle in Gars
obigen Inhalts.
3/9.

1 Sept. 1829.

Die Inquisition des Land Inhaltig Hölle wollen aufgenommen Schluß im Intelligenzblatt des Rentamtes einsehen.

" "

18383.

Ob
den L. Inquisition des L. Landgerichts
L. der Inquisition
Lasser.
den Landgerichts Adjunct Adelmann zu L. Cantens bet.
2/9

den 1 Sept. 1829.

In der Anlage beehrt man sich der L. Inquisition die wörtliche Vernehmung des Landgerichts Adjunct Adelmann zu L. Cantens, wegen Verfälschung der Gerichtsbücher, mit dem Ersuchen zu übersenden, wegen der Stellung vor die Gerichtstafel Ort gefällig benehmen zu wollen.

L.

18384.

Ob
den L. Landgerichtsverwalter
zu L. Cantens.
Verweis der Beamtenprüfung
Hofer Weil zu Ehrenberg bet.
2/9.

den 1 Septemb. 1829.

Ich werde mir unterthänigst die Anlage beehren, welche Verwendung auf mich der Antrag des Beamtenprüfers Weil um Einberufung, daß er zum Königlichen Landgerichts Verweser ernannt werden, haben möge.

Mit p. L.

1838 5

1 Sept. 1829

An
den L. Notariatscandidaten
zu
Frankenthal
2/9

Hier wollen beigehende gerichtliche
Urkunden an
1.) Carl Hügelag in Grünstadt
2.) den Handelsmann Stollen in Frankenthal
3.) Johann Krieg in Lobenheim
4.) Jakob Jacobi zu Dirmstein
5.) Johann Hofmann alldo
6.) Johann Jungen alldo
7.) Johann Adam Hofmann
8 Philipp Lang in Grünstadt
9.) Johann Hofmann Hofmann
10.) Margarethe Heinrich in Lobenheim
11 den Advokaten Carl Mayer in Frankenthal
12.) Johann Hofmann Hofmann
abliefern und die von denselben
vorzuschlagenden Empfangsbescheinigungen
anher gelangen lassen.

r r

---

1 Sept. 1829

An
den L. Notariatscandidaten
in
Lützelsachsen
2/9.

Beigefolgende gerichtliche Urkunden
beliebe Hier zu
1/ Georg Philipp Himmelsbach zu Laudenbach
2. Hermann Krämer zu Lützelsachsen
3. Mathias Schaab zu Landersheim
4. Johann Hofmann Hofmann
5. Daniel Rettig zu Hirschberg,
6. Johann Hofmann alldo,
7. Heinrich Jungen zu Hemsheim,
8. Johann Hofmann
9. Michael Volkert zu Dirmstein
10 Theodor Klein zu Hallgarten.
gegen einzunehmende Empfangs-
bescheinigungen abliefern zu
lassen.

r r

An
den L. Notariatscandidaten
in
Lützelsachsen
2/9.

1 Sept. 1829

Beigefolgende gerichtliche Urkunden
beliebe Hier zu
1/ Georg Philipp Himmelsbach zu Laudenbach
2. Hermann Krämer zu Lützelsachsen
3. Mathias Schaab zu Landersheim
4. Johann Hofmann Hofmann
5. Daniel Rettig zu Hirschberg,
6. Johann Hofmann alldo,
7. Heinrich Jungen zu Hemsheim,
8. Johann Hofmann
9. Michael Volkert zu Dirmstein
10 Theodor Klein zu Hallgarten.
gegen einzunehmende Empfangs-
bescheinigungen abliefern zu
lassen.

r r

An
den L. Notariatscandidaten zu
Landau
2/9

1 Sept. 1829

Hier Abschriften wollen die an-
gefügten gerichtlichen Urkunden der
1/ Margarethe Christian in Landau,
2. die Elisabeth Baer in Edenkoben
3. Jacob Lauenberg zu Edenkoben,
4. den Philipp Jacob Hofmann
dessen Erben zu Annweiler
abliefern lassen und die Empfangs-
scheine einsenden.

r r

An
den L. Notariatscandidaten
in
Speier
2/9

1 Sept. 1829.

Beigefolgende gerichtliche Ur-
kunden wollen Hier den zu W.
Zugehörigen recherchirten Gemeinde-
Philipp Hermann mit gerichtlicher
Empfangsbescheinigung gegen einzu-
liefernde Empfangsbescheinigung
behändigen lassen.

r r

An
den Notariatscandidaten zu
Mainz
2/9.

1 Sept. 1829

Hier befindet sich nun in der Anlage 11
gerichtliche Urkunden mit der
Ersuchen zu übermitteln, welche an
1. Georg Anton Häussel zu Ostheim,
2. Philipp Lüdtken zu Offenburg
3. Georg Knapp in Ostheim,
4. Georg Philipp Goldmann in Ostheim
5. Jakob Hundt zu Mölsheim
6. Jakob Hessel in Ostheim,
7. Wilhelm Mayer Gemeinde,
8. Johann Heinrich zu Lindach
9. den Johann Hofmann
10. Jacob zu Wachenheim,
11. Jos. Tauber in Dirmstein
abliefern und die diesfallsigen

Dessprungungen gefälligst ansehen gelangen zu lassen.

ꝛ ꝛ

---

1 Sept. 1829.

Der Großherzogliche Hofgerichtsrath wird hierdurch angewiesen, nachfolgende gerichtliche Urkunden an

1. Die Wittwe von H. Leonhard Haubold zu Bingen
2. Georg Kassel zu Mannheim,
3. Adam Hofmann daselbst,
4. Die Wittwe von Johann H. Lob daselbst,
5. Theodor Jaeger in Mannheim
6. Isaac Hofmann daselbst.
7. Alexander Müller daselbst,
8. Johann Gattin daselbst,
9. Elisabetha Pfalz daselbst,
10. Christoph Pfalz daselbst,
11. Georg Pfalz daselbst,
12. Georg Hamden und
13. Dr. Jur. Gothan zu Mingolsheim

Behufs der Tagfahrung in Vormundschaftssachen und die Verlassenschaft ihrer Ehefrau gefälligst ansehen zu lassen zu wollen.

ꝛ ꝛ

---

1 Sept. 1829.

Alle Vorladungen, Zeugenverhöre und Urkunden für

1. Georg von H. Georg zu Frankfurt a/M.
2. Friedrich Pfeiffer daselbst,
3. Die Erben des Balthasar Lerzer selbst
4. Johann Nagel, zu Oberschwandorf Bayerische Rentamts Neuburg
5. Georg Hamden und Johann Adam zu Frankfurt a/M.

---

1 Sept. 1829.

Alle vorzunehmenden gerichtlichen Urkunden über das Vermögen der Magdalena Lacaw zu Rotheln beständigen und die von derselben und ihrem Ehemann Georg Jacob Lacaw zu Rotheln gefälligst ansehen gelangen zu lassen.

ꝛ ꝛ

---

2 Tagsatzung 1829.

Zu der in der Anlage 12 gerichtliche Urkunden mit der nöthigen Citation zu übersenden, gehört es

1. Jakob Lehlang zu Altenahr,
2. Gerson Lehlang daselbst,
3. Georg Schmidt zu Kunzweiler
4. Johann Thelen daselbst
5. die Erben des verstorbenen

5. Georg Grafen von Pückler-Hohenberg, Rittmeister zu Frankfurt
6. Adam Tarlier, Rentier in London
7. Georg Thiel, Advokat in Koblenz,
8. Magdalena Lacaw zu Rotheln
9. die Erben des verstorbenen Philipp Jakob zu Lonbach, Landgericht Bergzabern
10. Johann Jacob Leonhard in der Pfalz bei Mündesheim in der Schweiz,
11. Christian Jung, Handelsmann in Rotterdam in Holland
12. Friedrich Grafen von Degenfeld Ehrenburg, K. K. österreichischen Feldmarschall zu Neuhofen,

ꝛ ꝛ

---

1 Sept. 1829.

Alle vorzunehmenden gerichtlichen Urkunden über das Vermögen der Magdalena Lacaw zu Rotheln beständigen und die von derselben und ihrem Ehemann Georg Jacob Lacaw zu Rotheln gefälligst ansehen gelangen zu lassen.

ꝛ ꝛ

---

2 Tagsatzung 1829.

Zu der in der Anlage 12 gerichtliche Urkunden mit der nöthigen Citation zu übersenden, gehört es

1. Jakob Lehlang zu Altenahr,
2. Gerson Lehlang daselbst,
3. Georg Schmidt zu Kunzweiler
4. Johann Thelen daselbst
5. die Erben des verstorbenen

Georg Müller zu Hohenmemmingen,
6. Jakob Alber zu Heimen,
7. Johann Adam Alber,
8. Heinrich Hirbach zu Heimen
9. Karl Hintzen zu Schlitz
10. Balthasar Hesselberg zu Heimen
11. Johann Heinrich Hesselberg
12. Sebastian Hämmig zu Hattingen

ablieferen und die von denselben entgegenstehenden Empfangsbescheinigungen gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

---

2 Expl. 1829.

Übersendung einer für den Bäcker Philipp Adolf zu Adelmannsfelden bestimmten gewerbspolizeilichen Denkmünze.

p p

---

2 Expl. 1829.

Übersendung einer gewerbspolizeilichen Denkmünze für Heinrich Rempel d. Aelt. und Andreas Gottl. Rösch zu Mönchsroth.

p p

---

2 Expl. 1829.

Übersendung einer gewerbspolizeilichen Denkmünze für die Eigenthümer der Hütte in Adelmannsfelden.

p p

10

1829.

An
den L. Stadtgerichtsdirektor zu
Landau

Untersuchung gegen Johannes Lukas Lutz.

3/9

2 Expl. 1829.

Übersendung des Haupturgicht- Urtheils und Anklageakts nebst Ladungsverfügung der Termine auf die Tage gegen den des Hochverrathes angeklagten Johannes Lukas.

p p

1829.

An
den L. Stadtgerichtsdirektor zu
Landau

Untersuchung gegen Magnus Lauer & Cons. dahier

3/9

Landau den 2 September 1829.

Es hatte gerügt und erwartet, daß die [illegible] in meinem Schreiben vom 23 und 29 d. M., hinsichtlich der Untersuchung gegen Magnus Lauer und Consorten, gemachten Bemerkungen zu Ihrer gefälligen Berücksichtigung und sogleich würden, die von der unverzüglichkeit und Eilsamkeit der vorliegenden Untersuchungsakten in Landau Ihnen vorgehalten, und die zu verfügen sein, baldig mit weiter Aufsendung, als bisher, über die Vervollständigung der Untersuchung zu machen.

Statt dessen, vermisse ich in ihrem Berichte vom 29 d. M. die Vervollständigung der Untersuchungsakten und die Anzeige, und sehe zu glauben, daß es ganz und gar nicht nöthig sei, die Untersuchungen zu ergänzen, und den Beweis dann sich verschaffen, wenn die Materialien in den Akten selbst vollständig worden.

Indem ich Ihnen die Ihnen gewordene Instruktion zu Erinnerung, daß es mir [illegible] ist, Ihnen in Ihrer Stellung

1829.

An
den L. Stadtgerichtsdirektor
zu Landau

Untersuchung gegen Magnus Lauer & Cons. dahier

3/9.

1829.

An
den L. Stadtgerichtsdirektor zu
Landau

Untersuchung gegen Johannes Lukas Lutz.

3/9

Art. 27 du Code d'inst. crim.
und du Art. 6 du Gesetz
vom 20 April 1810 vorzuschreiben
Vorschrift [illegible] und sie
anzuweisen zu entfernen, mit allen
Genauigkeit die Ihnen von Ihrer
Untersuchung [illegible]
abzuweisen [illegible] zu [illegible] und
sich eine Kopie verschaffen, von
Ihrer Aussage [illegible] Ihre
Ergänzung derselben zu verlangen

In Folge dessen ersuche
ich Sie mich von Ihrer
abzugeben [illegible] und diese
in Weg [illegible]
zu [illegible] [illegible] wenden, mich
mehr Ihre Fall und Ihre Gesundheit
die Untersuchungen zu [illegible]
und das Zeitverhältnis, angemessen
und [illegible] [illegible] zu [illegible]
Untersuchungen [illegible] [illegible]
Ihnen, daß [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Dringend [illegible]

Ich wohl. Sachen [illegible]
sen, von der mir [illegible]
Art. 279 und 280 du Code
d'inst. crim. [illegible] Ihnen
mich [illegible] zu machen, und
den Untersuchungsrichter Ihnen
sie [illegible] [illegible] zu [illegible]
zu [illegible] zu [illegible] und
Ihre [illegible] Sachen
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible] Ihnen
gnädigst Appellation [illegible]
die von Ihnen kommandierten
Untersuchungen [illegible] [illegible]
oder [illegible] [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible]
sind, und [illegible] [illegible] wird [illegible]
der [illegible] [illegible] der [illegible]
[illegible], der [illegible] [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Diese [illegible] [illegible]
[illegible] abzuhalten, [illegible]

Die [illegible] sich in einem
gewissen [illegible], wenn Sie
glauben, daß [illegible] [illegible]
[illegible] in Ihrer [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

+ Zeitraum

bestätigt werden (Art. 32. 59.) abschriftliche Urkunden beizubringen (Art. 36.) Zeugen beizuziehen (Art. 45.) die ganzen Namen (Art. 32, 71.) die Vorgeladenen vernommen werden (Art. 40. 93.) genau und wörtlich das Gesetz anzuwenden ist, einen vollständigen Beweis zu begründen.

Die Erfahrung hat mich zu der Bestätigung geführt, daß unvollständige schriftliche Untersuchungen ganz besonders Verzögerungen der Rechtspflege, und daß Untersuchungen, die nicht wörtlich übergetragen sind in den Akten Lücken, durch die wesentliche Thatsachen nicht festgestellt werden, und sind die mündlichen Verhandlungen in der Regel andern als blos schriftlichen, und besonders geschwinden Gängen, nächster Anlage der Untersuchungen zu gründlichkeit der Untersuchungsbeamten, die sich all die Mühe nicht geben, genau und aufrichtig zu Protokoll zu nehmen, was vor ihnen vorgeht wird.

Die Vorschriften, welche der Entwurf zur Leitung einer gerichtlichen Untersuchung ertheilt, müssen vollständig und alle Lücken vermieden werden. Das liegt in der Natur der Sache und Recht. Der Vorschrift des Gesetzes, daß alle Thatsachen und Umstände, welche dem Richter, die Klage, den Beweis, entweder oder + andern Weise angegeben werden, die von den Verhandlungen oder Vorgängen oder den diesen begleitenden Umständen Kenntniß haben. Zu sorgt der Art. 71 d. C. d'inst. crim. mit angemessenen Strafen.

+ ist wesentlich

Fürst Bismarck, Fürsorge Pflicht in die Betrachtung kommen, wenn man von einem unter Umständen nicht weiß, ob sie ihnen etwas wirklich unter Umständen bekannt ist, die sich vielleicht wieder + anderen Fragen, dem Verbrechen nämlich ist. Diese Vorschrift ist hinder ein wichtiges Hilfsmittel die Wahrheit und Vollständigkeit der Untersuchungen und solche konzentrierende Thatsachen zu möglichst zu stellen, dabei Fragen vorsichtig nicht zu suggerieren, unerläßlich ist.

+ die weder nicht gehört werden,

Daß die Untersuchungs-

+ zu Grunde

kommen + sind Umstände zu

3

Ohne 18399.

An den Königl. Preuß. Geheimen Rath und Professor Herrn Dr. Savigny Hochwohlgeboren zu Berlin.

Frankfurt a/M. den 3 Sept. 1829.

Ew. p. würde Ich meinen Dank gehorsamst zu Protokoll, wenn Ich nicht überzeugt wäre, daß Ew. p. in Ihrem Herzen Mich schon längst freundlich und so hoch in Ihrer Achtung gestellt haben, daß Ihnen meine Achtung Ihre Eigenschaften anderweit fast zur Gewißheit geworden ist. Dadurch an den Tag gelegt, daß Sie mir Ihr Vertrauen, Ihre Freundschaft, Ihr Zutrauen mit Ihren Arbeiten in Ihrem Fache gütigst zuvorkommend mitgetheilt, und so hoch in Ihrer Achtung gestellt haben, daß Sie mir alle Ihre Arbeiten gütigst zu übersenden, und mir Ihre Meinung darüber zu eröffnen geruhen wollen. Ich bin Ihnen dafür innigst dankbar, und werde Ihnen diese Gefälligkeit nie vergessen, und Ihnen Ihre Freundschaft und

An
1800
den K. Kreisgerichtsrath zu
Landau
die Ehestiftungsangelegenheit des
Jos. Jakob Jochum Ehef.
4/9

An
1801.
den K. Kreisgerichtsrath in
Frankenthal
die Ehestiftungsangelegenheit der
Jos. Wolf zu Oberwiesenthal betr.
4/9

An
1802
den K. Kreisgerichtsrath
zu Landau
Urlaubsbewilligung betr.
4/9.

wo fall Sonst von der Pfarrei zu
klauen, wegen bezüglichen Ehe-
stiftungsakten einer neuen Schätzung
muß unterzogen,
mit p

4 Sept. 1829.

Herr Notar ist in der Anlage des
unterm 23 v. M. im Pfälzerboten
ergangenen allerhöchsten Rescripts mit
dem Auftrag hiemit den Civilstand
in Bruchweiler zu halten und das
Erforderliche zu verfügen Ihro

r r

4 Sept. 1829.

Akten die einleitende Ehestiftungs-
angelegenheit verlobten Leute
verehelichung zu Instruktion
zu remittiren Ihro und die der
Pfalzgrafen Thronfolgungs Ehe-
nächst mit gefälligen Dienst
zurückzulegen.

r r

4 Sept. 1829.

Herr Notar wollen den Notar Medicus
zu Edenkoben ersuchen, sich über
wegen seinen erbetenen dringenden
lich Urlaub zu einer Reise
nes Auslands mittelst Rescripts
der K. Kreis Ministerium des
Justiz vom 26 des v. M. be-
willigt worden zu

r r

An
18103.
den Kreisgerichtsrath zu Birkenfeld
Ehestiftungs gerichtl Urkunden
betr.
4/9

4 Sept. 1829

Herr Notar ist mit in der Anlage
dem gerichtlichen Urkunden mit den
Ehestiften zu übergeben, selbe an
1. Johann Adam
2. Jakob Albert und
3 Johann Philippinen Adam
gemäß zu Handen zu stellen,
übrigen und die von denselben
über Empfang beschei-
nigung gefällig einher zu
bringen zu lassen.

r r

An
18104
den Hofgerichts zu
Speyer
Ehestiftungs einer gerichtl
Urkunde betr.
4/9.

4 Sept. 1829.

Akten Ehestiftung einer für den Stein-
händler Conrad Ostern zu Speyer
bestimmten gerichtl Urkunde.

r r

An
18105.
die K. Regierung des Rheinkreis
zu Speyer
Ehestiftungs gerichtl Urkunden betr.
4/9.

den 4 Sept. 1829

Von dem in Abschrift ange-
fügten Erkenntniß der K. Kreis-
Ministerium des Innern der Justiz vom
24 Juli v. J. die bedingte Ehe-
einwilligung für den Müllers
Sohn Adam Bonzon von Einöllen
an der Ehe betr. wollen die
K. Regierung beraths Müllers
in Landau Pfalz und zwar
Abtheilung des Innern
den Ehestiftungs Entwurf zu
fertigen übergeben.

mit p

An
18106.
die K. Kreisregierung
zu Landau
Ehestiftungs Entwurf der Jakob Ehe-
leute zu Billigheim betr.
4/9.

den 4 Sept. 1829.

Zufolge Erlasses der K. K.
Ministerium des Innern vom 24 v. M.
haben K. K. Regierung dem Jakob

Cani zu Steinweilern zu gestellen
gewesen, die ihm Lastzeugs Gebühr
Steuer von 25 f steinen zahlen
Monathen in gleichen Abschlägen
zu 2 f 30 Xr monatlich zu bezahlen

Der Verfassung d. die Lasten
anfallt der Minorial-Zehnt
wieder; es hat dasselbe in diesem Fall
gestattung der Strohzehenten
verwandt. Doch stünde der Be-
standt. Contract diesen Abstand
nehmen, die gestellte Entschädigung für
Heu Cronisam Abtragung auf d
die Lasten auf zu schlagen.

Es ist zu bemerken, daß Abschlags
rechtigenden Zeugnisse der Bill-
halter Jakob Cani und d. Land-
amt zu Steinweilers in Lemberg
Letzen, und enthalten dem beifol-
genden Tabellen nichts weiteres zu
geben haben.

Mit [illegible]

1840.

Den 6 Sept. 1829.

Ihro K. K. geneigte Hochwohl
nicht der wenigst allerunterthänigen
Erschröcken, im Gehorsam der
Allerhöchsten Verfügung zu
Ihnen in allerhöchster Commis-
sion, sich mit seinen Schmäh-
gerin Charlotte Jacky zur Ehe
versprechen zu können, Bittsteller,
gehorsamst vorlegen zu dürfen.

Dem 17 April 1800 Mark
die verstorbene Frau des Bittstellers,
Elisabetha Jacky, mit Hinter-
lassung zweier Kinder.

Die Schwester der verstorbenen
Charlotte Jacky unterstützte
Verpflegung der Bittwer und
und unterstützte sie in der
Pflege und Erziehung der Kinder.
Es entspann sich um ein nähe-
res Verhältniß zwischen dem
Bittsteller und seiner Schwägerin,
welches Bande der Freundschaft
geschlossen Ehe zu legitimiren.

unter der dasselbige Hinzu-
ziehung dieser Verordnung
wünschenswerth wird die K. bürgerliche
Gesetzbuch die Verehelichung minder
Verehrungsgenossen nur mit aller sorg-
fältigst Diligenzation der obrigkeit-
lichen Genehmigung wünschen. (Art. 162 der
C. C.)

Der Bittsteller eine Verordnung
für gedachter Gemeinde [illegible]
[illegible] Landgericht erwarte
abschriftliche Verordnung vom 13 Au-
gust 1816 wonach die Verehelichung
Verehrungsgenossen unter besonderen
Diligenzation gestattet.

Bittsteller hatte Bittsteller
mit seiner Verehrungsgenossen drei Kinder
erzeugt, das erste kam vor
unter der Landgerichten Diligenz
zur Welt, da dann am 23 Mai
1811 ermittelten Gebrechlichkeit
erkrankte Bittsteller Bittsteller sein
Vermögen an, der gerecht seine
würde, zum Bürgermeister zu
stehen, als ein mit Charlotte
Jacky schlecht erzeugtes
in das Gebrechlichkeit ermittelter Kinder
tragen, [illegible] Gesetz mit nur
Hinsicht nachfolgenden Kindern.

Es scheint, daß unser Herr
Bittsteller der Bittsteller zu seinem
Verehrungsgenossen ein wichtiges Ge-
wissen, wobei diese beiden
und so mehr sich [illegible] glauben
wollen, sich beschäftigen zu können,
als der Bürgermeister Bittsteller
seinem Stande wegen, die
Kinder als schlecht erzogen
Nach Ablaufen der Bürger-
meisterei seiner Zeit, einer
hält: und eigenhändigen Memoire
und nachgeschriebenen Rechen-
schaft Bittsteller über die
Natur seiner Verehrungsgenossen
nach in Ehren gehalten zu
sagen. Es würde uns, seinen
Kinder wieder gut zu machen,
der ungeschickte, unfähigste seiner
Zusammenleben mit Charlotte Jacky

18408.

An
den L. Amtsgerichtsdiener
Fäßler
zu
Abzeigen der Prozeß-
akten.

7/9.

Den 5 Septemb. 1820.

Prozeß in Sachen der Ehefrau des [illegible] gegen [illegible] wegen Ehescheidung vom 28 März l. J., die Wiedervorlegung [illegible] Abzeigen der Akten betr., obschon wenige Hauptsätze gewechselt sind, so scheint mir die Sache doch nicht ganz geeignet, um der Expedition beigezählt zu werden, und in Folge des Schreibens der Schöffen-Versammlung zieht Urtheil abzuwarten.

Der Hofgerichtsrath Autenrieth bemerkt, daß die Fortsetzung der Verhandlungen nicht eingestellt werden könne, weil die Parteien selben glauben können die abgewiesenen Zeugen vernommen werden, ein Umstand, der mehr Publizität, als wesentlichen Nutzen gewährt. In der That habe der Hofgerichtsrath Fäßler Recht, diese Vernehmung zu wenden, welche hier Verwendung finden. Auch halte er dafür, es wäre [illegible] Vernehmungen einen Zweck gewinnt.

Die entgegenstehenden Akten folgen in der Anlage wieder zurück.

Mit [illegible]

18409

An
den L. Amtsgerichtsdiener
zu [illegible]
Die Herr Prozeßsache.
Fäßler betr.

7/9.

Den 5 Septemb. 1820.

Die Parteien waren [illegible] Verhandlungen in Betreff der streitigen Taxen gegen Herr Prozeßor [illegible] nicht, weil sie [illegible] wollen [illegible] Herr Advokat Herr [illegible] Hofgerichtsrath Autenrieth zu L. Emmendingen sey, welcher [illegible] in eigenen Namen, also auf Abtretung einer Forderung [illegible] Vorwürfe Forderungen an die Gegenpartei zu machen hat.

Es scheint, daß die Synodalen an

1811.

An
das k. Rentamt
zu
Neustadt.

7/9.

= mit der Anzeige
gemäßigen

Den 5 Sept. 1829.

In dem Ehestiftungsvertrage
des Bürgers und Zimmermanns
zu Flammersfeld vom 12 April d. J.
wird gesagt, daß aus der Ehe
zwischen der verstorbenen Barbara Simon
Sebastian Frenzel ein Kind namens
Johann Georg Frenzel vorhanden sei,
welches der Alter von 5 Jahren
ist.

Es existirt sich um nun dem
beigebrachten Taufscheine, daß dieser
Sebastian Frenzel bereits am 1
Febr. 1822 geboren ist. Es
kann somit von solchem kein
minderjähriges Kind existiren, der
erst 5 Jahre alt ist.

Es wollen sämtliche noch
weitere Erkundigung eingezogen
und über das Vermögensverhältniß
weiteren Bericht erstatten.

Es fällt es, daß das Kind
wieder zu Flammersfeld über drei
Monat sich aufhält, um die
Vormundschaftliche Bestätigung der
Ehestiftung zu bewirken.
Dem selben wäre der Fall der Anzeige
zu machen.

Mit p. p.

Den 6 Februar 1829.

Wegen der Verwandtschaft zweiten
Grades und zu geringen Vermögens
der Antragenden kann der Vormundschafts-
gericht zu St. Vith an das k. Land-
gericht zu St. Vith berichtet,
und bei derselben Gelegenheit
die weitere Verfügung darüber
gewärtigt, ob Vormundschaftsgericht St. Vith oder
Friedensgericht St. Vith zu
Ertheilung gebraucht.

Unterm 1 d. M. die wiederholte
k. Verfügung, daß die Verwandt-
schaft hinsichtlich der Vermögens
des Friedensgericht St. Vith zu gestatten

1810.

An
d. k. Majestät von Bayern.

Ehestiftungsvertrag der
Georg Frenzel Vater.

v. No. 1811.

Die vorgetragene Anzahlung der
verschuldeten Rente an die Gläubiger
mit Schuld bezahlt und Vermögen
finden, die Gelder in Händen zu
behalten, als an die Gläubiger zu vertheilen

Zufolge Art. 560 des Handels-
gesetzbuches haben die Gläubiger
wegen der Verfügung des Falliten - Ver-
mögen über die Verfügung der Gültigkeit der
und Bestätigung der Gültigkeit be-
anstandigt werden. Dieses könnte
diesen mit gerichtlichen Verfahren
des Falliten Einleitung haben, daß
Gläubiger gehörig Versammlung
Gläubiger geschlossen Verfügung
Gläubiger gehörig wurde, und der bestimmte
Termin unter Beifügung der
anliegenden neuen Aktenstücke,
worunter zwei angenommene
und vom Falliten Ehe- Verträge
Frau Zeugenaussage Gründe sich be-
finden, zu erwägen, wie die
sich zu benehmen habe, mit der
Anpassung der bezahlten Verfügung
zu halten.

Mit p. p.

Den 5 Sept. 1829.

Laut das nicht verzeichnete
unterzeichnete Verhältniß anzufügen
gesucht der Adelmädchen Witwe Simon
Vater Georg Frenzel von Flamersfeld
gegen ein abschriftliches Verzeichniß
sich mit seiner minderjährigen
Tochter Simon
Frenzel Vater
Sebastian Frenzel von da, wegen
Verheirathung
Verwandtschaft
Verwandtschaft
Verwandtschaft

Verhaftungen bewirkt, gaben der Gefahr-
dung auch für die Aufrechthaltung der
gesetzlichen Ordnung Sorgen wurden,
wollte, abgesehen die Ergänzung
der Akten aber so muß neue
Vernehmlichung der gegenwärtigen
Beschuldigten über sämtliche, als dem
Abgange gerichtliche Angelegenheit
beigemessen zu erachten zu müssen
glaubte.

Indem ich Ihnen hiervon be-
nachrichtige, ersuche ich Sie,
mir zu berichten, in wie fern
eine Abnachrichtigung der
Ergänzung der Akten ver-
anlaßt sein mag.

Die mitgetheilten Beschuldigten
Akten folgen hierbei wieder
gehorsamst.

Mit p. p.

1841.

An
den I. Untersuchungsrichter
zu Frankenthal.

Die Abänderung der ergänzungsbedürftigen Akten betreffend.

Den 6 Sept. 1829.

In Sachen des Bürgers Carl Leonhard Bäcker
zu Frankenthal wegen Verbrechens der Brandstiftung.

Nachdem der Angeklagte Bäcker in seinem Verhöre vom 1 Sept. d. J. sich dahin erklärt hat, daß er nicht gesonnen sei, seine Vertheidigung durch einen Advokaten führen zu lassen, sondern sich lediglich auf seine Unschuld berufe, so wird Ihnen hiermit aufgetragen, die Akten dem Angeklagten zu Handen seines Vertheidigers Advokat Anwalt Lehmann zu Frankenthal zu dem Behufe zuzustellen, damit derselbe binnen 14 Tagen seine Vertheidigungsschrift einreiche.

Nach Verfluß dieser Frist haben Sie die Akten mit oder ohne Vertheidigungsschrift hierher zurückzusenden.

Mit p. p.

1841.

An
den I. Untersuchungsrichter
zu Frankenthal.

Die Abänderung der ergänzungsbedürftigen Akten betreffend.

Den 6 Sept. 1829.

In Sachen des Bürgers Carl Leonhard Bäcker
zu Frankenthal wegen Verbrechens der Brandstiftung.

Nachdem der Angeklagte Bäcker in seinem Verhöre vom 1 Sept. d. J. sich dahin erklärt hat, daß er nicht gesonnen sei, seine Vertheidigung durch einen Advokaten führen zu lassen, sondern sich lediglich auf seine Unschuld berufe, so wird Ihnen hiermit aufgetragen, die Akten dem Angeklagten zu Handen seines Vertheidigers Advokat Anwalt Lehmann zu Frankenthal zu dem Behufe zuzustellen, damit derselbe binnen 14 Tagen seine Vertheidigungsschrift einreiche.

Nach Verfluß dieser Frist haben Sie die Akten mit oder ohne Vertheidigungsschrift hierher zurückzusenden.

Mit p. p.

1841.

An
den I. Untersuchungsrichter
zu Frankenthal.

Die Abänderung der ergänzungsbedürftigen Akten betreffend.

Den 6 Sept. 1829.

In Sachen des Bürgers Carl Leonhard Bäcker
zu Frankenthal wegen Verbrechens der Brandstiftung.

Nachdem der Angeklagte Bäcker in seinem Verhöre vom 1 Sept. d. J. sich dahin erklärt hat, daß er nicht gesonnen sei, seine Vertheidigung durch einen Advokaten führen zu lassen, sondern sich lediglich auf seine Unschuld berufe, so wird Ihnen hiermit aufgetragen, die Akten dem Angeklagten zu Handen seines Vertheidigers Advokat Anwalt Lehmann zu Frankenthal zu dem Behufe zuzustellen, damit derselbe binnen 14 Tagen seine Vertheidigungsschrift einreiche.

Nach Verfluß dieser Frist haben Sie die Akten mit oder ohne Vertheidigungsschrift hierher zurückzusenden.

Mit p. p.

1815.

An
die L. Regierung
Abtheilung des Innern

des Landwehr-
Bataillons
Cochem.

die Prüfung Bauerschied
Cochem betr.

7/9.

1816.

An
die L. Regierung Abth. d. Inn.
z. Hd. Jansen
zu
Coblenz.

die Anstellung des Zoll-
ordners in Cochem betr.

8/9

+ Adjutanten

+ in Verwendung

Coblenz den 6 Sept. 1820.

Der L. Regierung Abtheilung des Innern wollen unter Rücksendung des anliegenden Berichts des Herrn Landwehr-Bataillons-Chefs von Cochem hierüber gefällig gutachtlich berichten, ob Umstände vorhanden sind, welche der Verheirathung des Gefreiten Wilhelm Bauerschied aus Cochem mit der Tochter des Cochemer Bürgers Peter Bauerschied entgegenstehen, und ob insbesondere gegen die Ehrenhaftigkeit des Mädchens etwas zu erinnern ist, und ob die Tochter bisher gewesen, und ob sie sich gegenwärtig auf eine Weise benimmt, welche Ihnen gegründete Besorgniß einflößt, daß sie nach der Verheirathung als Ehefrau sich nicht anständig betragen werde.

Zugleich wären wir Ihnen für Ihre gefällige Äußerung über die Natur und Dringlichkeit der Sache verbunden.

Coblenz den 6 Sept. 1820.

Auf den Fall der Ehe. mit einer Ausländerin zu gehen beabsichtigt, so wird allerdings empfehlend zu bemerken sein, daß eine gesetzliche Verordnung hinsichtlich der Ausländerinnen in der Grundlage des Code Napoleon und den Grundsätzen der Verordnungen nicht vorhanden ist, um allen Zweifeln und Zweideutigkeiten möglichst vorzubeugen.

Da sich eine solche Verordnung in der Gesetzsammlung der in Frankreich bestehenden Gesetzen nicht abgefunden werden kann, so [illegible] der Ehe ausgehenden Bestimmungen mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen können.

+ in Verwendung

Mit der von der L. Regierung mitgetheilten Ansicht ist man in Coblenz einverstanden; die Ehe daran ganz zweckmäßig — und in Erwägung mit der besonderen Empfehlung dieser Ehe.

Die Militairgesetzgebung, die Ehe zur Entfernung verhindert, befindet die Einwilligung der Obrigkeit.

In gewöhnlichen Normalfällen soll der Code d'int. crim. die Einwilligung vorschreibt und den einfachen Polizeigerichten die Kenntniß über Zuwiderhandlungen zugetheilt, wo eine Geldstrafe von nicht mehr als 15 Francs (7 ℔) und eine Gefängnißstrafe von höchstens 5 Tagen statt haben kann. (Art. 137)

Diese unter der Oberaufsicht der Inspectoren der Gendarmerie unmittelbaren Gerichten die Verhaftungen eines Gendarmen von der allgemeinen Gewalt.

Nach dem Gesetz vom 4 Germinal 2 (24 März 1794), Tit VI, sollen die Friedensrichter in erster Instanz zu Gericht sitzen. Die Appellation ging an die Bezirksgerichte; die Appellationsfrist war 2 Dekaden.

Das Gesetz vom 16 Fructidor III (31 August 1795) blieb es bei der bisherigen Einrichtung, verlängerte aber die Appellationsfrist auf 1 Monat.

Diesen Gesetzen lagten einzelne Verordnungen, welche die Competenz der Polizeigerichte in erster Instanz festsetzen, so das Gesetz vom 10 Brumaire 3 — vom 26 Nivose selben Jahres. Im Uebrigen blieb es aber bei der Einrichtung der Friedensrichter.

Diese Competenzbestimmungen wurden durch die Polizeigesetze dahin abgeändert, daß sie auf alle Fälle der Gendarmerie-

+(v. Sekret vom 18 Oktober 1810)

besonders Maßregeln angeordnet. Die Zahlung muß bis zum allgemeinen Frieden jederzeit Statt finden.+ Mit den Fortschritten der allgemeinen Kriegsereignisse [illegible] Sekret [illegible] Thätigkeit

Weitere Die Zollämter müssen an Durchgangsorten alle diejenigen Fälle, [illegible] Zollvorschriften [illegible] Kriegsereignisse [illegible] Thätigkeit in allen Zollämtern in erster Linie [illegible] werden. (v. Gesetz vom 21 April 1818. Art. VI.)

+ vom Selbst

Da, wie bemerkt, mit dem allgemeinen Frieden das Sekret vom 18 Oktob. 1810 aufhört, so kann nun sogar [illegible] 3 [illegible] auf die Erhebung [illegible] Kriegsgebühr bei dem Eintritt [illegible] Zollämtern die Kriegsgebühr [illegible] Zollämter erster Instanz in Zollsachen zu behandeln waren.

+ die Zahlung

Zu diesem Ziele wurden auf die [illegible] Verordnungen in Erinnerung gebracht, es wurden einige Abweichungen [illegible] Zahlung allgemeine Verordnung vom 2 April 1818 vorschlägt, als 3

1. die Kriegsämter über Contravention-Fälle im Salz- Erhebungs- und [illegible] Zollwesen in erster Instanz zu erkennen [illegible];

2. die Festsetzung an die [illegible] gesetzlich gestraft, welche in letzter Instanz [illegible] hatten;

Als Verjährungsfrist wurden 10 Tage, von dem der erörterten Kriegsämterlichen Erkenntnisse an, festgesetzt.

3. das Verfahren blieb der Cabinetsordre vorbehalten.

Obgleich uns so weit bei diesen Punkten uns besonderer Bemerkung

+ die Zollverwaltung

+ zu vorläufigen

bekannt zu machen, als solche sich auf das Zollwesen im allgemeinen bezieht, den Provinzialbehörden ganz unbekannt und uns mit dem neuen Gesetz über die Zollabgaben vom 15 August 1826 in so weit übereinstimmt, als es unsere Zollexecutionen [illegible] Contraventionen an sich bringen und wieder in die Classe der Vergehen und in die der Verbrechen gehören. (v. §§. 111 und 97.)

Die Kriegsämter hätten dann, als Polizeibehörden über alle in Gesetz vom 15 August 1826 vorgesehene Zollexecutionsfälle in erster Instanz zu erkennen.

Wenn die Executionen [illegible] Kriegsämter in Zollsachen [illegible] Vorschriften der Executions- und Verhaftungsordnung [illegible] Gefängnisse, [illegible] Executionsgebühren [illegible] Zahlungsfristen [illegible] Gesetz [illegible] Kriegsämter [illegible] Zollämter [illegible] Instanz [illegible] Sie [illegible] Zollsachen [illegible] Gesetz

Einsperrung in ein Arbeitshaus
eine zu setzen, was mit den
Grundbestimmungen des Code pénal
in Widerspruch stehen würde, V
könnte in analoger Anwendung
des Art. 4 der Verordnung des
gemeinschaftlichen Militärgerichtshofes vom 31 Mai
1814 Haftstrafe treffen, da
die Bestrafung auf die in § 97 Abs
2 vorgesehenen Fälle als Rechtsfo
ungesetzen anzusehen, da es
aber an einer bestimmten Strafe
abhängt, ob eine Zuchtpolizei
Strafe von 2 bis 8 Jahren, oder
gemeine bloße Polizeistrafen
von 8 bis 5 Jahren zu erkennen.

Der § 113 kann in Rücksicht
seiner Anwendung Zweifel
die Appellationen würden wo
in gegenwärtigen der Generalversammlung
Sachen an den Tag gelegt wäre
gebracht, und von diesen in
letzter Instanz entschieden.

Die Appellationen würden
den Ministerium und wo
Fälle Vorgesetzten der Zollverwaltung
zustehen.

Voll auch ein Beamter der
öffentlichen Ministerium zur
Abstrafung mitgewirkt haben
und also die Befugnis zu appellieren
eingeschränkt sein?

Auf den Code d'inst. crim.
kann der Beamte der öffentlichen Ministerium zu den
einfachen schriftlichen Verfügungen;
ist aber nicht berechtigt zu appellieren. Die neuen Verordnungen
haben die Befugnis einer Behörde
+ in Salz- und anderen Zoll-
Gefällen, und in Forst polizei-
sachen

des öffentlichen Ministeriums
nicht beigelegt; es
müsste dabei sein Bewenden
haben können, da obnehin die
Zollverwaltung dafür sorgen
wird, dass ihre Beamten
den Gesetzen durch richtige
Vorgänge gehörig nachgelebt
werde.

Zeugnisse und Gutachten für die Wasser-
Gefälle und die Zollverwaltung
Die Appellation in allen Fällen
wo diese, wie bekannt die
besonders spätere Verordnungen
schon bestimmt angenommen haben.

Es versteht sich, dass in
der Appellationsinstanz die Beamten
der Zollverwaltung dem
Gesetz beizuwohnen hat.

Es kommt hier, wo sich
in den § 113 und der Gesetze
vom 15 August 1828 ein Gesetz
eingeschlichen hat, indem sich dem
§ den § 114 statt § den § 111 be-
zogen wird.

Was die Verfahren betrifft
so richtet sich solche vollständig
nach den hierüber bestehenden
allgemeinen Gesetzbestimmungen.

Die Anzeigen gehen von
den Zollbeamten aus. Die Ver-
handlungen über die Contraventionen
gehen den Gemeinden oder auf
diesen Protokollen zu Grunde.

Die Verfolgungen geschehen
in öffentlicher Sitzung, die
Urtheilungen sind des Gesetzes
halber. Man hat sich zu
mündlichen Vorträgen der Gemeinde
vieren zu übergehen, wo
hier eine Erörterung eine
Bemerkungen vorgelesen sind.

Besonders Bestätigungen der
Anzeigen Protokolle durch die
Zollbeamten scheinen über Zeug,
aber wird sage, alle
Zollbeamten aber den Einstand
der Gesetze ablegen zu lassen.
Will man die Bestätigung der
Protokolle in Frage stellen
lassen, so wird die Zeugnis-
schaft

Die Bestimmung des § 112
der Gesetze über die Zollverwaltung
wahrer mit dem Vorschlag
der Gesetze der Gemeinde so
nicht genau zu vereinbaren ist,
wird noch gedacht zu machen

+ überall selbst

Für Zuwiderhandlungen der Zollbeamten sollen angemessene, wenn dieselben zu wiederholten male einen Zoll- oder Abgabenbetrag, wie in Vorschlag gebracht worden ist, nicht übersteigen, Geldstrafen bestimmt werden. Dabei wird es jedoch der Zollbehörde nicht benommen sein, wenn sie es für angemessen erachtet, einen anderen Zollbeamten hierzu zu beordern.

Auch erscheint es nicht zu umgehen, wegen Hinterziehung der Gefälle, Falschfestsetzungen und Gefährdungen der Zollbeamten die nöthigen Befugnisse und prohibitive Mittel zu ermitteln, die bei anderen Abgaben den Behörden zu Gebote stehen, und es wird deshalb vorgeschlagen werden müssen, die Vorschriften des Gesetzes vom 26 Juli 1820 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pag 105) wegen der Strafen der Defraudation und der Gefährdung der Zollbeamten, auf die Zoll-Gefälle auszudehnen.

Ferner scheint es nöthig, eine Bestimmung darüber zu treffen, wie es mit der Verjährung der Strafen wegen Defraudation und Gefährdung der Zollbeamten zu halten sein möchte.

Endlich müssen wir vorschlagen, die Zoll-Ämter für die Zollabfertigung und Revision der Schiffe mit Instructionen zu versehen, wie es mit den Zollgefällen für gestrandete Schiffe und Güter gehalten werden soll.

Zu folge einer allerhöchsten Ordre vom 17 Januar d. J. (s. Zirkular-Verfügung der Abtheilung für Zölle, Accise, Steuern und Salz vom 25 d. Mts.) sollen die Kosten der Untersuchung der Defraudanten nicht aus den Gefällen der Zoll-Kassen, sondern aus allgemeinen Fonds bestritten werden, allein dabei wünscht Se. Majestät, daß die besondere Sorgfalt, Vigilanz und Anstrengung, welche die Zollbeamten in jedem Falle anwenden müssen, um der Defraudation auf die Spur zu kommen, die Thäter zu entdecken und die Contravention zu constatiren, durch Gewährung einer Belohnung aus den Zollgefällen, die Erstattung der Untersuchungskosten ergänzt werde, und sodann [illegible] Zollbeamten, in welchen

+ der Entdeckung

II

mit allen Angaben der Wahrheit und Vollständigkeit, in Ansehung der Zoll-Gefälle.

In den Instructionen über das zollamtliche Verfahren in Zoll-Angelegenheiten werden wir ausführliche Mittel gefunden, wie den ertappenden Zollbeamten Belohnungen für Entdeckung der Defraudation und Contravention gewährt werden können. Die Contravention der Revisionsbeamten ist jetzt nicht möglich, indem sie die Waare sämmtlich für beschlagenes Gut selbst mit versiegelt, sondern sich genaue Verzeichnisse darüber halten müssen.

Endlich bemerke ich noch, daß für die Verpflegung der Gefangenen in den Gefängnissen wieder zu sorgen sein wird.

Ich

7 Sept. 1826.

Ein Exemplar zur Kenntnißnahme des Herrn Grafen Maria Walleis und Eilenb. Hochgeb. und Ihnen in der Anlage. Gefängniß-Ordnung für Regierungs-Bezirke

Ihr

1827.

den 7. Januar

Jasmin

7/9.

Ohr 18418

den K. Landgerichtsarzt in Landau

8/9.

8 Sept. 1829

Altersschätzung, einen auf die Entlassungsgesuche gegen Wagner Barnabas von Rattenberg wegen Empfangnahme Zeugnissen Verleihung betreffend.

p p

Ohr 18419.

sämtliche Landgerichtsärzte

Sanitäts-Conduitenzeugnisse vom III^ten Quartale 1829 betr.

9/9

---

9 Sept. 1829.

Altersschätzung mehrerer Individuen behufs der nachzubenennenden Sanitätszeugnisse.

p r

Ohr 18420.

die K. Regierung, K. d. J. in Speyer

obigen Inhalts.

9/9

---

9 Sept. 1829.

Altersschätzung einiger fehlenden Anzeigen.

p r

Ohr 18421

Seine Königl. Majestät

Inhalts wie oben

9/9.

---

9 Septemb. 1829.

Altersschätzung einiger fremden Individuen.

p p

18422.

Ohr

die Stadtämter der K. Appell. Gerichts Sitze

Inhalts der Entschließung an die Landgerichte zu gleicher Verfügung.

9/9.

Den 9 Sept. 1829.

Für die Zeugnisse der Landgerichtsärzte zu den Hauptconcursen der Landgerichte zur gerichtlichen Praxis im Appellat. Gerichts Bezirke Kinderimpfungen zu bestehen sind, so könnten diese Zeugnisse auch Ostern ausgestellt werden.

Die Kreisdirection wird gebeten, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

L.

18423.

Ohr

K. L. Magistrat zu Speyer.

Die Ausstellung eines Sanitäts-Zeugnisses für Landgerichtsarzt zu Landau betr.

9/9

Den 9 Sept. 1829.

Im K. M. gefällige Anlagen die Gesuche des Landgerichtsarztes Landau Ehrgott Friedrich Lederer um Ertheilung eines Sanitäts-Zeugnisses für die Conduite-Prüfung der Schüler, die Schüler sind in dem an die Kgl. Kreis-Studienanstalt gerichteten Schreiben vom 29 v. M. aufgeführt, zurück. Der abgewiesene Kläger, das Verzeichniß der Schüler, welche sich zu unterziehen haben, mit der Bemerkung, daß Ehrgott sich entschlossen hat, sich nicht zu unterziehen, mit der Bitte, Sie gefälligst zu veranlassen, daß dem ungestalteten Substituten eine kleine Remuneration bewilligt werden müsse, dürfte unmaßgeblich anzurathen sein, und der beabsichtigte Zweck, daß eine Prüfung die Ertheilung eines unbefähigten Sanitäts-Zeugnisses verhindert werden.

Im Auftrage

18424.

Ohr

die K. Landgerichtsärzte zu K. Landau

Verfügung der Civil Kammer zu Vorstehendem Inhalts

9/9.

Den 9 Sept. 1829.

Im Vollzug unter Rückschluß der Anlagen die Verfügung, welche hiemit die Ertheilung der Erlaubniß zur Collation, wobei die Beisitzer vorhanden sein müssen, enthält.

Auftrag

L.

18425.

Ihr
K. K. Majestät zu Lugos

Der Landskanzl. Rath Hiffholz
Orte.

9/9.

Den 9 Sept. 1820.

Ihro Rath zu wünschen wäre, daß durch eine baldige abschriftliche Zustellung bestimmt und mit Gewißheit in Erfahrung gebracht werden könnte, ob die Verfügungen der allerhöchsten Verordnung vom 26 Novemb. 1817, die rectificirten Besoldungen der Rentbeamten an den sogenannten Orten, wohin Siebenbürger versetzt worden, bereits vor sich gegangen haben, damit sich unter Obsicht des Landskanzl. Rath Hiffholz an Fortsetzung nicht mehr ein Anstand ergeben.

Die Rentbeamten sind allgemein der Meinung, daß, wenn ihre Bitten sich über die rectificirten Besoldungen, die eine Nachsicht über die gestatten Taxfreiheit nicht machen können; Falls die Verfügungen [illegible] Gehalt, die sich auf Bedingung zu stellen pflegt, weil die Besoldungen [illegible] Zeugnisse über Dienstes- geführte Taxfreiheit vor [illegible] Zeit an [illegible] ist.

Sagegen müssen die Rentbeamten sich in den Besoldungen gestatten gemeinen Rentämtern in Ordnung.

Hiffholz beweist seinen Fleiß, wie sehr die jüngern Cantons gesinnt sind, allegorischen nicht alle Taxfreiheit zu sehen, wenn ihnen die Verfügungen [illegible] gestattet werden.

Ueber diese Verfügungen [illegible] Taxfreiheit in die Rechnungen [illegible] Verordnung vom 9 Octobr. 1826 [illegible] worden, wie sich über den gemeinen Land- und Criminal-Proceß, den Code pénal und die gesetzlichen Strafbestimmungen.

Ihr über diese Taxfreiheit [illegible] während seiner Rentbeamtenzeit keine Verfügungen [illegible] gesehen hätten, wird man Bitte [illegible] Rathes wieder befragt, um [illegible] einen Act beizubringen.

Die einzigen Gegenstände, worüber die Verfügung der Besoldungen gestattet wurde, bestehen in der gesetzlichen Taxfreiheit, da sie keine Nachsicht mehr [illegible] Fond scheint auch zu genügen, [illegible] mit einer unterthänigsten allerhöchsten Verordnung entgegensehen wird, daß die bezahlten Nachsichten an den Rentbeamten, welche vor der Verordnung vom 26 Novemb. 1817 ihre Rentämter angetreten haben, [illegible] für die ganze Zeit ihrer Rentämter [illegible] gebracht werden müssen.

Ihr Lichter
P.

18426.

Ihr
K. K. Majestät zu Lugos

Der Landskanzl. Rath Hiffholz
Orte.

9/9.

Den 9 Sept. 1820.

Der Landskanzl. Rath Hiffholz bittet um [illegible] Verfügung, [illegible] Besoldungen zur Beibringung einer Nachsicht über gestattete Taxfreiheit, [illegible] Rathes die Besoldungen [illegible] Verordnung.

Da derselbe sein Gesuch [illegible] die mittelbaren Gründe [illegible] auf den Landskanzl. Rath Hiffholz zur Bemerkung aufgetragen, und der allerhöchsten. Sie darüber in einem allerunterthänigsten Berichte zum Vortrage gebracht [illegible] Sie einmal [illegible] Sie die Ueberzeugung, [illegible] Hiffholz [illegible] bewilligt, so dürfte [illegible] es wäre auf Schranken [illegible] nur der Nachsicht über [illegible] abgeht.

Ihr Lichter
P.

An 1827.

Den L. Notariatsprokurator in Landau

Auswanderung betr.

10/9.

An 1828.

Den Königl: Rentamtmann Hoffeld

zu Zweibrücken gerichtl. Urkunden betr.

12/9.

An 1829.

Den Notariatsprokurator in Kaiserslautern

12/9.

Im Auftrage zum 29 Juli J. J. ausfallend

12/9.

10 Sept. 1829.

Gerichtliche Anerkennung wegen der verfahrenden Auswanderung &c. Johann Adam Bügler zu Rimschweiler

p p

---

10 Sept. 1829.

Uebersendung verschiedener gerichtlichen Urkunden für

1. Karl Carabin zu Zweibrücken.
2. Die Wittwe von H. Franz Carabin daselbst
3. Nikolaus Meyer zu Oberauerbach
4. Ludwig Glaser zu Steinfischbach
5. Konrad Hahn zu Bruchmühlbach
6. Nikolaus Müller daselbst
7. Balthasar Rimsel zu Dahn
8. Nikolaus Müller zu Bruchmühlbach
9. Johann Dambach zu Obersimten

p p

---

10 Sept. 1829.

Johann Jakob Schmitt, Ackersmann zu Hainchen bei Alzey bescheinigt, daß die von demselben aufgenommene Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

Zugleich folgt die für Wilhelm Schwanberg von hier bestimmte Gerichtsurkunde hierbei zurück, da derselbe Ihnen verstorben ist.

p p

An 1830.

Den L. Notariatsprokurator in Landau

Insinuation einer gerichtl. Urkunde betr.

11/9

10 Sept. 1829.

Die für die Wittwe Müller bestimmte gerichtliche Urkunde folgt in der Anlage wieder zurück, da Letztere zufolge eines Absterbens des L. Notariatsprokurators zu Edenkoben von längerer Zeit von hier verzogen abgereist ist.

p p

An 1831

Den L. Notariatsprokurator in Kaiserslautern

11/9

10 Sept. 1829.

Da zufolge eines Absterbens des L. Notariatsprokurators in Edenkoben der Bürgermeister Georg Ludwig Peiné zu Lug, seinem angebrachten Anstand, nicht abgeholfen werden ist, so folgt die für denselben bestimmte Gerichtsurkunde hierbei zurück.

p p

An 1832.

Den L. Notariatsprokurator in Frankenthal

11/9.

10 Sept. 1829.

Die für die Gerichtsschreiberei zu Mannheim bestimmten gerichtlichen Urkunden folgen in der Anlage zurück, da gemäß Absterbens des Gerichtsschreibers daselbst die Annahme derselben nicht angezeigt worden.

p p

An 1833

Den L. Generalprokurator in Cöln

12/9.

10 Sept. 1829.

Uebersendung einer gerichtlichen Urkunde für den Handelsmann August Ludwig Bauffer zu Bergbrinkey.

p p

1833.

An
S. K. Majestät von Bayern.

Begnadigungsgesuch der Frau
Xaver Brunner in Yachenhausen.

12/9.

Den 10 Sept. 1829.

Frau Xaver Brunner zu Yachenhausen wurde mittelst Urtheils des Assisenhofs zu Landshut vom 9 Januar. 1833 zu sieben jährigen Einsperrung in ein Arbeitshaus, zu 100 Gerthieben und zu allen Kosten gegen die Nachsicht verurtheilt, nachdem sie vom Geschworenengerichte schuldig erklärt worden, eine falsche Anzeige über den Verlust von 3716 fr 74 Cent. (1735 fl 48 Xr) ihrem Ehemanne an seinem Vermögen gemacht zu haben.

Die Akten haben Brunnen nur so viel ergeben, daß er äußerst beschränkten Vermögens der Verbrechen, die zu diesem Urtheil angewendet haben, Unterschleife und Betrügereien zum Nachtheil seiner Dienstherrschaft, und der unterlassene Anzeige dieser Verbrechen nicht schuldig machte, sondern nur wegen Verletzung der Pflicht, welche ihm als Ehemann und Hausvater obliegt, seine Ehefrau vor Verbrechen zu bewahren, oder wenigstens von der Begehung derselben abzuhalten, und wegen Unterlassung der Anzeige derselben, wenn sie dennoch begangen worden sind, bestraft worden ist.

Die Strafgesetze geben über alle diese Punkte die genauesten Anweisungen. Sie stimmen zu einer Entscheidung, daß die Anzeige der Verbrechen, welche die Ehefrau begeht, nicht gegen sie, sondern nur gegen den Ehemann, wenn er sie unterläßt, eine Strafe nach sich ziehe, und daß diese Strafe nur in einer Geldbuße bestehe, welche nach Verhältniß der Größe des Verbrechens, das verschwiegen worden ist, und nach Verhältniß der Vermögensumstände des Ehemanns, der sie unterläßt, bestimmt werden soll. Die Gesetze sagen ausdrücklich, daß die Ehefrau, welche ihren Ehemann zu einem Verbrechen verleitet, oder ihm Beihülfe dazu leistet, nicht bestraft werden soll, weil sie dadurch nur ihrer Pflicht, ihrem Ehemanne zu gehorchen, Genüge leistet.

Die Akten, welche in dem Begnadigungsgesuch zu Gunsten der Bittstellerin vorgelegt worden, scheinen mir gar nicht, einen besondern Berücksichtigung zu verdienen.

Der Assisenhof hat die Frage gegen mich der Geschworenen in objektiver und subjektiver Beziehung bejahend. die Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde sind nicht in Betracht gekommen, weil der Gerichtshof eine Nichtigkeit, welche von Amtswegen zu berücksichtigen gewesen wäre, nicht gefunden hat. Der Gerichtshof hat auch gar nicht gefragt, ob die Verurtheilte nicht wenigstens, da sie wenigstens der Theilnahme der Verbrechen, welche unbestritten Thatsachen, gegen welche nicht gerechtfertigt werden, sondern nur wegen, die wenigstens einen absoluten Beweis der Zurechnung gegen sich haben und im Besitze einer Bildung und Gemeinschaft befinden, darunter nur in Landesstrafe verurtheilt werden sollen, abgewendet werden kann, wie mildere Art Bestrafung eine Anerkennung [illegible] gefunden hat.

Der Bittsteller hat Vorstellungen mit Beweis, daß die Assisenhofs nicht auf [illegible] Thatsachen sich gegründet haben, und daß [illegible] einen Beweis [illegible] und daß [illegible] Beweis [illegible] den [illegible] Gesetzen [illegible] nicht.

Gegen die Akten, den [illegible] Gesetz den Büchern [illegible] und Minimum der Strafe gestellt [illegible], ist der [illegible], [illegible] nach den vorkommenden Fällen zu steigern oder zu mindern, und [illegible] gibt der gesetzlichen Theil der Strafe

+ in Gegentheil

Das Verbrechen, die Strafbarkeit
der Verbrecher, deren Moralität
und Besserung in Allgemeinen
einen Gesichtspunkt ab

[illegible] Bittsteller
mit [illegible] Akte 12 an
[illegible]
[illegible] allein für den Angeklagten sich bewenden läßt, ist
[illegible] im ganzen Verfahren wesentliche Abweichung in Verhöre. Der Ver-
vollständigung Endurtheile. Diesen wird
nun eine [illegible] vermißt, die
er erhielt, [illegible] [illegible] wird
er sich in bei seinen Entschei-
gung angewandte Maßstab nicht
[illegible] würdigen.

Da ein im Jahre 1827 einge-
reichter Vorstellungsgesuch
sehen Hr. L. M. [illegible] Zustim-
gung seiner Eltern die Abweisung
[illegible] zu lassen gesucht.

Nach [illegible] abermal. Unter-
nommene [illegible] Gesuch [illegible]
nicht [illegible] [illegible] gegründete
Ursache vorhanden, um diese
abschlägliche [illegible] abzuwei-
sen.

Die beharrende Unterstützung
[illegible] ehrerbietigst anheim
reserirt p L.

Den 10 Sept. 1829.

Über das [illegible] Gesuch
der Jenny Förster [illegible]
Günthal zu Remscheid, um
Freimachung für seine Söhne,
diesen Militärpflichten den
Beisatz "Friedrich" beizufügen
zu dürfen, wollen Ew. p. unter
Rückgabe der Beilagen
Nachricht [illegible] Bittsteller und
der Lokalbehörde sich gutachtlich
äußern.
mit p L.

18434.

An
den L. Landgerichtsadvokaten
Hr. L. Cauten.
hierselbst wohnhaft.

12/9.

18435

An
das Gerichtsamt Stadt Hattingen
zu Hattingen

12/9

12 Sept. 1829

In der Anlage beehrt man sich
dem Gerichtsamt Hattingen einen
gerichtlichen Ehrenmann mit dem Ersuchen
zu übersenden, welcher dem Edikt.
Inquisitor [illegible] Adolph von
Rudberg zu Wetterscheid beeidigen
und ihn von [illegible] entgegenstehenden
Hinderungsbestrafungen gefälligst
Strafen gelangen lassen zu wollen.

p p

18436.

An
den L. Landgerichtsadvokaten
Hr. L. Cauten
hierselbst.

den abwesenden Schullehrer
Franz Peter Baltz.

11/9.

---

den 13 Sept. 1829.

Den, beliebten dem abwesenden
Schullehrer Heinrich Franz Peter zu
Cattenbeck die Anklage und den
Commissarium zu übersenden zu lassen,
daß die gegen ihn erhobenen
Verhaftungsgründe nicht [illegible]
beseitigt wurden, ist nun die
Vorsitzende zu [illegible] der
[illegible] Commissarial-Untersuchung [illegible]
[illegible] Actuarius Friedrich Wilhelm Dalhoff,
dem [illegible] [illegible] Vornahme der Vor-
handlung [illegible] Hauptsache der
Commissarial-Untersuchung [illegible]
[illegible] ist, und [illegible] zu seiner
Abwesenheit. Inhaftnahme gegen
[illegible] in Vorschlag zu seiner
Instellung bei dem [illegible]
Landgerichtsadvokaten Dalhoff geschehen
zu lassen habe.
Mit p L.

18437.

An
den L. Landgerichtsadvokaten
Kayser.
hierselbst.

den Präsidial-Schullehrer
zu Mittelbergbau wohnhaft.

12/9.

---

den 13 Sept. 1829.

Da der [illegible]
[illegible] Präsidial-Schullehrer
zu Mittelbergbau wurde durch
Bericht des L. Landgerichts-Dr.
Hirschfeld vom 31 v. M. zu wissen,
daß keine genügende Gründe

18438.

Ehe
des P. Realschulkandidaten
Jakob Friedrich Haller
von Calw
mit
Johanne Friederike Christiane Zeller
von Calw.

Gesuch des Realschulkandidaten Haller um Kapitulation eines Vikars.

Familien

14/9.

Calw den 13 Sept. 1829.

Ueber das unter Beilegung eines Fürsprechs des Realschulkandidaten Haller um Kapitulation seiner vakanten Vikarsstelle eingereichte Gesuch haben wir eine gefällige Erklärung über die moralische Qualifikation des Bittstellers und seiner Braut gutachtlich abzugeben.

Wir wollen die Ehre haben, Ihnen diesen Bericht über die Kapitulationsgesuche der verlobten Kandidaten gefällig baldmöglichst bestimmen.

Mit p. P.

18439.

Ehe
des P. Schullehrers Joh. Jak. Hezel
Gemeinderats p Tochter
Christiane Friederike Hezel
von Calw.

Die Heirath und die Verleihung des Bürgerrechts betr.

14/9.

Calw den 14 Sept. 1829.

In der Voraussetzung, daß der Landwirth Jakob Hezel von Hirsau seine Niederlassungsgesuch durch gehörig beibringen werde, sind wir ganz gern damit einverstanden, daß demselben die gewünschte Heirath mit der Christiane Friederike Hezel von Calw ertheilt werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung haben wir die Ehre zu zeichnen

P.

18440.

Ehe
des P. Realschulkandidaten
Jakob Friedrich Haller
von Calw
mit
Johanne Friederike Christiane Zeller
von Calw.

Die Verehelichung des verlobten Kandidaten betr.

14/9.

Calw den 14 Sept. 1829.

In Folge anher gefallen hohen Erlasses vom 13 dss. Mts. haben wir die Trauung des Kandidaten Haller mit der Zeller von hier vollzogen und bringen hiemit die gefällige Anzeige zur gefälligen Kenntnißnahme.

Mit p. P.

18441.

Ehe
des P. Realschulkandidaten
Jakob Friedrich Haller
von Calw
mit
Johanne Friederike Christiane Zeller
von Calw.

Die in Absatz befindlichen Akten betr.

14/9.

Calw den 14 Sept. 1829.

In dem anher mit hohem Erlasse vom 5 dss. Mts. zurückgelangten Gesuche des Realschulkandidaten Haller von Calw um Kapitulation seiner Vikarsstelle in Absatz die abgeforderten Akten, wurde die Gemeinde Calw, gegen welche Gutsprechung von 20 f 56 kr abgegeben wollen, auch die Kosten der Kanzleyen die Kosten der Reise nach Absatz und Einsprüche belaufen zu überwachen hatte, über welche Kosten Rechnung gestellt worden, worüber wir gefällige Entscheidung erwarten.

In Folge Entschließung in der Entschließung des Königl. Studienrathes zu Stuttgart vom 20 dss. Mts. haben wir dem Kandidaten Haller von Calw bekannt gemacht, daß er sich binnen 14 Tagen über die Kosten der Reise nach Absatz und Einsprüche zu erklären habe, widrigenfalls wir annehmen müssen, daß er sich mit der Gutsprechung begnügt.

In solcher Erklärung ist uns bis jetzt noch nichts eingekommen, weshalb wir uns gefällige Entscheidung erbitten.

Mit p. P.

18442.

An
den L. Hrn. Justizrath am
Ag. Gericht, Hochwohlgeb.

Die Wiederbesetzung der
zu Wolfstein erledigten
Friedensrichterstelle betr.

14/9.

Ber. 14 Sept. 1820.

Ich beehre mich der Abschrift der Friedensrichter-Wahlverhandlung zu Wolfstein in Erledigung gehorsamst beizuschließen, und zugleich die Anzeige beizufügen, daß ich mich der Uebernahme des Friedensrichteramtes unterziehen werde.

Ich habe diese Anzeige dem Landcommissär zu C. Cünstein mit den Akten übersendet, und Procedere mit dem Vorsitzenden des Gerichts Hochstein zur gefälligen Rücksprache zu ersuchen.

Indem ich mich beehre, Ihro in der Anlage die Wahlverhandlungen nebst dem Verzichte des Landcommissärs mit den Akten mitzutheilen, bitte ich mir Ihro Wohlgeborn gefällige Rückäußerung gehorsamst erbeten zu wollen.

Die Verfügung ist auf Zustellung erwartend fort. d. Ihro zu rescribiren.

?

18443.

An
den L. Landcommissär
zu C. Cünstein.

Die Akten der abgehaltenen Friedensrichterwahl betr.

14/9.

Ber. 14 Sept. 1820.

Für die Ausfertigung der Patente der abgehaltenen Friedensrichterwahl, wurde sich wegen der Wahl Fleckl zu Hochstein, wegen der abgelehnten Wahl Fleckl zu Hochstein, wegen der Wahl Fleckl zu Hochstein, wegen der Wahl Fleckl zu Hochstein, wegen der

Der Angeklagte Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt, Tischlergeselle, geboren zu Berlin, katholischer Religion, ledigen Standes, 21 Jahre alt, wohnhaft zu Berlin, Alexanderstraße No. 7,

ist angeklagt,

am 15. Dezember 1829 in Berlin in der Wohnung des Tischlermeisters Wilhelm Friedrich Ludwig Schulze, Alexanderstraße No. 7, wo er als Geselle in Arbeit stand, dem Schulze eine silberne Taschenuhr, Werth 15 Thaler, gestohlen zu haben.

Der Angeklagte hat sich in der Voruntersuchung nicht geständig erklärt.

Die Geschworenen haben auf die Frage:

ist der Angeklagte schuldig, am 15. Dezember 1829 in Berlin in der Wohnung des Tischlermeisters Schulze, Alexanderstraße No. 7, wo er als Geselle in Arbeit stand, dem Schulze eine silberne Taschenuhr, Werth 15 Thaler, gestohlen zu haben?

mit zwölf Stimmen

Ja

geantwortet.

Auf Grund dieses Wahrspruchs der Geschworenen ist der Angeklagte für überführt zu erachten, am 15. Dezember 1829 in Berlin in der Wohnung des Tischlermeisters Schulze, Alexanderstraße No. 7, wo er als Geselle in Arbeit stand, dem Schulze eine silberne Taschenuhr, Werth 15 Thaler, gestohlen zu haben.

Der Gerichtshof hat demnach, in Erwägung, daß der Diebstahl mit Einbruch verübt worden, nach Anleitung der §§. 240, 243 No. 1, 244 No. 1 des Strafgesetzbuches für Recht erkannt:

daß der Angeklagte wegen Diebstahls mit Einbruch zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren, Einsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre, Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre, und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Urtheil des Kriminalsenats vom 22. Dezember 1829, wodurch der Tischlergeselle Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt wegen Diebstahls mit Einbruch zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und Einsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre, Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre, und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen dieses Erkenntniß nicht eingewendet worden, weil der Angeklagte sich dabei beruhigt hat und mit der Strafe auf immer für gemildert erachtet.

Es ist eine Anfrage des Kriminalsenats des Kammergerichts an die Gesetzkommission gerichtet worden, ob nicht in dem Falle, wenn ein Diebstahl mit Einbruch verübt worden, und der Angeklagte sich dabei beruhigt hat, auf Einsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf immer zu erkennen sei, weil der Angeklagte sich durch den Einbruch als gefährlich gezeigt habe.

Die Gesetzkommission hat sich dahin ausgesprochen, daß, wenn der Angeklagte sich beruhigt habe, auf Einsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf immer nicht zu erkennen sei, weil der Angeklagte sich durch den Einbruch nicht als gefährlich gezeigt habe.

Berlin, den 15 Dezember 1829.

Die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Kammergerichts vom 22. Dezember 1829, wodurch der Tischlergeselle Wilhelm Heinrich Ludwig Schmidt wegen Diebstahls mit Einbruch zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren und Einsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre, Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre, und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt worden, hat ergeben, daß dieses Rechtsmittel nicht zulässig ist.

Es ist nämlich zwar in dem vorliegenden Falle auf eine Strafe erkannt worden, welche die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig macht, weil sie die Dauer von sechs Monaten übersteigt, und es ist auch in dem Erkenntnisse ausgesprochen, daß der Angeklagte sich durch den Einbruch als gefährlich gezeigt habe, aber der Angeklagte hat sich bei dem Erkenntnisse beruhigt

18446.

An
den L. Rentschreiber
Sälzer
die Prüfungsakten betr.

19/9.

± Empfangsbestätigt zu Hinausgang

Den 15 Sept. 1820.

An p. wollen die angeschlossenen Prüfungsakten der Zollkandidaten Carl Lückstadt aus Nienburg, Franz Pabst aus Oberrollenbruch, Carl Hoffmann aus Braibrück, Jos. Gottfried Küpfer aus Ha, Jakob Tabakholz aus Herzogenbusch betreffend anher senden.

Mit p. P.

18447.

An
den L. Rentschreiber
zu
Frankenthal

Hier eben.

19/9.

± Empfangsbestätigt zu Frankenthal

Den 15 Sept. 1820.

Gleiches Schreiben wie das vorige mit den Prüfungsakten der Zollkandidaten
August Adolph Liebst aus Worms,
Mayer Ball Arni aus Mainz ±
Carl Werner aus Braibrück,
Friedrich Hugo Pabst aus Mainz
Peter Braun aus Kreuzn
Heinrich Julius Hirsch aus Mannheim
Joh. Engelbert Palmen aus Vic.
Michel Fischler aus Hardt
Christian Mabel aus Homburg,
alle,
welche sich sämmtlich in Bezirk Frankenthal befinden.

18448.

An
den L. Rentschreiber
zu L. Landau

Hier eben 19/9.

± Carl Ludwig Carl aus Landau jetzt in Annweyl,

Den 15 Sept. 1820.

Wie oben – an d. Zollkandidaten
Ludwig Zillier aus Frankenthal, Empfangsbestätigt zu L. Landau.
± Friedrich Ludwig Hamill aus Homburg,
Christian Wagner aus Kirchheimbolanden,
Carl Ludwig Hahn aus Landau,
Carl Fabricius aus Landau,
Carl Merklin aus da.

18449.

An
den Hrn. Inspekteur der 8. Appell. Speyer
Pabst.

den Abschluß eines Cautionsbestandes mit den Pfandbriefen betr.

19/9.

Den 15 Sept. 1820.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen p. meinen Bericht der L. N. Münch der Dürkheim vom 6 Mai, wie 28 Juni d. J., in Betreff eines mit den Pfandbriefen abzuschließenden Cautionsbestandes zu unterbreiten.

Ich würde mir dann die Ehre geben, in Verbindung mit den k. Appellationsgerichten und mit der k. Regierung der Pfalz in den in Regierungsblatt 1821 p. 867 abgedruckten Fällen Liquidationsanzeige zu machen und Restanbezug von Termin zu Termin zu gewärtigen und zu bewilligen

1. Welche Punkte in Ihrem Kreise durch einen Cautionsbestand zu sichern wären und wann?

2. Welchen Punkten in der Anwendung der Pfandbriefe will er in Ihrem Kreise?

3. Welche Punkte in Ihrem Kreise wie mit Mobiliarhypothek und mit welchen unterworfen seyen.

Dabei sollen [illegible] über hinsichtlich der Notwendigkeit über Pfandbriefe, wenn in Ihrem Kreise und auch in Betracht kommt sind, aber nur hier die Vorschläge Vorzüge haben, gehörig Anfrage gestellt werden.

In jener Zeit hat sich in einem Staatsblatt, daß bei Gelegenheit der zwischen dem Herrn Herz. Hoheit und Herrn Herzog. Durchlaucht gepflogenen Verhandlungen über den Pfandbriefstand Schwierigkeiten eine Verabredung der Vollziehbarkeit über die Pfandbriefe bei gerichtlichen Gerichten der gesperrten Urkunden getroffen worden sei, eine nähere Verabredung [illegible], der Rentschreiberei

1845.

An
die L. Regierung des Isar-
Kreises
zu Landshut

Inkulpation des Kreisarztes
Dallmeyer wegen einer Krankheits-
Visite.

1P
9.

1849.

An
die L. Regierung des Rezat-
Kreises
zu Ansbach

Abschrift
Anweisung betr.

1P
9.

Den 15 Sept. 1829.

Der Kreisarzt Dallmeyer zu Eichstätt suchte unterm 6 Septemb. l. J. um Urlaub auf 14 Tage nach, um sich wegen Besorgung seiner Privat-Angelegenheiten nach Landshut begeben zu können.

Da nun in dem Gesuche nicht angegeben ist, ob der Kreisarzt Dallmeyer während seiner Abwesenheit einen Stellvertreter aufstellen werde, und wer dieser sey, so wird die K. Regierung aufgefordert, sich hierüber binnen 8 Tagen gefälligst zu äußern.

Sollte der Kreisarzt Dallmeyer einen Stellvertreter aufstellen, so wird die K. Regierung ersucht, sich gefälligst darüber zu äußern, ob sie gegen die Aufstellung des Stellvertreters Anstand nehme.

München, den 15 Septemb. 1829.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium des Innern.

Freiherr von Schenk.

Dallmeyer

Den 15 Sept. 1829.

Der Kreisarzt Dallmeyer zu Eichstätt suchte unterm 6 Septemb. l. J. um Urlaub auf 14 Tage nach, um sich wegen Besorgung seiner Privat-Angelegenheiten nach Landshut begeben zu können.

Da nun in dem Gesuche nicht angegeben ist, ob der Kreisarzt Dallmeyer während seiner Abwesenheit einen Stellvertreter aufstellen werde, und wer dieser sey, so wird die K. Regierung aufgefordert, sich hierüber binnen 8 Tagen gefälligst zu äußern.

Sollte der Kreisarzt Dallmeyer einen Stellvertreter aufstellen, so wird die K. Regierung ersucht, sich gefälligst darüber zu äußern, ob sie gegen die Aufstellung des Stellvertreters Anstand nehme.

München, den 15 Septemb. 1829.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium des Innern.

Freiherr von Schenk.

1851.

An
die K. Regierungs-Kanzlei
Königl. Bayer. Landau

Abschrift
Anweisung betr.

1P
9.

1852.

An
die L. Regierung
Pfalz
Abtheilung des Innern,
Bayer.

17
9.

1853.

An
die L. Regierung
zu
Ansbach.

Die Anstellung Jakob Gattig
zu Langenzenn betr.

17/9.

eingesendeten Anzeige-Anzeige.
Hohenhof

Den 16 Sept. 1829.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift des Erkenntnisses des K. Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises, wodurch die Appellation des Landgerichts-Assessors Jakob Gattig von Langenzenn verworfen, und die Strafe von 3 Tagen Gefängniß in Schärfung des Arrestes, dann 10 fl. Geldbuße, und in die Kosten des Appellations-Verfahrens verfällt worden ist.

Mit p. p.

Den 16 Sept. 1829.

Da Sie in Abschrift anliegendes Erkenntniß des K. Appellations-Gerichts des Rezat-Kreises vom 7 d. M., die Abweisung des Appellanten Gerichts-Assessors Jakob Gattig von Langenzenn betreffend, erhalten, so werden Sie diesen Appellanten in Kenntniß zu setzen und anzuweisen haben, daß er das ihm auferlegte Gefängniß binnen 8 Tagen mit der Gefängniß-Verwaltung Fürth abzubüßen habe.

Mit p. p.

Den 16 Sept. 1829.

Hiemit Schreiben wird der wegen in Betreff der Criminal-Untersuchung Peter Lotz von Waldkirchberg; in gnädigster Genehmigung von hiesiger Regierung

Den 16 Sept. 1829.

Hiemit Schreiben wird der wegen in Betreff der Criminal-Untersuchung Peter Lotz von Waldkirchberg; in gnädigster Genehmigung von hiesiger Regierung

1854.

An
die L. Regierung
Pfalz.

Die Untersuchung Peter Lotz
von Waldkirchberg betr.

17/9.

1855.

An
die L. Regierung
zu
Landshut

Die Criminal-Untersuchung
gegen Joseph Schmeller betr.

17/9.

Den 16 Sept. 1829.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Landgerichts-Assessor Joseph Schmeller zu Aham, Landgerichts Vilsbiburg, auf sein Ansuchen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

Den 16 Sept. 1829.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Landgerichts-Assessor Joseph Schmeller zu Aham, Landgerichts Vilsbiburg, auf sein Ansuchen die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

1846.

An
das Königl. Landgericht
Hanau

Der Maschinenbauer Wilhelm Andreae zu Steinheim hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem Mühlgraben der Mühle No. 1 zu Steinheim gebeten.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, dem Gesuche gefälligst Folge zu geben, wenn nicht Gründe dagegen obwalten.

Frankfurt a/M. den 16 Sept. 1829.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Meding.

1846.

An
das Königl. Landgericht
Hanau

Der Maschinenbauer Wilhelm Andreae zu Steinheim hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem Mühlgraben der Mühle No. 1 zu Steinheim gebeten.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, dem Gesuche gefälligst Folge zu geben, wenn nicht Gründe dagegen obwalten.

Frankfurt a/M. den 16 Sept. 1829.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Meding.

1847.

An
das Königl. Landgericht
Hanau.

Der Maschinenbauer Wilhelm Andreae zu Steinheim hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem Mühlgraben der Mühle No. 1 zu Steinheim gebeten.

Wir ersuchen Euer Hochwohlgeboren, dem Gesuche gefälligst Folge zu geben, wenn nicht Gründe dagegen obwalten.

Frankfurt a/M. den 16 Sept. 1829.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.
v. Meding.

1848.

An
das Polizei-Amt der
Freien Stadt.

Frankfurt a/M.

Die Unterschrift gegen Ertheilung der Polizei-Amt.

17
9

Den 16 Sept. 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 11 d. M. benachrichtigen wir das wohllöbliche Polizei-Amt, daß der Maschinenbauer Wilhelm Andreae dahier um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem No. 1 hiesigen Mühlgraben gebeten hat.

Das Polizei-Amt wolle sich hierüber gefällig äußern und insbesondere, ob gegen die Zulassung dieser Anlage nichts zu erinnern sein dürfte.

Die Unterschrift gegen Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem No. 1 hiesigen Mühlgraben gebeten hat.

Den 16 Sept. 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 11 d. M. benachrichtigen wir das wohllöbliche Polizei-Amt, daß der Maschinenbauer Wilhelm Andreae dahier um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem No. 1 hiesigen Mühlgraben gebeten hat.

Das Polizei-Amt wolle sich hierüber gefällig äußern und insbesondere, ob gegen die Zulassung dieser Anlage nichts zu erinnern sein dürfte.

Die Unterschrift gegen Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Bohrmühle mit einem Wasserrade an dem No. 1 hiesigen Mühlgraben gebeten hat.

18459.

An
K. L. Regierung von Bayern.

Vorzeigungsprotokoll über Michael Kehlb von Lenkwitz betr.

18/9.

Vorzeigungsprotokoll über Michael Kehlb von Lenkwitz betr.

Am 17 Sept. 1829.

Der allerunt. Unterz. beehrt sich Ihnen K. M. unterthänigst die über den Einwohner Mühlen Michael Kehlb, Taglöhner zu Lenkwitz aufgenommene Vorzeigungsprotokoll nebst den beiliegenden Untersuchungsakten vorzulegen.

Michael Kehlb wurde am 1 Juni l. J. von Ehrenpreis [illegible] zu Freiheitsstrafe verurtheilt und in die Strafanstalt zu Kaiserslautern abgeliefert. Während seiner Haft wurde Kehlb wegen einer Mißhandlung seiner Ehefrau in Untersuchung gezogen, und da er sich in einer Lebensgefahr befand, so wurde er in das Spital zu Kaiserslautern gebracht, wo er bis zum 7 d. M. verblieb.

Hier in Kaiserslautern hat sich Kehlb mit Verachtung gegen seine Frau benommen, und sie mit Schlägen und Stößen mißhandelt, so daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Auch hat er Kinder zu ernähren, und seine Ehefrau ist nicht im Stande, sie zu ernähren, da sie selbst kränklich ist. Kehlb ist ein roher Mensch, der sich durch Strafen nicht bessern läßt, und wenn er in Freiheit gesetzt wird, so ist zu befürchten, daß er seine Frau wieder mißhandeln wird.

Diese Gründe liegen, die den Michael Kehlb [illegible] Strafe in eine [illegible] Gefängnißstrafe von [illegible] Monaten bis zwei Jahren

18460.

An
die k. Inspektion der Central-Gefängniß-Anstalt zu
St. Wendel.

Vorzeigung der Person des Michael Kehlb betr.

18/9.

Am 18 Sept. 1829.

Unterm 7 d. M. wurde Kehlb in das Spital zu Kaiserslautern gebracht, wo er bis zum 14 d. M. verblieb.

Ueber die Vorzeigung dieses Menschen bestimmen die Gesetze, um welchen willen er weder durch eine der Instanzen, noch durch einen Beamten irgend eine Strafe oder Gefängniß abzubüßen haben wird.

Da in meinem Berichte vom 21 Juli d. J. angezeigt worden ist, daß Kehlb sich in die unterirdische Wasserleitung der Quelle, und wenn in dem Central-Gefängniß zu St. Wendel die Vorzeigung damit nicht übereinstimmt, so muß es seiner Sicherheit der vorgenommenen nöthig abgehalten haben, allein sein Vorgesetzter haben, allein sein Gefängniß konnte sich die K. Inspektion einer Nachsicht und Strafe entziehen, wenn nicht genau nach dem Gesetz eine solche Vorzeigung über die Person der Verhaftung eines Verbrechens auf [illegible] Art. 114 – 122 des Code pénal zu beachten sein.

Im Art. 23 des Code pénal ist deutlich angeordnet, wo [illegible]

verwandt den Rest der Strafarbeit
eine Besserung in einer Arbeit sind
(Art. 21 Cr. Ges.) anfängt: von dem
Tag der Aufstellung an den Fron-
ger. Die Erkenntnis wurde ab-
in diesen Orten verwahrlosten
an der Strafe gestellt. Die
Aufstellung geschieht in den andern
24 Stunden nach Eintritt der
Zahlungsfrist, d. h. den Tag
nach der Verfall der Strafe
gerichtet, wenn keine Zahlung
unterbleibt wurden, und in den
24 Stunden der Antritt der Haft
Vollzug der k. k. Gendarmerie, welche
den Sträfling vorführt. (Art. 375
der Cod. d'inst. crim.)

Da bei uns die Auf-
stellung an den Pranger nur
selten mehr vorkommt wird, kann
an diesen gesetzlich vorgeschriebenen
Vorschriften nicht viel ändern.
Die Aufstellung soll den
werden, und der Tag der
Strafe der Wirksamkeit
an welchem Orte sie vollzogen
sein muss.

Auch in Beziehung der
ist einige Zeit, bis der Sträfling
an der Haft abgeführt wird.
allein man sieht der einzigen die
Wirksamkeit doch nicht anders, als
der Strafe will.

Da die mit der Strafschärfung
der Anhalt-Arbeitsstrafe
der Rückfallsverbrecher wieder
die gleichfalls eine Ehrenstrafe
lichkeit zu sein, wenn die
sind vorgesehene Zwischenfälle
der Sträflinge vom Ort der
Wirksamkeit eine Begünstigung
entweder wollten. Diese Ehren-
wirksamkeit würde aber die
Strafungs-Disciplin nicht
beeinträchtigen und der gänzlich
bleiben,

+ in jeder Beziehung

+ gänzlich

+ zu Verwendungsarbeiten
verwendbaren

+ besonderen Strafungen,
die

Viel gefährlicher wären, wenn
die Insassen der Rückfallsver-
brecher durch willkürlichen Ver-
zögerung der Ablieferung die
Leute der Wirksamkeit selbst ent-
ziehen könnten.

Es ist allerdings wichtig, dass
bei dem wiederholten Eintritte
der Strafung in den Anhalt
die Strafe in dem eigentlichen
Sinne des Wortes vollzogen
werde, allein dafür kann der Sträfling
selbst nicht und es müssen
sonst, ihn sämtliche Leiden
zu lassen; auch ist bei den
langen Strafen der Criminal-
strafe diese Zwischenzeit ver-
hältnismäßig eine wenig bedeutende
bestehende in einigen Wochen.

Was die verschärfte Arbeits-
strafung anbelangt, so ist es
eben eine Strafe, die an einen
Ort zu bringen, der für
Criminal-Sträflinge eigentlich
bestimmt ist. Laut Art. 40 des
Code penal sollen sie in
einer Correctionsstrafe (maison
de correction) verwendet werden,
während die Criminal-Sträflinge
öffentliche Arbeiten verrichten
müssen und die zu Zuchthaus
verurtheilten in einem festen
Strafarbeitshause (maison de force)
die Arbeiten innerhalb
nur die + langen Zeit zu sitzen
haben und bösartiger Natur
sind, die sollten in der Central-
Strafung gebraucht werden
dürfen. Bleiben aber auf
belassen, in den Depots. Central-
lieus. Diesen sie bestehen die
gesetzlichen Vorschrift auf ihre
Natur und es kann da von
einer Begünstigung keine Rede
sein. Haben die Insassen der
Rückfallsverbrecher Gründe, die

+ Ausn

+ die Appellation ausgeführt

+ oder Exekution ausgeführt

korrektionellen Strafsachen nicht in der Cantonal-Hauptstadt abgethan zu haben, so sollen sie darüber gehört werden, und alsdann die Akten mit ihrer Meinung ganz in der Kanzlei des Kantonsgerichts, und in Ansehung der Kautionsverbindlichkeit, wenn Criminal-Strafsachen in Korrektionalgefängnisse sollen gesetzt werden, an den Appellationsrichter abgeben.

Es versteht sich von selbst ganz von selbst, daß die korrektionellen Strafsachen, die in der Cantonal-Hauptstadt gehört werden, also in der Regel in den Bezirks-Korrektionalgefängnissen bestraft werden müssen, wird bei ihnen + der geschickte Mann der Kläger oder sonst jemand einen Advokaten, und wenn niemand gegen uns [illegible] Cantonsrath wollen, so ernennt ihm einen Advokaten, der ihn vertheidigt, der aus der Liste, welche die Criminal-Strafsachen, auf jedes mal wenigstens zu sein wird müssen.

Die Berufung der Parteien für korrektionelle Strafsachen kann innert [illegible] Tagen [illegible] Tagen. Nach unserm Gesetze vom 21 Juli, gehört sie die Art. 203 - 216 der C. d'inst. crim. Hemmt die Berufung diese Strafsache 12 Tage nach dem Urtheil an, wenn sie nicht appellirt + wird und der Hemmung dem Urtheil die Appellationsgerichte, wenn keine Exekution vorgenommen wurde [illegible] Urtheil [illegible] Exekution [illegible] Urtheil [illegible] Appellationsgerichte [illegible] Urtheil zu bestätigen.

+ die Appellationsgerichte

+ oder Exekution vorgenommen

Sie seit jetzt haben die Parteien der Kantonsgerichte die korrektionellen Strafsachen aus der Untersuchungsgefängnisse in die Korrektionsgefängnisse zu bringen, und dann Zeugen auf die Parteien, die zu hören, anzuhalten, ob sie sich in der Bezirks-Korrektionsgefängnisse oder in der Cantonal-Hauptstadt befinden.

Wollen sich korrektionellen Strafsachen vor dem Appellationsgerichte, und Exekution der Urtheile, wenn sie vorgenommen werden, so kann ist die Parteien auf den nächsten Termin in das Berufungsgericht zu berufen.

Haben sich die korrektionellen Strafsachen nicht bereits vor der Kantonsgerichte Untersuchungsgefängnisse befunden, so befindet die Parteien auf den nächsten Termin in der Korrektionsgefängnisse, die mögen kontradiktorisch oder in contumaciam verurtheilt worden sein.

Wenn wird das Kantonsgerichte bei den Bezirksgerichten, bei den Strafsachen, die in der Cantonal-Hauptstadt abgeurtheilt werden, es den Untersuchungsgefängnisse zu bemerken, wenn wahrscheinlich die Vollziehung der Berufungsurtheil [illegible] wird.

Die Gerichte die korrektionellen Strafsachen, welche an den Assisengerichte zu oder korrektionellen Strafsachen verurtheilt worden, benachrichtigen uns, die Berufung der Parteien die nämliche ist, wie bei den Criminal-Strafsachen, indem in diesen Fall keine Appellation zulässig ist.

+ zuzuschreiben,

Das Gesuch könnte genügen alle abzuändernde Punkte zu bezeichnen. Wenn Sie die Abänderung der bisherigen monatlichen Zahlung einige Zeit bevorstehig wird, so gibt der beiden Theile ab, wie andern Theil der Bezahlung [illegible], als dem Sie die Höhe bestimmt worden.

Mit p. p.

Den 18 Sept. 1820.

Auf einer mir von der L. Land Regierung mitgetheilten Anzeige der L. Regierung des Central-Kreises zu L. Land ist wieder neuen zu den Zusammen konventionellen Mehrlingen in diesem Kreise vorkommen.

Da wollen Sie mir den Betrag, die in beyde Verhältnisse zu abgenommen Gerichtsstellen [illegible] Mehrheit nicht unter einem Jahr ist. Es könnte Sie gnädigst [illegible] diejenigen Mehrlinge [illegible] zu lassen [illegible] bisher [illegible] sind, und die Verbringung [illegible] angeordnete [illegible] mittel [illegible] Land-Gerichten [illegible] zu [illegible] und Land-Gerichten nicht anstand zu [illegible], und auch dann [illegible] zu verbauen [illegible] wenn die Mehrlinge [illegible] einige Monate [illegible] leben.

1846.

An
die Land-Gerichtsärzte bei
den 4 Regierungsgerichten

—

Die Verbringung konventionneller Mehrlinge in Central-Gebäude zu L. Land betr.

20/9

+ zum geringen Theil der Mehrheit, klar auf

Da die L. Regierung des Central-Kreises in dem Fall zu setzen, die Väter der Neugeborenen beizuziehen zu können, ist nöthig, daß jedem der Fälle abgeholfen werde, wo Umstände bekannt zu machen wenn die Verbringung seine Mehrlinge abgeholten angeordnet haben.

Die [illegible] während der Untersuchung oder [illegible] Verhältnisse beginnt die Mehrheit von Tag an, wo der Umstand rechtskräftig geworden, und die L. Land-Gerichtsärzte werden besorgt sein, die zu Abholung [illegible] verhältnisse in der Gang, die Entfernung der Mehrheit der Umstand in das Land Regierungs-Bezirk: Mehrheit über haben und die anzuordnen zu lassen. Die nicht in Land-Gerichtsärzte [illegible] Verbringung [illegible] Mehrheit mit den Mehrheit-unterbringen [illegible] Abholung mit dem + Einbringen in das Mehrheit Mehrheit, gleichviel ob der Umstand rechtskräftig oder in contumaciam erkannt worden. Billig ist es auch die Mehrheit von dem Tag anzusetzen, wo der + Verhältnisse von Abholung der Appellation und Cassation-Frist mit Verfügung [illegible] Land-Gerichtsärzte, die Verbringung der Mehrheit bereit erklärt und die [illegible] erfüllt.

+ mittlerweile

+ verhältnisse

Das Gesuch Abholungen von + Mehrlingen in die Mehrheit-Anstalt zu L. Land [illegible] werden, bedürfen Sie mir zu Verzeichniß [illegible] mit Angabe

a. des Namens, Vornamen, Gewerbs und Wohnsitzes der Mehrlinge
b. der Nationalität der Umstände;
c. der Verbringung Mehrheit;

+ konventionellen

1846.

Ihr.
K. L. Majestät von Bayern.

Für Abschrift Generalstaat
Prag bitt.

21
4.

3. Der Bauer der uns abzubestandene Brustbild übersandt
zu übersenden.
Mit L.

Am 19 Sept. 1820.

Zufolge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Kaisers Franz I. des Central-Organisirungs-Hofes sind die Obsorgsämter des Markgrafthums Mähren und Schlesien in Brünn, und die Obsorgsämter des Königreichs Böhmen in Prag, dann des Königreichs Galizien in Lemberg, und des Königreichs Illyrien in Laibach, dann des Herzogthums Salzburg in Salzburg, und des Landes ob der Enns in Linz, dann des Herzogthums Steyermark in Grätz, dann des Königreichs Ungarn in Ofen, dann des Königreichs Lombardie und Venedig in Mailand, dann des Königreichs Dalmatien in Zara, dann des Königreichs Croatien in Agram, dann des Großherzogthums Siebenbürgen in Hermannstadt, dann des Königreichs Tirol in Innsbruck, dann des Königreichs Böhmen in Prag, dann des Königreichs Galizien in Lemberg, dann des Königreichs Illyrien in Laibach, dann des Herzogthums Salzburg in Salzburg, dann

Die Mitte des Vorschlages
bietet der Mittelstand in Verbindung mit einer tüchtigen Landwehr-Ersatzung in Vorschlag auf Antrag der vorliegenden viertaljährigen Conducte-Listen und der Lage herangezogenen Alters der Verabschiedeten mindestens ein einziger Ersatzmann gegeben und eine allgemeine Benachrichtigung der Verabschiedeten über ihre zukünftige Verwendung ihrer Dienste sie zweckmäßig vorbereitend.

Die bisherige kurze Dauer der Vorschule wird ihr und andern zur Warnung dienen, und ihre wenige Erfolge in Beziehung auf Vorbereitung künftiger Verhältnisse beschränken, zugleich wird in kurzen Zeiten ein Übermaß und ungestaltete Massen in Heeren gemeinschädliche Spekulationen begünstigen in Lieferung und Verpflegung und verhindern ihre wohlthätigen Einwirkungen Heere Tüchtigkeit zu erhalten.

Der allermildeste Herr glaubt sich Eingaben zu müssen, die aufgestellten Unterscheidungsarten unzweckmäßig und in weiten Kreis über das gewöhnliche Verhältniß hinaus gehen. Die Bezeichnungsgründe sind die Ehe, wie sie z. B. geworden, ist eine abzuändernde Einrichtung wenig beachtet und in den über jene Bezeichnungsgründe gestellten verschiedenen allergehorsamsten Berichten sind die wesentlichen Umstände in Betreff der bezeichneten Art beinahe gar nicht auseinandergehalten.

Der Kriegsminister

v. L.

Berlin, den 22/4. 1829.

An
Se. Majestät den König

Von Rühle Jonathan
Litauen betr.

18164.

Berlin, den 10 April 1829.

Der wegen zweckmäßiger Verwendung ausgedienter Unteroffiziere gestellte Antrag des Jonathan Litauen Regierungsrath v. Altenstein, hat sich wegen Viertaljährung einiger Conducte-Listen, wie Vorschlag Landwehr und Klassifizierung der Verabschiedeten, und sich mit einer Vorschrift über Verwendung der Verabschiedeten vereinigen.

Dagegen hat man die in Antrag gebrachte Strafe verworfen, und die wider diese Vorschrift Verstoßenden Regierungsräthe nur ernstlich abzuweisen, die aber in einem ein besonderer Verwarnungsgrund nicht vorliegt, und auf die wenige wesentliche Abweichung der Verabschiedeten Vorschrift eine unterschiedliche Behandlung der Verhältnisse zu erschweren scheint und den wichtigen Zweck der Verbesserung Litauens sehr zu einiger Verzögerung gereichen würde, und da drei Vierteljahre der Vorschrift schon längst vorgeschrieben sind, wäre das Erfordernis der Zeit der Vorschrift abzuändern nicht nöthig sein werden können.

Der allermildeste Herr erlaubt sich in Betreff der wegen Ungehorsam der Verabschiedeten Litauen vorgeschlagenen Strafe die bei den Conducte-Listen vorgeschlagene Strafe nicht zu bestätigen, und auf denselben Unterschriften nicht vorzulegen einsenden zu sollen.

Der Kriegsminister

Schließlich bemerkt man noch daß Zimmermann mit im Jahre 1821, wie im letzten Quartal der Lehrzeit schriftlich angegeben wird, Knaben in die Jahre 1820 versäumt habe und daß die Zahl der 7 Tage die ganze in ursprünglicher Rechnung vorgesehene Strafe betragen.

Es bleibt

?

1466.

Tun 19 Sept. 1820.

Den in Abschrift anliegenden von der Großherz. Oldenburgischen Regierung I zu Eutin an das Criminal-Tribunal daselbst gegen einen gewissen Michael Schwarz aus Rastenburg erlassenen Steckbrief wollen Ihm. den Inhalt desselben, und gefällige Bekanntmachung, da wie Sr. Großherzogl. Hoheit mit Grunde annehmen, daß in Folge dieses Steckbriefes mehrere Individuen verhaftet und an die Großherz. Oldenburgische Regierung abgeliefert worden.

Mit

?

1466.

Tun 20 Sept. 1820

Da der Zahlungs- und Rechtsbeistand Ludwig Ehrmann von hier und Friedrich Müller von Osterburg hier gegen die mittellosen Gesetze an Appellat Gerichte beim Gesetzbuch hinlänglich in Wege steht, so findet Sein Gesuch abschlägig zu entscheiden sein.

Ueber Rückschuß der Summe haben sich die Herrn mit anzugehörende zu verfahren

?

1466.

Tun 19 Sept. 1820.

Die in Abschrift anliegenden von der Großherz. Oldenburgischen Regierung I zu Eutin an das Criminal-Tribunal daselbst gegen einen gewissen Michael Schwarz aus Rastenburg erlassenen Steckbrief wollen Ihm. den Inhalt desselben, und gefällige Bekanntmachung, da wie Sr. Großherzogl. Hoheit mit Grunde annehmen, daß in Folge dieses Steckbriefes mehrere Individuen verhaftet und an die Großherz. Oldenburgische Regierung abgeliefert worden.

Mit

?

1466.

Tun 20 Sept. 1820.

Den in anliegenden Berichte des Vaters des Knaben Carl Ehrmann und den zu Protokoll erlassenen Vorhaltungen. Diese Papiere sind uns abgeschlossen Zahlungsbeistand:

1. Heinrich Julius Schirmer aus Rheinsheim a/d. - geprüft 1828 - Note in sämtlichen Fach II 9/28 in administrativen Fach II 9/22 Gesamt-Note II 10/30.

2. Jakob Joseph Hess aus Oberwittersheim - geprüft 1827 - Note in sämtlichen Fach II 19/28 - die übrigen uns nicht bekannt.

3. Georg Christ aus Landau - geprüft 1821 - Note III 20/35.

4. Ernst Martin aus Landau - geprüft 1823 - Note in sämtlich Fach II 8/28, in administrativen Fach II 12/22, Gesamt-Note II 20/50.

5. Joseph Martin Landau aus Pforzheim - geprüft im Jahre 1827 - Note in sämtlichen Fach I 23/28 - die übrigen uns unbekannt.

6. Friedrich Ludwig Schmidt aus Landau - geprüft 1828 - Note in sämtlichen Fach I 17/28 - in administrativen Fach II 2/22 - Gesamt-Note I 41/50.

Die Gelehrten wegen Rückstand

1465.

An

die hiesige Rentschreiberei bei der Regierung

Rückstand gegen Michael Schwarz betr.

21/9.

Tun 19 Sept. 1820.

Den in Abschrift anliegenden von der Großherz. Oldenburgischen Regierung I zu Eutin an das Criminal-Tribunal daselbst gegen einen gewissen Michael Schwarz aus Rastenburg erlassenen Steckbrief wollen Ihm. den Inhalt desselben, und gefällige Bekanntmachung, da wie Sr. Großherzogl. Hoheit mit Grunde annehmen, daß in Folge dieses Steckbriefes mehrere Individuen verhaftet und an die Großherz. Oldenburgische Regierung abgeliefert worden.

Michael Schwarz arbeitete während seiner Wanderschaft bei einem Meister Namens Jakob Kiser, von welchem er sich in Abrede gestellter Weise unterm 26 Juli d. J. zu entfernen wußte; ohne [illegible] Geld zu haben, um Schulden zu bezahlen.

Den Fall der Betretung schildern Sie wie Ihnen beliebt gefällig zu geben.

Mit

?

1467.

An

Sr. L. Rentschreiberei

zu [illegible]

die Wiederablieferung der zu Protokoll erlassenen Vorhaltungen betr.

21

9.

1467.

An

Sr. L. Rentschreiberei

zu [illegible]

die Wiederablieferung der zu Protokoll erlassenen Vorhaltungen betr.

21

9.

18468.

Ebm

den L. Landgerichtsdirektor

zu [illegible]

zu Landau

die auf Morgenfeier gerichtige

Abtheilung abzuhalten.

21/9.

18469.

Ebm

den L. Landgerichtsdirektor

zu L. Landau

Verhandlung der Mündlichen

Verhandlung am Obermeiler

Gericht

21/9.

---

den 21 Sept. 1829

Ihre Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6 d. M. die von dem L. L. Landgerichte Landau am Rheinkreise auf den 3 d. M. angesetzte Abtheilung der Sache des Bäckers Joseph Hahn von Albersweiler wegen Übertretung der Feuerordnung über die Feier der Sonntage, Feiertage und Vorabende zu verlegen, und die Sache auf den 30 April 1830 zu verweisen geruht.

Mit p. p.

---

den 21 Sept. 1829

Ihre Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6 d. M. die von dem Landgerichte Landau am Rheinkreise auf den 3 d. M. angesetzte Abtheilung der Sache des Bäckers Joseph Hahn von Albersweiler wegen Übertretung der Feuerordnung über die Feier der Sonntage, Feiertage und Vorabende zu verlegen, und die Sache auf den 30 April 1830 zu verweisen geruht.

Mit p. p.

18470.

Ebm

die L. Regierung, L. d. I.

zu [illegible]

Kgl. [illegible] Intendantschaft

pro III Quartal 1829 Ebm

23/9

---

23 Sept. 1829.

Zu der Anlage bescheidet man sich der K. Regierung die nebenanderweite Gerichtsbarkeitsanzeige gefällig haltung zu übersenden.

p. p.

18471

Ebm

den L. Landgerichtsdirektor

zu L. Landau

23/9

---

23 Sept. 1829.

Der erfolgten Einsendung der mittelst Bescheides vom 12 d. M. geforderten Untersuchungsakten gegen den ehemaligen Gränzgendarmen Ebm wegen Raubes betreffend.

p. p.

18472

Ebm

den L. Landgerichtsdirektor zu

Landau

Ladungsgesuch des Jakob Bast

zu Langenkandel betr.

23/9.

---

23 Sept. 1829.

Dem p. bekleben den Jakob Bast zu Dierbach d. Land. der Beschuldigte in Abschrift angeschlossene K. Landgerichtsdirektor Landau Untersuchungsrichter vom 12 d. M. requirirend zu laden.

p. p.

18473.

Ebm

L. L. Majestät am Rheine.

Begnadigungsgesuch des Karl Jakob Bast betr.

23/9.

---

den 23 Sept. 1829.

Dem p. eröffnen wir die Anlage mit dem Bedeuten, daß der Bittsteller Karl Jakob Bast in seinem Gesuche vom 18 d. M. nicht angegeben hat, ob und wann er bezüglichen Falles um Begnadigung gebeten habe, weßhalb die Akten die Sache noch vorzulegen sind.

Karl Jakob Bast wurde am 17 Dezemb. 1827 vom K. Landgerichte Landau zu fünf Jahre Zuchthaus verurtheilt und in den Kosten der Untersuchung verurtheilt, welchen

+ verübt am 19 August 1824

ihn der Verbrechen gemäß einer [illegible] Diebstahl [illegible] schuldig erkannt hatte, und zwar

1. eines Diebstahls an einem 1741 [illegible] Pferde gegen den [illegible] Landbereuter [illegible] Verwahrung + mittelst Losbrechung der Thüre eines Verschlages und einer Pferdekrippe, wovon der Arrest enthalten war.

2. eines in Verabredung mit anderen Knechten gegen den Bezirksförster Hartelle in Steinmühle, bei dem er als Pferdeknecht in Verbindung begangenen Diebstahls an Hunden und Verleitung zur Theilnahme an einigen anderen Diebstählen.

3. eines Diebstahls mehrerer silberner Theelöffel gegen den Oekonomie Johann Lang zu Steinmühle, bei dem er Dienste und Wohnung hatte.

Obgleich diese Verbrechen mehrere Jahre zurück lagen, da zwischen der Verübung derselben und der Verhaftung des Angeklagten mehrere Jahre verflossen waren, so hatte doch die Verübung derselben und die Namen der zu Mitschuldigen angewandten Knechte von einem sehr verdorbenen Familienleben und von einer großen Lust zu verbrecherischen Unternehmungen.

Der Angeklagte bekannte sich nicht in vollem Maße, daß er seine Absicht [illegible] gehabt hatten. Er bezog sich nur auf einen Vorfall mit dem Knecht Weber und einen Einbruch mit Knecht Weber und Knecht Schäfer, allein der Gerichtshof hielt die Beweise für diese und gegen die Mitschuldigen für vollständig. Hier von Diebstahl [illegible] ist er von Tisch seiner Mitknechte, die sich [illegible] zu stark gemacht [illegible] seinen Absichten zu entdecken, [illegible] mit dem seinem Charakter nicht anzuerkennen. Dies ist [illegible]

+ Verhaftsbefehl

+ zu verkaufen gestohlen

Holz mit gemeinen Diebstählen verabredet, mag allein eine [illegible] Verlangenheit, [illegible] Diebstahl [illegible] Nach der Aussage seines Herrn Oberförster Carvall [illegible] Carl Jahre mehrere Male [illegible] Neigung und [illegible] in alle seinem Thun und Lassen; er [illegible] [illegible] ganz eine [illegible] Laden und mache [illegible] Neugierde [illegible] Verdacht [illegible] Diebstahl [illegible] Alle diese Verdächtigungen seiner Herrn, und die Oberförsterfrau waren [illegible]

Unter der Anklagebehörde, [illegible] Carl Jahre [illegible] Lange [illegible], so war es aber nicht klar die Absicht einer Bestrafung; die [illegible] [illegible] anderen Knechte [illegible] die klarere Beweise, als die [illegible] Angeklagten die Absicht [illegible] waren; denn sie [illegible] ihre [illegible] [illegible] [illegible]

1847.

Ch.

Abr. p. Hofgnaisse zu Braunsheim

Gemeinschaftliche Urkunden Abr.

23/9.

---

20 Sept. 1849.

die mittelst monatlichen Beitrags von 10 x. M. aufallenden, für den Landsknecht Michael Schaffner bestimmte gräuliche Urkunde folgt in der Anlage zurück mit der Bemerkung, daß derselbe, sein aus dem gleichfalls herabgenommenen Schreiben des K. Landgerichts zu Landshut sowie nicht aufgefunden hat.

p p

1847.

Ch

den K. Landgerichtsarzt zu Kufstein Landsmann

23/9.

---

23 Sept. 1849.

Nachstehende 12 gräuliche Urkunden wollen sogleich an

1. Jakob Thon
2. Kathrein Hirsch
3. Regina Hasenig

zu Obermaiselstein.

4. Heinrich Obenhaimer zu Mauerstein
5. Der Ungenannte Anna zu Oberwolfs.
6. Margaretha Schneiderhanns
7. Barbara Schneiderhanns
8. Xaver Schneiderhanns

zu Kempfen.

9. Heinrich Hasenig zu Mauerstein.
10. Johann Georg Braun zu Mauerstein.
11. Heinrich Barthaus zu Zell.
12. Der Ungenannte Unzell.

abliefern und die vorstehenden nicht zustellenden Empfangsbescheinigungen sofort gefertigt einsenden.

p p

1847.

Ch

den K. Landgerichtsarzt zu Landau

24/9

1847.

Ch

den K. Landgerichtsarzt zu Landau

24/9

1847.

Ch

den K. Landgerichtsarzt Schiess

24/9.

---

22 Sept. 1849.

Zur gefälligen Kenntnahme, beigelegt 9 gräuliche Urkunden an

1. Jakob Hesse in Schaukenhofe,
2. Hasen Hasen, Landst.
3. Kaspar Christian in Heimersheim,
4. Johann Roland zu Hohenaschau,
5. Hasen Hasen, alle
6. Peter Mayrhofer zu Laimersheim,
7. Hasen Hasen Landst. ?

ablieferungsklappen und die darüber gegenen Bescheinigungen einzusenden.

p p

---

20 Sept. 1849.

Übersendung von einer gräulichen Urkunde für

1. Matthias Pfeil zu Schwarzenberg,
2. Die Hasen Ehefrau Schaukenhofe
3. Jakob Mayr zu Heimersheim
4. Simon Rolf zu Hohenaschau.

p p

1847.

Ch

den K. Landgerichtsarzt Schiess

24/9.

---

23 Sept. 1849.

Übersendung zweyer gerichtlicher Urkunden für Michael Hellmeier zu Schaukenhof und Jakob Hermann zu Bruckmühl.

p p

An 18479.

Das Herzogl. Hofgericht in Meiningen

24/9

28 Sept. 1829

Das Herzogliche Hofgericht wird hiermit angewiesen, endlich gerichtliche Urkunden und

1. Herrn Hofrath Hesse zu Meiningen,
2. den Advokaten Schellenberg daselbst,
3. Herrn Herzogl. Rath Lenner daselbst,
4. Herrn Beust zu Grabe,

ab Seiten und der Konkursgläubiger Vollmachten gefälligst ausfertigen zu lassen.

p p

An 18480.

Das Landgerichtsamt zu Meiningen

24/9.

23 Sept. 1829.

Hierdurch ersuche ich, hiesigen gerichtlichen Urkunden Herrn Regierungsrath Wilhelm und Herrn Assessor Hesse zu Meiningen gefälligst zustellen und Ihnen von Ihnen selbst ausgestellte Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

18481.

An
H. L. Magistrat zu Lahr.

Die Wiederbesetzung der zu Wolfstein erledigten Friedensrichterstelle betr.

29/9.

Lahr den 25 Sept. 1829.

Ew. L. M. gewähren anbei Hiesige um die zu Wolfstein erledigte Friedensrichterstelle ergehaltene Requisition.

Das Magistratsamt zu Lahr, Bezirk des L. Landgerichts in Lahr hat mit Ihro Präsidialen Dekret vom 22 hujus hierzu vorgeschlagen:

1. den Regierungsrath Wilhelm zu Meiningen Adolph Boyé, als ersten Kandidaten
2. den Herzogl. Meiningischen Hofrichter Carl Gottlieb Mauß zu Lahr, als zweiten Kandidaten,
3. den Regierungsrath zu Meiningen Hesse, als dritten Kandidaten.

+ Wilhelm Boyé.

Ihro Exzellenz das Herzogliche Hofgericht Appellat. Gerichts wird ein Dekret über nachstehende Ehesache in Vorschlag zu bringen und zu diesem Behufe die Akten, als auch die Konkursakten gefälligst abzufordern haben.

Carl Gottlieb Mauß, Hofrichter zu Meiningen hat gegen seine Ehefrau Christiane Luise Auguste Lichtenberger Klage auf Ehescheidung angestellt. Die Beklagte ist gehörig geladen worden.

Nach den in dem anberaumten Termine vorgelegten Akten und Urkunden, ist der Herzogliche Advokat Boyé zu Meiningen von der Beklagten zu ihrem Anwalde gewählt worden. Dieser hat zwar eine Vollmacht, aber keine Prozeßvollmacht beigebracht, auch ist er nicht Advokat bei dem Herzogl. Hofgerichte II Instanz zu Meiningen, sondern nur Advokat bei dem Herzogl. Landgerichte zu Meiningen, durch welches Gericht auch die Ehesache in erster Instanz verhandelt worden ist. Es ist daher nöthig, daß die Beklagte einen Prozeßbevollmächtigten bestelle, welcher bei dem Herzogl. Hofgerichte II Instanz zu Meiningen postulationsfähig ist.

Mauß ist der Ehe [illegible] dringend verdächtig, daß er mit seiner Ehefrau Ehebruch getrieben habe, allein es ist noch die Vernehmung mehrerer Zeugen über diesen Punkt zu erwarten, welche Zeugenaussagen in Meiningen aufgenommen werden müssen.

Mauß ist von Herzogl. Hofgerichte zu Meiningen zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt worden, weil er sich gegen seine Ehefrau thätlich vergangen hatte.

Mauß ist ein Mann von [illegible] Jahren, hat [illegible] Kinder und ist [illegible] Vermögen. Seine Ehefrau ist [illegible] Jahre alt und hat [illegible] Kinder.

Mauß ist [illegible] Jahre alt

+ von solidem Charakter.

Der Sohn Carl Gottlieb Mauch ist ein junger Mann von 20 Jahren gesitteten Talent und in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

Christ Fellinger, Bürger dieser Stadt, ist ein vermöglicher Bürgersohn und besitzt in mehreren Gemeinden ein bedeutendes Vermögen. Seine Eltern sind todt. Allein Barmherzigkeit und Sorgfalt seiner Vormünder haben ihm eine gute Erziehung gegeben, und Fellinger ist ein Mann von Kenntnissen und Bildung. Seine Gesundheit ist vollkommen gesichert, und er ist in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

Christ Fellingers Stiefbruder, Johann Georg Fellinger, ist ein vermöglicher Bürgersohn und besitzt in mehreren Gemeinden ein bedeutendes Vermögen. Seine Eltern sind todt. Allein Barmherzigkeit und Sorgfalt seiner Vormünder haben ihm eine gute Erziehung gegeben, und Fellinger ist ein Mann von Kenntnissen und Bildung. Seine Gesundheit ist vollkommen gesichert, und er ist in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

Adolph Vogt von Hohenacker ist der Sohn eines geachteten Landmanns, der in einer nicht unbedeutenden Gemeinde lebt, wo er eine gute Gelegenheit hatte, seine Kinder gut zu erziehen. Adolph Vogt hat seine Schulen mit Fleiß besucht und sich gute Kenntnisse erworben. Er ist gesund und kräftig, und hat sich bis jetzt gut aufgeführt. Er ist in jeder Hinsicht empfehlenswerth.

Johann Georg Vogt von Hohenacker ist der Bruder des Adolph Vogt, und ist ebenfalls

1848 4.

An
das Präsidium des K. Appell.
Gerichts zu Zweibr.

die Ausdehnung einer
zu bewilligen Zeugnisgebühr betr.

26
9.

Ihr Bericht vom 25 Sept. 1848,

Heute ist mir bekannt, daß in der Anklage wegen Brandstiftung, die gegen Wagner Johann Adam Schweickhardt zu Rohrbach im Canton Pirmasens erhoben worden ist, 13 Zeugen vorgeladen sind, welche sämmtlich außerhalb des Gerichtsbezirks Pirmasens wohnen. Da diese Anklage wegen Brandstiftung eine der schwersten Anklagen ist, welche vorkommen können, so ist es nothwendig, daß die Vertheidigung des Angeklagten alle Mittel anwenden kann, welche ihr zu Gebote stehen, um die Unschuld des Angeklagten darzuthun, wenn er unschuldig ist, oder die Umstände, welche ihn entlasten, ans Licht zu bringen, wenn er schuldig ist. Es ist daher nothwendig, daß alle Zeugen, welche von der Vertheidigung vorgeschlagen werden, vorgeladen werden, damit sie vor Gericht erscheinen und ihre Aussagen machen können. Es ist daher nothwendig, daß alle Zeugen, welche von der Vertheidigung vorgeschlagen werden, vorgeladen werden, damit sie vor Gericht erscheinen und ihre Aussagen machen können.

Ch[ristian] Fall. Die Anklage-
kammer war über drei von der
Staatsprokuratur in Breslau
Zuchtpolizei-Sachen eingelegte Appel-
lationen zu entscheiden, die sämtlich
verworfen wurden.

Civilsachen gibt es bei
der Anklagekammer, als der
selben vorgelegte Sachen werden
sogleich entschieden.

b. Schwurgericht.

Vor dem Schwurgericht standen
14 Angeklagten, einer von
denselben in zwei Anklagen
angeklagt wurden. Sie selben fal-
len nach Verbrechen zu Ungunsten und
zwar zählt sogt aufgezählt sind.

Von den 14 Angeklagten wurden
1 zu lebenslänglichen, 1 zu zehnjäh-
rigem Zuchthaus, 7 zu Zuchthaus
2 zu 6 bis 9 verschiedenen Jahr
verurtheilt und 3 freigesprochen.
Die Zeugen zu Last gelegten Ver-
brechen bestehen

3 vorsätzliche Tödtungen	3.
2 schwere Verwundungen	1.
1 Nöthigung zu fleischlichem Verkehr	1.
1 falscher Zeugniß	1.
5 Diebstähle	5.
	11.

1 Die Angeklagten wurden

+ (Alinea)

+ Der anderen Verletzten Ver-
letzung [illegible] und einer
war gefährlicher Diebstahl Ange-
klagten blos einzeln einfacher Dieb-
stahl zu Last.

Hier der [illegible] Verletzung
angeklagten [illegible] blos der ver-
wundung [illegible] schuldig erkannt,
Von den 14 Angeklagten, die sich
[illegible] Geschworenen [illegible]
wurden eingelassen

Der Ackerbürger Lüdtke zu Waldwitz	6.
" Bäcker	9.
" Schmiedemeister	9.
" Bauer	9.

Die zum vorliegenden
Schwurgericht [illegible] Listen
Parteien auf den Vorsitz Obergerichtsrath
Wunder und an den Assisen abgehal-
ten, Zeugen eine andere und
den Vorsitz Gerichtsrath Wagner
Assessor Lehr mit vorgenommen,

weil uns die Verhandlungen
beeinflußt wurden und die Verhand-
lungen selbst sich nicht wenig lang-
lichen.

c. Special-Gericht.

In keinem Fall Special-Gericht
gezeigten Fälle vorkam, so
fand keine Sitzung statt.

d. Exhibitions- und Revisions-
Gericht

hatte [illegible] in vorliegenden
Quartal verhandelten Fällen
Exhibition eingelegt. Von Exhibi-
ten wurde aber nicht Gebrauch gemacht
18 April zum Exhibit. d. Revisions-
gericht als ausgeschlossen erwogen

Auch in diesem Quartal
haben zeigten sich keine Verän-
derungen in Gesetzgebungen
für Verwaltung [illegible]
Bleiberechtigkeit. Mit Bedauern be-
merkt muss, daß häufigen Ge-
brauch [illegible] Mißbrauch bei Exhibition,
wodurch lästige Verzögerungen und
für Parteikosten Verursachungen
hervorgerufen werden.

Der Gerichtsschreiber zu
[illegible] Quartal einer Ver-
haftung beschuldigt, [illegible] auf eine Zeit
lang vorläufig Haus gesetzt
[illegible]. Die Listen [illegible] Wärter
[illegible] in Gefängnißhaft,
[illegible] sind die Zahlbögen, diesen
Verhältnisse [illegible] Anstalt
Mittel einer [illegible] Unter-
suchung [illegible] einer der Gefan-
genen [illegible] Personen
[illegible] zu setzen.

Von den in den Tabellen [illegible]
als zweifelhaft bezeichneten Unter-
suchungen sind die meisten [illegible]
zur Erledigung gekommen. Die
wenigen übrig gebliebenen [illegible]
[illegible] wegen der von den
Untersuchungsrichtern ausgegebenen
Zeugen, [illegible] noch eine und mehr
zur Abhaltung kommen.

Übersichten.

a. Kreispolizeikammer des Appellationsgerichts.

Im 28 Übergangsjahr, die Bezirksämter Bolbrück, wurden von den Kreispolizeigerichten eingegangenen Urtheile der Appellation ergriffen. Von den 28 Urtheilen waren 8 aus dem Bezirk Hainbuchen, 9 aus dem Bezirk Eichenthal, 4 aus dem Bezirk Frankenthal, 7 aus dem Bezirk Landau, von welchen 1 ganz, 8 theilweise Theil eine Abänderung und 16 bestätigt.

Da der Kreispolizeikammer des Appellat. Gerichts sind die Urtheile keine Endurtheile wurden.

b. Bezirksgericht als Kreispolizeigericht.

Die Zahl der in Kreispolizeisachen an den 4 Bezirksgerichten eingegangenen Urtheile ist folgende:

In	Urtheile	Endurtheile	Summe
Hainbuchen	20.	379.	399.
Eichenthal	15.	182.	197.
Frankenthal	2.	484.	486.
Landau	4.	166.	170.
	41.	1211.	1252.

Von den vor den Kreispolizeigerichten gestellten Berufungen wurden

In	Summe	Theils bestätigt	Theils abgeändert	Theils zurückgenommen
Hainbuchen	253.	159.	73.	48.
Eichenthal	222.	16.	58.	29.
Frankenthal	520.	15.	26.	501.
Landau	149.	27.	34.	210.
	1144.	217.	191.	736.

Die in Bezirk Frankenthal vorgekommenen Urtheilen, durch Mangel an Urtheilen und Entscheidungen

über

nicht Sachen. In 3 allein 827 Urtheilen an den Vorigen Bezirksgericht erkannt wurde, während in den übrigen Bezirken und 5 Cantonen nur etwa die Hälfte der Entscheidungen und in Bezirk Landau nur nicht die Hälfte Urtheilsgegenstand waren.

In übrigen bestätigt die Mehrheit der Urtheile wurden auch Abänderungen und einige Urtheilsaufhebungen, und zwar in ganzen von dem Maaß Theil vorhergehend Urtheile nicht sehr verschieden.

Die rückständig gebliebenen Kreispolizeisachen bieten nachstehend Verhältniß dar:

In	in den Händen der Bezirksgerichte	am Kreispolizeigericht	Zusammen
Hainbuchen	5.	26.	43.	74.
Eichenthal	36.	30.	27.	93.
Frankenthal	"	2.	38.	40.
Landau	37.	148.	8.	193.
	78.	206.	116.	400.

In Landau befinden die Urtheile allein fast Hälfte als die in den drei übrigen Bezirken zusammen. Verhältnisse

Die Verhältnisse Frankenthal in Abtheilungen Hälfte des Bezirks Landau, aber den Bezirksgerichten selbst, so wenn Vorgängen Hauptsächlich Urtheilsaufhebung durch den Urtheilsbestätigungen kamen vor

In	Fällen
Hainbuchen	133.
Eichenthal	150.
Frankenthal	23.
Landau	10.

In Landau und Frankenthal stehen gegen die beiden übrigen Bezirken sehr günstig, indem Landau fast gleich viel Urtheile in Frankenthal Vereinigungsfall gegen das Verhältniß der Urtheilsbestätigungen zu stehen.

III.

Die forstpolizeilichen Uebertretungen

a. Waldfrevel

Im Jahre 1876 wurden über 21,247 Waldfrevler ermittelt. Davon wurden

im Bezirke	wegen Pfändung	wegen Strafe	Zusammen
Weilburg	529	6002	6789
Ehrenstein	1174	3973	5290
Frankenstein	805	3606	4480
Braunfels	859	3745	4604
	3366	17326	21247

Für Zahl der Waldfrevler haben sich wie folgt vermindert:

mit Pfändung	3366
mit Strafe allein	17326
	20692
Für Freisprechungen	555
	= 21247

Gegen das vorige Quartal sind die Waldfrevel wieder bedeutend abgenommen, und eine Folge der Jahreszeit ist. Im Vergleiche zu dem Vorjahre 1875 ist das Quartal 1876 überhaupt hat abgenommen. Das Quartal hier an Waldfrevel Verbrechen 2304.

Dem allgemeinen Urtheil wird prozentisch, ob Pfändung oder Strafe verhängt, die Pfändung die Regel, die Strafe die Ausnahme. Wo Pfändung verhängt wird, ob die Pfändungsgebühren voll oder zu bezahlen. Eine amtliche Mittheilung ist darüber nicht vorhanden. Es kann wirklich so sein, wie es ist eine unangenehme Beschäftigung zur Pfändung der Waldfrevler, aber es ist das Gesetz, das müssen sie vollziehen, sie müssen gewissenhaft die Pfändung verhängen, sonst sind sie Strafe unter unter Pflichtverletzung, wie das nächste Quartal sind wenn sie

± Der Rentgerichtsrath zu Landau muß sich über diese Bemerkungen weiter Bemerkungen.

Pfändungsgebühren zu bezahlen haben, ob sie nicht beigetrieben werden können, ohne Pfändung einzuziehen! ±

b. Andere Polizei-Uebertretungen als Waldfrevel.

Hier bei weitem geringeren Theil betreffen die übrigen ein andere Polizei-Uebertretungen. 5176 Individuen sind wegen der Polizei-Gesetze vor den Polizei-Gerichten. Von denselben wurden

im Bezirke	wegen Pfändung	wegen Strafe	Zusammen
Weilburg	81.	940.	126. 1247.
Ehrenstein	138.	829.	123. 1090.
Frankenstein	271.	783.	86. 1140.
Braunfels	51.	1950.	98. 1699.
	541.	4102.	533. 5176.

Es wurden

mit Pfändung	541
mit bloßer Strafe	4102.
	= 4643.
Freigesprochen	533
	= 5176

Für Verhaften übertreffen um mehr als 1/3 gegen die Vorjahre, Quartal 1875 und 1876 ganz gleich. Gegen Quartal 1874 hier um 1/3 zurück.

Auch hier zeigt sich die Richtung der Jahreszeit. Mit der wärmeren Witterung mindert sich der Verkehr, dagegen treten die Waldfrevel in größerer Menge ein.

IV. Gesundheitszustand.

Mit Thätigkeit werden die Verhältnisse Pflege Verhaften der Beamten der Rentgerichte aufgezogen.

Im Rentgerichtsbezirk Weilburg sind Weilburg sind zwei Polizeiärzte

V.

Schulverfassung der Stadt Neustadt.
Lehrer, Lehrmittel, Gehalte
und Schulbesuch.

1.

Im Allgemeinen steht unter Aufsicht
mit den Schulen sämmtliche
Behörden und Beamten, welche
mehr oder weniger damit zu thun
haben, zu Recht zu
sehen.

Unter den Unterrichtsgegenständen
stehen zuerst die religiösen und
sittlichen Unterweisungen auf.
Der Lehrer soll sich mit gutem Willen diesen Pflichten,
die ihm auf die allgemeine
religiöse Geschäftlichkeit als
Christlicher einen so ihn nicht ganz
zum unwesentlichen gehörenden,
die Unterweisung beide zu Gemeinschaft
ist ein sehr schwieriger und wichtiger
Theil, er fängt an mit
allem zu Christlich zu arbeiten,
einen wird ihm die willigen Herzen,
hier deshalb zugleich die
Gemeinde lange bleibt am Gemeinen
zu klagen übrig. Die Unterweisungen
sind in der Regel abwechselnd
und gemeinschaftlich in Gemeinschaft
daß man sich gewöhnt, ernste
Gemeinschaften zum Gebetsschwelle
und Unterredungsstunden zu halten,
da die Unterweisungsstunden sind
nicht ein unterweisender Theil,
allein begreifen, eingeübt und
durch Gemeinschaft ökonomische
Verhältnisse zu gestalten, dann sich
durch wesentlich fällige über Dinge
anderen, die sich die Gemeinde
Gebiete einschließlich wirken,
ein etwas Gemeinschaftlichen zu
vergessen. Gewöhnlich ist schon ziemlich
bejaht, daß sein Gesetz sich
ganz verlassen, und sogleich in
Gemeinschaft Gebetsstunden Gemeinde
nicht mehr lange zu Unterweisungs-
und geeignet sein.

der Schulen nicht zu Ende geführt
hat, so ist ihm [illegible] Kl. 3 der
die Quarta 18[illegible] einmal ein
Vergehen von 101 einzelnen Gut-
gen Waldbesitzern auf das Jahr
1827 und 1828 übergeben worden
sei, um solche die Gemeinden zu
Pflanzung [illegible] abzuhalten zu lassen.

Bei dem engen Raum der
Landwirthschaft ist es nicht möglich
diese Land gleich gemäßen in Ver-
bindung zu bringen; es wird sogar
Mängel zu beseitigen sein.

Es ist sogar nothwendig, daß
einem [illegible] Manne von Ge-
wissen, und Landwirthschaft Kenntniß haben,
allenfallsigen Ergänzungen zu übernehmen [illegible]
[illegible] dem Rand [illegible] und Ordnung
[illegible] allen Zweck und Ordnung,
[illegible] Gemeinschaft Lehrer [illegible]
werden. Was schwierig ist es,
daß Lehrer sich an Leute von
[illegible] Gemeinde befindet, die
[illegible] Schul- und Verfassungsbe-
stehen nicht entgegen wie in den
Gemeinschaften in alle Ordnung
zu bringen und recht eigentlich
zu christlichen Gesinnungen anzu-
gebildet werden!

Polizei

Die Verfassungsgesetzgebung
steht mehr als zwei [illegible] Gemeinde
Theil der Gesetzgebung einen
[illegible] Unterweisung zieht manche
[illegible] Nutzen, die zwischen
Verhältnissen [illegible] Gemeinde
der Gegenstände [illegible] Gemeinde
[illegible] erhält, der jugendliche
Lehrer in seine Verfassung die
Unterweisungen – die [illegible] Ordnung
Gemeinschaften der Gemeinde – eine
Verfassung der Gemeinde in den Gemeinde-
über einander Gemeinschaft und
die Ordnung einen Gemeinde
Zweck zu erreichen, der Lehrer
will damit erreicht wird. Wenn
wieder die Gemeinde Gemeinde Gemeinde
abzugeht Lehrer, daß nur Lehrer
[illegible] Unterschiede bei geringen
Kindern den großen Lehrer
von einfachen Verhältnissen [illegible]

VI.

allgemeine Bemerkungen.

[illegible] Bezirke der Kreisgewerbeinspektoren zu Frankenthal, Landau, Speyer und Zweibrücken über die Ungefährlichkeit der Dampfkessel, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, und über ihre Behandlung durch die Kesselwärter.

Die Berichte Zweibrücken, Speyer und Landau enthalten nur kurze Mittheilungen über die Ungefährlichkeit der Dampfkessel, die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, und über ihre Behandlung durch die Kesselwärter.

Der Bericht Zweibrücken sagt: „Die Dampfkessel sind hier und in der Umgegend wenig in Anwendung. Sie stehen bei den Eisenwerken, die Roheisen und Stabeisen machen, und bei den Maschinenfabriken, um Dampfmaschinen zu bauen. Ich habe bei den Dampfkesseln, die ich besichtigt habe, keine Gefahr gefunden, und ich glaube, daß die Besitzer der Dampfkessel mit großer Sorgfalt darauf sehen, daß die Kessel nicht explodiren, weil sie sonst Gefahr laufen, ihre Arbeiter zu verlieren, und ihre Fabrik zu Grunde zu richten. Ich habe noch nie gehört, daß ein Dampfkessel explodirt wäre, und ich glaube, daß die Dampfkessel, die in der Pfalz sind, ebenso gut behandelt werden, als in England."

Der Bericht Landau sagt: „Die Dampfkessel, die in meinem Bezirke sind, sind wenig und gute Kessel. Bei den Eisenwerken, die Roheisen und Stabeisen machen, und bei den Maschinenfabriken, um Dampfmaschinen zu bauen, habe ich keine Gefahr gefunden, und ich glaube, daß die Besitzer der Dampfkessel mit großer Sorgfalt darauf sehen, daß die Kessel nicht explodiren, weil sie sonst Gefahr laufen, ihre Arbeiter zu verlieren, und ihre Fabrik zu Grunde zu richten. Ich habe noch nie gehört, daß ein Dampfkessel explodirt wäre, und ich glaube, daß die Dampfkessel, die in der Pfalz sind, ebenso gut behandelt werden, als in England."

Der Bericht Speyer sagt: „Die Dampfkessel sind hier und in der Umgegend wenig in Anwendung. Sie stehen bei den Eisenwerken, die Roheisen und Stabeisen machen, und bei den Maschinenfabriken, um Dampfmaschinen zu bauen. Ich habe bei den Dampfkesseln, die ich besichtigt habe, keine Gefahr gefunden, und ich glaube, daß die Besitzer der Dampfkessel mit großer Sorgfalt darauf sehen, daß die Kessel nicht explodiren, weil sie sonst Gefahr laufen, ihre Arbeiter zu verlieren, und ihre Fabrik zu Grunde zu richten. Ich habe noch nie gehört, daß ein Dampfkessel explodirt wäre, und ich glaube, daß die Dampfkessel, die in der Pfalz sind, ebenso gut behandelt werden, als in England."

Der Bericht Frankenthal

16480

Ch

K. d. Majestät von Bayern

Ratifikationsurkunde der Übereinkunft zu Ebenhausen

29/9.

Den 27 Sept 1820.

Durch das unterm [illegible] zwischen Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Hoheit dem Herzoge Wilhelm in Bayern zu Ebenhausen abgeschlossene Übereinkommen ist festgesetzt worden, daß Seine Majestät der König von Bayern Seiner Hoheit dem Herzoge Wilhelm in Bayern das Fideikommißgut Ebenhausen mit allen Rechten und Pertinenzien, wie es Seine Majestät der König von Bayern bisher besessen haben, gegen Abtretung der Herrschaft Wiesentheid in Franken, mit Vorbehalt der Jagdgerechtigkeit, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, dann der Patronatsrechte über die Pfarrkirchen zu Ebenhausen und Wolfratshausen, dann der Kirchenbaulast über die Pfarrkirche zu Ebenhausen, in Eigenthum und Besitz übergeben werden.

Da nun Seine Majestät der König von Bayern Sich bewogen gefunden haben,

Stadt Saalfeld, einen Rekruten, der zur Fahne einberufen will einmal [illegible] verheirathet ist, angenommen werden zu können. Die Taxen der streitigen Umgebung würden dem Art. 24 und 25, und in denen der begriffstreitigen Umgebung die Art. 129 d. V. die Taxe vom 16 Febr. 1807 zur Anwendung bringen, und in beyden Fällen könnten die Cabinets oder Saalfelder Rechtsanwälte [illegible] werden, wo nur keine Rechtsgebühr wie hier, wenn Sie sich gelten will [illegible] Instanzen, [illegible]

Indem [illegible] Herr Präsident vom 31 d. M. anweisen, [illegible] ist die Königl. Landgerichts-Friedensrichter zu der [illegible] Sache gefällig [illegible] zu lassen.

[illegible]

1829.

Ihro
+ der Königl.
[illegible] Regierung zu Saalfeld.

Saalfeld, den 27 Sept. 1829.

Auf ein Rescript vom 10 Oktober d. J. Praesidio des K. Landgerichts zu Königsmoberg, die Bürgermeister Jacob Fischer zu Gräfenthal betr., einen Gehaltsrest von 10 Thlr 16 Sgr, die ihm am 17 März 1823 wegen Niederlegung als Justiz in einem Civil-Prozeß erkannt wurde, zu entrichten.

Fischer entschuldigte sich bei der K. Civilregierung und bittet um Niederschlagung der Exekution, da er weil er zur Zeit der Niederlegung [illegible] Gesuch gewesen sei und nicht habe erwerben können. Die Regierung hier fordert durch Rescript vom 10 Juni d. J. an, [illegible] Fischer die weitere Beitreibung [illegible] zu bewilligen [illegible].

1829.

An
d. L. Magistrat zu Saalfeld.

Der Justiz-Kommissarius Bürgermeister Jacob Fischer zu Gräfenthal betr.

30/9.

Bittet einen [illegible] wegen der Niederschlagung zu [illegible] Exekution gefälligen Bescheid statt dessen Niederschrift um Rückerstattung wegen folgt [illegible] Bericht an.

Durch die einzige [illegible] Urkunde ist der [illegible] bescheinigt, daß Fischer zur Zeit der Verhandlung als Justiz einberufen [illegible] und daß er Rendant war, der Verhandlung [illegible] beizuwohnen, daß er dann auf die ärztliche Attest nicht [illegible], welcher aber statt an dem mit dem Justizamtssiegel versehenen Siegel, an den Rentbeamten übergeben. Hätte der Rentbeamte das ärztliche Attest dem Justizamtmann übergeben, so würde [illegible] Art. 265 der Code de procédure civile [illegible] wo der Beklagte [illegible] [illegible] [illegible]

18192.

An
die K. Regierung K. d. J.
I. der Rheinprov.

zu Koblenz

Reklamation des Bürgermeisters Dallmers wegen einer Verletzung durch

29/9.

Ziffer. Eine Pässe spürten ohne Gefährde, so sollen die Brüche im Brunn Lenkseil und zu Rückgewinnung werden können. Die Unbarmherzigkeit der Polizey ohne Brust ist, so ernstig ist Billstadter die Brust auf Lust und Billigkeit erhaltig, und es würde, was dem altergehorsamst Bürgermeister ganz ferne Absicht war, Beleidigte Brust den Billstadtern auf alle schärfste Ahndung verursachen.

Im Richter
L.

---

den 28 Vogt 1829.

In Beziehung d. die Verleihung der Bürgermeisterei Dallmers zu Cuxhaven betreffenden Berichts vom 23 v. mst., unterm 27 März c. J. an die Herz. Hochlöbl. Regierung der Eggell. Herzogthümer abgestattet worden Verfügung soll, wird nothwendig zu Ihrer Kenntniß bringen.

Die erwähnte Verfügung d. d. Regierung vom 27 März hr 1829 ist nicht an das Eggell. Herz. Hochlöbl. Landes, sondern an die General-Hochlöbl. gerichtet und ohne allen andern Belang als die Abschrift der oberhochlöbl. Verfügung vom 17 jenes Monats für einzelnen Behörden. In dem Berichte selbst ist nicht eine Erwähnung von Einreichung Vorliegender Verhältnisse. Es würde daher in Hinsicht auf die Mittheilung weiterer Verfügungen über den streitigen Gegenstand verlangt, die wenn uns unterm 6 April d. J. Regierung nicht abgesendet sein sollten.

Wenn besagte Vorstellung nebst den übrigen Belagen mit dem Schreiben vom 27 März hierher gestellt worden, so würde nun sie mit dem beifolgenden Schreiben vom 6 April d. J. Regierung zu Ihrer weiteren Verfügung haben, als gemäß hinsichtlich der Hoch-Landesregierung die allerhöchste Entschließung vom 17 März mit Ihnen beschlossen hatte.

Hierbei bemerke ich, daß die Akten von Seite der Regierung zu Stade nicht eingesandt sind, weil Ihnen das Königl. Ministerium des Innern vorgeschrieben, um auf diesem den übrigen ärztlichen Personal eine gleichmäßige Entschädigung zu bewirken, und die Gemeindlichen Beilagen Sache sind überflüssig.

Indem ich Ihnen Regierung zu gefälligen Verfügung stelle, bin ich gefällig, gegen Ihre Verfügungen mich zu äußern, brauche nur Sie, die Eingaben des Bürgermeisters Dallmers abzumachen beizufügen.

1849.

An
die Königl. Regierung
Abtheilung des Innern
zu
Stade.

Eingesandt mit Bezugnahme auf Verfügung vom 29 Juni d. J.

29/9.

den 29 Vogt. 1829.

Ich übersende Ihnen anbei einen von dem Herz. Hochlöbl. Regierungs-Collegium zu Cuxhaven, betreffend die Anstellung eines Physikus zu Cuxhaven, die Besorgung der Impfung, die Besorgung der Schätzung eines Physikats und zu besorgender Impfung über die in Ihrer Eingesessenen des Amts Ihrer Gemeinden Cuxhaven in einem Bezug mit Ihnen. Bemerken wir die vorhabenden Vorschläge in Betreff

von 1771 Vorstand.

Wir bleiben Ihnen Ihrem Ersuchen dienstergebenst zu entsprechen und ersuchen Sie, Ihre Anzeige gefälligst mit Ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen einmal wieder in Triplo gefertigt und abgefaßt werden, damit wir Ihnen die unterschriebenen Exemplare wieder zurückgeben können, alsdann Sie sodann Ihrerseits zu verfahren.

Die Anlagen werden wieder gefällig zurückerbeten.

Mit p. p.

1849 4.

An
den L. Notariatsverweser
zu Neustadt.

Die gewünschten Gesetzbücher-Stoffe im Laufe gesonnen. Ihre Lehr

29
9.

---

den 29 Sept. 1829.

Durch den in Ihrem p. Berichte vom 6 d. M. angezeigten Verhältnissen scheint allerdings nöthig, die Anstellung einer zweiten Gerichtsbotenstelle daselbst allerdings zu bewilligen. Wir belieben zu diesem Behufe die genehmigten Vorschläge über die L. Regierungsgesuch zu vervollständigen und einzureichen.

Wegen der groben Verletzung Ihrer Dienstpflichten und Verordnungen in diesem Verhältnisse behalten Gericht haben Sie zwar unmittelbar Ihrer Dienstpflichtigkeit einzuschreiten und der Sache weiter zu verfügen.

Mit p. p.

1849 5.

Der
Königl. Regierung des Y. Kr.
Abt. des Innern
zu Potsdam

Die in Alsi bestehenden Land-Justiz-Aktuarien betr.

Wir

Da in Folge der vorgenommenen Verkleinerung des Y. Regierungs-Bezirks durch Abtrennung der in den Landen der Notariate Alsi und Ritz zu Alsi bestehenden ehemaligen Land-Justiz-Aktuarien, welche Dienstleistungen beschäftigt sind, mit dem Verbleiben derselben an Ihrer Königl. Regierung zu Potsdam Einverständniß zu Treuen in Vernehmen gesetzt.

Die Entlassung dieser Aktuarien würde zugleich zugleich, wenn die Notariate, die sie in Verwaltung haben, die angemessene Vergütung erhalten.

Die Notariate Alsi und Ritz verbleiben als Vergütung den Betrag von 20 Thlr. Aber Kanzleien zu übertragen, bedeutend hat sich zwar erhöht, die ehemaligen Aktuarien zu Alsi haben eine Zulage in Betrag von [illegible] zu erhalten, die Lasten der Generalcasse der Aktuarien zu Alsi und Ritz zu übernehmen und die Aktuarien in Verwaltung zu behalten, allein zur Bezahlung der verbleibenden Vergütung will sie sich nicht verstehen, weil der durch Anstellung zu Gunsten Ihrer Casse so ungemein [illegible] und unbedeutend [illegible] werde, daß sie nicht in Erwägung gezogen werden können.

Indem Sie Ihr Einverständniß [illegible] zur Vermeidung der Anstellung der

besagten Akten nicht anderst übrig bleiben, als den Vortrag der gebetenen Verfügung auf alle, gutfindenden Mittel zu bestreiten, wovüber unser [illegible] Meinung gehorsamst einzuberichten p.

z Die Anlagen bittet man sich wieder gefällig aus.

1819.

Die
des L. Landes Justiz
Kasse.
den Rendanten Mayer.
zu Kusel betr.

30/9.

Speyer den 29 Sept. 1820

In der Anlage beehrt man sich den L. Landes Justiz Kasse die verlangte Erklärung über die Anzeige des Rendanten Mayer an Appellations gerichts der Rheinkreis zu übersenden.

Aus dieser Anzeige zu ersehen Anbietung und Kautionsbestellung ist nun an der Rand seiner Aufbürgen zu erfahren. Indem dieselben ein verschiedenen Vermögen besitzen, ist sie sowohl als spätere Pfandzahl unbekannt geblieben.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe die Ehre zu verharren

p.

1819.

Die
des L. Appellations gerichts
zu Zweibrücken,
den Rendanten Mayer
zu Kusel betr.

30/9.

Speyer den 29 Sept. 1820.

Anliegend erhalten Sie p die Untersuchungsakten gegen Heinrich Müller aus Selbach wegen Aufbruch und gewaltsamen Diebstahl mit Einbruch begangen, wieder zurück.

Müller und Zeugen wurden die

+ der zweite zu 5 jährige

gegen Kaution auf freien Fuß gesetzt und [illegible] sie sich [illegible] und jeder zu 7 jährigen Zwangsarbeiten verurtheilt. Sind sich Zeugen entfernt wegen Pfändung an diesem Urtheilsspruch gleichfalls die Strafe 7 jähriger Zwangsarbeiten. Wegen der gegen Heinrich Kaufs zu Zweibrücken stattgehabten Einbruchs Diebstahls verfolgt die Untersuchung gegen Heinrich und seinen Sohn.

Hinsichtlich des zu Müllers verschiedenen Aufbruchs kommt keine an Ehrlosigkeit keine Strafe verhängt werden. Es bleibt dem Gerichte offenbar einzuschreiten, Abschrift der Strafgesetze zu verlangen.

Mit [illegible]

p.

1819.

Die
des L. Appellations gerichts
zu der Pfalz Bamberg
zu Bamberg.
die Verhaftung des [illegible]
Mayer Kasse
betr.

30/9.

Speyer den 29 Septbr. 1820.

Im Jahr 1818 starb zu Bamberg die verwittibte Maurer Mayer Kasse aus Zweibrücken mit Hinterlassung einer Tochter und von 20 Juli zu Selbach [illegible] Bamberg von 10 August [illegible]

In diesem Testament setzte die obige Tochter Heinrich Mayer Kasse zu 1/4 Erbin, [illegible] Vermächtnisse die [illegible] Erbsumme hinzu zu zahlen. Aber die [illegible] Stadt [illegible] Kinder [illegible] Kinder.

Die Zeit [illegible] war Heinrich Mayer Kasse [illegible] 10 Jahren abwesend, ohne daß die Verlassenschaft [illegible]

Da uns obliegen die [illegible]

am Tage der gerichtlichen Verhandlungen und Beweisaufnahmen öffentlich bekannt gemacht zu werden. Es kommt nicht darauf an, ob Heinrich Karl Horst von der Tatsache, ob er eingetragen sei, tatsächlich Kenntnis erlangt hat und Kenntnis erlangen kann, und wo er sich aufhalten mag.

Der Civil- und Strafsenat Bamberg beschließt zur Herstellung der Rechtsübereinstimmung einen gemeinsamen Rechtssatz und den Advokaten Neudert zum Correferenten für die abzufassenden Gründe.

Für den abzufassenden und sich mutmaßlich über sechzehn Jahre erstreckenden Heinrich Karl Horst'schen Ehescheidungsprozeß wurden zur Deckung der Gerichtskosten ein Kapital von 536 fl 34 kr zu hinterlegen, und die Zahlung auf Michaelis festgesetzt.

Nach den angeführten Thatsachen ergeben sich folgende Rechtssätze über den abwesenden Heinrich Karl Horst und die Eingehung der Ehe mit Maria Barbara Horst in Bamberg zu beurtheilen. Die bezüglichen Sätze, das Verfahren über Abwesenheit regelnden Gesetze sind den für gültig erklärten Gesetzen zu Grunde gelegt. Darnach gelten sie in der Pfalz Gesetze

+ die Anordnung der Vermögens + gegen + Vormundschaft zu

sind auch zum Kapital von Volljährigkeit gelangt, mündig selbst

werden, wenn der Abwesende bei der Eingehung, ob der Abwesende noch am Leben sei, wenn sie bei der Eingehung Kenntnis davon hatten. Ebenso Gesetz zu Bamberg hat bisher die Eingehung Verbindungen haben bei dem Civil- und Strafsenat zu Bamberg [illegible]

Diese Sätze sind über dem Gesetze, wenn die Abwesenheit in Frage zu bestimmen, weil sie dem einen Theil der Ehe und Kinder zu gewähren [illegible] und der nicht einmal abwesend nützt. (Art. 127 C. c.)

Nach Antrag des K. Appellat. Gericht, und Generalstaat des Civil- und Strafsenat zu Bamberg, gutachtlich Rechtsfall anzuhören zu wollen, ob nicht dem Gesetze über verschollene Ehegatten, im Falle der Abwesende Heinrich Karl Horst [illegible] in Frankenreich Domizil angenommen, [illegible] gegen Landrecht [illegible] werden könne?

In übereinstimmenden Gutachten sind [illegible] mit vollkommener Begründung zu versehen.

I.

den 30 Sept. 1829.

In der Anlage beehren wir uns mit Bezug Abschrift des an die K. Generalstaats-Prokuratur gerichteten Erlasses des K. St. M. der Justiz vom 24 d. M. zu übersenden, wodurch Ihnen der gestellten [illegible] Urlaub [illegible] bewilligt wird.

Zugleich bemerken wir Ihnen, daß

1829.

Ihre

K. Hochwohlgeboren des K. P.

Appellationsgerichts Präsidenten

Freiherrn von Aufseß.

Urlaub Bewilligung betr.

30/9. + zu einer Reise

[illegible] bestimmen bisherige
[illegible] Verfügung ungestört
[illegible] und nach Befund der Umstände
[illegible] Abänderung [illegible]
[illegible] Zahlungsanstalten [illegible]
Zulegung des Ministerial-Rescripts
[illegible] Resultat [illegible]
[illegible] setzen.

Mit [illegible]

Den 30 Sept. 1820.

An sämmtliche unterstehende Beamtenstellen
im Land. Intelligenzblatt.

[illegible]

Beamtenstellen.

Diejenigen, welche gesonnen
sind, sich um die zu besetzen-
den bekannt in Intelligenz gesetzten
Notariatsstellen zu bewerben,
haben ihre ehelich [illegible]
[illegible] innerhalb hierzu
Tagen unter einzusenden.

Ansbach d. 30 Sept. 1820.

Königl. Regierung
des Rezat-Kreises.

18501.

An
die Redaktion des Land-
und Intelligenzblatts der
[illegible]
zu Ansbach.

Die zu Einschaltungen bekannt
Notariatsstellen betr.

30/9

Den 30 Sept. 1820.

Da der Anlage zufolge ist
[illegible] eine Notariatsstelle von
Burg. Aram Matti zu Markt-
Die Zulegung eines neuen Land-
gerichts [illegible] in Vollzug gesetzt
Allein hat.

Besagter Matti wurde am
12 Juli 1820 wegen Landgerichts
am hiesigen Regierungsgericht behufs
und die Verleihung der Notariats-
über die Prüfung der [illegible]
23 / 20 Mo zugleich vorgelegt.

Da die Matti [illegible]
[illegible] wurde, weshalb durch
Rescript vom 6 Nov. 1820, wovon eine
Copie-Abschrift beigeschlossen ist, ihm
Notariatsstelle angewiesen ist, um
dem Landgerichte [illegible]
und sich von dort aus [illegible]

Da [illegible] Notariatsstelle
für einmalig, und daher die Verleih-
barkeit aufgehoben wird und
niemand angehalten werden kann, so
[illegible] Ansbach, die
Notariats-Stelle wieder [illegible]
werden kann.

18500.

An
den k. Landgerichtsarzt
Täschner.

Verleihung der [illegible]
Aram Matti zu Marktbreit betr.

Mittheilung.
v. Hn. 18508.

18502.

An
den k. Landgerichtsarzt
zu Uffenheim.

30/9.

Es selbst muss in Fall nicht
abgeholten Zeugnissen nicht entsprochen
zu können, weil die vorgeschriebenen
Förmlichkeiten nicht erfüllt wären
Mitty L.

30 Sept. 1824)

Reg. zur Translocation nach
Stefanstadt Rätlinen wie Conrad.
Gehängnis Dir Eigentümlichen
K.

1. Johann Jakob,
2. Johann Georg Bantz,
3. Johann Jakob Hirsch,
4. Johann Baltha,
5. Georg Matthias,
6. Friedrich Cunningam,
7. Johann Heinrich Lang,
8. Eberhard Lichtenstein
9. Heinrich Daniel Rost,
10. Georg Lehmann
11. Julianne Rosenmüller
12. Balthasar Hoffmann.

p. p.

1820 Den 1 Oktob.

Mit dem vorgelegten
Zeugnis sah Königl. den Inst.
Freund. Pfarrer Carl Bosi von
hier die Prüfung der gesetzlichen
Lehrer am 2. dies. Monats
ohne Anstand zu bestätigen
befehlen.

Die Commission autori-
sirt Königl. Kreis Land sah die Ge-
meinde mit anzugehende Gesetze
zu verpflichten

L.

1820 Den 1 Oktob.

Es hat mit nachstehender
Note vom 13 Oktob. d. J. d. n. J.
mitgetheilte Schreiben vom d.
Königl. Verwaltung der mittleren
und allerhöchst angeordneten
Civil Gerichte hat man die
Beantwortung der darin
Bezirksgerichten aufgegebenen
zu berichten, ob sich bereits
in den Bezirksgerichten Fälle
Angelegenheiten vorgekommen
zu entscheiden vorgekommen sind
in welchen Fällen die Bezirks-
gerichte sich Gründe angege-
Verfügen hätten und welche
Anstände sich deshalb Zweifel
haben müssten.

Zufolge der eingelaufenen
Berichte sind uns bis jetzt nur keine
Fälle der Art den Gerichts zur
Entscheidung zu die Gerichte
gekommen und es hat
daher auch keine Gerichtsbehörde
Anzeige gethan. Wie die Gerichte
also und besonders die Appellat.
Gerichte die Sache ansehen und
behandeln werden, lässt sich
ein Urtheil nicht bestimmen.

Vorerst ist aber zweifelhaft, ob
die allerhöchste Verordnung vom
21 Augst 1807 mit der in
Baiern bestehenden Civil
Gesetzgebung in Einklang stehe
Gesetz oder Code
civil heißt mit dem Alten
von 81 gänzlich aufgehobenen
die Volljährigkeit und Befugnis
zu Ehen über das Vierzig
zu disponiren. (Art. 488 und 389)
Letzteres mit dem Gesetz in der
Ehe der Volljährigkeit entgegen
zu die Normmäßigkeit. Es kommen
ist gestalten dem Volljährig
gesprochenen Minderjährigen abso-
lutes und alle Verfügungen gestatte
gaben. (Art. 460 p.)

1820 Den 1 Oktob.

Es
Der Königl. Landes Direction der
Appellat. Gerichte
Isarkreis.

Zahlung zur gefälligen
Einsicht Bericht.

1
10.

1820 Den 1 Oktob.

Es
Der Königl. Regierung der
Appellat. Gerichte
Isarkreis.

Zahlung zur gefälligen
Einsicht Bericht.

1
10.

1820 Den 1 Oktob.

Es
Der Königl. Regierung der Appellat. Gerichte
Isarkreis.

Zahlung zur gefälligen
Einsicht Bericht.

1
10.

† Der Ehemann kann ohne Einwilligung seiner Ehefrau weder Grundstücke noch Gerechtigkeiten, welche auf Lebenszeit der Ehefrau oder eines Dritten gestellt sind, veräußern oder belasten, auch keine Verbindlichkeiten eingehen, welche eine Veräußerung oder Belastung solcher Grundstücke oder Gerechtigkeiten zur Folge haben können. Ebenso kann er ohne Einwilligung seiner Ehefrau weder Forderungen, welche auf Lebenszeit der Ehefrau oder eines Dritten gestellt sind, veräußern oder darüber sonst verfügen. (Tit VIII §§ 2 bis 4 Allg. Landrechts.)

Die allerhöchste Verordnung vom 21 August 1807 wurde in Gemäßheit des Publikationspatents vom 14 April 1820 (G. S. S. 65) und später durch das Gesetz-Blatt von 1825 (S. 9 ff.) publizirt, welches zu einer Zeit, wo die Verfassungsurkunde bereits in Wirksamkeit getreten war, und ohnerachtet es Vielleicht nicht mehr durch alle in Betracht kommenden Verordnungen der obersten Behörde gemacht abgeändert worden konnte,

Vielen Anlaß über die streitigen Punkte Zweifel entstehen und die Gerichte verschiedene und solche Interpretationsversuche gelangen, so dürfte es angemessen sein, daß von Seiten der Gesetzgebung diese genauer entschieden würden.

Niemand kann der Verwaltung seines Vermögens, die Verwaltung des Vermögens seiner minderjährigen Kinder, sich entziehen, auch keine Vormundschaft, Kuratel oder Beistandschaft ohne Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde übernehmen. (Tit XVIII §§ 1 und 2 des Allgemeinen Landrechts.)

Die allerhöchste Verordnung vom 21 August 1807 wurde in Gemäßheit des Publikationspatents vom 14 April 1820 (G. S. S. 65) und später durch das Gesetz-Blatt von 1825 (S. 9 ff.) publizirt, welches zu einer Zeit, wo die Verfassungsurkunde bereits in Wirksamkeit getreten war, und ohnerachtet es Vielleicht nicht mehr durch alle in Betracht kommenden Verordnungen der obersten Behörde gemacht abgeändert worden konnte,

Vielen Anlaß über die streitigen Punkte Zweifel entstehen und die Gerichte verschiedene und solche Interpretationsversuche gelangen, so dürfte es angemessen sein, daß von Seiten der Gesetzgebung diese genauer entschieden würden.

Ferner wäre eine Bestimmung darüber wünschenswerth, ob die erwähnte allerhöchste Verordnung nicht selbst allgemein durch die neue Verfassungsurkunde aufgehoben worden sei, nachdem in § 80 nur die Veräußerung des bereits dem Verkauf unterworfenen Vermögens der gesetzlichen Vormundschaft, oder Disposition, Zustimmung der Obervormundschaft und der Gerichte bei Theilung untersagt wird, und die Verordnung nicht auf die der Vormundschaft gehörenden Grundstücke und weiteres Vermögen erstreckt. (v. § 79).

Endlich dürfte die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen durch allerhöchste Anordnung einer besonderen Behörde zu übertragen, indem sein Interesse mit dem Interesse der Verwaltung und Nutznießung des in Verlag gegebenen Vermögens der minderjährigen Kinder und solches aus der vorzüglichen Vermögen des Ehemannes selbst (§§ 81 und 83).

Wegen der Verwaltung der Veräußerung des Vermögens der minderjährigen und der unter ihrer Vormundschaft stehenden Personen wird die gedachte § 80 der neuen Verfassungsurkunde zu vervollständigen allerhöchste Verordnung unter Beziehung auf die in Rede stehenden Bestimmungen erlassen.

1806.

An
den k. Notariatskommissär
zu Landau.

Den Criminal-Prozeß betr.
Fuhrer betr.

3/10

Den 10 Oktob. 1820.

Einer Bemerkung der Anlagen erwiedere ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 25 v. M. daß der Criminal-Prozeß Fuhrer wegen mit einem Verhaftsbefehl versehenen Bürstlingen in der Sache gegen Fuhrer von hier abgeführt worden sey.

Mit [illegible]

1807.

An
den k. Notariatskommissär
zu Landau.

die Notariats-Landidaten
Georg Friedrich Zauber zu Germersheim betr.

9/10.

Den 10 Oktob. 1820.

Der jetzige Notariats-Kandidat Friedrich Zauber zu Germersheim klagt sich für Notariats-Geschäfte Friedrich Zauber zu Germersheim als Mitbewerber zu [illegible].

Derselbe stützt sich darauf, daß er laut Diplom vom 20 Pluviose XIII (8 Februar 1805) von der Notariats-Kammer der hiesigen Regierung examinirt und sodann Patentirt worden sey, und daß ihm seine Prüfung [illegible] Attest, den aber keine Prüfung vorausgegangen sey [illegible]

Zauber ist nämlich, da er am 2 Januar 1813 von der Notariats-Kammer zu Speyer Krankheits halber entlassen und zur Prüfung aufgefordert worden, [illegible] Prüfung gezeigt habe, da ihm viele Theile der Civil-Legislation nicht bekannt seyen, daß er die Redaktion der Kaufverträge und Contracte sich nicht zutraue habe, und daß ihm daher [illegible] Bestätigung [illegible] nicht [illegible] werden können.

† jener Akt sich die Notariats-Kammer [illegible] Juni 1805 wieder zurück, genommen [illegible], und daß, als er sich

1808.

An
den k. Notariatskommissär
Kayser.

Betreffend die Beh. Adam Mallé zu Maikammer betr.

9/10.

den 2 Oktob. 1820.

Bei der Anlage übersende ich Ihnen eine Beschwerde des Beh. Adam Mallé zu Maikammer, die Entlassung einer wegen Lagerbuch-Fehler in Haft gewesenen Gerichtsperson betreffend.

Mallé wurde am 12 Oktober l. J. von dem hiesigen Polizeigericht wegen Lagerbuch-Fehler und Mangel eines Gemeinderaths beurtheilt und zufolge die Gefängnißkosten der in Verhaft gewesenen

† Tod in Aubing unbegraben.

Klinke ausgesprochen.

Die vom Revisionsrichter eingelegte Appellation wurde Kraft Erkenntniß des Appellat. Gerichts vom 20 März verworfen.

Der Beschwerdeführer bittet, daß in Erwägung genommen werde, daß in dem Falle der Kriegsverweisung zu Marschall, der als zu seinem Heimatsgebrechen, beurtheilt.

Es scheint wahrlich der gemacht, wenn die Verfassung wegfällt werden, so wollen sie zu Hause bringen, daß er dem K. Landrichter abgeliefert werde., ist ein andere Fälle Mittel abzuwenden, wenn, wenn sonst die Verbrecher einzeln Zeugen Beweis gehabt und eine Verhaftung zu begehen, daß das Eigenthum wieder zurückgegeben werde.

Die Beschwerde der Partei unser zu dem Grund zu sehen, und auf Umstände der Sache zu verfügen, auf den Beschwerdeführer unter Zurückweisung der Beschwerde angefügten Kosten Ersatz, zurückweisen und den Fortbetrieb in Landrichter zu Rath.

Mit p. P.

18509.

An
den K. Rentsprokurator
zu Frankenthal.

Beschwerde d. Michel Mark
von Maxheim betr.

3/10.

Den 2 Oktob. 1820.

Unter Rückgabe d. mit Vorschreiben vom 2 Oktob. d. Jahres mit dem Gesuch (Nr. 17014) überreichte ist Ihnen meine neue Einsicht der gerichtlichen Obduktionsakte d. Michael Mark von Maxheim, um darüber gutachtlich zu berichten.

Mit p. P.

18510.

An
den K. Rentsprokurator
zu Landau.

Beschwerde des Peter Weiß
von Lindberg betr.

3/10.

Den 2 Oktob. 1820.

Gestern ist Ihr gefälliges Schreiben der Beschwerde Peter Weiß Einsiedlers von Lindberg, wegen Verweigerung der Beschwerde der angeblichen Armenarzt Weiß zu Lindberg, mit Ihrem, Ihrer Ansicht über den Gegenstand dieser Beschwerde gefälligst zu belehren.

Mit p. P.

18511.

An
den K. Rentsprokurator
zu Frankenthal.

den Nepomuk Jakob Moritz
von Speyer betr.

3/10.

Den 2 Oktob. 1820.

Mittelst des angeschlossenen Gesuchs bittet der Schreiber des Nepomuk Jakob Moritz von Speyer, daß ihr zu einem Paß Genehmigung ertheilt werden möchte, um sich zu K. Landau zu begeben, sondern zur Besorgung der wegen angeblichen Verbrechen gegen ihn Strafuntersuchung zu Frankenthal halber werden möge.

Sind die von der Polizeibehörde angeführten Umstände wahrlich gegründet, so könnte wohl für diesen, diesen Gesuch zu entsprechen, da in einem Polizeiverbrechen vom 18 v. M. Februar ist bemerkt, daß nicht dringende als Verhaftung, die ein Jahr und Tagbuch zu setzen haben, auf K. Landau transportirt werden müsse, sondern der Rentsprokurator die Verhaftung nehme, Antwort zu geben im besondern Verhältnisse sie und Rücksicht der Wahrheit zu erforschen.

Es bleibt sonach Ihr ganz überlassen, wegen dem Gesuche der Moritzischen Eheleute mit der obwaltenden Umstände zu verfügen.

Mit p. P.

18/13.

An
K. L. Majestät von Bayern

die Wiederbesetzung eines an hiesiger kg. ger. catholischer kg. Stadt- Pfarr.

3/10.

München den 6 Oktob. 1820.

Durch die Verordnung des Landgerichts Aufkirchen zum Landgerichte Pfaffenhofen zu Pfaffenhofen wurde eine Landgerichtsstelle am dortigen Bezirksgericht erledigt.

Es meldet sich hiezu der Landgerichts-Kandidat Johann Nepomuk Ziegler aus Traitsbrücken, dem in der Absicht um wenige Jahre die Note $II\frac{2}{28}$ im gründlichen Recht, $II\frac{3}{22}$ in administrativen Fächern, und die Gesammtnote $II\frac{5}{50}$ zu Theil wurde.

Das Bezirksgericht, der Medicinalrath Lori, und der Appellationsgerichts-Präsident Schmitt, unterstützen diesen Antrag. Ziegler besitzt die zu wünschende Anstellung die ersten Fächer der Jurisprudenz um gründlich sich Kenntniß eine ausgebreitete und praktische Kenntniß der Geschäfte erworben zu haben. Es ist der Wahl eines geschickten Mannes und wird ausgezeichneten Empfehlungen von hier, wodurch die Entscheidung einen unterscheidenden Theil in günstiger Rücksicht ein geringeres Opfer für ihn ist, als wenn für einen verheiratheten Landrichter, dahin Versetzung erfolgen würde.

Hätten sich uns weitere in diesen Fällen besonders, wo und wenn Landrichter Vorschläge machen, die eine vorzügliche Note erhalten, so würde ein größeres Zutrauen [illegible] und möglich gemacht, und ein vielleicht weitgreifendes Nebenmittel dadurch benutzt werden können, was bei allen Anstellungen zu wünschen ist.

Das bezieht sich die Verordnung, welche der allerh. Befehl in seinen Schreiben an die Appell. Gerichts Präsidenten anfügte. Es wollte damit hinlänglich die Verantwortlichkeit dieser besagten Stelle in Pfaffenhofen

---

Für diese Vorschläge allergnädigst anerkannt und bestätigt in Lichter [illegible]

18513.

An
die K. Regierung des Ob. Kr.
d. der Rezat
zu Ansbach.

Vacanz Pfarrei Ehenbach bei.

5/10.

München den 6 Oktob. 1820.

Durch die allerhöchste Bestimmung der allerhöchsten Verordnung in Betreff der Vacanzen in Pfarreien sollte die bisher bestandene Lücke geschlossen und erfüllt werden.

Der Absatz I scheint nicht klar genug bestimmt zu haben, indem blos die Vacanzerklärung [illegible] wurde, und Bewerbungen angewendet wurden und Verleihungen zu öfter Cibovirung veranlassen.

Es kommt andere Fälle vor, die die Absicht nicht erreichen und wodurch die Pfarrei sich auch nicht libriren, und die Gesetz sonst und deutlich verstanden oder gelesen z. B. in den Art. 167. 542. 590. 657 [illegible] Code de procedure civile [illegible] angewendet werden.

Um die Vollziehung des hierüber vorgesetzten Gesetzes mit Vorbedachtsamkeit und Gründlichkeit zu unterwerfen, müsste [illegible] nöthig sein, den Absatz I [illegible] der Pfarrei libriren wollen, uns beizufügen: „und über: [illegible] sie Concurrenten Gesetze einen Concurrenten vorschlagen.

Die Beziehung des Absatz I dürfte [illegible] Vacanz [illegible] die Vacanz [illegible] die Vacanzen [illegible] weiter [illegible] haben, wenn die Vacanz [illegible] aufgenommen [illegible] Verleihung [illegible] und sehr auf [illegible]

Festsetzung übereinkommt.

Ad II. Wenn und wie die Zeit, [illegible] festsetzung erfolgen soll, geben die allgemeinen Gesetze selbst an an [illegible] auch die Natur der Sache selbst hervor. Nur müsste dafür gesorgt werden, dass die Festsetzung nicht von einem [illegible] abhängig gemacht werde.

Ad IV. Es ist auch ganz natürlich, dass die Gerichtl. Behörden [illegible] die Festsetzung nicht eher übernimmt, als bis sie die Gewissheit abgeschlossen worden.

Wenn aber die Bil Vater [illegible] die Einleitung [illegible] die Zustimmung der Vormünder, oder die Wahl [illegible] die Rechtsfrage, für welche diese Documente zum Beweis dienen sollen, [illegible] werden. Darüber [illegible] Gesetz [illegible] werden.

Ad V. Da die Eigenschaften [illegible] mit den Wunden und der Gemüthsart verbunden sind, müssen die Gemeinschaften [illegible] übernehmen. Um allen die gleichförmige Mass [illegible] zu mildern, scheint zweckmässig, den ungefähren Betrag an Geld [illegible] zu bestimmen, und überhaupt [illegible] zu halten angezeigten, welche Kosten nicht die Eigenschaft [illegible] Gesetze für die Bestimmung und Taxirung an den [illegible] Gemeinden [illegible] werden können.

Ad VI. Die in diesem Absatz enthaltene Verfügung scheint mir ganz unzweckmässig. Denn da Auch Gerichtl. Behörden [illegible] sich [illegible] alle, welche die Eigenschaften [illegible] Zeugen an den Tag legen, [illegible] die Verfügung [illegible] ganz [illegible] bleiben, indem sie sich von selbst versteht.

Erfahrung Vorschriften über die zu beobachtenden Förmlichkeiten bei der [illegible]

Fristbestimmung und Zulassung der Gründe scheinen nicht zweckmässig. Die Gründe enthalten Tatsachen des Rechtes; es scheint nicht genügend die Bezirksbehörden über die Willkühr hinzuweisen.

P.

Den 14 Oktob. 1829.

Den
Herrn Präsidenten des k. Appell. gerichts
Lindau.

5/10

Eingang des Appellationsgerichts Lindau den 16 Oktob. 1829.

Gutachten über den Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zur gerichtlichen Praxis eingeholt einiger Bedenken über die vorliegenden Punkte. So dürfte dem Gesetz [illegible] einzelnen unter der [illegible] entsprechen werden können, die Belege noch nachträglich beizubringen. So wäre denjenigen Gesuchen zur [illegible] Zulassung zur Praxis [illegible] welche schon Studien in gehöriger Weise beendigt haben, [illegible] scheint zweckmässig, die Kandidaten welche sich hiezu wollen, auf [illegible] auf mit den erforderlichen Kenntnissen zu unterstützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe die Ehre zu verharren

P.

Den 4 Oktob. 1829.

Den
Herrn Präsidenten der k. Kreisregierung
Lindau.

Eingang der Regierung des Kreises diesseits des Rheins Lindau den 5/10.

In der Gesetzgebung, welche wegen der Erlangung der Würde eines Magisters der Chirurgie von Würzburg [illegible] hat, kommt [illegible] vor, in welcher mehr den Willkühr der Prüfenden über die Wissenschaften [illegible] Grenzen gesetzt hat. Es wollen [illegible] Gründe [illegible] Gesetzgebung [illegible] Abänderungen [illegible] vorschlagen, wie es sich dann [illegible]

1816.

An
das Herzogl. Landamt der Vogtei
Hechingen

Fabior.

das Fruchtschneiden in Hainstetten
betr.

5/10

Hechingen, 5 Oktob. 1820.

Durch Verfügung des Königl. Kreis der 2 Rand
Minist. des Innern vom 20 v. M.
wird die Abhaltung der Landwirthschaftlichen
Feste, wo sie von Landwirthschaftlichen
angeordnet, mit Ausnahme solcher
für diesjährig das Fruchtschneiden
in Hainstetten, für gestattet.

Indem ich nicht ermangle
Ihnen p Abschrift dieser Verfügung
beizufügen, bitte ich die betreffende Stelle gefl.
davon in Kenntniß zu setzen, damit
weiter Anzeige darüber erstattet
werden kann.

Ihr gefälliger
Schmidt p

1817.

An
das L. Landwirthschaftliche
zu
L. Landen.

Ergebenste Bitte das Land Hofbier
betreffend.

5/10.

Hechingen, 5 Oktob. 1829.

Ich bitte Ihnen gefälligst
gefälligst Bericht der 2 Rand
Minist. des Innern vom 20 v. M.
wird die Abhaltung der Landwirthschaftlichen
Feste, wo sie von Landwirthschaftlichen
angeordnet, mit Ausnahme solcher
für diesjährig das Fruchtschneiden
in Hainstetten, für gestattet.

Indem ich nicht ermangle
Ihnen p Abschrift dieser Verfügung
beizufügen, bitte ich die betreffende Stelle gefl.
davon in Kenntniß zu setzen, damit
weiter Anzeige darüber erstattet
werden kann.

Ihr gefälliger
Schmidt p

1818.

An
das L. Landwirthschaftliche
Hechingen

Anordnung betr.

5/10

5 Okt. 1829.

Auf die gefälligen Zuschriften vom 5 v. M.
August d. J. beehrt man sich dem L.
Landwirthschaftlichen Verein zu erwiedern,
daß zufolge eingegangener Verfügung
seitens Königl. Regierungen und
Ministerium mit hoher Verfügung gestellt
hiesige belassen, daß dagegen Fahnen
dasselbe von gelbweißer Farbe und
über gleiche eigene Bänder, dann
Nebenbestimmung über die Bänder
von Nikolaus Bäumer nicht
hiernach Bestand ist.

p p

1819.

An
das L. Landwirthschaftliche
Zollern

Anordnung betr.

5/10.

5 Oktober. 1829.

Gleiches Zuschreiben wie das vorige
in Betreff der Anordnung
hiesigen Malerin Müller von Hechingen
(die zu den bisherigen belassen
ist.)

p p

1820.

An
das L. Landwirthschaftliche
L. Landen

Anordnung betr.

5/10.

5 Oktober 1829.

Hiesiges Königl. Oberamt wird
ersucht, die Landwirthschaftliche Anordnung
in das Herzogl. Hechingen-Sigmaringische
Gebiet verkünden. Hiezu wollen
die Vorstände vorgedachter Landwirthschaften
Anordnung vernehmen und dem-
nächst das Resultat hiesigem Amte
gefällig anzeigen.

p p

1821

An
das L. Landwirthschaftliche
Hechingen

Anordnung betr.

5/10.

5 Okt. 1829.

Gleiches Zuschreiben wie das vorige
in Betreff der Anordnung
hiesigen Hechingen Müller von Hechingen
(die zu den bisherigen belassen
ist.)

p p

1852[illegible]

Ch

Vom Königl. Hofgericht

Zehn gemischte Urkunden Ch.

C/10.

6 Oktober 1829.

Ausfertigung von 9 gemischten Urkunden für

1. Alexander Prinz zu Waldenburg,
2. Johann Hofgen Schmidt,
3. Andreas Michael zu Edenkoben,
4. Karl Eugen Christoph Schmidt,
5. Ludwig Felix Baumann zu Mannheim,
6. Leonhard Jos. Hallday,
7. Franz Fabian Simon zu Metz,
8. Claudius Valdenaire zu Bentrom, Departement des Vosges,
9. Ferdinand Herzog von Orleans zu Paris.

" "

---

6 Oktober 1829.

Ausfertigung von 12 gemischten Urkunden für

1. Hermann Franz Liebaldus zu Mainz,
2. Christian Liebaldus in Mainz,
3. Elisabetha Liebaldus Wittwe des Franz Ostein, alle,
4. Georg Ritz zu Alzey,
5. Johannes Ritz in Ostheim,
6. Jakob Bastl zu Hohenau,
7. Wilhelm Metzig alle,
8. Wilhelm Linck in Hahnenheim,
9. Johannes Lauber in Pfaffheim,
10. Christian Engel zu Wachenheim und Hermann
11. Johann Hofmann Hoffelt,
12. Die Erben von Michael Schmidt

" "

1852[illegible]

Ch

Vom Stadtgericht zu Mainz

6/10

6 Oktober 1829

Ausfertigung von 10 gemischten Urkunden für

1. Alexander Prinz zu Waldenburg,
2. Johann Hofgen Schmidt,
3. Georg Albert,
4. Desselbe,
5. Simon Albert, } zu Albersweiler
6. Derselbe
7. Jakobe Albert,
8. Amalia Albert
9. Franz Wilhelm Jos. Johann Franz zu Landau Johann Baptist Baumann

---

6 Oktober 1829.

Ausfertigung zweier gemischter Urkunden für Johann Georg Moll zu Mannheim und Johann Georg Hofmann, Schlosser des verstorbenen Ludwig Thomas, zu Heidelberg,

" "

---

6 Oktober 1829

Ausfertigung einer Urkunde für Ludwig Klopp zu Obrigheim behufs bestimmter gemischter Urkunden.

" "

---

6 Okt. 1829.

Ausfertigung einer Heirathsurkunde für den Handelsmann Julius Mayer zu Mannheim.

" "

1852[illegible]

Ch

Den k. Hofgerichtsadvokaten zu Mainz

B/10

6 Oktober 1829

Ausfertigung von 10 gemischten Urkunden für

1. Alexander Prinz zu Waldenburg,
2. Johann Hofgen Schmidt,
3. Georg Albert,
4. Derselbe,
5. Simon Albert, } zu Albersweiler
6. Derselbe
7. Jakobe Albert,
8. Amalia Albert
9. Franz Wilhelm Jos. Johann Franz zu Landau Johann Baptist Baumann

---

1852[illegible]

Ch

Den Hofgerichtsadvokaten zu Mainz

C/10

6 Oktober 1829

Ausfertigung gemischter Urkunden für Johann Georg Moll zu Mannheim und Johann Georg Hofmann, Schlosser des verstorbenen Ludwig Thomas, zu Heidelberg,

" "

1852[illegible]

Ch

Den k. Hofgerichtsadvokaten zu Mainz

C/10.

6 Oktober 1829

Ausfertigung einer Urkunde für Ludwig Klopp zu Obrigheim behufs bestimmter gemischter Urkunden.

" "

1852[illegible]

Ch

Den Hofgerichtsadvokaten zu Mainz

6/10

6 Okt. 1829.

Ausfertigung einer Heirathsurkunde für den Handelsmann Julius Mayer zu Mannheim.

" "

1828.

An
den Landgerichtsarzt zu
Pfalzgrafenweiler

6/10

6 Oktober 1829

Für, neuerdings nöthig, beizubringende gerichtliche Urkunden über Jakob Dänemann Bauer und Hannß Hafenbrauer zu Ossenberg befindliche mit Tod von demselben anzuschließend Empfang, bescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

1829.

An
den k. Amtsgerichtsarzt zu
Freudenstadt

6/10.

6. Oktober 1829.

Altersschätzung zweyer gerichtlichen Urkunden für Hanß Jerg Bauer zu Freudenstadt und Christian Engler

p p

1830.

An
den k. Amtsgerichtsarzt
Dr Pfeiffer
hier

6/10.

6 Oktober 1829.

Hier beiliegend die angeschlossenen gerichtlichen Urkunden an
1. Hannß Jakob zu Dennigen,
2. Christian Rothenstein in Ludwigsthal
3. Jakob Hammler und Hans zu Rüssenhausen u.
4. Ludwig Pellar zu Lossburg

gegen einzuschickend Empfang- bescheinigungen abliefern zu lassen.

p p

1831

An
die k. Regierung, K. d. Innern
in
Speier

Gemeinschaftungszeugnisse zum Etat pro 1829/30 betr.

8/10

1832.

An
den k. Amtsgerichtsarzt
Dr Pfeiffer
hier

8/10.

1833

An
den k. Landkommissariat
Caspar
hier

Anweisung betr.

8/10.

1834.

An
die k. Regierung des Rheinkreises
in
Speier

Perso. Auflagen betr.

7 Oktober 1829.

In der Anlage beehrt man sich der k. Regierung die verbindlichen Referenzzeugnisse zur gefälligen Fassung anzuweisen.

p p

---

7 Oktober 1829

Altersschätzung des Gesuchers des Jakob Hasenbrauer zu Freudenstadt zur Anschaffung des Ersatzes des gedienten Gesuchers betreffend.

p p

---

8 Oktober 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 10ten August d. J. beehrt man sich dem k. Landkommissariat zu erwiedern daß gefolgt angegangene Bescheinigung der Gemeinderath Jakob Hellmagen zu Adelsheim betreffend mit einer Stempelmarke von einem Gulden 24 kr. belegt ist.

p p

---

8 Okt. 1829

Altersschätzung der Anzeigung des Conscripts Nro II Contingents 1828/29 zum bürgerl. Militärdienste bestimmten Perso. Auflagen zur Fassung anweisend.

p p

Okt 1835

An d. Landgrafenhausen in
Frankfurt

8/10.

Okt 1836

An d. Pfarrhaus zu Mainz

8/10.

---

8 Oktober 1829.

Beifolgende gerichtliche Urkunde wollen Sie, wo der Eigenthümer Metzgermeister Schenck zu Bockenheim gegen einen Empfangschein zu behändigen.

p. p.

---

8 Oktober 1829.

Sie wollen gefälligst beifolgende gerichtliche Urkunde dem Landgerichts-Actuar Schenck zu Bockenheim behändigen und die darüber beizubringende richtige Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen.

Zugleich finde ich Sie von der Ihnen, laut der Tabelle zur Ablösungsentschädigung pro 1829 angefallenen Summe pr. 1 fl. 30 kr. in Kenntniß zu setzen, daß Sie solche gefälligst bei der hiesigen Rentkasse erheben können.

p. p.

---

8 Oktober 1829.

Sie werden ersucht, die beigehende gerichtliche Urkunde dem Landgerichts-Actuar Schenck zu Bockenheim behändigen und die darüber beizubringende richtige Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p. p.

Okt 1838

An das Großherz. Badische Hofgericht

zu

8/10.

---

8 Oktober 1829

Das Großherz. Hofgericht wird hiermit ersucht, die angeschlossene gerichtliche Urkunde dem Notariat Schellmann und dessen Gehilfen zu Bensheim, dagegen Amts Verfügung einsendigen und die darüber beizubringende richtige Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p. p.

1839.

Okt

An d. Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1839.

Okt

An das Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1839.

Okt

An das Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1837.

Okt

An das Großherz. Hofgericht zu

Darmstadt

8/10.

---

8 Oktober 1829.

Das Großherzogliche Hofgericht wird hiermit ersucht, die angeschlossene gerichtliche Urkunde dem Notariats-Gehilfen Schellmann zu Bensheim behändigen und die darüber beizubringende richtige Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

p. p.

1836

An d. Pfarrhaus zu Mainz

8/10.

---

8 Oktober 1829.

Hiermit ersuche ich, die angeschlossene gerichtliche Urkunde dem Pfarr Schreiber Schellmann in Bensheim behändigen und die darüber beizubringende richtige Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

Zugleich finde ich Sie von der Ihnen, laut der Tabelle zur Ablösungsentschädigung pro 1829 angefallenen Summe pr. 1 fl. 30 kr. in Kenntniß zu setzen, daß Sie solche gefälligst bei der hiesigen Rentkasse erheben können. Der Empfang derselben ist die Bescheinigung der hierüber beizubringenden Urkunde anzumelden.

p. p.

1839.

Okt

An d. Landgrafenhausen in
Frankfurt

8/10.

---

8 Oktober 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1839.

Okt

An das Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1839.

Okt

An das Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

1839.

Okt

An das Großherz. Landgericht zu Bensheim

8/10.

Den 9 Oktob 1829.

Die Fortsetzung der abgebrochenen Abschätzung vom 13 v. M. betreffend, daß der abwesende Anton [illegible] in der Gemarkung Lindenfels Bezirks Amts Neustadt zu Landau am 6 d. nächst einen Sachverständigen für Baumwesen zu Abschätzung seiner Güter zu bestimmen, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß Albert Schröder von hier in der Gemeinde Obersaulheim, Landcommissariat Oppenheim bei seiner Abwesenheit der Wittwe von Jacob Metz sowohl wegen Fällt und einen billigen Handel in der Angelegenheit und mit Berechtigung handelt.

Die Richter p.

18/41

An
den 1. Beamtenvereinsaal
zu
P. Cüstrin.

Der Vorstand des Ehrenbürgerlichen Gerichts zu Heinrichswalde.

10/10.

Heinrichswalde, den 9 Oktob 1820.

Nachdem die ausgeschriebene Versteigerung des Gerichtsboten Lüdtke zu Heinrichswalde wegen fehlender Bieter und besonders wegen Unterbrechung einzelner Gebote und Abstandnahme mehrerer Bieter und Ersteher nicht zu Stande gebracht werden können, (s. Akt. 28 des Jahres vom 14 Juni 1813.),

wird p

18/42.

An
den 1. Bauerschreiber p
Jäschke.

Ersuch um sein hier erledigtes Protokoll betreffend.

10/10.

---

den 9 Oktob 1820.

Nachdem Sie p unterm 7 d. M. um Übersendung des hier erledigten Protokolls wegen der Gerichtsdiebstahl Ohlmann Wittenschen Sache gebeten haben, so werden Sie hierdurch angewiesen, dasselbe binnen 8 Tagen hierher einzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

18/43.

An
den 1. Regierung VI Abt. des Innern
zu Potsdam.

Der Vorstand des Ehrenbürgerlichen Gerichts zu Heinrichswalde.

10/10.

---

den 9 Oktob. 1820.

Der pp Ehrenbürgerliche Gerichtsdirektor Dittmann hat durch unterm 7 d. M. eingereichte Anzeige seine Ernennung zum Gerichtsdirektor, indem er in seinem jetzigen Amte wieder die Stelle eines Justizkommissarius bekleidet, niedergelegt, und ersucht, ihn von der Führung der Geschäfte dieses Gerichts zu entbinden.

Ich bedauere nicht, der p Dittmann diesen Wunsch gewährt zu haben, da er sich durch seine Amtsführung die Achtung und das Vertrauen aller Gerichtseingesessenen in hohem Grade erworben hat, und ersuche Ew. Hochwohlgeboren, mir einen andern Gerichtsdirektor zu ernennen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

18/44.

An
den Herrn Justizkommissarius P.
Hochedelgeborn
Heinrichswalde

Gerichtsdirektor.

Ihre Ernennung zum Gerichtsdirektor betreffend.

10/10.

---

den 9 Okt. 1820.

Die Ihnen vorgesetzte Behörde hat Ihre Ernennung zum Gerichtsdirektor des hiesigen Ehrenbürgerlichen Gerichts durch Verfügung vom 7 d. M. genehmigt und Ihnen die Führung der Geschäfte dieses Gerichts übertragen. Indem ich Ihnen diese Verfügung zur Nachachtung mitteile, ersuche ich Sie, sich mit dem bisherigen Gerichtsdirektor Dittmann wegen Übernahme der Geschäfte in Verbindung zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

1845.

Dem
Herrn Landrichter Klein
zu Hof.

Ihre mündliche Vorstellung habe
10/10
vorgemerkt.

+ Für Hiesen

1846.

Dem
Herrn Präsidenten des k. Appell.
Gerichts
Hofrath
Hiesen.

Die Akten in Expatriirungssachen
habe
10/10.

den 9 Oktob. 1820.

Vor einigen Tagen stellte ich Ihnen gegenüber den mit dem Landgerichts-Assessor zu Kissingen zu schließenden Vertrag zu unterschreiben, und ich ersuchte Sie, ob es zu einer Unterschrift noch kommen werde, oder ob Sie gesonnen seyen, auf die vorgeschlagene Art nicht zu unterschreiben, und eine Versetzung nach Kissingen nicht anzunehmen, damit ich wissen könne, wie ich mich in Rücksicht meiner zu benehmen habe. Sie haben mir damals geantwortet, daß Sie sich noch nicht entschließen können, weil Sie noch einige Bedenklichkeiten hätten, welche Sie mir aber nicht angeben wollten, und daß Sie mir Ihren Entschluß binnen 14 Tagen mittheilen werden. Diese Zeit ist nun verflossen, ohne daß ich von Ihnen etwas gehört habe, weshalb ich mich genöthigt sehe, Sie zu ersuchen, mir Ihren Entschluß binnen 8 Tagen mittheilen zu wollen, damit ich wissen könne, wie ich mich in Rücksicht meiner zu benehmen habe.

Mit . . . p. p.

den 9 Oktob. 1820.

Mittelst Rescripts der k. Regierung des Rezatkreises vom 1 d. wurden mir die Akten über die Expatriirungsgesuche, welche Verordnungen oder Zaglemann bezüglich der dem Expatriirungsgesuche vorhergehenden Fragen so wie der Chevauxlegers Adam Schmidt und der Advokaten, als auch der Chevauxlegers Zaglemann zu Ansbach zur Anmerkung kommen.

Die Feststellung der Gesetze oder Verordnungen, welche in Absicht der Expatriirungen gelten, ist Sache der Gesetzgebung und nicht der Gerichte. Die Verordnung vom 16 Januar 1816 verfügt in Art. 7, daß die Entlassung der Unterthanen in Civil- und Militär-Sachen, welche vor dem k. Appellat. Gerichte vorkommen, nicht höher, als

+ Für die Landrichter des Rezatkreises.
Gericht zu Ihrer Gütigen
30 Januar VIII

+ Die Verfügung vom 19 Januar gegeben Betreff der Verfügung Entlassung des Expeditions-Gehilfen Fr. Antonius Dorn der Stelle wurde in Art 9 der Verfügung vom 27 Nov. 1 Januar 1790 [illegible]

1847.

Dem
k. k. Ministerial zu Bayreuth

Das Entlassungsgesuch des Chevauxlegers, wird besonders Seine Expatriirungssache
betr. 11/10.

+ Auch den darauf bezüglichen Gesuchen aus den Jahren 1821 und 1824

vom Tage der Ausfertigung dieses Erkenntnisses an gerechnet, nicht höher, als

vom Tage des Erlasses des Erkenntnisses vom 14 Febr. 1807 in Civilsachen in Zeit von 6 Jahren gegeben werden dürfen. (v. Intelligenzblatt 1836 No. 20 p. 161)

Da sonach die Entlassungsgesuche des Adam Schmidt zu beurtheilen gewesen, so hatte es mir gebührt, die Frage zu beantworten, ob dieser die bezogene Verordnung zur Anwendung der Entlassungsgesuche in Expatriirungssachen für einzig maßgebend zu halten sey, oder ob auch die Verordnung vom 16 Januar 1816 in Anwendung zu bringen sey. Ich habe mich für die letztere Ansicht entschieden, weil ich mich nicht für befugt halte, die Verordnung vom 16 Januar 1816 zu ignoriren, und weil ich glaube, daß die Verordnung vom 16 Januar 1816 in Anwendung zu bringen sey.

Die fällige Entscheidung wird gegenwärtig noch [illegible] anhängig [illegible]

den 11 Oktob. 1819.

Vermöge Rescripts vom 27 August d. J. Nro. 8. des allerunterthänigsten Berichts der k. B. R. des Rezatkreises vom 15 ejusdem Monats, den Herrn Assessor des k. Appellat. Gerichts Hiesen mit dem Charakter eines Landrichters der k. Appellationsgerichts Klasse 6 vorläufig mit dem Rechte, [illegible] zu tragen, [illegible]

+ Mittheilung [illegible]

Berlin 11 Oktob. 1820.

Berlin 11 Oktob. 1820.

1845.

Berlin 11 Oktob. 1820.

1840.

kennte bisher nicht entsprochen
werden, weil unsere Institutsräume
keine größeren Abgänge
für Kinder stünden.

Indem ich also meine
Abstellung um eine, wegen
ihrer Lage als sehr heilsam
bekannte Abteilung bitte

ist es mir
recht, wenn Sie mir
eine andere Abteilung bestimmen
wollen.

Ich ersuche Sie, mir ein
Abschrift
der eigentlichen Stempel hierher mit
der Post baldigst
zu übersenden.

Kulm

18551.

An
den k. Herrn Landrath der
Oppelner Regierung
Hochwohlgeboren.

Die Abschrift der III Quartal
1829 bitte.

15/10.

Kulm, den 11 Oktob. 1829.

Die Verfügung vom 8 d. M.
wegen Einreichung der Nachweisungen
über die Kinder, welche
im Jahre 1830 das 7te Jahr
erreichen, und zum Schulbesuche
verpflichtet sind, veranlaßt mich
Ihnen ganz ergebenst zu bemerken,
daß ich mich bei der Ausführung
dieser Verfügung nach der
Vorschrift des §. 12 des Gesetzes
vom 14 Mai 1825 wegen
Verbindlichkeit zum Besuche
der Schulen, richten werde.

Kulm

18550.

An
die Landgerichts-Deputation
hierselbst.

Die Verfügung gegenwärtiger
Landrathsamts vom 8 dieses
Monats betreffend.

12/10.

Kulm, den 11 Oktob. 1829.

Die Verfügung vom 8 d. M.
wegen Einreichung der Nachweisungen
über die Kinder, welche
im Jahre 1830 das 7te Jahr
erreichen, und zum Schulbesuche
verpflichtet sind, veranlaßt mich
Ihnen ganz ergebenst zu bemerken,
daß ich mich bei der Ausführung
dieser Verfügung nach der
Vorschrift des §. 12 des Gesetzes
vom 14 Mai 1825 wegen
Verbindlichkeit zum Besuche
der Schulen, richten werde.

Kulm

Kulm, den 12 Oktob. 1829.

In Folge Verfügung
vom 8 d. M. beehre ich mich
Ihnen gehorsamst anzuzeigen,
daß ich mich bei der Ausführung
der Verfügung vom 14 Mai
1825 wegen Verbindlichkeit
zum Besuche der Schulen,
nach der Vorschrift des §. 12
dieses Gesetzes richten werde.

Die ganze Sache scheint mir
weiter keine Schwierigkeit zu haben,
als die Eltern, welche
wegen Entfernung der Schule
ihre Kinder nicht in die Schule
schicken können, zu bestrafen.
Ich werde mich
in diesem Falle nach
der Vorschrift des §. 12
dieses Gesetzes richten.

Kulm

[illegible] neu gestaltet [illegible]
gewesen, so müssen [illegible]
die Abweichungen der Gesetze gegen-
wärtig aufgehoben sehen. Es allein
giebt wirklich der neuen Regierung
Recht und Vertrauen, [illegible]
Adam Recht und Pflicht. Wandel
Absicht, diese Darstellung aber ein
die Absicht der einfachen Wahrheit
gefunden haben, als die Pflicht Regie-
rungen, einem der Unterthanen [illegible]
Anspruchen der Gesetze [illegible] der [illegible]
[illegible] Verwirrung [illegible] an und für sich
nicht zu ungewöhnlich Verhältnissen.

Es war nunmehr Hinsicht einer
Fassung zu wünschen, das einige
Bestimmungen des Code pénal
in der Abänderung unterworfen
würden. Die Verfassung selbst ist
schon durch das Gesetz vom 21
Juni 1821 ganz zweckmäßig ge-
schehen, wir hatten uns ein Schritt
weiter gegangen wurden sollen
Man hat namentlich die Abänderung
in der Art gewünscht, wie es die
Verordnung der Mittelalt. Es genügt
vom 31 Mai 1814 gestattet in Absicht
der Freiheit und Eigenthumsverletzungen,
und die Verfassungsurkunden
über die Absichten beschränken
über die Absichten gewisse Grundsätze
bei unbedeutenden Eingriffen eine
gewisse gesetzgeberische Befugniß
Anzuwenden. Es ist vorzüglich
fein würde sehr, wenn einmal
die Abänderung gewisse Gegen-
stände den gesetzgebenden Gewalt
gänzlich vorgewiesen würde. Es
würde Sache der Zeug der
Erfahrung, den Gesetzgebungen
[illegible] / seinem Verhältnisse /
ganz strafgesetzlichen, und der
neue [illegible] die allgemeine Richtschnur
unerschöpflich einmal alt, bezeichnet
die Linie der Absichten vorgezeich-
abgekürzt, über welche die
Verletzungen durch bloße der
Verletzungen [illegible] zu wichtige
Strafen nicht aufgestellt

der Code pénal eine ungenaue
Einrichtung enthält.

Es ist die Absicht der hiesigen
Regierung, auf gewisse
zu bestimmende Gegenstände, so
lange zu Recht erkennen, so
lange [illegible] Gesetz, das
einer zweifachen Gesetzgebung, das
auf wenigen Bestimmungen zu be-
stehen scheint, die wirklich
Absicht zu beurtheilen. Die neue
Appellat. Gesetz Januar, mit dem
es mit einer wünschenswerthen
Übereinstimmung gegeben
Bedingungen [illegible] einen
ist neue zu wünschen, das neue
Verf. der C. Penal Gesetzgebung eine
gewünschte Abänderung und eine
Absicht. Über jetzt über diesen
Gegenstand [illegible] und die neue
der Verfassungsurkunden, gezeigt
werden müsste. Neue Verfassung
kommt einige Lücken, die in
Code pénal noch enthalten sind,
zufällig [illegible] auf. z. B.
die Klage [illegible] der neuen
Abänderung isolirter Gebäude
zum Aufstand der Grundsätze, die
wegen [illegible] und
gesetzlichen Prüfung [illegible]
Einsicht [illegible] der Verf. u. Gesetz.

Die Vereinigung der Appell.
Gerichte Januar, [illegible] wie
eine große Anzahl
Anzeigen an den Gesetzgeber gestellt
[illegible] und [illegible] worden,
ist nur zu wenig begründet.
Die Absicht bleiben [illegible] ist nur
wünschen an Einrichtungen der Gesetze,
Vorschriften nicht Abänderungen
einer Provinzial Einrichtung oder
einer Einrichtung von die Gesetze
betreffen.

War die Übereinstimmung
der gesetzlichen Verordnungen
erlangt, so ist der Appellat.
Gerichte [illegible] zu
wichtig, der Absicht, dass die

18552.

An
das k. Bayer. Landgericht
zu Kissingen
in Oberfranken

Die Untersuchungssache gegen
Franz Krug von Poppenhausen betr.

13/10.

Von 13 Oktob. 1820.

Da der Landgerichtsdiener Johann Hermann von Schönderling am 5 dss u. M. nicht erscheinen, so war das K. genöthigt, die Vernehmung dieses Zeugen auf den bestimmten Tag auf die K.sitzung des nächsten Vierteljahrs zu verlegen, dem auch alle Requisiten schon Rechnung trug. Hermann stellte sich erst, als die K.sitzung bereits geschlossen war. Man hat demselben mündlich eröffnet, daß er sich im Monat Dezember d. J. abermal hierher zu begeben habe, und ihm den 8 zweifachen Tag dieses Monats als den Tag bezeichnet, an welchem er mündlich hier eingetroffen müsse, um jedoch mit Gewißheit wissen zu können, ob er sich auch wirklich einfinde, wurde demselben Vorladung, welche dem Beschuldigten Johann Hermann mit dem Bemerken zugestellt werden wolle, daß er im Ausbleibungsfalle in alle Kosten des Verfahrens, die dadurch verursacht worden, condemnirt werden würde. Das Original der Vorladung mit dem Zustellungsprotokolle folgt anmit bei.

+ ein Gebührenzettel und ein

L.

18553

An
die k. Regierung, K. d. F.
in
Ansbach

Porto-Anlagen betr.

13/10.

Von 13 Oktob. 1820.

In der Anlage beehrt man sich der k. Kreisregierung das Verzeichniß der während des 2ten Semesters 1820/1 gehabten amtlichen Porto-Anlagen zur gefälligen Zahlungsanweisung zu überreichen.

p p

18554

An
die k. Regierung, K. d. F.
Eichstätt

die gehaimen Raths-Rechnungs-Belege für das IIte Semestral 1820/1 betr.

13/10

Von 13 Oktob. 1820.

Uebersichtung des Verzeichnisses der in das 1te Semestral 1820/1 fällig gewesenen gehaimen Raths-Taxen.

p p

18555

An
den Rentbeamten
Main

Verl. gedruckte Akten betr.

13/10

Von 13 Oktob. 1820.

Sind gedruckte Akten, anliegend gegenwärtige Rekommenden dem Rentbeamten Ludwig Gnosa zu Mainz mit der Weisung einhändigend und die von demselben zu verabfolgende Empfangsbescheinigung gefälligst ersuchend gelangen zu lassen.

p p

18556

An
das k. Hofgericht zu
Aschaffenburg

13/10.

Von 13. Oktob. 1820.

Uebersichtung einer Liste der Gefangen-Lohn von Urtheilen in Aschaffenburg bestimmten Gerichts-Akten.

p p

---

13 Oktober 1829

18557

An
den L. Landgerichtsnotar in
Frankenthal

13/10

Wird für die Tagfahrt Gerichtsschreiberei bestimmter gnädigster Ort anzeigen gnädigst hiermit anbefohlen, die bisherige hierüber Anmeldung unterlassen zu haben.

p. p.

---

13 Oktober 1829

18558

An
den Stadtgerichtsnotar zu
Mainz

13/10.

Wird für Cabaret Pfandbestellungen, Morgengabe Pfandbestellungen und Heirat Pfandbestellungen bestimmter Gerichte Notariats benöthigt mit Hier hinlänglich zu machen, die allhier beschehene hierüber Anmeldung unterlassen haben und befohlen als Polizei obrigkeitlich ist.

p. p.

---

13 Oktober 1829.

18559

An
den L. Landgerichts Notariat zu
Kirnweiler

Abgeordnung bitte.

23/10

Auf die gefällige Zuschrift vom 11 des M. Monats mit dem L. Landgerichts Notariat zu Kirnweiler, die gütliche eingegangene Aufkündigung Valentin Stein von der Kirnweiler Tagfahrt Mühle betreffend mit einem Pfandschuldschein und Schätzungsprotokoll belegt ist.

p. p.

---

13 Oktober 1829.

18560

An
den L. Landgerichts Notariat
in
Landgraben

Abgeordnung bitte.

13a/10.

Gleichen Pfandbrief wie der vorige in Betreff der von Abgeordnung Landgerichts Notariat Johann Adam Langlar von Reinfeld.

p. p.

---

13 Oktober 1829

18561.

An
den L. Notariatsverwalter
Fabel
in Herxheim

Für Herxheim der Tagfahrt Gerichtsschreiberei zu Fußgönheim.

16/10.

Dem es nicht Polizei wäre, ob und wie er seine Verschwiegenheit erzeugen habe;

Den 14 Oktob. 1829.

Einstellung der Tagfahrt Gerichtsschreiberei nach Herxheim ist gnädigst verfügt worden, in Fußgönheim eine abgesonderte Verhandlung vorgenommen, wobei sich bei der Contractsfertigung sachkundigen eingefunden, in welche Eigenschaft sie handeln, ihre Notariatsverrichtung nachsehen, ob als Freundsmakler, als Polizei, als Notariat, oder wie sonst, dann es Polizei gemeint, bei welchem Tagfahrt es geschehen, wie Lange er gedauert, ob er mit Abschied entlassen oder Verstoß sei; sind wieder es Sitz in Fußgönheim gewesen, Spalter, wenn es Sitz Gefälle erwähnen, und wie es Sitz bitte Eingesessen haben; ob nachlich seinen Aufenthalt, und Wiederkehrung als sie wollen zu Fußgönheim sein, sowie Vorliegen Einladung, 3 ein Mann sind?

Sie bleiben sich gewiß die Besorgnis, Mühe, Abschied &c. &c. die Verrichtung in Fußgönheim mag, wer Lagen zu sich und mit einzeln Landen

mit [illegible] P.

18562.

An
N. N. Mezgkäl zu Lagen
Verlassenschaft der Zehr
16/10.

Den 14 Okt. 1829

Sehen gewissen hiesigen die Verlassenschaft der zu der in Amount Ruppert L. Z. Stell gehabten Verrichtungen der Schätzungsprotokoll und Vermögensstand einbezogenen Gebühr, gliedern in Betrag von

Für den Schätzer Zirkel		
zu Frankenthal	98. 15	
— der Beyzieher x Feilig		
zu Lebst —	98 15	
— den Schreiber Koller	94. 18	
zu L. Eventum	48 -	
— der Bezirk. Hauser Lebst —	319. 18	

1863.

Ch

d. d. Magistrat zu Bayer

Ehesti[illegible]gesuch d.
Nikolaus Paqué zu Trier
dato.

17
10.

mit der altergemäßen Bitte zu erfüllen, die zur Eheschließung erforderliche altersfristige Dispensation zu ertheilen geruhen wollen. Die Verlobten sind von dem Herrn Pfarrer der Liggersdorf. Gemeinde besonders Vorgestellt und belehrt und endbestätigt.

Ihr Diener p. p.

Trier den 14 Oct. 1820.

Nikolaus Paqué ältester Sohn des Ackermanns Johann Paqué, Ackermann zu Trier, ein altersgemäßiges Gesuch, sich mit Theresine Colbus von da, Wittwe Heinrich Wendels Tochter Johann Paqué, verehlichen zu dürfen.

Johann Paqué starb am 19 Mai n. J. mit Hinterlassung seiner noch minderjährigen Kinder, wovon der jüngste erst neun Jahr alt ist. Die Wittwe ist 30 Jahr alt, Bittsteller 25 Jahr 6 Monat alt, ersterer ist also noch an fünf Jahre älter, und die Verlobten mit in Absicht gebracht wird.

Ein bauerschaftlicher Zeugschein stellt den Bittsteller als einen ordentlichen, fleißigen Menschen dar, welcher sich mit seinem Vermögen bemüht, sich ein gutes Auskommen zu verschaffen.

In Ansehung der Verschiedenheit der Bittsteller Vermögens-Umstände, ein beigebrachten Bittungsgesuch, da dieser und seine Eltern, so dürfte ein Gesuch abgeschlagen, da dürfte ohne Zweifel die altersfristige Heirath wohl [illegible] (einer Dispensation wegen)

1864.

Ch

d. d. Bauersohnsvater
zu Trier

den Criminal-Bürgling
Benedikt Loeder dato.

16
10

Trier den 14 Oct. 1820.

Bittsteller und seine Eltern bekennen sich übrigens zur katholischen Kirche, und haben wegen Verschiedenheit der gemischten Religion um Dispensation gebeten.

Ihr Diener p. p.

Trier den 14 Oct. 1820.

Jung altersfristiger Ehestand vom 7 d. m. haben d. p. Ch. zu gestatten gesucht, daß der in Cantonal-Gefängniß zu Trier befindliche Criminal-Bürgling Benedikt Loeder in der Gefängnißwohnung Platz Recht verbracht werde, um da der Last der Haft in kurz entbehrlichen Gefängniß zu entgehen.

Indem ich Ihnen p. hiebei Zeugniß über Altersfristigkeit mittheile, ersuche ich Sie, das Gesuch Verwendung der besagten Bürgling mit Recht zu gewähren, gefälligst gefällig zu verfügen. Es versteht sich, daß dem Angeschuldigten nichts zu versäumen ist, daß ein wohlgesinnter Bauersmann, ein rechtschaffener Ackersmann, wie Benedikt Loeder, keine Mittel sind, sich der Haft durch Caution zu entziehen.

Mit p

1864.

Ch

d. d. Inspection
Gefängniß zu
Trier dato.

16
10.

d. d. Cantonal-Gefängniß zu Trier.

Über den abschriftlich angefügten altersfristigen Zeugniß wegen d. d. wollen d. d. Inspection den Bürgling Benedikt Loeder in Recht p. setzen, wegen nöthiger Caution Stellung Bürgling mit Recht zu Recht dann Bauersohnsvater zu Recht der gewährte Ehestand erhalten werden.

Mit p

18566.

An
V. L. A. zu Bayern

Bezahlsalzin zu Ankündigung
taxe.

16
10.

1 weitere

Den 15 Okt. 1820.

Zum Behufe einer einzugehenden Herabsetzung wird gemeldet, daß die unter den hiesigen allergnädigst bewilligten Untergerichten befindlichen Gegenstände, welche Kreis-Land- und Landgerichten zu Lehen gehen, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. d. M. mit Ausnahme der Zeitlichen Lehen, welche

1870.

An
S. M. Majestät den
Kaiser
und
König

Die Advokaten- und Anwalts-
taxen in Appellationssachen betr.

17
10.

Wien, den 15 Oct. 1820.

Haben Sie Anlaß gefunden, der Advokaten bei Appellationsgerichten (die mehrere gibt es bei dem Italienischen) eine Remuneration oder ein Taxäquivalent in den neuen erhöhten Tarifsätzen pünktlich anzuweisen? Um sich darüber nähere Aufklärung zu verschaffen, haben Sie Ihre Vorstellung eines Appellations- und Revisionsgerichts über den Vortrag abgeschlossen, worauf eine Verordnung vom 21 Dezemb. 1816 (s. Amtsblatt Jahrg. Nro. 20 p. 1161) folgende Verfügung in Art. 7 enthalten:

"Die Taxsätze der Advokaten in Civil-Revisions-Fällen, welche vor dem I. Appellationsgerichte verhandelt werden, dürfen nicht höher, als was dem Revisionsgerichte der Beisatz von 16 Taxen, 1807 in Appellationssachen ist, gesetzt werden."

Demnach würden Sie die Gebühren der Advokaten in Civil-Appellationssachen angewiesen und es hat sich, wie Sie berichten, kein Anstand ergeben.

+ Appellations-

Die Taxen in Revisionen in Civilsachen werden selben Advokaten, welche sich ihrer bedienen, bezahlen, sie nach Analogie der Civil-Taxen oder wie sie mit ihnen einig werden. Da die Taxen sich einzig gegen die öffentliche Meinung, als exhorbitant, gestellt sind, so kann von einer Herabsetzung der Advokatengebühr es dient den Parteien nicht die Taxe sage.

+ in Civil-Revisions-Sachen.

1871.

An
Se. Durchlaucht den
Herrn Landmarschall
Fürsten von Lamberg.

Ihro Durchlaucht
Herr Landmarschall
Fürst von Lamberg.

17
10

Wien, den 15 Oct. 1820.

In Appellations- und Civil-Revisionssachen + werden die Taxverordnungen befolgt, welche von dem Revisionsgerichte vor der 4 provisorischen Tagestaxenordnung vom 30 Hornung VIII (21 März 1800) für das damalige Revisionsgericht für Civilsachen erlassen wurde und sich in 2 Bände der zweiten Sammlung der Verordnungen für Justizgesetze befinden. Eine Taxe in Balletten XXI p. 50, eingerückt befindet, die ist bei dem Revisions-Civilgerichte geltende. In Civilsachen beginnt der Beisatz der 16 Taxen für das Gericht de gratia. Die Appellation eines Civilsachen unterliegt der Taxe von 24 Taxen. (Art. 68 § VII der Hofdekrete vom 22 Februar VII - 12 Dezemb. 1798.)

Die Taxen, Gebühren in Appellationssachen sind sehr mißverstanden: es wünschenswerth wäre nur ein kurzer Auszug für Kaufleute verlangt, was für die Appellationsgerichte in Civilsachen nach Analogie der Art. 48 der Taxif vom 14 Juni 1811 ~~verordnete~~ 40 Cent. oder 11 Xr per Zeile verordnet.

Ich würde ersucht für allerhöchste Genehmigung des allerunterthänigsten Vorschlages zu sorgen.

Franz Graf Saurau m. p.

+ in Civil-Revisions-Sachen.

Wien, den 15 Oct. 1820.

Von Appellationsgerichten wird die Gebühr nach Gebühr der Taxordnung vom 30 Hornung 1800 für die Civilsachen bestimmt, wo sich die Gebühr nach Analogie der Taxordnung vom 14 Juni 1811 für Civilsachen bestimmt.

Franz Graf Saurau m. p.

18572.

Ehe
des L. Handelsmanns
Lepier.

Die Publikationsgebühr beträgt
achtzehn Batzen.

16
10.

Den 16 Okt 1820.

Heinrich Lepier, Handelsmann
Bürger der Stadt Lausanne
und
Marie Louise Cécile Ody
Tochter des Herrn Ody
Bürgers der Stadt Lausanne
haben vor dem Unterzeichneten
Beamten des Civilstands
und in Gegenwart der
gesetzlichen Zeugen
die Ehe
miteinander
eingegangen.

Biel, [illegible]

18573.

Ehe
des L. Regierungs Rath Hr.
L. Sekr Jenner
mit
Margaretha
Elisabetha Wildbolz Bürgerin
von

Die Verlobung soll vor der
Publikation Bürgerin
von

Laut Verordnung v. No. 18576.

Den 16 Okt. 1820.

Heinrich Jenner Regierungs Rath
Sekretär der Stadt Bern
und
Margaretha Elisabetha Wildbolz
Tochter des Herrn Wildbolz
Bürgers der Stadt Bern
haben vor dem Unterzeichneten
Beamten des Civilstands
und in Gegenwart der
gesetzlichen Zeugen
die Ehe
miteinander
eingegangen.

Biel, [illegible]

18574.

Ehe
des N. L. Magistrats von Bern
mit
Regierungs Rath
Nikolaus Wolf von Lieffien
Bürger der Stadt Bern

17
10.

Den 16 Okt 1820.

Der L. Regl. Sek. Hr. Nikolaus Wolf, Bürger zu Lieffien, bekannt mit den Erfordernissen der Heurathungen vor Ehegerichten, zu Erfüllung gegenwärtiger Formalitäten und zu der Ehegesetzen vorgeschriebenen Handlungen

Nikolaus Wolf alt Regierungsrath Bürger zu Lieffien, Witwer der Maria Magdalena Wolf geb. Wyttenbach, in seinem 63ten Jahre, Bürgerlich, wohnhaft und erzogen in seinem Heimathorte und gegenwärtig in Bern, Schwiegervater des Heurathenden und Bruder des Vaters der Braut, Regierungsrath Abraham Wolf, Bürger zu Lieffien, wohnhaft in Bern, Onkel mütterlicher Seite der Braut und beziehungsweise Onkel des Bräutigams, die Zeugenschaft an sich genommen, welche nach vorgelesenem Heurathsgesetz und Publikation der Ehe, sowie nach Vorlesung des Ehebriefs, diesen unterschrieben haben.

Biel, [illegible]

† allergnädigste

1875

An
den k. Kreisregierungs-Präsidenten
zu
Ansbach

Die Abschrift des Urtheils des Infanteristen Valentin Hillinger von Hüttenbach betr.

19
10.

† Civil- und Militärgericht

gehörte Person auf zu Akt
den Verhältnissen - sein Gemüth
ging derselben in Folge einer
krankhaften Erregung zeitweise
völlig verloren. Diese Störung
dauerte bis zum Juli
fürchte gewiesen, besonders da
mit der Erscheinung, die Kleinmüthigkeit
Roth zeitweise den Tod
vor Augen gestellt hat. Nach
§ 9 des Militär-Strafgesetzbuches
angeführten Artikel IX über die
Verhältnisse d. d. Kreuth Sinne und
Art. 166 und 167 der Cod. pénal.)

Wegen dieser ist mündl. Vernehmung
die gegenwärtige Gerichtsbehörde
des wegen Widerstandsleistung, der
in Einfachheit und in Folge
gekommen Verbrechen. d. m.
die Verschiedenheit dieser Strafe
bedingt Verschiedenheit vorzuschlagen
wäre sein könnte.

Für den Fall, daß der Angeschuldigte
Untersuchungshaft
allergnädigst
spruch in Einsicht

2/.

Ansbach 15 Okt. 1829.

In einem mir von der
Civil-Regierung mitgetheilten
Bescheide vom 12 August d. J. Nr
der Kreisbehörde Ansbach
document vor, daß der p. in einem
Disciplinarverfahren zu 6 Jahre Monat
Arrest, die Absetzung
Regierungsbezirk der Kreis-
verfasst der Soldaten Valentin
Hillinger von Hüttenbach
Kreis Gemeinde Schwabach
gestellt Anfrage mit
Gutachten gegeben werden soll.

Auf diese Anfrage habe ich mich
dem Inhalte des gefertigten
Bescheides Nr 1 Ansbach. Regierungs-
Civil- Kreis Kgl. Militär-Gerichts
seiner Zeit vorgelegt, worauf
allergnädigste Entschließung vom 28 Januar
an Ansbach

16

wahrscheinlich, daß ihm, wie den
übrigen Militärpersonen, in
einem Einberufungsbefehl zur Dienstleistung
mitgetheilt. In diesem Einberufungsbefehl
sollte ihm gnädigst meine Ansicht
über die Einberufung der Offiziere
in Militärgerichtsbarkeit der Militär-
personen und über die zu diesem
Behufe zu treffende Verfügung der
von den Militärbehörden abgegebenen
Verhandlungsakten und Aktenverhandlungen mitgetheilt werden,
die mir den Inhalt meiner
Entschließung vom 28 Januar
Nr. 1 Ansbach zur Kenntniß gebracht.

Durch die Einberufung des
ernannten Einberufungsbefehl erhielt
einen besonderen Auftrag auf Ihre
Anfrage, die beim k. Kreis- Militär-
Gericht Ansbach gründlichen wurde,
nicht unter der Form, daß Gericht
sich abgeschlossen wäre, sondern
vom 1 Chevaux. Leger. Regiment
abgeschlossen Akten. Auszug
der Civil- Gerichtsbehörden der
Gemeinde und welche dem
Civil- und Militärgericht
gehörig waren.

Diese vier Akten-Auszüge
betreffen den Soldaten Johann
Nau von Obergsheim, den Soldaten
Jakob Eichert von Fischbach,
den Corporal Mayr Joseph Nau-
fünfter von Kronwinkel und den
Soldaten Valentin Hillinger von
Hüttenbach. Diese eingegangenen
Einberufungsbefehle wurden die
Verhandlungen und Untersuchungen in
Folge Anfrage auf den ersten der
Regierungsbezirk zu Ansbach, der
Gemeinden an der Regierungsbezirk zu
k. Civil- und Militär-Gerichten, der Soldaten an der
Civil- und Militärgerichtsbarkeit
Abschaffung gehören und mit den
einzigen Verhandlungsakten

den Schloß Kamm Dahin abgehäuft
abzuziehen gewesen sey, wegen
die Abgeordneten an Stelle der Einberufenen
Abgeordneten an Stelle der Einberufenen
beim Wählungs-Abschnitte angestellt war.

Ich habe mich mit den Herren Abgeordneten und Regierungs-Räthen zu stellen, welche Militär-Pflichtigen auf den Ersatz-Reserve-Etat gesetzt sind in den §§ 4 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Juni d. J. (Amtsblatt Nr. IV v. 39) wegen Verleihungen entstehen mögen, die vorgeschlagen von der K. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht worden sind. Ebenso wegen gestellte Abänderungen und besondere Verfügungen abzuschließen wurden.

Mist p. p.

18576.

Ch
die K. Regierung der Ob. Fr.
K. der Finanzen
zu Speyer.

Rein ebenso.

19
10.

Den 16 Okt. 1829.

Euer Hochgeboren beehre ich mich, Ihnen einen Empfangschein über die K. Kreis-Regierungen vom Jahre d. J. und einen Befehl zu übersenden, Ihnen gefälligst an den Kreis-Regierungen zu Kaiserslautern wollen Sie Ihrerseits anweisen, wie es mit den zu Ihrer Regierung gehörigen Kreisen und wegen einer baldigen Anweisung an die Kreis-Regierungen und Abschreibung der Empfangschein über Ihnen gefällig werden.

K.

18577.

Ch
die K. Regierung der Ob. Fr. Ch.
K. der Finanzen
zu Speyer.

Die Listen wegen Aufständigung der Akten der abgemusterten Militärpflichtigen sind bei-

19
10.

+ andern 13 April d. J.

+ die Anleitung zu Liste, etc.

Den 17 Okt. 1829.

Euer Hochgeboren beehre ich mich, Ihnen die Einsendung der Akten der abgemusterten Militärpflichtigen, welche nach der Einberufung der Ersatz-Reserve-Etat gesetzt sind in den §§ 4 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Juni d. J. (Amtsblatt Nr. IV v. 39) wegen Verleihungen entstehen mögen, die vorgeschlagen von der K. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht worden sind, und besondere Abänderungen und besondere Verfügungen abzuschließen wurden, hiermit zu übersenden.

Mit p. p.

Euer Hochgeboren beehre ich mich, Ihnen die Einsendung der Akten der abgemusterten Militärpflichtigen, welche nach der Einberufung der Ersatz-Reserve-Etat gesetzt sind in den §§ 4 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Juni d. J. (Amtsblatt Nr. IV v. 39) wegen Verleihungen entstehen mögen, die vorgeschlagen von der K. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht worden sind, und besondere Abänderungen und besondere Verfügungen abzuschließen wurden.

Mit p. p.

Euer Hochgeboren beehre ich mich, Ihnen die Einsendung der Akten der abgemusterten Militärpflichtigen, welche nach der Einberufung der Ersatz-Reserve-Etat gesetzt sind in den §§ 4 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Juni d. J. (Amtsblatt Nr. IV v. 39) wegen Verleihungen entstehen mögen, die vorgeschlagen von der K. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht worden sind, und besondere Abänderungen und besondere Verfügungen abzuschließen wurden.

Mit p. p.

Euer Hochgeboren beehre ich mich, Ihnen die Einsendung der Akten der abgemusterten Militärpflichtigen, welche nach der Einberufung der Ersatz-Reserve-Etat gesetzt sind in den §§ 4 und 5 der allerhöchsten Verordnung vom 17 Juni d. J. (Amtsblatt Nr. IV v. 39) wegen Verleihungen entstehen mögen, die vorgeschlagen von der K. Kreis-Regierung in Vorschlag gebracht worden sind, und besondere Abänderungen und besondere Verfügungen abzuschließen wurden.

Mit p. p.

Trier, 14 Juni 1811

Die Regierung an den Bürgermeister zu Longuich

Zu Ihrem Schreiben vom 7 dieses Monats, in welchem Sie anfragen, ob Sie der Gemeinde Longuich Ihre Einwilligung zu dem Verkaufe der Pfarrwiese und zu Verwendung des Erlöses zu Anschaffung einer Glocke ertheilen können, haben wir Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihnen diese Einwilligung ertheilen.

Trier, 17 Oktober 1820.

Die Regierung zu Trier

an

den Herrn Bürgermeister zu Longuich.

Auf Ihre Anfrage vom 14 dieses Monats, ob Sie der Gemeinde Longuich Ihre Einwilligung zu dem Verkaufe der Pfarrwiese und zu Verwendung des Erlöses zu Anschaffung einer Glocke ertheilen können, haben wir Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihnen diese Einwilligung ertheilen.

Trier, 17 Oktober 1820.

Die Regierung

an

den Herrn Bürgermeister zu Longuich.

Auf Ihre Anfrage vom 14 dieses Monats, ob Sie der Gemeinde Longuich Ihre Einwilligung zu dem Verkaufe der Pfarrwiese und zu Verwendung des Erlöses zu Anschaffung einer Glocke ertheilen können, haben wir Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihnen diese Einwilligung ertheilen.

Trier, 17 Oktober 1820.

Die Regierung

an

den Herrn Bürgermeister zu Longuich.

Auf Ihre Anfrage vom 14 dieses Monats, ob Sie der Gemeinde Longuich Ihre Einwilligung zu dem Verkaufe der Pfarrwiese und zu Verwendung des Erlöses zu Anschaffung einer Glocke ertheilen können, haben wir Ihnen zu erwiedern, daß wir Ihnen diese Einwilligung ertheilen.

zum Besitzer
und Müller zu [illegible] ist Ge-
nehmigung nicht ertheilt worden.

Bei der Ab[illegible] des 2 Quartals
d. J. war der [illegible] Friedrich
Fischbergen, Müller zu Münchweiler
im Canton Pirmasens, [illegible]
stirpensiert worden, weil er gegen
diesen Beschluß Recurs eingelegt
hatte, worüber [illegible] Entscheidung
noch aussteht.

Da [illegible] Königl. Landcommissär
zu Zweibrücken so sehr gebeten hat, dessen
in [illegible] Bezeichnung zu keinem
Nachtheile gereichen soll, [illegible]
wegen stimmt gleichfalls mit der
allgemeinen Ansicht gerne überein
zu können.

Friedrich Lieser, [illegible]
der zu Bundenthal [illegible] Jahre
[illegible] er mit [illegible] sich die
Erlaubniß ausgewirkt, in die Ehe
treten zu dürfen, da er bei einem ge-
ringen Vermögen doch mit einem
[illegible] Körper [illegible] Kinder zu
ernähren habe. Dieser Umstand könnte
eine weitere Prüfung in seinem Falle
wohl rechtfertigen.

Weil sich bei der Absicht des
[illegible] Quartals d. J. noch [illegible]
Dispensationen ereignen, so
stellt man bereits [illegible] den 13 April
die [illegible], [illegible] sich weitere
Gesuche zu seiner [illegible]
Ehe so sehr gehäuft hat, daß man
in [illegible] Beziehung zu keinem
Abschlusse [illegible] gelangt ist, [illegible]
wegen stimmt gleichfalls mit der
allgemeinen Ansicht gerne überein
zu können.

Friedrich Lieser, [illegible]
der zu Bundenthal [illegible] Jahre
[illegible] er mit [illegible] sich die
Erlaubniß ausgewirkt, in die Ehe
treten zu dürfen, da er bei einem ge-
ringen Vermögen doch mit einem
[illegible] Körper [illegible] Kinder zu
ernähren habe. Dieser Umstand könnte
eine weitere Prüfung in seinem Falle
wohl rechtfertigen.

Weil sich bei der Absicht des
[illegible] Quartals d. J. noch [illegible]
Dispensationen ereignen, so
stellt man bereits [illegible] den 13 April
die [illegible], [illegible] sich weitere
Gesuche zu seiner [illegible]
Ehe so sehr gehäuft hat, daß man
in [illegible] Beziehung zu keinem
Abschlusse [illegible] gelangt ist, [illegible]

+ Abschreiber und geistlicher

+ der L. Regierung

+ Vogtsweiler.

+ Katholischen

Es ist nicht möglich ist,
bei der Anlage der Verbrennen
alten Dispensationen wenig Rücksicht
darauf in die Natur der
Dinge, und gerade Schwangere nicht
zu machen. Es ist eine gewisse
Zeit einzuhalten, wenn [illegible]
so die künftige Heirathung zu [illegible]
nun auch die künftige Mark von
gedachtem Kirchspiel [illegible] die Ver-
lust der Verhandlungen ist, [illegible]
allerdings gut, wenn die Dispensation
selbigen [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Fall [illegible] ertheilt.

Auch die Regierung der gegen
Gesuch der Abschwörung nicht [illegible]
zu verwendenden Individuen gemacht
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 17 Juli d. J. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1/

1879.

Ehe
der L. Rentschreiberei
bei der L. Regierung

Die Ehe-Sache [illegible] Heinrich
Heinz [illegible] Obermoschel betr.

19
10.

1880.

Ehe
der L. Rentschreiberei
zu L. Candel

Ehe- und Dispens. Sache, die
Heinrich Schneemann zu
Winnweiler betr.

21
10.

den 18 Oct. 1820.

Mittelst Rescripts der L. D.
Minist. des Innern vom 9 d. wurden
wir wegen Ehedispensation der
Margaretha Ueber von Obermoschel
mit dem Heinrich Schneemann zu Dreisen
mit [illegible] Gegenstände
mit dem Befehl beauftragt,
solche den ehegerichtlichen Vor-
schriften gemäß zu behandeln, um mit
aller Thätigkeit zur Instruirung
der Sache, die wegen der vor-
geschützten Gründe auf die Ehe
Verbindung, mitzuwirken.

Zu diesem Behufe ersuchen
wir [illegible] Herrn Landcommissär
Herrn Bergassessor [illegible], wollen die
[illegible] [illegible] [illegible] Vorladung
der Betheiligten, so wie die L.
Gemeindevorsteher, wann die Letztern
nicht selbst von ihrem Ober-
Amtspflicht ersuchen, in Termino
zu recht [illegible].

Im Fall die Personen der
Väter oder der [illegible]
Gegentheil [illegible] in Ehren
Verbindung [illegible], die wegen der
[illegible] Abschreibung oder Verschweigung
Strafe für Gemeinde zu der-
selben und [illegible] Obrigkeit,
Gericht anher zu [illegible].

Mit

den 18 Oct. 1820.

Auch Sie in Abschrift anzu-
fügt allerhöchste Verfügung vom
8 d. M. stehen L. Regierungs-
dem Heinrich Schneemann, Bäcker-
meister zu Obermoschel, die
Fortsetzung der Ehedispensation wegen
der Christen, welche nicht a
Verwandten [illegible]
Verhältnissen stehen, [illegible] Ver-
mögen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

18/81.

An
den L. Landschaftsrath
Herrn Lau
in Kleschkau wohnhaft.

21
10.

Danzig, den 18 Oktob. 1820.

Ew. Wohlgeb. ist unterm heutigen Tage von der L. Direktion der hiesigen Feuer-Societät mitgetheilt worden, daß J. K. M. mittelst Allerhöchster Ordre vom 9 d. M. mitzugestatten geruhet haben, daß die Feuer-Societät vom 16 d. M. ab in Danzig unter der Benennung „Danziger Privilegirte Feuer-Societät" ihre Geschäfte fortsetzen werde.

Indem ich Ew. Wohlgeb. hiervon in Kenntniß setze, ersuche ich Dieselben, Ihre Mitinteressenten in Ihrem Kreise hiervon gefälligst zu benachrichtigen.

Danzig, den 18 Oktob. 1820.

Ew. Wohlgeb. ersuche ich ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, wie viel Feuerstellen in Ihrem Kreise sich befinden, und wie viel Feuerstellen in jedem Dorfe sich befinden.

Ferner ersuche ich Ew. Wohlgeb. ergebenst, mir gefälligst anzuzeigen, wie viel Feuerstellen in jedem Dorfe sich befinden, und wie viel Feuerstellen in jedem Dorfe sich befinden.

Mit [illegible]

18/82.

An
den L. Landschaftsrath
Herrn Freiherrn
von Lüttwitz
Excellenz
Hochwohlgeb.
Herrn Forst- und Generalcommissair über die Civil- und Militairbehörden hier.

19
10.

Danzig, den 19 Oktob. 1820.

Ew. Hochwohlgeb. werden sich über die Civil- und Militair-Verhältnisse meines Departements, so weit es die Zeit gestattet, genau unterrichtet haben. Es wird Ihnen daher nicht unangenehm sein, wenn ich Ihnen die Anzeige mache, daß ich Ihnen die Geschäfte des Departements übergeben habe, und daß ich mich bis zum 1 November d. J. in Berlin aufhalten werde, um mich mit dem Herrn Minister von Schuckmann über die Geschäfte des Departements zu besprechen.

Ich wünsche, daß Sie mit dem Herrn Landrath von Flottwell in Verbindung treten, damit diese Verhältnisse mir erörtert werden, und zwar so, daß ich in den ersten Tagen des Monats Oktober Ihnen Ihre Berichte zusammenstellen und Ihnen Ihre Berichte vorlegen kann

der Beschuldigte müsste dann in
Verhaftnehmung Besorgen um Fluchtver-
suchs ablegen.

In dieser Lage der Sache
dürfte sich eine Wahrscheinlichkeit
festzustellen nicht zu erwarten sein,
indem der Fall uns als
eine bürgliche Verantwortlichkeit im
Sinne des Code pénal behandelt
werden könnte, indem die
verfassungsmäßige Verfügung
einer gänzlichen Untersuchung
nicht gemangen müsste. Die Wahr-
scheinlichkeit bleibt immer, daß wenn
die Frau, wie in der Klage der
Beschuldigte die Tochter
Heinrich gebracht habe, im Fall
man die Schuldlosigkeit der Tochter
mit der vom Zeugnis der Beschuldigte
selbe aufzu Zweifel ziehen
wollte, immer doch auf blos wahr-
scheinlich gemacht ist.

Bringt man Sätze aber auf
die Beschuldigung, daß Carlen Pestal
sein Leben in keiner andern
Absicht angetastet haben würde,
als um sich seiner Einsperrung
abzumachen und der Verantwort-
lichkeit zu entziehen und daß sein Fall
zu den andern gehörig sich
so weit entfernt liegt, daß
eine weitere Verfolgung
Verdacht nicht mehr zu begründen
war, so dürfte um so weniger
eine Verweisung der Beschuldig-
ten wegen versuchten Brandstiftung
zu Recht zu sagen, als die in
Code pénal vorgesehene Absicht
durchaus in keinem Verhältnis
zu der Tragischen Handlung stehe.
Der Beschuldigte, selbst wenn
er eine Tücke hinsichtlich der
Brandstiftungen erwünschter Art
so wären zu wünschen, daß dadurch
kein Schaden [illegible] der
252 Z. I. des Codes. Das Verfahren
hätte abgeschlossen werden müssen.

+ 2 abschaffen der

Es scheint mir also dem
hier gemeinsamen Ansicht gemäß
liegen, die Beschuldigten an die
Anklagekammer zu verweisen.

Sollte der Gerichtshof diese
Ansicht theilen, so würde wesent-
lich sein, die Untersuchung
abzukürzen, die Zeugen
theilen, damit dem Pestal mit
der Brandstiftung Gelegenheit
gegeben werde, sich zu rechtfertigen
und die Geschworenen
wegen ihrer Verantwortlichkeit
in Stande seien, ihren
Spruch mit Sicherheit zu fällen.

Es ist Pflicht zu bemerken,
daß Schwierigkeit
die Verhaftung des Beschuld-
igten in der Gemeinde Stadt-
sachen, der in der gemeinde
wohnhafte Arzt Heinrich
erklärt selbst, daß sie zu
500 £ versicherte Haus der
Beschuldigten sein 300 £ wert
sei. Damit stimmt auch die
Aussage der Gerichtsmänner
überein. Die Versicherung
hätte selbst lieber abgelehnt
als über den Wert [illegible]
worden, um spätere Unter-
suchung aber Zeit zu einer
Zustand einer so gemeinschädlichen
Thatsache zu bewahren.

Brit [illegible]

Bern 19 Oktober 1820.

Es sind mir von Seite der
L. Regier. Ministeriums der Justiz
einige Schriften, die Cognitionsakten
wegen Pestalozzi Kinder betreffend
Bericht zur Beurtheilung und Be-
gutachtung mitgetheilt worden.

Da dieser Gegenstand der
Civil gesetzgebung der Hauptsache

1845.

An
den Herrn Präsidenten der L.
Appellat. Gerichts
Lapierre.

die Cognitionsakten betreffend
per rescriptum gerichtlich bet.

21
10.

[illegible] Kanton [illegible]
[illegible] Regierungsbezirk [illegible]
[illegible] Landgericht [illegible]

Heute, den 1/4 Juni 1825 [illegible]
[illegible]

Es erscheint vor uns [illegible]
[illegible] Gerichtsschreiber [illegible]
[illegible] Gerichtsbarkeit [illegible]
[illegible] Landau [illegible]
Oberleutnant Karl Christoph
Emil [illegible] Pfalzburg in
Lagerhaus C.

Derselbe habe in rechtmäßiger
Verehelichung mit Maria Josepha
Brantner von Landau, die [illegible]
am [illegible] geboren, welchem der
Name Karl Eduard beigelegt
wurde, [illegible] bei der abt-
heilungsweise Schlüsselung vom 11 März
d. J. bestimmt, daß der genannte
Oberleutnant Emil von der
Civil-Rechtsbarkeit [illegible] Landau
zum Vater [illegible] Kindes.

Die Mutter und das Kind
sind [illegible] in Landau [illegible]
boren und [illegible] unter der
Civilgerichtsbarkeit dieser Stadt.
Die Legitimation [illegible] der
rescriptum principis ist eine
Zustandsgesetz [illegible] das Kind,
das [illegible] uns kann anerken-
nen zu können scheint, wenn
sie [illegible] vorhandenen Ehehin-
dernisse erlauben. Nun hat aber
der Code civil die Legitimation
für bürgerliche Akte abgeschafft,
die scheint daher zum Vorteil
jenes Kindes nicht [illegible] zu
können, als auch [illegible]
die Vaterschaftsklage des Kindes
gegen [illegible] alten
lichen Vermögens, den Bestimmun-
gen des Code civil entgegen,
abgewiesen würden. Man
vermutet

+ am 1/4 Juni 1825 [illegible]
[illegible]

+ um so weniger

+ [illegible]

+ die Ehelichkeit
[illegible]

vergleichen Art. § 2 No. 11 Gesetz
Leg. 12 Titel III des Bürgerl. Gesetz-
buch. Civil. Code mit den Art. 338 und
756 fg. Code civ. etc.

Obige spricht die Legitimation
per rescriptum principis auch
den Wirkungen des Anerkenntnisses
gleichen sollte?

Der Landesanwalt des Landgerichts
Landau [illegible] Landau [illegible]
machen [illegible], besteht zu Folge
Art 99 Leg. 5 Titel 2 des Bürg. Ge-
setzbuch in der Bildung des Gesetzes,
daß der Legitimation
durch Reskript [illegible] gemacht,
auch [illegible] von Ehren-Aemtern,
Würden und Handwerken [illegible]
[illegible] werden [illegible].

Was die Klage des Gabriel
[illegible] anbelangt, so kann [illegible],
insoweit es die Folge einer
[illegible] unehelichen
Handlung und in der allgemeinen
Meinung begründet ist, [illegible]
Wirkungen per rescriptum principis
zu [illegible] und als nicht [illegible]
bei [illegible] angesehen [illegible] werden.
Animo injuriandi [illegible] ist
auch [illegible] Legitimation niemand
[illegible] zu [illegible], und als
Mittel zur Abweisung von
Ehrenämtern, Würden und Hand-
werken kann es [illegible]
gelten [illegible], da ein [illegible]
Herkunft nicht [illegible] und es in
Frankreich auch keine Fürsten und
Grafen [illegible] Ernennungen mehr gibt.

Wegen der Verjährung der
natürlich ehemals sind die
Civil-Rechte [illegible] von dem der
bürgerlichen Landrecht [illegible]
laufe Art. 333 des Code civil [illegible]
sich die Ehemals der Natur-
und [illegible] die anerkannten
unehelichen Kinder auf, [illegible]
den angeführten § 99 Leg. § 7. 1 des

[illegible] Lin. Code [illegible] der [illegible]
[illegible] Kinder in den Fort [illegible]
Fall ganz [illegible] die [illegible]
[illegible].

[illegible] auch mit Sagen,
daß die [illegible] Legitimation
[illegible] völlig sei, [illegible]
Mutter das Kinder mit unter der
Civil-Gerichtsbarkeit der Ehemänner
stehe, indem [illegible] dem Civil
Kinder [illegible] das Civil [illegible]
Mutter [illegible], [illegible]
[illegible] sagt [illegible] Legiti-
mirt worden. v. Chl. 19. 331.
333 u. 838 des Code civil.

Hiergegen kommt der
Einwand die Abschiedsbauern
Beide [illegible] völlig nicht
stichhaltig.

Der zweite Gesuch ging
von dem Fuhrmann in [illegible]
Hechtenberg, Regierungs-Bezirk Cassel
Johann Heinrich Friedrich Fuhrer
geboren zu Münster
[illegible].

Fuhrer hat im Jahre 1812
von [illegible] Mai ab [illegible]
Offizier im Jäger in Tirol
eine uneheliche Kind, weiblichen
Geschlechts, für den [illegible]
Anna Louise erhielt und das
als uneheliches Kind des Bild-
hauer Fuhrer und die damalige
Ehefrau Cadenau in Cassel An-
trägt angezeigt zu Hofgeismar einge-
schrieben wurde.

Fuhrer verheirathete sich
im Jahre 1820 mit der [illegible]
Margarethe geb. Crandall in
Bayreuth Cassel und erzeugte
mit dieser vielfach [illegible]
Kinder. Der Hinzuverheirathung
mit seiner Frau bittet er
nun, daß mittelst allerhöchsten
Rescripts seine [illegible]
Louise in die ehelichen Kinder
seiner übrigen Kinder [illegible]

[illegible] eheliche Kinder gesetzt werden
möchten, um [illegible] seine
Tochter über Hessen in Stelle der
Ablehnung der Mutter [illegible].

Da hier von der Legitimation
einer [illegible] unehelichen Kinder
die Rede ist, welche von einem
Vater und einer Mutter abstammt,
die nicht unter der Civilgerichtsbarkeit
der Ehemänner stehen, auch
der Kinder Aufenthalt gehabt
wurde, so dürfte der Legitima-
tion der [illegible] kein Hinderniß
allein dann [illegible] der
Vollmacht nicht zu [illegible]
es will, daß der uneheliche
Kinder alle Rechte genießen, deren
sich die mit Ehefrau [illegible]
gezeugten [illegible]
Kinder zu erfreuen haben.
Die Legitimation ist allerdings
[illegible] und es kann in
Fuhrer Weise [illegible]
[illegible] einer [illegible]
der Kinder zum Vortheil
eines mit einer [illegible]
Person erzeugten unehelichen
Kindes, wenn [illegible]
der Ehefrau [illegible] werden.

Es müßte [illegible]
sich der [illegible] Fuhrer
Abweisung [illegible],
besonders da eine Legitimation
in Anbetracht der [illegible]
Verhältnisse kaum wesentlichen
Vortheil bringen könnte.

Indem ich [illegible],
die [illegible] Kinder Fuhrer
wieder zurückgeben zu wollen,
habe ich die Ehre mich [illegible]
[illegible] zu [illegible].

[illegible] eine [illegible] Legitimation [illegible]
Kinder [illegible]

[illegible]

Der
den Zaziasmus Dr. H. Be
d. der Lungen

d. Ingers.

Motivirter Abschlußbericht über
den Bezirks-Physikat bale.

21
10.

Den 20 Oktob 1820.

Vor einigen Tagen hat mir
Hügel mein Nr. über
den Bezirksarzt Jungermann d. Vorn
und den Appellationsrath, welche
gemeinschaftlich mit den Herrn Physikus
der Stadt Linz dem Bezirk
in der Nähe der Stadt Linz, Ver-
handlungen bezüglich Cholera und
verschiedene Verfügungen über
den Bezirks Jungermann, an
und Vorschriften über
Abwendungen und Desinfec-
tionen.

Wir übergingen sie
einstimmig, da uns in Beziehung
der Motivirten Anzeigen
einige neue Abschaffungen un-
nothwendig scheinen.

Vor allem ist der und der
Kalkbrennen sich beschäftigt
Krankheit so abgenommen hat und
wesentlich geändert, daß er sich einen
neuen erprobt werden muß,
und sie nun zu machen, da
bei dem + Nr. Physikus
zu wenig + Cholera
+ Krankheit zu klein ist.

Auch die Gefangenen der
Stadt von den Bezirken der
Bezirks Physikus, daß im Winter der Lichter-
gesellschaft sehr an Kalkbrennen
zu leiden hat. Es werden Häfen
mit Kalk gefüllten Kü-
scherben in der Zeit von 7 bis
8 Uhr morgens.

Da die Gefangenen in
Nähe Linz Arbeit Feinen Platz
in der Stadt gewiesen
sind, so würden gewiß
Polizei mit Wächtern oder Ersatz
Gefangenen Kegel und Arbeiten
Arbeiten Pferde gänzlich
für die Häfen. Man könnte sich
der gegenwärtigen Anstalten

1 von Bäcker einigen
Physikus Wundarzt

+ Krankheit

+ Cholera

+ gewendet an

anderen, die sich mit Kalkbrennen
oder mit Ziegeln beschäftigen.

Dem wenden wir diese,
mit blauen Tuch überzogenen
Hüte, in der Art, wie die
der Tischler, schon wöchentlich
einmal und einen Monat
dann Linnen, daß die Kalkfeuchtigkeit,
wie die innerhalb der Stadt
der Physikus ihre Pflicht haben
mit auf d. gegebenen Hüten
sitzen.

Von Eingesetzten Kalkbrennerei-
karte ist endlich die Absetzung
und Kartenfertigung eingeführt
verschiedene Bezirksbeam. Be-
treuen; einige Meinungen
dass es beschwerlich, eine Karte
in die Tasche, die meisten
in den Hüten, in einem
Janbeyerg, und den Hüten
die zum Einzug der
Arbeiten mit Klavierung.
Hüte in den Hut verschiedlich
Leder einmal, da es bei den
Gesicht, Hautausschlag, die Haare
ungünstig und nicht zu beschäf-
tigen. Auch ist schon der Hüten-
zeit Ausfall der ab- und zu-
schreibenden Eingesetzten
nicht einzuverleiben; wie leicht
könnte in der Dunkelheit ein
Eingesetzter nicht seine
und durchsuchen, oder an andern
statt genommen werden.

Abbrechen könnte gemei-
nig sagen, jährlich einen
Abonnement. Tuch- oder Leder-
bezug über den Hut,
dient, der dann der Appellat.
Gericht, abzuschätzen. Der Le-
derhut ist für Beschädigung der
Hüten; da man
gewiesen.

Einzelne Exemplare waren nicht zu bekommen. Niemand wollte sich dazu verstehen. Wenn die Behörden zu Anzeigen oder anderen öffentlichen Bekanntmachungen sind, so werden an allen Orten Ortsvorsteher angestellt, welche die Anzeigen zu machen haben. Der Ortsvorsteher ist Mitglied des Gemeinderats und der Bürgermeister darf sich keinen Ortsvorsteher für Rosenau als Agent ernennen. Der Ortsvorsteher ist für alle Bekanntmachungen verantwortlich.

+ seine eigenen

J.

Den 21 Okt. 1829.

Indem wir Ihnen in Abschrift einen Erlaß der Kreisregierung zu Ihrer Einsicht zustellen, bemerken wir, daß Sie in Ihrer Eigenschaft als Ortsvorsteher an Ihrem Orte die Bekanntmachungen zu besorgen haben, welche die Polizei, oder sonstige Behörden Ihnen zu machen haben werden.

Waldeck

Den Ortsvorsteher Kaufmann Rosenau

Einen Erlaß der Kreisregierung betreffend

22/10.

1858[illegible].

Den Ortsvorsteher Kaufmann Rosenau

Einen Erlaß der Kreisregierung betreffend

6/11

Colmar sah, worüber die Unterschriften nur alle sich müssen einig sein haben verschaffen wollen.

Der langsame und zaudernde Gang der diplomatischen Unterhandlungen ließen sie ganz über Hals und Kopf die Absendung zu beschleunigen. Es ist in Original beiliegende Antwort vom 15 d. vorzuweisen. Sie allen Anforderungen entsprechend über den Gang der Unterhandlungen mit der Pforte Aufschluß gibt, so haben wir Ihnen, solche hiermit zu Ihrer Information mitzutheilen.

Mit J.

Den 21 Oktob. 1829.

Den in der Anlage folgenden Erlaß vom 8 des M. Ihnen zu Ihrer Information mitzutheilen.

Sie werden aus demselben ersehen, daß die Abgeordneten die Absicht haben, über Straßburg nach Colmar zu gehen, um sich mit den Deputierten des Oberrheinkreises zu besprechen.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Polizei, besonders gegen Fremde, sehr wachsam ist, so daß es nicht angenehm sein dürfte, wenn Sie sich mit den Abgeordneten in Verbindung setzen.

Sie müssen daher [illegible] Ihnen zu Ihrer Instruktion [illegible] 1. mögen Sie Ihre Aufmerksamkeit auf

---

18587.

Den Ortsvorsteher Kaufmann Rosenau

Abschrift einer Verordnung über die Verwaltung der Landstraßen

Baden.

6/11

+ über Operation.

+ wegen Übersendung der Anzeige

Personen Nichtbeachtung [illegible] Ehe-
schließung [illegible] Ehe-
schließung [illegible]

1. wegen Mitwirkungspflichtigkeit gegen die Verwaltung [illegible]
[illegible] ad 1.

Es gen Erklärung einer Person die Taufe übernommen, und es steht die Erklärung gemäß zu beurtheilen, wie der Einzelgesetzt [illegible] [illegible] haben. Dieselben scheinen über diesen Punkt nicht ganz einig zu sein.

Der Zweck des Einsegnungsaktes ist die Taufung eines in Mutterleibe befindlichen Kindes, und zwar [illegible] nur bis mit Ende abgegangenen Monaten. Es [illegible] Kinder [illegible] Operation [illegible] Einwilligung der Eltern [illegible] [illegible].

Der Einsegnungsakt an einem [illegible] [illegible] [illegible]

Gesetzes v. 6. V. 1875 [illegible]
[illegible] Gesetz-Sammlung [illegible]
Gesetzbuches S. 12.

[illegible] müssen [illegible] verständigt werden, daß [illegible]
Anzeige [illegible] erstattet worden [illegible]
Ablaufen der Frist angezeigt oder auf
[illegible] ergeht [illegible]
für Taxen [illegible]

Die Anzeige muß [illegible]
werden, da die Leitung [illegible]
worden ist, als [illegible] bei dem Standesamt
oder einem [illegible] Arzt [illegible] Standesamt
der [illegible] Anzeige [illegible] der Leiter
des [illegible] Hilfe [illegible], und [illegible]
Hülfen in Anwendung [illegible] Vorschriften
Anleitung die [illegible] zu [illegible]
gelegen sein, die [illegible] solche
Operation [illegible] sind. Die
Anzeige muß [illegible] innerhalb
[illegible] eines [illegible] Arztes [illegible]
[illegible] Arzt gegen [illegible]

Ist [illegible] Arzt [illegible]
aber auch [illegible] sind [illegible] Todes-
[illegible] haben. Ferner [illegible] einen Anzeige-
[illegible] gemacht [illegible], und [illegible]
die Wahrscheinlichkeit [illegible]
sein, daß [illegible] Arzt und Hebamme
[illegible] [illegible] und der Coroner
beizuziehen.

Die Pflicht [illegible] Unterlassung der Anzeige [illegible]
[illegible], welche [illegible] Person
[illegible] soll [illegible] Geldstrafe [illegible]
[illegible] des [illegible] Gesetzes [illegible]
[illegible] Gefängniß bis zu [illegible]
Die Strafe [illegible] Geldstrafe [illegible]
bis 6 Monaten oder [illegible]
[illegible] von 16 bis 300 [illegible]
[illegible] den Umständen allein [illegible]
[illegible], indem in [illegible]
Bezeichnung [illegible] Absicht [illegible]
der Handlung oder [illegible]
[illegible] [illegible]

ärztlichen Personal

ad 2.

Der zweite Absatz, der sich mit den Ausnahmen der Anzeigepflicht beschäftigt, enthält die Pflicht gegen die Anordnung des Richters.

Hier begegnet man auf gewissen Schwierigkeiten, die hauptsächlich auf zwei Punkten beruhen.

Wer ist wirklich [illegible] Personen soll der Leichenschau [illegible] sein [illegible] Hülfen [illegible]

Solange also der wirkliche Tod uns nicht angezeigt ist, [illegible] Wahrscheinlichkeit [illegible]

Nun sind aber die Aerzte [illegible], sich [illegible] mit Bestimmtheit zu erkennen, ob ein Patient wirklich todt oder der Tod nur scheinbar ist. Die bekannte Instr. Friedrich Wilhelm's sagt in seinem 5ten Artikel der medizinischen Polizei + 18. V. 571

" Wenn zwar Menschen wieder in's Leben erwachen, so ist dennoch gewiß, daß es überaus selten ist, bei Menschen also natürlichen Todesursachen, vorsichtige Leichenöffnungen [illegible] Verletzung [illegible]"

Ganz ausser Zweifel ist der Fall, wenn der Verstorbene [illegible] Verletzungen [illegible] Vergiftungen [illegible] Ertrinken [illegible] Erhängen [illegible] Erfrieren [illegible] Verbrennen [illegible] Verschüttetwerden [illegible] Erschlagen [illegible] Erschossen [illegible] Erstochen [illegible] Erwürgen [illegible] Erdrosseln [illegible] Ersticken [illegible] Ertränken [illegible] Verhungern [illegible] Verdursten

(Teil 596)

gesetzliche Pflicht einer der geschickten und geübtesten Operateure unterworfen werde, wenn selbst ein Fremde gestatten muß, daß die Operation überall lasse, die wenigen Fälle ausgenommen sollten, wo Mangel an Zeit, Gefahr, Unmöglichkeit, Schwangerschaft, Krankheit, Alter, Schwäche, Blödsinn, Wahnsinn, Taubheit, Blindheit, Lähmung, Verstümmelung, Verkrüppelung, Verunstaltung, Verwachsung, Verkrümmung, Verkürzung, Verlängerung, Verdickung, Verdünnung, Verhärtung, Verweichlichung, Verfettung, Verknöcherung, Verknorpelung, Verknochung, Verknöchelung, Verknöchelung, Verknöchel

Nun später kam unsere Strafgesetzgebung schon sehr streng gegen die Notzüchtigung der Ehefrau durch die Nachtgewalt, sogar mit Todesstrafe, und gegen die sich mitschuldig machenden Ehemänner eine Strafe verhängt wurde zu können.

Hierbei müssen wir die Ansicht zurückweisen, gegen wen soll eine Strafe gelten und worin soll die Strafe bestehen?

Die Römer müssen den Ausdruck, welcher sich für Ehebruch findet, bei der Frau einen Akt ehelicher Untreue, bei der Frau + der Mutter oder der jeder anderen, die am verbotenen Umgange in der Ehe lag, sogar schon einen ernstlichen Versuch, das Verbrechen zu begehen, genügen lassen, indem sonst den Ehemann nicht zu, wenn dem Ehebrecher nicht gar bis zur Tödtung eine Strafe anderen zu lassen.

Mildere Strafe, + welche Ehemann, auf

Nächst wurde der Satz, welcher den Ehemann ist festhalten müssen. Derselbe konnte durch die Autorität bestrafen, die Ehefrau verpflichtet zu bestrafen, und [illegible] den Ehebrecher [illegible] Strafe beizutreten.

Nahm die Ehefrau öffentlich Strafe, der Ehe zu scheiden, und dem Manne gestatten, die Ehebrecher zu tödten, wenn sie auf frischer That ertappt wurden, die gerichtliche Verfolgung zu [illegible] ein.

Schärfe Strafe wurde aber die gesetzliche Strafe.

Die Römer [illegible] übergaben die Bestrafung mit Milde, und strafen öffentlich von einer Strafe Umgang genommen zu haben, weil ihrem Gefühl

Mittel, zu Tode bringen strafen, als der Tod selbst.

Bei den Römern strafte den Fall nicht selber vorgenommen zu werden, das Kinder aus der Ehe der Mutter entgegenstellen wurden. In den Fundstellen [illegible] Rollen sie müssen, [illegible] die Strafe [illegible] wie die Natur der lex Julia, welches die Entscheidung entgegenstellt mit den Worten ist:

Negat lex Julia, mulierem quae praegnans mortua sit, humari, antequam ei partus excidatur, qui contra fecerit [illegible] cum gravida peremisse videtur. l. 2 ff. de ventre inspiciendo

+ [illegible] aus dem Mutterleibe geschnitten Kinder würden die männlichen Taufe bewilligt, wie denn es natürlich ist gewesen.

v. l. 141 ff de verborum significatione.

l. 12 ff de liberis et posthumis,

l. 6 pr. ff. de inofficioso testamento.

l. 185 ff ad Senatus-Consultum Tertullianum p.

Die erwähnte lex Julia verbindet nun zwar die Bestrafung mit Strafen, als die Gesetze festgestellt worden, sagt aber nicht, welche Strafe der Widersetzende [illegible] soll. Der wie die Fundstellen sind Strafe [illegible] Marcellus anführen, [illegible] + die Strafe zu einer [illegible] gestattet zu haben scheinen.

Der Gesetz [illegible] nur einen Fall [illegible], wo es nicht, wenn [illegible] Ehemann [illegible] die Strafe zu tödten zu lassen.

+ angenommen, dass er

partus nondum editus homo non recte fuisse videtur sagt

Die l. 9 ff. ad Legem Falcidiam.

Das Kind muss bis zu seinem vollendeten neunten Jahr der Mutter, als in welch[em] selbes einzig mündig betrachtet wurde.

partus enim, antequam edatur, mulieris portio est, vel viscerum. ÷

Wenn ein Kind noch im Mutterleibe ist, so hat die Partei einen Interesse gegen Mann zu, wenn er sich um sein Weib zu Leben handelt und es muss[en] Leibes und Lebens zu Theil kommen.

l. 7 ff. de statu hominum

Eine obrigkeitliche Trübung zwischen Mann und Frau der lex regia mündlich Handlung will abgeschafft, und Scheidung bestellt werden möge, weil ausgegangen wird kein eigentliches Mayor + einzuführen (mündlich) weil einer Trübung Leben verursacht, weil der bei einer solchen Verabredung keine Absicht zu Trübung, als an dem todt malo zu verursachen. Christ saget das Ganz wird von den Jüdischen Handlungen in dem Deuteronomio gesagt, er erlaubt die Scheidung einem Manne wegen Hurerey getrübt zu haben.

Einige Glaubigkeit der Handlung wurde auch in der Abtreibung einer Leibesfrucht zu finden sein, welche die Römer mit gerichtlicher Verfolgung zu bestrafen pflegten, weil ein Mensch getrübet werden sondern als einen Beleidigten der Mutter, als einen Todtschlag gegen den Vater.

l. 4 ff. de extraordinariis criminibus.

Divus Severus et Antoninus rescripserunt, eam, quae

± l. 131 ff. de verborum significatione p.

+ Trübung und Scheidung dasselbe

+ was sein ungewiss ist.

data opera abegit, a Proculo in tempore ab exilium damnari, ~~non oportere~~ interjectum enim videri potest, impune eam maritum, liberis secundas.

l. 8 ff. ad Legem Corneliam de sicariis et veneficis.

Si mulieri ventris vitio sui vel interitus, quo partum abigeret, constiterit eam in exilium, veneficii praescriptione exigit.

Allein es bleibt Sache einer jeden wahren Rechtsgelehrsamkeit, dass die Abtreibung einer Leibesfrucht in der Trübung des animantis bestehe, wodurch bei der Verhinderung eines Menschen gegen eine Verletzung der Leibes Leibes und Lebens Leben und Gesundheit nicht wenn ~~sie~~ die Abtreibung nicht wenn operirt oder angefangen ist.

Die lex Regia ~~scheint~~ weist und uns ganz ausser Wirksamkeit gekommen zu sein. Inwiefern Abweichungen [illegible] wieder eine fürsichtige Verordnung der Leibesfrucht damit sie in Mutterleibe beschädigt Leibes Leben nicht ungestraft sein und der ewigen Fruchtbarkeit verletzt werden, wenn das Concilium zu Carthago allen denen welche bei einer weiblichen Niederkunft zu diesen Operationen anrathen, 10 Jahre abthun !! v. Percier [illegible] de la Chirurgie en France. Tome II p. 264.

Prof. Schäfer Arzt meint, dieser fürsichtige Fürsorge [illegible] gethan zu sein, [illegible] Sinne, bemerkt bei p. 583 &c l.c.

[illegible] alle gesetzliche Mittel, die [illegible] einer Person mit [illegible] Verletzungen, sobald [illegible] ihnen eine einigermaßen [illegible] gegeben ist, die [illegible] anzuwenden, und [illegible] Operateur, mit Hinzuziehung [illegible] Collegen Entscheidung [illegible], die einige Aerzte schon in den gewöhnlichen Lehren Anzeichen [illegible] haben sollen [illegible] haben erwarten.

Vielleicht gelingt es [illegible] fähigen hiesigen Aerzten [illegible] setzen, über [illegible] unserer Klinik [illegible] gemacht haben [illegible], einzelne [illegible] Beobachtungen die Anwendung von Mitteln [illegible] mit Genauigkeit [illegible] haben.

In dem Gesetz aber, [illegible] gegebenen Verordnung [illegible] Leibes durch Tötung [illegible] Art. 2 Absatz 2 [illegible] sagt:

„In Fall aber der Schwangere die Operation mit Einwilligung [illegible] gestatte vorzunehmen, [illegible] gesetzmäßigen Vorstellung [illegible] verzichtet, soll derselben [illegible] nicht genommen werden, [illegible] stellen sollen Einleitung [illegible] Moribundi [illegible], und ihren motus, welche als indicium [illegible] uns bekannten Fällen geben, wie convulsivi [illegible], untersuchen und über [illegible] Operation Strafen [illegible] Tödtung an solchen renitent [illegible] Ehebrecherische Eltern [illegible] haben würden."

Durch die [illegible] Verordnung der [illegible] Strafgesetzbuch [illegible] Mütze vom 13 Juni 1786 enthält eine [illegible] fügung gegen [illegible]

[illegible] Art. 3.

[illegible] wenden auf die in der Landespflege der [illegible] gebräuchlichen Operationen oder ähnlichen [illegible] Eingriffen [illegible] Ärzte in [illegible] Fällen, die [illegible] zu [illegible] einer [illegible] Verschlimmerung, die [illegible] Leben oder [illegible] Gesundheit [illegible] mit [illegible] Wahrscheinlichkeit [illegible] einer [illegible] Verschlimmerung [illegible] Gesundheit [illegible] Anzeige zu [illegible].

Dagegen [illegible] Verordnung vom [illegible] 1749 das [illegible] der Ehebrecherin gegen [illegible] strafen.

„Wer immer, [illegible] Fall, [illegible] Gift, [illegible] Mittel, [illegible] Schwangerung [illegible] Leibesfrucht [illegible] Mutterleibe, oder [illegible] Abtreibung [illegible] hat, der soll als [illegible] gestraft [illegible]."

Allerdings [illegible] Verordnungen:

„Wenn [illegible] zu [illegible] gehen, sogar [illegible] Nothstand [illegible], aus [illegible] der Schwere [illegible] Umständen, aus [illegible] gebärenden Gift, [illegible] Gesundheit [illegible] mit der Natur [illegible] Kampfes, mit [illegible] Mitteln [illegible] bekämpfen [illegible], womit andern Müttern [illegible] nicht zu [illegible]."

[illegible] uns nicht [illegible] Verfügung [illegible] Fachgenossen [illegible] Besorgniß [illegible], einzelnen [illegible] Fälligkeit [illegible] Mittel [illegible]

+ die in [illegible] Fall [illegible]

[illegible] Begriffe [illegible]

[illegible] Fälle [illegible]

† Camerarius und Arzneikunst
und auf dem andern.

? in dessen Monat der Schwangerschaft
Absterben

Die Abtreibung der
† Leibesfrucht, vorgenommen
durch eine Arzney oder
Verletzung, wozu

und Gemüthsart

† sein für Cabus
genommen wurde,

Wie viele Cäsarianen mögen in Frankreich für Hebammen vollzogen worden sein, um neues animantes für spanische Cabus zu retten!

Der Gattin, der Braut, Freundin, nicht abgehen können, diese Verbindung gutheißen würde, ein Cabus geschäftig zu sehen, und wie oben in der Tarentel ob einige neue ein Kapitel dabei machen, und die Chirurgen müssen sich beeifern als ein Camerarius oder Vesalius ihnen können, wenn es wenn er sich dem so großlichen Habitual Cabi würde, sagt, wie einen Mörder den Kopf abschlagen wollen, wenn dieses einen tiefen Eindruck Freundschaft.

Wer sich einer solchen Operation unterzieht, kann in keiner Zeit einem Mörder gleichgestellt werden. Man sind Vorschlag sagen ein wichtig Cabinetsstück + worauf, ob der Kind weg Cabi, dass der Operation Cabinetsstück gemacht werden, ob es gegen Cabi Fähig gehören alles Kind ist gegen Handel rückwärts; man und Vorschlag rückgängig einen Absicht zu tödten (dolus) ist Cabi bei übrigen Vorgehen Vorsatz.

Aus der Abtreibung einer Cabus kann die nicht gleichgemacht werden, da, wenn schon so wünscht, Cabi eine gabe aber Cabi Absicht, einen Cabinetsstück zu tödten gewissen, rückgängig wird.

Höchstens müsste die Schwangerschaft einer Cabus, Cabi die Cabus gewissen Kind der Cabus worauf ist -

[illegible] Fälle gestellt werden können, wenn die Tat nach Art. 310 des Code pénal mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monat bis 2 Jahr und einer Geldbuße von 50 fr. bis 500 fr belegt.

Ausgenommen kann hiervon die Verantwortlichkeit in den Fällen der Fahrlässigkeit gelten, welche einem der Hilfsorgane bei Ausübung der Verrichtungen seiner obrigkeitlichen Anordnungen beigemessen werden kann. Für gewöhnlich ist der Arzt eine gerichtliche Person zu betrachten, die in Gemäßheit einer gesetzlichen Verpflichtung einen Eid abzulegen hat, um seine Mitwirkung der Justiz zu leihen. Wenn nun der Arzt, der in Art. 212 des Code pénal vorgesehene Fall sein, wenn der Verdächtige mit Bewußtsein Gift gegeben hat, in einer Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis 6 Monat bestraft.

Eine solche Strafe würde sich aber nur dann rechtfertigen, wenn der Arzt sich der Fahrlässigkeit und grober Unvorsichtigkeit, als einer verantwortlichen Person, und statt der gewissenhaften Erfüllung der beschworenen Pflichten schuldig gemacht hätte.

Dieselben Strafen würden auch in der Form einer Geldstrafe eingeführt, und würden statt der Gefängnisstrafe Anwendung finden, wenn der Arzt in den Ausübungen des Berufes, indem er in den Code pénal [illegible] Bestimmungen verletzt hat.

[illegible] Wenn es aber wenn auf erfolgter Feststellung der vorsätzlichen Absicht, so ist die Verfolgung eine wahrhaft harte, die Gerichte zu [illegible] Strafen zu verurteilen, [illegible] die Verbrechen die Absicht [illegible] da in dem gewöhnlichen Verkehr der Leben der Ärzte [illegible]

Falle da will eine Strafe gegen den Arzt eingeführt, um den [illegible] Verletzten [illegible] gerichtlichen Verhältnissen, [illegible] gewissenhaften und gewissenhaften [illegible] Ärzten [illegible] Mittel entgegen zu [illegible] voll [illegible] Verletzungen [illegible] Verletzungen [illegible] Verletzungen

Lustwäsch.

[illegible] Stück [illegible] Bänder- und Bandschuh-Leisten, [illegible] Lagen; wie sie [illegible] Mann [illegible] Hände und [illegible] in angezeigenen [illegible] Preise [illegible] Liefer.

Die Lieferanten [illegible] um [illegible] Hierher [illegible] zu [illegible] Lieferung.

L.

[illegible] den 21 Oct. 1829.

Auf [illegible] allerhöchsten Befehls [illegible] vom 13 d. Mts. [illegible] zu [illegible] Anzeige gebracht, daß [illegible] Anzahl [illegible] Lungen [illegible] aus [illegible] Bayern [illegible] Verwarnung gegen [illegible] auf den Betretungsfall [illegible] werden.

Von diesem in Abschrift anliegenden allerhöchsten Befehle wollen Ihr. [illegible] Lungen [illegible] Notiz [illegible] Weisung in Ihrem Archive und die [illegible] Vollziehung [illegible] wissen.

L.

18588.

An
die k. Regierung des Untermainkreises
zu
Würzburg.

Die Verfügung des Landgerichts
Lohr betr.

2A
10

[illegible] den 24 Oct. 1829.

Auf [illegible] allerhöchsten Befehls [illegible] vom 13 d. Mts. [illegible] zu [illegible] Anzeige gebracht, daß [illegible] Anzahl [illegible] Lungen [illegible] aus [illegible] Bayern [illegible] Verwarnung gegen [illegible] auf den Betretungsfall [illegible] werden.

Von diesem in Abschrift anliegenden allerhöchsten Befehle wollen Ihr. [illegible] Lungen [illegible] Notiz [illegible] Weisung in Ihrem Archive und die [illegible] Vollziehung [illegible] wissen.

L.

18589.

An
das k. Landgericht
Lohr.

Die Verfügung des Landgerichts Lohr betr.

2A
10.

18590.

An
das k. General-Commissariat
bei dem Königl. Gerichtshofe
zu
Lohr.

Untersuchung gegen den
[illegible] Bauern Leonhard
[illegible].

2A
10.

18591

An
das k. Landgerichtsarztes in
Frankenthal

Untersuchungsakten gegen [illegible]
Metzger und Gastwirth [illegible]
[illegible] betr.

2A
10

[illegible] den 24 Oct. 1829.

In Folge [illegible] Befehls [illegible] vom 13 d. M. [illegible] Anzeige gebracht, daß [illegible] Anzahl [illegible] Lungen [illegible] aus [illegible] Bayern [illegible] Verwarnung gegen [illegible] auf den Betretungsfall [illegible] werden.

Von diesem in Abschrift anliegenden allerhöchsten Befehle wollen Ihr. [illegible] Lungen [illegible] Notiz [illegible] Weisung in Ihrem Archive und die [illegible] Vollziehung [illegible] wissen.

L.

18589.

An das k. Landgericht
Lohr.

Die Verfügung des Landgerichts Lohr betr.

2A
10.

24 Oct. 1826

1892.

An
den K. Bezirksgerichtsarzt in
Landau
Physikatsverwaltungsrath Dr.
Joh. Nepomuk Ritter von Obermayer dahier.

24
10.

Dem ersuchen in der Anlage des hies. Comm. Rathes vom 10. d. M. im Civilverhandlungsprotokolle des Landgerichts Landau, mit dem Auftrage, binnen der Zeitfrist von 14 Tagen mit dem Gutachten zu begegnen.

p. p.

---

24 Oktober 1826

An
den K. Regierung, d. d. Speyer.
Civil-
Präsidium des Rheinkreises
in Speyer.

Für den Antrag, daß der K. Kreisregierung in Betreff des Gesuches des Bürgermeisters Lehmann dahier, um Verleihung von 18 Fl. 24 kr. zum gefälligen Zahlungsanweisung zu eröffnen.

p. p.

Den 26 Okt. 1826.

Ich
den Königl. Landgerichts-Assessor
Gruber
Landau

wie oben.

26
10.

1893.

Den 26 Okt. 1826.

Da aber der zweite Absatz mit der 2 Absatz des Gesetzes vom 4 Juny 1822 dahin ist, daß der Angeklagte die Kosten nur dann zu entrichten hat, wenn er nach seiner Lage dazu im Stande ist, so ist der Angeklagte Lehmann nicht verbunden, die Kosten zu bezahlen.

J.

1894.

An
den Königl. Landgerichts-Assessor
Gruber
Landau.

Zahlung für gerichtliche Obduction betr.

26
10.

Den 26 Okt. 1826.

Dem Gesuche des Landschreinermeisters Johann Georg Hilgard um Verleihung einer gnadenweisen Unterstützung aus Anlaß des an seinem Sohne Johann Georg Hilgard verübten Todtschlages kann nicht entsprochen werden, indem derselbe seine Lehrzeit bereits vollendet hat.

Hiervon wird der Gemeinderath Landau in Kenntniß gesetzt.

J.

1895

An
den K. Revisorats-Verwalter
bei dem K. Bezirksgerichte
Unkenbach-Cagalsubstitut dahier.

28/
10.

Den 26 Okt. 1826.

Dem Gesuche des Bürgermeisters Lehmann dahier um Verleihung einer gnadenweisen Unterstützung aus Anlaß des an seinem Sohne Johann Georg Hilgard verübten Todtschlages kann nicht entsprochen werden, indem derselbe seine Lehrzeit bereits vollendet hat.

Hiervon wird der Gemeinderath Landau in Kenntniß gesetzt.

J.

1896.

An
den Königl. Landgerichts-Assessor
Gruber
Landau.

wie oben.

26
10.

Den 26 Okt. 1826.

Da aber der zweite Absatz mit der 2 Absatz des Gesetzes vom 4 Juny 1822 dahin ist, daß der Angeklagte die Kosten nur dann zu entrichten hat, wenn er nach seiner Lage dazu im Stande ist, so ist der Angeklagte Lehmann nicht verbunden, die Kosten zu bezahlen.

J.

1897.

An
den K. Revisorats-Verwalter
bei dem K. Bezirksgerichte
Landau.

Erwerb eines Civil-Verhältnisses
bei dem K. Landgerichte Landau betr.

26
10.

Den 26 Okt. 1826.

Dem erhaltenen hiesigen Obergerichtlichen Bericht vom 16 d. M. wonach der Civil-Candidat Georg Philipp Heinrich Federer aus Klingenberg zum Schullehrer-Amtsverweser in Schweigen ernannt worden ist, wird hiermit die Genehmigung ertheilt.

Hiervon wird der Gemeinderath Schweigen in Kenntniß gesetzt.

J.

18598.

Ch

Den Landwehrmann Christian Augst
Friedrich Gerhard Friedrich Emanuel
Wilhelm Gerhard Carl Ernst Gerhard
zu Landau

Bemerkung.

Freiwillig zum Füsil. Bat. 1.
zu Landau tritt.

26
10.

Den 26 Okt. 1829.

Laut Abschrift
eines allerhöchsten Erlasses
vom 16 d. M., wodurch Seine
Majestät den Füsilierunteroffizier
des Landwehrbataillons zu Landau
Carl Gerhard Friedrich Emanuel Augst
in der Anlage militairische Ehrenzeichen
2ter Klasse, sog. Verdienstkreuze
des Militair-Ehrenzeichens 2ter Klasse
mit Krone, zu verleihen geruhet haben,
wird Ihnen Vorstehendes zur
Abgabend. Ordre. Behufs Ausfertigung
des Diplomes
Mit vollk. Hochachtung.
v.

18599.

Ch

Den Füsilierunteroffizier Friedrich Wilhelm Gerhard Engel
zu Landau

Bemerkung.

Freiwillig zum Füsil. Bat. 1.
zu Landau tritt.

26
10.

Den 26 Okt. 1829.

Laut Abschrift
Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16 d. M. wird
Seine Majestät der König
Unterzeichneten ermächtigt, den Füsilierunteroffizier
des Landwehrbataillons zu Landau
Friedrich Wilhelm Gerhard Engel
in der Anlage militairische Ehrenzeichen
2ter Klasse, sog. Verdienstkreuze
des Militair-Ehrenzeichens 2ter Klasse
mit Krone, zu verleihen geruhet haben.
Mit v.

18600.

Ch

Den L. Landwehrmann
zu Landau.

Ehrenmedaille der Landwehrmänner
Bayerns et Cons. zu Frühjahr
tritt.

26
10.

Den 26 Okt. 1829.

Ihnen wird
Zufolge Allerhöchster Ordre des
abwesenden Herrn Generalleutnant
von Cramer Exc. zu Frühjahr
wird es mit dem Ihnen bewilligten
Ehrenzeichen 2ter Klasse, wegen
der tadellosen Führung Ihrer
angestellten Vorgesetzten Dienste
Ihr Lieutenant Z. Z. Chef und
gütig Visirt worden sind, wenn
Ihr Ehrenzeichen nicht einmal

18601.

Ch

N. L. B. zu Bayern.

Ehrenzeichen 2ter Klasse.
Dem Christmann zu Frühjahr
tritt.

26
10.

Den 26 Okt. 1829.

Laut anliegend
zurückerfolgender Instruktion
an Seine Majestät den König
von Bayern Christmann
zu Frühjahr zu allergnädigster
Verleihung, sich mit Magdalena
Christmann, katholischer Religion
seiner Braut, gesetzlich zu ver-
binden, [illegible] wurde
Instruktion zu erfüllen.

Da Magdalena Christmann
die Tochter des Bäckermeisters
ist, so wird gemäß Art. 163
und 164 des Code civil die
hierzu gesetzliche Einwilligung
ihrer Eltern
der Braut.

Da [illegible] 21 Jahre alt
und [illegible] über
über die Militärpflichtigkeit
genügt gelaufen hat. Magdalena
Christmann ist der 19 Jahre
mündig gelaufen. Nachdem die
Eltern sich zur protestantischen
Religion und gemäß einer
rechtsgültigen Ehe.

Dann die Eltern der
Braut und
der Familien-Rath einstimmig
der Ansicht. Sie nur solchen
ausgebotenen Ehrenzeichen gegenen
alle Verehelichung zu ertheilen
und der ertheilten allerhöchsten
Resolution eben Ausdruck zu
Theil werden zu lassen.

Wird Ihr die Ehre
v.

18602.

Ch

Den L. Landwehrmann
zu L. Landau
Den Samuel Ehrenheimer zu
Landau tritt.

26
10.

Den 26 Okt. 1829.

Ihnen
Ihr mit allergnädigster Genehmigung
Seiner Majestät des Königs
Ihnen verliehenes Ehrenzeichen
2ter Klasse, wegen Ihrer
Ihrer Vorgesetzten Dienste
Ihr Lieutenant Z. Z. Chef und
gütig Visirt worden sind, wenn
Samuel Ehrenheimer zu

Caspar beschuldigt ist, Ihnen gemeinschaftlich zu sein.

Ich am Gericht zu Obergrafenwerth wurde am 10 d. M. wegen Diebstahls in Einem Rückfalle zu 7 jähriger Kettenstrafe in einer Arbeitsanstalt, zu 50 Stockstreichen, zu Tragung der Kosten verurtheilt, und in die Kosten verurtheilt, hat aber gegen diese Urtheil binnen 12 Stunden Berufung eingelegt. Es ist zu aber Zustellung dieser Urtheil Kosten und keine Folge gegeben.

Mit [illegible]

Am 26 Oct. 1829.

Dem [illegible] zu Krumbach. Abraham Müller zu Krumbach betr.

27/10.

18603.

Ihm

Dem L. Landgerichtsarzte zu Krumbach.

Abraham Müller zu Krumbach betr.

Dem [illegible] zu Krumbach wurde die von Ihnen in der Eltern-Untersuchungs-Sache, gegen den Abraham Müller zu Krumbach gethane, gegen die Verfügung der Reg. Gen. zu Krumbach vom 20 Mai d. J. eingelegte Appellation verworfen und die Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Sie haben sich nun [illegible] Verfügung [illegible] in der Sache des Abraham Müller zu Krumbach zu halten, und wir setzen Sie hievon mit dem freundlichen Ersuchen in Kenntniß, [illegible]

Am 26 Oct. 1829.

Dem [illegible] zu Krumbach. Abraham Müller zu Krumbach betr.

Dem [illegible] zu Krumbach wurde die von Ihnen in der Eltern-Untersuchungs-Sache, gegen den Abraham Müller zu Krumbach gethane, gegen die Verfügung der Reg. Gen. zu Krumbach vom 20 Mai d. J. eingelegte Appellation verworfen und die Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Sie haben sich nun [illegible] Verfügung [illegible] in der Sache des Abraham Müller zu Krumbach zu halten, und wir setzen Sie hievon mit dem freundlichen Ersuchen in Kenntniß, [illegible]

18604.

Ihm

Dem L. Landgerichts-Physikus Herrn Landrichter.

Ochsenfurt.

v.

L. Ellenbogen.

Den Vorladung Michael Hirth von Leutershausen betr.

unbekannt

Am 26 Oct. 1829.

Michael Hirth, ledigen Standes, von Leutershausen, 14 J. alt, der gegen Michael Hirth von Leutershausen wegen Diebstahls und Landstreicherei, dann Diebstahls der Untersuchung gezogen, und wegen Vornahme einer zweijährigen Arbeitshaus-Strafe, dann einer zweijährigen Polizey-Aufsicht, dann Tragung der Kosten verurtheilt worden ist, hat gegen diese Urtheil binnen 12 Stunden Berufung eingelegt. Es ist zu aber Zustellung dieser Urtheil Kosten und keine Folge gegeben.

Mit [illegible]

Am 26 Oct. 1829.

Dem [illegible] zu Leutershausen Michael Hirth von Leutershausen betr.

Dem [illegible] zu Leutershausen wurde die von Ihnen in der Eltern-Untersuchungs-Sache, gegen den Michael Hirth von Leutershausen wegen Diebstahls und Landstreicherei, dann Diebstahls der Untersuchung gezogen, und wegen Vornahme einer zweijährigen Arbeitshaus-Strafe, dann einer zweijährigen Polizey-Aufsicht, dann Tragung der Kosten verurtheilt worden ist, hat gegen diese Urtheil binnen 12 Stunden Berufung eingelegt. Es ist zu aber Zustellung dieser Urtheil Kosten und keine Folge gegeben.

Mit [illegible]

18605.

Ihm

Dem L. Landgerichts-Arzte

Kapfer

wie oben.

unbekannt

Am 26 Oct. 1829.

Michael Hirth, ledigen Standes, von Leutershausen, 14 J. alt, der gegen Michael Hirth von Leutershausen wegen Diebstahls und Landstreicherei, dann Diebstahls der Untersuchung gezogen, und wegen Vornahme einer zweijährigen Arbeitshaus-Strafe, dann einer zweijährigen Polizey-Aufsicht, dann Tragung der Kosten verurtheilt worden ist, hat gegen diese Urtheil binnen 12 Stunden Berufung eingelegt. Es ist zu aber Zustellung dieser Urtheil Kosten und keine Folge gegeben.

Mit [illegible]

18606

Ihm

Dem L. Landgerichts-Arzte

Kapfer

Den Barmherzigkeit [illegible] betr.

27/10.

Am 27 Oct. 1829

Dem [illegible] zu Leutershausen wurde auf die Berufungsschrift gegen das Urtheil des L. Landgerichts Ansbach vom 21 d. M. wodurch [illegible] zu Leutershausen wegen [illegible] zu Arbeitshaus-Strafe verurtheilt worden ist, [illegible]

1807.

Ehe.

N. L. Amtsgericht zu Tauern.

Legitimationsgesuch des Obr.
Leutenant Carl Graf und der
Hallerinn Fräulein Barbara

25/10

+ die ungenommen,

seinem Gesuch [illegible] Abschrift
beglaubter Taufschein [illegible] gegeben.

mit [illegible] 2./.

Den 27 Okt 1820.

Laut der allerhöchsten
Resolution vom 27 April und 2 Mai
d. J. die nachgesuchte Ehe des Ob.
Lieutenant Carl Graf in Ba
Tauern-Hallein und der Fräulein Barbara
Graf in demselben Landgericht
die Legitimation durch allerhöchst
Rescript eines ehemaligen Prinzen
der ersten und einer ehemaligen
Prinzessin der zweiten Linie. Hat
nunmehr die weitere Amtshandlung
anher.

Der Gleichheit eines Fräuleins
mit dem Adelstande eines Edelmanns
spricht der allerhöchste Stand, die
Ehe mit dem eingegangenen un-
gleichen nicht den eingetretenen
Folgen des Abgangs. Ebenso wenig
[illegible] Ehe mit
[illegible] Ehe.

Laut der Verfügung mit dem
Abgang, [illegible] Ehe
[illegible] Abgang, [illegible]
allergnädigst [illegible]
[illegible] gnädigst
[illegible] Ehe
[illegible] Ehe
[illegible] Abgang.
[illegible] Ehe
[illegible] Ehe
[illegible] Ehe

18609.

An
den K. Regierungs-Präsidenten
von Hohenzollern.
Herrn Freiherr. Adam Dubois von
Hier Orts.
29
10

Berlin 29 Oct. 1829.

Ew. p. bescheinige ich auf
Ihren gefälligen Bericht vom 20ten d. M.
daß der Kaufmann Adam Dubois aus Hechingen
polizeilich gut beleumundet ist, und
gegen seine Naturalisation im Preußischen
nichts zu erinnern ist.

mit p. p.

18610

An
das Ober-Landes-Gerichts-Präsidium zu
Hamm
29
10

29 Oktober 1829

Abschrift einer Verfügung des Königl.
Ober-Landes-Gerichts in Paderborn betreffend
gerichtliche Urkunden.

p. p.

An 18611
den K. Regierungs-Präsidenten
von Hohenzollern
Hechingen

Die K. Direction der IV Provinzial-
Gewerbe-Schule
29
10.

29 Oct. 1829.

Abschrift meines an den Landrath Kühlwetter
zu Siegen unter heutigem Datum erlassenen
Erlasses, wegen Ertheilung der Erlaubniß
zur Anlegung einer Eisen-Hütte auf der
Grube Wilhelmine.

p. p.

An 18612
die Regierung
Abtheilung des Innern
hierher
30
10.

29 Oct. 1829.

Abschrift einer Verfügung des Königl.
Ober-Landes-Gerichts in Hamm wegen
Einführung einer Gerichts-Ferien-Ordnung.

p. p.

An 18613.
die K. Inspection der Central-
Gefängniß-Anstalt zu Moabit.
Herrn Präfekt Johann Tillmann
hier.
30
10.

Berlin 30 Oct. 1829.

Die K. Gefängniß-Inspection
wollen dem Präfekt Johann
Tillmann von Albert wählen
Inspect. Sie in Abschrift anzufügen
Exemplar der K. P. Minist. der Justiz
vom 23 v. M., betreffend die Ver-

18608

An
den K. Regierungs-Präsidenten
Landes-
Gefängnissen-Angelegenheiten der
Königl. Ministerial-Abtheilung für Inländ.
Hrn. Abr.
27
10.

27 Oct. 1829.

Abschrift meines unterm 14 d. M.
ergangenen allerhöchsten Reskripts
wegen Beitreibung der Prozeß-Kosten
in Civilsachen.

p. p.

+ Mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo die Gefängniß-Strafe Mitglieder der Königl. Familie mit einer Strafe Zwischen angehörigen Kindern angehörigen Kinder unmittelbare Vorgesetzte trifft.

+ Militär =

die Gerichte ein Instrument genannt wurde (Amtsblatt 1822 p. 79) also zu einer Zeit, wo die Verfügungsbeschränkungen noch bestehende waren in Wirksamkeit gelassen und demgemäß Schritte nicht würden thun oder unterlassen werden können, die nachher abgeändert werden konnten. Es würde nun über die Frage, ob die Dispositionen der Verordnung vom 11 Juni 1816 auf den Fall Anwendung zu finden, wenn es Activa eines in Konkurs befindlichen, welche den Namen eines Fremden (Ausländers) haben, und Effekten, auf welche Fremde Ansprüche als Eigenthümer zu machen haben, betrifft, wenn die Gerichte des Landes, wo sich diese befinden, Arrest darauf gelegt haben, und Requisitionen zu deren Verabfolgung an die Gerichte des Landes, wo der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hatte, ergehen lassen, zu entscheiden sein.

Indessen würde die Verordnung vom 11 Juni 1816, wenn sie auf den gedachten Fall Anwendung finden sollte, hinsichtlich der auf den Gemeinschuldner [illegible] Effekten nicht gehörig zu beurtheilen sein, da sie [illegible] Bestimmungen enthält, welche [illegible] Verhältnissen [illegible] sind.

Ich ersuche Ew. daher, mir gefälligst anzuzeigen, ob Sie Bedenken tragen, die Verordnung vom 11 Juni 1816 auf den gedachten Fall in Anwendung zu bringen, und mir Ihre Meinung darüber zu eröffnen.

Berlin 27 Oct. 1829.

Ew. p. p.

1815.

Der

V. L. R. von Bayern

den Hus. Vogtl. Ballmar

aus Jegenbusch in Jokem-

beck.

30

10.

mit [illegible]

den 30 Oct. 1820.

Kurz vor geht Meldung

alle regierende [illegible] Herrschaft war es

d. R. macht der Revolutionsbe-

am fürsten Vorgeschlagen. Die

Abreise, daß [illegible] ein Freiwilliger

von der Landwehr [illegible]

kommt werden, welche [illegible] der Stadt ver-

wältig und gestaltung zu [illegible]

schieden. Bei seiner Verschwörung

stand man nicht bei [illegible]

als einen Freiheit, der zum [illegible]

man der die Rotte [illegible]

worden stamm, ein Mann und

ein Spiel Leuten, und wurden [illegible]

mit [illegible] Ehrungen. Der

Empfang war [illegible] gestalt

Antwort über seine Person,

später [illegible] Der [illegible]

Johann Vogtl. Ballmar seine

33 Jahr alt [illegible], zu Jegen-

busch (Jegenbusch), Canton

Ypern in Westflandern, gebür-

tig, und sich aus der [illegible]

abgeschieden [illegible]. Er war Volti-

geur und in 27 Jäger-

Chasseurs-Regiment gestanden

haben, wollen sich aber in seine

Heimath und der Umgegend

abgeschieden und [illegible] in seinem

Handwerke als Tischler [illegible];

gracieuse Heilig, als Vogtlehrer [illegible]

von Canada gearbeitet haben.

Er bemüht sich [illegible] der jungen

Leute Meine oder Empfehlung

Abreise, der sich Record nennt

und der ihm bestimmten wurde,

daß er sich zu [illegible] begeben

[illegible] Zurückkunft [illegible]

zu [illegible] Ehrungen [illegible]

Die militärische Eigenschaft des

+ Vaterländische

+ seiner Gemeinde

d. Mainz den 13 Juli

d. J. für [illegible] Vorschrift

mit den 2 niederländischen Civil-

und Militärbehörden [illegible]

worden, die Stadt nun die abend-

lichen, auf Signalisirten Wachen

von den [illegible] niederländischen Behörden, müssen stehen

Eigung über jeden [illegible]

einzugehen, zu verbessern, in Besonde-

re, ein Lauf [illegible] Falle [illegible]

seine Heimath [illegible] und

auf wachsam, Gründe [illegible]

selben, wie seine [illegible] Führung

gewesen, ob ihm nicht eine

nachtheilige Anzeige zu

Last liege, ob er Neigungen

und Familie [illegible] habe.

Der Civilcommissär

[illegible]

den 30 Oct. 1820.

Nachdem [illegible] gegen

übergestellten Bedenken, die Absen-

dung [illegible] Hus. Brigade V. L. betreffend

sich [illegible] Anstände ergeben

eingestellen, daß beim der 31 Oct.

Monaten als Tag der Entlassung

[illegible] bezeichnet ist, erfolgen

so der 30ten November [illegible]

Die beliebten Einrichtungen die

gezeigneten Abänderungen

zu [illegible] vorgenommen.

[illegible]

1815.

Der

V. L. R. von Bayern

[illegible] Hus. Vogtl. Ballmar

[illegible]

30

10.

1816.

Der

V. L. R. von Bayern.

[illegible] Hus. Vogtl.

[illegible] Jahr

31

10.

+ Heimweh

den 30 Oct. 1820.

Militärische [illegible] [illegible]

[illegible] Einrichtungen [illegible]

[illegible] Einrichtungen [illegible]

[illegible] Vogtl.

[illegible] Oberstabsarzt [illegible]

[illegible]

Allgemeine /

[illegible] Isabella Paulsch, Witwe des verstorbenen Bauern [illegible] Mügel wegen Wahnsinn zu entmündigen.

Michael Müller in Sturb den 15 Juli v. J. mit Hinterlassung zweier Kinder, wovon das eine 4 Jahr und das andere 2 Jahre alt ist.

Daniel Wagner für Christiane, Daniel Wagner Gutsbesitzer zu Wahlen Vormundschaft über Landwirth Christian Wagner zu Wahlen, Sohn des Gutsbesitzers Daniel Wagner, wegen Verschwendung.

Die Wittwe ist 29 Jahre alt Tillschütz hat erst das 22 Jahr zurückgelegt. Beide haben sich zur katholischen Religion bekannt.

Sämtliche Verwandte und die Kinder sind Hinterbliebene des Verstorbenen. Es wird kurz angeführt, daß Verstorbener [illegible] Vermögen hinterlassen habe, welches [illegible] Wittwe und Kinder [illegible] Verstorbenen [illegible] Vermögen [illegible] Verstorbenen [illegible] Vermögen [illegible] Verstorbenen [illegible] Vermögen

31 Okt. 1829

18619

An
den L. Bezirksgerichtsarzt in
Reichenhall

2
11

Hier enthält beigefolgend gerichtliche Urkunden an

1 Peter Jager Bauer zu Marzoll,
2. den Johann Nep. Kellnerbauer
Inwohner zu Reichenhall
3. den Johann Ostermann in Rinding
dienend,
4 Aloisia Hofstätter Inwohnerin zu Hammer,
5. Maria Bücking zu Kinsham.
6. Martha Lobsch zu Lauterbach
7. den Johann Stadler
ablieferen und die vom Empfange beizusetzende Empfangsbescheinigung zurück erbitten.

P. P.

---

31 Oktober 1829

18620

An
den L. Bezirksgerichtsarzt
in Laufen

2
11

Die angeschlossen gerichtlichen Urkunden enthaltend Hier 1 Mark Lohn und 1 Mark Zeugnisse zeigen eine ärztliche Untersuchung des Johann Bezirksgerichtsarzt in Laufen.

P. P.

18621

An
den L. Bezirksgerichtsarzt
Hofmann

2
11.

31 Oktober 1829.

Hier beigefolgende gerichtliche Urkunden enthaltend Hier 1 Mark Lohn Stiftsbau Fillmann Hofmann gegen eine ärztliche Untersuchung beschädigten Empfang bescheinigen.

P. P.

5

18622.

An
den L. Bezirksgerichtsarzt
in Traunstein.

Die Entschädigung der Zeugen
wegen Gerichtsstelle betr.

2
11.

Traunstein, den 26 Oktober 1829.

Einliegend übersende ich Ihnen zu gefälligen Weiterverwendung die Liquidation, die Entschädigung betreffend, welche mir von Ihnen für die Untersuchung des Johann Bezirksgerichtsarzt in Laufen wegen Verletzung mit 6 f. für die Zeugen Johann Bezirksgerichtsarzt in Laufen wegen Verletzung mit 3 f. und für die Zeugen Johann Bezirksgerichtsarzt in Laufen wegen Verletzung mit 3 f. zusammen, die einen Betrag von 30 f. enthalten, gefällig mit 30 f. zu bezahlen.

Mit P.

18623.

An
den Herrn Landrichter des L. Bezirksgerichtsarzt,
Hofmann

Entschädigung
betreffend.

2
11.

Traunstein, den 2 Nov. 1829.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen die Liquidation wegen der Untersuchung und Zeugenaussage mitzuteilen, welche mir auf das gestellte Ersuchen vom 26. d. M. Nr. 6 für den Bezirksgerichtsarzt in Laufen vom 31 d. Monats zukommen wurden.

Ich bemerke mich zu äußern, wenn ein Unterschied und ein Betrag über die Reisekosten in Civilsachen wie den Entschädigungsbeträgen für den ärztlichen Zeugen sind und auf Ersuchen beigefügt werden zu sein scheinen.

Da mir der L. Bezirksgerichtsarzt der Bezirksgericht Traunstein die besagten Akten nicht zurückgeschickt gebrauchen wieder zu erhalten so bitte ich um deren gefällige Rücksendung, wenn der gerichtliche Gebrauch davon gemacht worden.

Mit vorzüglichster Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

P.

1824.

Ohm

Das Herrschaftsamt Hof L. Ag. Ottmarsheim Fasc. 2

Zahlung der gerichtlichen Taxe in Baden.

B/
II

Hof den 3 Nov. 1824.

Auf das Schreiben des Herrschaftsamtes Hof L. Ag. Ottmarsheim vom 27 v. M. die Zahlung der gerichtlichen Taxe in Baden betreffend, wird demselben eröffnet, daß wir gegen die Zahlung der gerichtlichen Taxe in Baden nichts einzuwenden haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

[illegible]

1824.

Ohm

Das L. Landbau Inspectorat Fasc. 2

Rathen Deboig in Staufenbach betr.

B/
II.

Hof den 3 Nov. 1824.

In Sachen Ordnung des Landbau Inspectorats Hof wegen Uebertragung des Deboig von Staufenbach nach 20 Okt. 1824 an Bezirksgericht zu Kandern mögen Schaltung in eine gerichtsärztliche Noth verändert werde.

Mit vorzüglicher Hochachtung verharre ich

[illegible]

1824.

Ohm

Die L. Regierung des Y. K. L. Fasc. 2

Die Besetzung der Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr.

B/
II.

Hof den 3 Nov. 1824.

In Beantwortung des Schreibens vom 27 v. M. die Besetzung einer Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr. beehrt man sich der L. Regierung zu eröffnen, daß man mittelst Beschluß der L. Kreis Ministerium des Innern vom 4 Oktober d. J. mit der [illegible] ermächtigt worden ist, die erledigte Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach mit dem Landbau Inspector Deboig von Kandern zu besetzen, welcher auf die L. Regierung Bericht und Gutachten zu erstatten, wie dann von Kandrath

in Anwendung gebrachten Prüfungsmethode überzeugt und die Verwendungsfähigkeit dieser Beamten zu beurtheilen, abgefordert worden, wenn, daß man alsbald unter Mittheilung der ausgefertigten Tauglichkeitszeugnisse das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. ersucht, einen geschäftlichen Termin für Ogyallat. festzusetzen, und denselben mit einer solchen Verfügung [illegible] versehen, welche [illegible] Verhandlung durch welche [illegible] vorgenommen werden.

Sie wird das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. ersuchen, die Verhandlung über die Tauglichkeit des Deboig in einem solchen Termin vorzunehmen, wozu auch die Landbau Inspectoren Kandern und Lörrach, dann die Bezirksärzte Kandern und Lörrach einzuladen sind, wovon [illegible] Herrschaftsamt Hof Ogyallat. Anzeige zu machen ist.

Sobald das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. erstattet worden, wird man sich beehren, [illegible] an die L. Kreis Regierung, zur Beförderung der allerhöchsten Verfügungen über die [illegible] Besetzung der [illegible] Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach gelangen zu lassen.

1826.

Ohm

Die L. Regierung des Y. K. L. Fasc. 2

Die Besetzung der Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr.

B/
II.

Hof den 3 Nov. 1824.

In Beantwortung des Schreibens vom 27 v. M. die Besetzung einer Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr. beehrt man sich der L. Regierung zu eröffnen, daß man mittelst Beschluß der L. Kreis Ministerium des Innern vom 4 Oktober d. J. mit der [illegible] ermächtigt worden ist, die erledigte Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach mit dem Landbau Inspector Deboig von Kandern zu besetzen, welcher auf die L. Regierung Bericht und Gutachten zu erstatten, wie dann von Kandrath

---

1827.

Ohm

Die L. Regierung des Y. K. L. Fasc. 2

Die Verleihung der Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr.

5/
II

Hof den 3 November 1824.

Auf das Schreiben vom 27 v. M. die Verleihung der Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr. beehrt man sich der L. Regierung zu eröffnen, daß man mittelst Beschluß der L. Kreis Ministerium des Innern vom 4 Oktober d. J. mit der [illegible] ermächtigt worden ist, die erledigte Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach mit dem Landbau Inspector Deboig von Kandern zu besetzen, welcher auf die L. Regierung Bericht und Gutachten zu erstatten, wie dann von Kandrath

in Anwendung gebrachten Prüfungsmethode überzeugt und die Verwendungsfähigkeit dieser Beamten zu beurtheilen, abgefordert worden, wenn, daß man alsbald unter Mittheilung der ausgefertigten Tauglichkeitszeugnisse das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. ersucht, einen geschäftlichen Termin für Ogyallat. festzusetzen, und denselben mit einer solchen Verfügung [illegible] versehen, welche [illegible] Verhandlung durch welche [illegible] vorgenommen werden.

Sie wird das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. ersuchen, die Verhandlung über die Tauglichkeit des Deboig in einem solchen Termin vorzunehmen, wozu auch die Landbau Inspectoren Kandern und Lörrach, dann die Bezirksärzte Kandern und Lörrach einzuladen sind, wovon [illegible] Herrschaftsamt Hof Ogyallat. Anzeige zu machen ist.

Sobald das Herrschaftsamt Hof Ogyallat. erstattet worden, wird man sich beehren, [illegible] an die L. Kreis Regierung, zur Beförderung der allerhöchsten Verfügungen über die [illegible] Besetzung der [illegible] Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach gelangen zu lassen.

1827.

Ohm

Die L. Regierung des Y. K. L. Fasc. 2

Die Verleihung der Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr.

5/
II

Hof den 3 November 1824.

Auf das hochachtbare L. Regierung Schreiben vom 27 v. M. die Verleihung der [illegible] Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach betr. beehrt man sich der L. Regierung zu eröffnen, daß man mittelst Beschluß der L. Kreis Ministerium des Innern vom 4 Oktober d. J. mit der [illegible] ermächtigt worden ist, die erledigte Landbau Inspectorat Stelle in Staufenbach mit dem Landbau Inspector Deboig von Kandern zu besetzen, welcher auf die L. Regierung Bericht und Gutachten zu erstatten, wie dann von Kandrath

an den Ankläger-Amtmann für Appellgericht über [illegible] in der Sache des Ackerer Müllers zu Kaulard beschuldigten Brandstiftung beschuldigten [illegible] Appellationsgericht zu Cöln eingelegte Opposition darauf und solche als ungegründet verworfen werden.

Die Gründe der Ungültigkeit dessen selben zwar die Unterlassung, daß die Urtheilsabfassung [illegible] Urtheilsabfassung [illegible] Verbrechen einen gültigen Beweis macht, und daß die Fälle in mehrfacher Beziehung [illegible] Verbrechen [illegible] Thatsachen in [illegible] Sache [illegible] allein die Vermuthungen [illegible] Sache nicht wahrscheinlich, [illegible] Verbrechen [illegible] Thatsachen, [illegible] zu [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] Urtheilsabfassung [illegible] Urtheil [illegible] Urtheilsabfassung [illegible] Urtheil [illegible] Urtheilsabfassung

16629.

An
die k. Regierung des Ob. Rh.
k. Kreis Commission
zu Speyer.

die Ausfertigung der Patente
an Juden betr.

5/III

in diesem Fall um gefällige
Rücksendung eines Exemplars
der rechten gegen ihre ergebenen Dienste bitten.

Genehmigen Sie, [illegible]
mit Hochachtung ergebenst
die Versicherung der vollen Ho-
chachtung, womit ich Ihr
Ihr gehorsamster Diener
Ihr Ministerium.

[illegible]

München 4 Novemb. 1829.

Der Ausschuß der k. Regierung
des Rheinkreises Referenten mit-
theilen, wornach sich keinem Zweifel
mehr über die Ausfertigung eines speziellen
Patentes zu verschiedenen, daß
ein Gesetz des §. 21
des Edicts vom 10 April 1820 zu Erlan-
gung [illegible] abgegeben haben,
Demnach ist selbst, wenn
gebürtigen Israeliten der Mo-
ralität-Zeugnisse, welche nach
dem Gesetz vom 17 März 1808
zur Erlangung eines Familien-
Patents vorgeschrieben, [illegible]
wenigstens vorgelegt werden, [illegible]
mir nicht den bestimmten
Gesetzen will in Erfüllung zu
setzen gesagen.

Das das erwähnte Gesetz
mit Einrechnen in Rheinkreis
in vollen Kraft somit [illegible]
Gesetzkraft habe, wird von
der k. Regierung nicht in Zweifel
gezogen, und ist auch durch
mehrere neuere Verordnungen
[illegible] Verordnung vom 1 August 1815 (Amtsblatt 1815 p. 337) vom 13 Januar
1816 (Amtsblatt 1816 p. 322) wenn
und insbesondere die vom 6 April
1818 (Amtsblatt 1818 p. 650.)

Dieses Gesetz verfügt nun
auch Nachstehendes, daß die Juden
in Folge eines von ihnen [illegible]
gehörigen Patents Familie haben

die
Kinder, und daß dieser Patent
nur [illegible] erhalten sollen, welche [illegible]
gehörigen Erkundigungen und
1. ein Akt der Municipalität,
daß sie durch [illegible]
noch unbescholtenen Handel getrieben
haben 2. ein Akt des Friedensrichters
des Bezirks, in dessen Bezirk
der Jude wohnt, worüber
gute Aufführung und Moralität
bestätigt wird. (Art. 7 [illegible])

Hiernach ergibt sich ganz
klar, daß keinem Juden ein
Familien-Patent ertheilt werden
darf, wenn die vorgeschriebenen
Erkundigungen nicht zu seinen
Gunsten sind und er die be-
sagten Akte nicht beizubringen
vermag.

Es wird zwar unter den
neueren Verordnungen eine
Abweichung in den Ver-
ordnungen des Art. 7 [illegible] der
Patente vom 17 März 1808 Platz
eingeräumt, daß nämlich die
Patente jener Stadt [illegible]
von dem Land-Kommissariat und
nicht von den Municipalitäten und
daß statt der nicht mehr
vorhandenen jüdischen Vorsteher
die Rabbiner die Akte
über die gute Aufführung
und Moralität abzugeben
haben, allein in der Haupt-
sache bleibt es [illegible] wesentlich,
bei der Vorschrift, daß kein
Jude ein Familien-Patent be-
kommen soll, wenn er nicht die
vorgeschriebenen Erkundigungen
vorlegt hat.

Die Ausfertigung des Patents
durch die Rabbinatsbehörden, welche
blos [illegible] ein Abschreiben der
mündlichen Angaben [illegible]
in Rabbinen nicht statt, [illegible]
allerdings [illegible] und [illegible]
gegen [illegible] jüdischen

Consistorium der Provinz zu ver-
fassen, aber das Geschäft der
Appell. Gericht war zu einer
solchen, in der Qualität der Cogni-
tion eingehenden Verfügung
nicht competent, und es
wäre zu wünschen gewesen, daß
die Sache die abgekürzte Natur
einer Contumacial wurde.

Das kein jüdisch Consistorium
mehr in Preußen existirt,
so entfällt die übrigens ganz
neue Frage, ob das Appellationsgericht
einer Provinz, wo es
dasselbe kein Consistorium für Ehe-
sachen eine Jurisdiction über Juden
ausüben könne.

Welchen Werth die Cabinets-
Verordnung vom 19 Novbr
1822 den Rabbinern beilegen
wollen, kommt ganz zu
Tage ab; geschieht keine
Notiz die über jüdischen Consis-
torien nicht enthalten.

Die Ehe-Gesetze

Ist wenig anzuführen, den
Juden, welche die eigentlichen
Ehehindernisse kennen, Dispensa-
tionen zu ertheilen, Handelspatente zu
verweigern, so kommt sich, nicht
viel die Lehre, wenn gleich
dieselben Anwendung auf Handels-
treiben, und können die dem
zur Vergehung der Patente
angesetzten werden.

Das Edict vom 17 März
1812 hat gewiß ungegebene
wichtige civil-rechtliche Folgen
für die Handels-Gesellschaften
ergeben, welche nicht patentirte
Juden treiben. Art. 10 bis 12.

Diese Anordnungen die Verpflichtung
Juden Familien Namen beizulegen
haben. Von der Vergessung der
Patentabgabe wird nicht gesagt.

Ob Juden, welche ohne
Patent Handel treiben, hierher
gehörig müssen verfolgt werden oder
nicht, scheint sich mit Sicherheit aus
einer angenommenen Observanz
zu bestimmen.

Bemerken, wie die L. Israel,
wegen neu beschrittenen, den jüdischen,
den die ausgenommenen Abweichungen
gen abgefaßt, damit Irrthümer
darin gegeben, so müssen aber,
wenn es finanziellen Zweck
erreicht, aber zweifelhaft, dieselben
schützt den jetzt Patents entgegen
stehenden Juden zum Schutz
der Handel treibenden gegen
unsichere jüdische Waaren
civilrechtlichen Folgen dieses
Gesetzes fallen. Diese Folgen
hinsichtlich unser Ganzen nicht zu
berechnen sind; wenn
aber erscheint werden
so wird das Gesetz seinen
Zweck in allen Fällen
wo nun die Art. 10. 11 und 12
treffen. Dem steht aber auch
ganzen, ob das Handelsverbot
auch in diesen Bestimmungen
aufgehoben werden kann.

Mit der Absicht, welche
der die Handel treibenden jüdischen
nicht wesentlich Rechtsver-
hältnisse Gesetz in den Staat-
en die L. Cabinetsordre vom
20 Januar 1828 ist es
daß wünschenswerth die Gewerbs-
behörde mit der Wesentlichkeit
in den Hinsichtlich der Juden auf
gewissen Fällen und die Handels
Gesetzbücher Handlungen der
Ausführung der L. Cabinetsordre
vom 31 Mai 1826 (Gesetzsammlung
Blatt 1826 p. 444) den Juden
wie anderen Patenten zu verweigern
oder Fällen gegenüber können
wenn man nicht überzeugt
wissen. Mit der Fassung der
Patente fest auf die Anwendung
der Art. 10–12 des Handels-
rechts ab, die nicht gegen
Absicht der ausgedehnten
Fassung der Gesetze den Absicht
der Patente beschränkte.

Das Ausgesprochen der Cabinets-
vom 31 Mai 1826 wird

+ wie oben.

mit d. Fuhrhalterei oder Fuhrwerk.

+ in Uebereinstimmung mit der vorhergehenden und mit dem Gesetz vom 1 Brumaire VII Jahres.

Mittel erfand zu finden, die
zum ausschließlichen alleinigen
Verfügung zu der Verordnung vom
14 April 1820, wodurch in den
§ 1 aufgehobenen allgemeinen
Grundsatz angenommen, daß die
Juden, welche sich einer
Abgabe der vorgeschriebenen
Normalsteuer. Jenigen, die keine
Familienstelle erhalten können
zusammengefaßt der Entrichtung
der Ehe verabredeten nicht auf
sofort sind, wenn sie Juden
bleiben, und daß in diesem
Fall die alte Rechten gegen
die bisher bleiben, welche
vor Inkraft vom 1/ März 1809
in die Gemeinschaftsgemeinde Vorst
die nicht patentmäßige Juden
verehelichen.

Diese Verordnung in dieser
Absicht wurde alle Rechte
zu bestätigen, den Unterschied
den die Rechte gegen die
verschiedene Classen der Juden
in Ansehung ihrer Ehen und
der Classen der Juden
besonders Rücksicht der nicht
bezahlten Ehe verabredeten
machen.

Um jedem Mißverständnis vor-
zubeugen, der nach der
Fassung der Ehe verabredeten
Juden nicht patentmäßige Juden
getrauen werden, erwählt
wurde nöthig sey, in der
Absicht über die bezahlten
Ehe verabredeten nachträglich
zu erklären, daß der Juden
ein Patent nicht erhalten kann
und wenn der Bräutigam der
Juden Patent nicht besitzt
sei.

Die der gesetzt 1810 und
20 der Verordnung vom 14 April
1820 zu verfassenden Tabellen
dürften gänzlich dem Juden
der mit der Normalsteuer

+ mit streichen

+ in Fall der Handel treiben werden

Den 4 November 1815

Für die Akten-Sekretariat;
Die der Untersuchung gegen
Samuel Berlinerblau Jacobs
Sohn zu Oberglogau ange-
fügt sind, mit der in Ihrem
Bericht vom 31 v. M. enthaltenen
Anzeige wieder gnädigst zurück-
kommen, so übersendet man
Ihnen hierbei die sämtlichen
unter No. II. 12 bis 2 XV exclus.
bezeichneten zum gnädigsten
Gebrauch. Die Relation wird
derselben mit der No III wegen
gehabter Abschaffung des
den Samuel Berlinerblau
zur Last gelegten
Vergehen wieder zu zurückbringen.

Man wird den beyden
Jacobs Sohn + wegen seines
Fleißes Ihnen Lob, wo
er im Arrestlocal verbleiben
kann, bis über sein Schicksal
gesetzt entschieden ist, und Ihnen
dann fernerweitig zu Ihrer Disposition
weiter erforderliche Instruction
abfassen überzugehen.

Mit

+ unverzüglich

Ehe
Den 1. Accessorbeamten
zu 1. Rentamt.
Die Untersuchung gegen
Samuel Berlinerblau betr.
57/11.

1830.

Ehe
Den 1. Accessorbeamten
Jäger.
Die Anzeige über die gehabte
Inventarien betr.
7
11

1831.

Den 7 November 1820.

Die Inventarien der Acces-
sorbeamten sind die einzigen
in Preußen, welche sich Anzeige
der im vorigen Jahre

18632.

Die
die 2. Expedition des Landrat.
Gerichts St. P.
Leutkirch.

die Pfründe Krumbach betr.

7
11.

---

den 7 Nov. 1820.

Die K. Regierung des Illerkreis
wollen dem Pfründe Krumbach
Xaver Brunner von Ypsheim
den Inhalt des in Abschrift
anliegenden allerhöchsten Reskripts
de dato München den 20 v. M. zur
hochgefälligen K. Kr. zu Erklären
gemessen, die hiesige Heiligenpflege
Krumbach wegen Verfassung
des Inhalts der Letztern Beschei-
gung auf Ersuchen zu belehren.

Said [illegible]

18633.

Ober
die L. Landgerichtsverwaltung
bei der 2. Instanzgerichten

die Erledigung der einfachen
Gerichts-Pflege Falter.

10/11.

---

den 7 Novemb. 1820.

Zufolge einer von der
K. Regierung des J. Kr. gefäl-
ligen Mittheilung vom 2ten d.
M. kommen hie und wieder
Fälle vor, wo durch Erledi-
gung von Verlassenschafts Pflegen
in einfachen Gerichts-Sachen der
Pflegschaftsrechnungen
und Leistungen veranlaßt werden,
wenn die Pflegschaften bereits
den Pflegschaft genügend gestellt
und auf denselben sämmtliche
Rückstände berichtigt haben

die Pflegschaftsbeschreiber
Pflegen wendet den L. Landgerichten
die Pflegschaftsrechnungs-Vorlage
hinsichtlich der bestehenden
Pflegschaft ab der in contumaciam
verfallenden zur Haftung der
Pflegschaften und Pflegen u. einmal
zu übergeben, wo eigentlich zweck-
mäßig ist und zur Ersparung
der Kosten dient die Pflegschaften
und den Rest beitragt. Nun
muß jedesmal genau angege-
geben werden, welche Pflegschaften
Pflegschaftsbeschreiber und welche in contumaciam
erfolgen sind.

Hiebei versteht sich die
Pflegschaften u. die auch
besonders Vorschrift Verantwortung
dem Pflegschaft, besonders die
die Pflegschaften und die Pflegen der
die L. Landgerichten, die verfassten
die u. die Opposition und
Appellation. und da eine Voll-
ziehung dieses Verfügungs
Verfügung unmöglich gemacht werden,
ist kein schwierig weder vorgesehen,
von Amtswegen eine Pflegschaft
anzuordnen zu lassen, um die
Opposition und Appellation
Frist laufen und der Pflegschaft
in Pflegschaft übergehen zu
machen.

Amtswegen sind die
Pflegschaften aber der jeder
Verantwortung nicht und werden
Pflegschaftsmittel angeordnet,
so ist immer noch Zeit genug,
die Pflegschaft durch Pflegschaft
der Pflegschaft zu bestimmen.

Wenn nun in einigen Orten
die Pflegschaften der Pflegschaft
Pflegschaften vorhandenen Pflegen
bei den einfachen Gerichts-Pflegen
die Pflegschaften pflegschaften lassen,
wenn die Pflegschaften ohne
Pflegschaft haben, so werden dadurch

[illegible] Verhaftungsbefehl [illegible] gegen [illegible], die wegen der Verhaftung nicht weiter angefragt haben, weil [illegible] [illegible] [illegible]

18634

An
die k. Regierung der G. d.
k. der Finanzen
zu Speyer.

die Zustellung der einfachen
Forderungs-Urkunden betr.

I/
II.

Speyer, 7 Nov. 1829.

In der Anlage beehrt man sich der k. Regierung, Kammer der Finanzen, gehorsamst anzuzeigen, daß man die Zustellung der Forderungs-Urkunden an die k. Landcommissäre zu Landau, Zweibrücken und Kusel, so wie an die k. Landcommissäre zu Landau am 1 ejusd. mensis, an die Grundeigenthümer, Pächter und Zinsleute an die k. Rentämter selbsten bei der Regierungssitzung in nächstfolgenden Februar endigen soll, in Abschrift mit zu theilen.

Die k. Regierung wird sich, davon überzeugen, daß man mit Verfügungen alle durchgehende Rücksicht genommen, um die Kosten dieser Zustellungen, und die Reisen der Landcommissäre und der Gerichtsdiener möglichst zu vermindern.

Es dürfte zweckmäßig sein, in den hier nächstens Grundeigenthümer und Pächter die k. Landcommissäre anzuweisen, denselben Zahlungsanweisungen auf die k. Rentämter zuzufertigen.

Was die Kosten betrifft, welche durch die Zustellung der Forderungs-Urkunden an das k. Martin Weingericht, Cassenbeamten zu Landau, verursacht werden sind, so müssen sie mit dem Beamten der öffentlichen Einnahmen zu Cast selbsten nicht angezeigt werden, daß die Verwaltung der Gerichte und Kosten dem Gesetze gemäß gehandelt haben, dem Verwaltungsrathe nicht, weil nach Vorschrift der Instruction und Vollziehung der Zustellung die Zustellung übergeschrieben wird; und auch dem Generalcommissariate nicht, besonders wenn er in dem Cabellarisch Übersicht beurtheilt, daß Gebühren nicht gehörig berechnet worden und in Ausgabe übergegangen sei. Das Königl. Beamten Ausgabe der Anzeige von der erfolgten Zustellung der Gerichte und Kosten Auftrag gegeben, daß der Beamte der öffentlichen Einnahmen die Zustellung vorgenommen hat, so erwarte ich die Gebühren Listen zu bezeichnen haben.

Das Gutachten, welche Sache diese Kosten, die anderen vom Rent vorgelegenen Gerichtskosten, dem k. Ober-Amt zu Cast zu setzen, indem sie nicht unbillig, sondern im Interesse der öffentlichen Ordnung, wenn gleich überflüssig, vermehrt worden. Es ist zu erwarten, daß bei der guten Ernte Mercantilsachen der Art zu Gunsten Landwirthschaftlichen Kosten nicht mehr vorkommen werden.

I.

1835.

An
den K. Rentsekretär
Hr. L. Benkard.

die Wiederbesetzung der zu
Lichtenberg erledigten
Notariatsstelle betr.

9
11.

---

den 7 Nov. 1820.

Laut die Verwaltung des
gewesenen Notariats Notz zu
Lichtenberg in einen Criminal-
Prozeß ist der Fall in der
Ledigung gekommen. (v.S.) Jede der
Konkurrenzbewerber erhält
Edikt IX und Stat. 166 — 167
und 314 der Code pénal.

Nun hat der Magistrat zu
Prüfung dieser Akten in Ver-
Instanzgang Act gemacht
worauf unterthänigste Vorschlag
Namen einzureichen haben

1. Wilhelm Heinrich, Notar
zu Oggersheim.
2. Carl Wilhelm Reinhard,
Notar zu Landshut.
3. Carl Moré, Anwalt
Frankenthal.
4. Jakob Ludwig Heinrich, Ex-
gewesener Kandidat und fr.
gerichtlicher Assessor zu Germersheim.

Dieser wurde im Jahre
1827 gestrichen und erhielt die
ein gerichtlichen Akt die Note
II 19/28.

5. Ludwig Martin Leopold
Landkommissär zu Edenkoben.

Hat auch im Jahr 1827 die
Prüfung bestanden und die
Note I 21/28 in gerichtlichen Akt
erhalten sich empfohlen.

6. Carl Merklin, Landkommissär
zu Neustadt a/H.

Dem wurde in der
Prüfung des Jahres 1828 die
gerichtliche Note II 8/28. die admi-
nistrative Note II 12/28 und die
und die Gesammtnote II 10/50 zu
Theil.

Da p. wollen in dieser
vorgeschriebenen Weise wegen
Wiederbesetzung besagter Stelle die
erforderlichen Einleitungen treffen

---

den 9 Novemb. 1820.

Ihr p. erhalten hierbei Ab-
schrift meines allerunterthänigsten Berichts
vom 27 v. M. wodurch K. p.
M. dem vorgeschlagenen Landkommissär
Benkard zum Vorzüglichsten
bei dem hiesigen Tribunal
zu ernennen geruhet haben.

Die beiliegenden Landkommissär
Abschrift dieses Berichts mit-
zutheilen und das Gesuch
einzureichen, daß mir vor-
schriftsmäßig am K. App. Gerichts
Collegium hier er die ihm
übertragenen Stelle übernehmen
antreten, und sich der damit
verbindlichen Verrichtungen unterziehen
die ihm in seiner ernannten
Eigenschaft obliegen werden.

Da dem beigefügten allerunterthänigsten Berichte, die vorzüglichsten mit der für den Rheinkreis Verfassungsurkunde zu besorgenden Geschäften beauftragten Beamten betreffend, nichts beizufügen ist, so habe ich Ihnen nur noch zu eröffnen, daß Sie Ihre Ernennung zu dem Amte eines Landkommissärs bei dem Tribunale erster Instanz zu Landau in der Pfalz, mittelst Königlicher Entschließung vom 10ten d. M. erhalten haben.

Mit p. L.

Den 18636.

An
den K. Rentsekretär Benkard,
Landau.

Vorzüglichste Beförderung
Gesuch zu Landau betr.

+ Joh. Gottfried Douglas
10/
11.

---

den 9 Novemb. 1820.

Ihr p. erhalten hierbei Ab-
schrift meines allerunterthänigsten Berichts
vom 27 v. M. wodurch K. p.
M. dem vorgeschlagenen Landkommissär
Benkard zum Vorzüglichsten
bei dem hiesigen Tribunal
zu ernennen geruhet haben.

Die beiliegenden Landkommissär
Abschrift dieses Berichts mit-
zutheilen und das Gesuch
einzureichen, daß mir vor-
schriftsmäßig am K. App. Gerichts
Collegium hier er die ihm
übertragenen Stelle übernehmen
antreten, und sich der damit
verbindlichen Verrichtungen unterziehen
die ihm in seiner ernannten
Eigenschaft obliegen werden.

Da dem beigefügten allerunterthänigsten Berichte, die vorzüglichsten mit der für den Rheinkreis Verfassungsurkunde zu besorgenden Geschäften beauftragten Beamten betreffend, nichts beizufügen ist, so habe ich Ihnen nur noch zu eröffnen, daß Sie Ihre Ernennung zu dem Amte eines Landkommissärs bei dem Tribunale erster Instanz zu Landau in der Pfalz, mittelst Königlicher Entschließung vom 10ten d. M. erhalten haben.

Mit p. L.

1637.

Den 9 Nov. 1820

An
den k. Kreis- und Stadtgerichtsrath
Freiherrn
Franz Xaver
von Schrenck
Vorsitzenden der
Königl. Spruch- und Appellations-Gerichts
des
Isar-Kreises
zu
München.

10/
11.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, das in dem allerunterthänigsten Berichte vom 13ten d. M., die dem Isarkreise Spruch- und Appellations-Gerichte zu ertheilende Dispensation von Ablegung seiner Rechnungen betr., zu genehmigen und Allerhöchstdieselben haben gnädigst geruhet, eine Verordnung dahin zu erlassen, daß Allerhöchstdieselben gerne bereit seyen, wenn die Vorsteher der Appellations-Gerichte, welche Dispensation von Ablegung ihrer Rechnungen bedürfen, sich Allerhöchstdenenselben unmittelbar vorstellen.

Indem ich mir die allerunterthänigste Anzeige hievon zu machen die Ehre nehme, ist die Anordnung getroffen worden, daß der Herr Vorsteher des Isarkreis Spruch- und Appellations-Gerichts sich Allerhöchstdenenselben vorstellen möge.

Da nun das Königl. Rescript ausdrücklich sagt, daß dem vorgelachten Antrage entsprochen worden sey, so kann ich nicht umhin, Ihnen, Herr Präsident, zu eröffnen, daß Sie sich Ihrer Reise nach München, um sich Allerhöchstdenenselben vorzustellen, zu bedienen haben werden.

Den 9 Nov. 1820.

Für Se. Majestät ist mir allerhöchst befohlen worden, Ihnen, Herr Präsident, zu eröffnen, daß Sie sich Ihrer Reise nach München, um sich Allerhöchstdenenselben vorzustellen, zu bedienen haben werden.

Mit

1638.

An
den Herrn Präsidenten des k.
Appell. Gerichts
des
Isarkreises.

Herrn Präsidenten des k. Appell. Gerichts des Isarkreises.

10/
11.

Den 9 Nov. 1820.

Se. Majestät ist mir allerhöchst befohlen worden, Ihnen, Herr Präsident, zu eröffnen, daß Sie sich Ihrer Reise nach München, um sich Allerhöchstdenenselben vorzustellen, zu bedienen haben werden.

Die Commissarien haben sich hiernach gefälligst zu achten.

Mit

1639.

An
Seine Königl. Majestät
allhier.

Geh. 6 Nov.

12/
11.

11 Nov. 1820.

Rechnungsablegung betreffend.

Rechnungen für

1. Ludwig Roland Rebours in Nanterre
2. Franziska Xav. Hyacinthe geb. Roland, Wittwe von Fr. Georg Joseph v. Montgelas, Excellenz,
3. Ludwig Rigal zu Weissenburg
4. Georg Friedr. Reuter zu Dettingen

1840

An
den Notariatsakzessisten in
Mainz

11/11

11 Nov. 1829.

Ausfertigung von 11 gerichtlichen Urkunden für

1. Christian Hugel aus Holzhofen,
2. Johann Ignatz Hugel,
3. Johann Andreas Andre in Mainz
4. Jakob Lang in Lindenfels,
5. Jakob Hofmann zu Pfaffenheim,
6. Johann Bussmann
7. Heinrich Engel
8. Johann Hofmann
9. Johann Bussmann, junior
10. Johann Bussmann in Hemsheim,
11. Michael Bussmann in Laudenheim,

zu Offenheim.

p p

1841

An
den K. Generalprokurator
zu
Trier

11/11

11 Nov. 1829.

Ausfertigung zweier gerichtlichen Urkunden für Christian Schneider aus dem Fürstenthume bei Simmern und Johann Hofmann, beide

p p

1842

An
den p. Notariatsakzessisten zu
Mannheim

11/11

11 Nov. 1829.

das Ehescheidungsgesuch Notariatsakte wird angabenhalber ausgefertigt, beiliegende gerichtliche Urkunden dem Landrichter Hofmann, dem Notar Andre zu Neckarau, dem Notar Andre zu Heidelberg, dem Johann Müller zu Weinheim, dem Johann Hofmann, Gastwirth Braun zu Mannheim, abschriftlich und die beiliegenden Ausfertigungen gefälligst weiter gelangen zu lassen.

p p

1843

An
den Notariatsakzessisten zu Neustadt.

11/11

11 Nov. 1829.

Ausfertigung einer für die Hannenschildermann-Eheleute zu Landau bestimmten gerichtlichen Urkunde.

p p

1844

An
den Notariatsakzessisten
Hofmann
in
Annweiler

11/11.

11 Nov. 1829.

der Heirath Philipp Adolf in Edenkoben Fräulein Josephine und die von demselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst weiter gelangen zu lassen.

p p

1845

An
den Kommandeur des K. L. 1ten
Rhein. leg. Infanterie
Regiments
Herrn
Major

11/11

11 Nov. 1829.

Zu der Anlage beehrt man sich dem K. Regiments Kommando eine gerichtliche Urkunde mit dem Ersuchen gefälligst übermachen zu wollen, welche dem K. Lieutenant v. Wolfsang, stationirt in Speier einhändigen und diese von demselben auszustellende Empfangsbescheinigung gefälligst weiter gelangen lassen zu wollen.

p p

1846.

An
den K. Notariatsakzessisten in
Zweibrücken

11/11

11 Nov. 1829.

Beiliegende gerichtliche Urkunden enthaltend

1. Georg Brandmaier zu Rinnthal,
2. Johann Metzler und
3. Johann Hofmann Ackermann gebürtig

Ehrenfeld in Ag Prämien f. vielleicht
Maßregeln oder Strafgesetze
gegen einzuschlagende Empfangsbe-
scheinigungen abzulassen sey etc.

p p

---

11 Nov. 1829.

1864.

Ad
An den L. Bezirksgerichtsarchivar
Hessen
Auswanderung betr.

11/11

---

11 Nov. 1829.

Gewöhnliche Bescheinigung wegen der
vorhabenden Auswanderung des
Jakob Müller von Brunnenbergen,
Landgerichts Dreisenberg.

p p

---

11 Nov. 1829.

1865.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar in
Landau
Auswanderung betr.

11/11.

---

11 Nov. 1829.

Akten wegen Verabfolgung der
Erlaubniß zur Auswanderung nach-
suchenden Jakob Heinrich Leichsenring
zu Landau.

p p

---

11 Nov. 1829.

1866.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar
in L. Landau

11
11

---

11 Nov. 1829.

Dieselbe Bescheinigung wie No. 1864
in Betreff des Auswanderungslustigen
Philipp Schmidt zu Edenkoben.

p p

---

11 Nov. 1829.

1867.

An
den L. Landkommissariats
Pirmasens

11/11.

---

11 Nov. 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 25ten
September l. J. benachrichtigen wir
den L. Landkommissariatsrichter, wie
weiter, daß zufolge ungegründeter
Entmündigung Auswanderungs Gesuch
Jakob von Pirmasens, wieder
mit einem Paßmundschaft und einer
polizeyen Bescheinigungsliste beliefert
sey.

p p

1864.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar in
Landau
Auswanderung betr.

11/11

1865.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar in
Landau
Auswanderung betr.

11/11.

1866.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar
in L. Landau

11
11

1867.

An
den L. Landkommissariats
Pirmasens

11/11.

---

11 Nov. 1829.

Sempt belieben die beifolgenden 5
Auswanderungs Urkunden an
1. Jakob Rauscher zu Annweiler,
2. Jakob Heinemann allda,
3. Johann Eschmann allda,
4. Peter Fuchs zu Frankenburg,
5. Johann Eschmann daselbst
gegen einzuschlagende Empfangs-
bescheinigungen abzulassen zu lassen.

p p

---

11 Nov. 1829.

1868.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar in
Landau
Auswanderung betr.

11/11.

---

11 Nov. 1829.

Akten wegen Verabfolgung der
Erlaubniß zur Auswanderung nach-
suchenden Johann Heinrich Leichsenring
zu Landau.

p p

---

11 Nov. 1829.

1869.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar
in L. Landau

11
11

---

11 Nov. 1829.

Dieselbe Bescheinigung wie No. 1864
in Betreff des Auswanderungslustigen
Philipp Schmidt zu Edenkoben.

p p

---

11 Nov. 1829.

1870.

An
den L. Landkommissariats
Pirmasens

11/11.

---

11 Nov. 1829.

Auf die gefällige Zuschrift vom 25ten
September l. J. benachrichtigen wir
den L. Landkommissariatsrichter, wie
weiter, daß zufolge ungegründeter
Entmündigung Auswanderungs Gesuch
Jakob von Pirmasens, wieder
mit einem Paßmundschaft und einer
polizeyen Bescheinigungsliste beliefert
sey.

p p

1827

An den L. Bezirksgerichtsarchivar in
Landau

11/11

1828.

An
den L. Bezirksgerichtsarchivar zu
Reisevolanten

11/11

---

11 Nov. 1829

Sempt belieben die beifolgenden 5
Auswanderungs Urkunden an
1. Jakob Rauscher zu Annweiler,
2. Jakob Heinemann allda,
3. Johann Eschmann allda,
4. Peter Fuchs zu Frankenburg,
5. Johann Eschmann daselbst
gegen einzuschlagende Empfangs-
bescheinigungen abzulassen zu lassen.

p p

---

11 Nov. 1829.

1829.

Dieselben sind gewöhnliche Aus-
wanderungs Urkunden ertheilen zu
1. Jakob Rauscher,
2. Johann Eschmann,
3. Joh. Rauscher,
4. Joh. Hinkelmann,
} zu Annweiler
5. Peter Lang in St. Julian,
ebenfalls beliefert und die von den
selben zurückzustellenden Empfangs-
bescheinigungen einzusenden.

p p

11 Nov. 1829

1865.

An
das K. Landkommissariat
Kreisregierung
Niederdonau
Ulm.

14
11.

Auf die gefällige Zuschrift vom 15 Sept. l. J. betreff. neuerlich das K. Landkommissariat zu ersuchen, das gefällig eingezogene Erkundigung über Johann Baptist Lidinger zu Klingenstein wohnhaft einmal schriftlich hieher vorgelegt wird, da die Angelegenheit schon lange Zeit anhängig ist, sonst Ihrer vorgesetzten Behörde in obiger Angelegenheit keine Berichterstattung möglich ist.

p p

---

12 Nov. 1829.

1865 4.

An
das K. Landgerichtsarchiv
Ulm

13/
11.

Übersendung des von der hies. gefälligst gefertigten des K. Landgerichts Riedlingen unterm 6 d. M. gegen Johann Baptist Lidinger wegen Diebstahl im Auftrag zur Stellung.

p p

1865 5.

An
das K. Landgerichtsarchiv
zu
Ulm.

Die erbetene Gauneracten betr.

11
11

+ erbetten Akten hieher, um sie

---

den 13 Nov. 1829.

Da das mit Bericht vom 30 d. M. einverlangte Verzeichniß der Gauner, einer angeblich zu Ehingen gestohlen gewesenen Uhr halber, seit wann der gegenwärtige Aufenthalt an den respective zu Verhaft gebracht worden, welches die fortwährenden einzelnen mit mitgetheilten Lit. a, b, c, d, e, f, Signalements des K. Landgerichts wissen zu lassen.

Es ist zu bedauern, daß die

+ ein Verzeichniß

1865 6.

An
das K. Notar, ± Z. Hirsch
Ehingen.

Papier.

± Copirer der alten Israeliten Civil-Wittwe betr.,

Das Verfahren gegen Hirschen an die alt Israel. Civil-Wittwe betr.

11/
11.

---

den 14 Nov. 1829.

Es ist ersucht, der zu vernehmenden Wittwe Barbara Hirsch, geb. Levi, zu Ehingen, die Eidesformel vorzulesen, und zu bedeuten, daß sie ihre Aussagen genau nach Wahrheit machen, keiner Theil hat haben werden. Die Eidesformel ist ihr vorzulesen, damit sie sich mit der Wahrheit vertraut, selbe, als diese Angelegenheit abhängen. Vielleicht können die Zeugen auch blos Auskunft geben, damit Angaben die Gewißheit bauen zu können und wichtige Zweck Nachricht zu erwerben.

Es wird nochmals hier- und herumzuschreiben zu vermeiden ist räthlich, jedesmal die Elementa genau anzuführen und sich möglichst zu vergewissern, daß ihre Angaben nicht bestimmungen sind.

Mit p

[illegible]

[illegible]

[illegible]

3. zu Frankenthal
Willig 6
Hentz 6
Rodinger 6
Moos 6
Groß 6

4. zu Neustadt
Hambacher . . . 6
Kraft 6
Cellarius . . . 6

B. von Unterprokuratel-Advokaten

1 zu Frankenthal
Reutz 3
Zweifel 3
Gritz 3
Fabri 3

2. zu Landau
Fabri 3
Linsmeyer . . . 3

3 zu Frankenthal
Michel 3
Lallier 3

4 zu Landau
Jakobi 3

+ unleserlich

II. Vertheidigungen über die vor den Assisen vom 24 Januar 1829 [illegible] Anklagen

Vom Advokaten Groß zu Frankenthal, welche am 5 Juni l. J. verhandelt . . 3

Vom Advokaten Cellarius daselbst, welche am 5 August l. J. verhandelt am 31 desselben Monats 3.

III. Vorlesungen über Criminal-Recht und Prozedur.

Vom Advokaten Groß an Vorlesungen . . . 50

Vom Advokaten Cellarius an Criminal-Recht . . . 50.

Zu Franken . . 2211.

Zu Einlagen p.
L.

Gehalten

		fl.	kr.
64	Münch. Kronenthaler	172.	48
5	Münch. selbe Dito	6.	45.
26	Conventionsthaler	60.	40.
	Der Münz	"	47.
		241 fl.	" "

Am 1869
den L. Notariatsakzessisten in Frankenthal

14
11.

Ueberschickung des Assisen-Urtheils gegen Anklageakte gegen Karl Löw von Frankenthal, des Raubanfalls angeklagt.

" "

Am 1860
den L. Notariatsakzessisten in Landau

14
11.

Ueberschickung der auf die Untersuchungsakte gegen Jakob Hahn von Billigheim bezüglichen Urtheilsausfertigungen.

" "

1861.

Am
den K. Appellations-Prokurator am Rheinkr. Herrn Ehe
zu Colmar.
Kgl. des Oberrhein.

Ein schuldiger Empfangsbescheid bahn.

16/11.

14 Nov. 1829.

Ueberschickung des Assisen-Urtheils gegen Anklageakte gegen Karl Löw von Frankenthal, des Raubanfalls angeklagt.

" "

14 Nov. 1829.

Ueberschickung der auf die Untersuchungsakte gegen Jakob Hahn von Billigheim bezüglichen Urtheilsausfertigungen.

" "

den 16 Nov. 1829.

In der Anlage wird Ihnen mit dem Ersuchen, dem p. eine anständige Belohnung wegen der Ihnen bei Untersuchung der Brandstiftung zu L. Landau vom 10. d. M. [illegible] geleisteten Hülfe zu verabreichen, das Urtheil zu überschicken, die wegen Ihrer Untersuchungsakte zu machenden Bemerkungen über die Hülfe zu Fällung des Urtheils und Rath zu haben und unter gehorsamen Vorlagen zu wollen.

Zugleich benachrichtige man sich, daß auf die Verwendung und Vermittlung Ihrer dortigen Vorgesetzten [illegible] erwirkt die Bestrafung des Täters entgegen und [illegible] geben, unter welchen Umständen dieselben gehoben und in Untersuchung an Ihnen [illegible] werden,

1862.

Ch

Hr L. Rentschullehrer

zu Hennersdorf.

Ehevrs. d. ledl. hinterl. Tochter
m. Christiane Wilh. Tochter

17

II

den 16 Nov. 1820.

Hr. p. beliebe über das
unterm 7ten laufenden Monats
ihr Taufschein. Datum Dalmen
um Ehelichung d. Johanna Rosina,
hinterl. ehel. Tochter d. Bauern
& Kapitelschöppen Christian Gottlieb
Hänsel zu Oberlichtenau
gefällig zu ertheilen.

Dalmen wurde in seinem
Ansuchen gegründet, es enthält
die gesetzliche Taxe für Nro
I 27/28, in seinem Anhange die
Nro II 12/12, welche die Ge-
bührentaxe II 11/40 beträgt.

Mit p ?

1863.

Ch

Hr L. Inspektion d. Landwehr-Schützen Cav.

zu

L. Cunnersdorf.

d. Wirthschaftsgeh. Moritz
von Tzschirnhaus hier.

17

II.

Ad 1863.

Hr L. Regierungsrath Hr. Landau

Ehestiftungsgesuch betr.

17

II.

den 16 Nov. 1820.

Man ersucht die L. Ins-
pektion über den Inhalt
seines Gesuchs für Wirthschafts-
Inspektor Moritz von Tzschirn-
haus hier Consens die Neigung
zu bezeugen zu ertheilen.

Mit p ?

---

17 Nov. 1820.

Ihro ersuchen hierdurch um gefällige
Bescheidung, inwiefern dem Gesuche
zu willfahren sey, sich mit seiner
Verlobten Maria Anna Hentschel
ehelich zu verbinden. Die beigehenden
Attestaten stehen zu Ihro Gefallen
zu fordern und sind zurückzugeben.

p.

An 18665.
den K. Notariatscommissär
Schmitz
Schuldverschreibung zahlbar bis
17
11.

17 Nov. 1829.
Hierzu erschien hierdurch ein mahnen
S. M. ergangener allerhöchster
Erlass, wonach den Ehemännern
Bürgen Jakob zu Pferdt die Er-
laubniß ertheilt wird, sich mit seiner
Ehefrau Gemeinschaft Güter
vorbehalten zu verbinden. Die Erklärung der Ehe-
frauen in Betreff dessen gehö-
rend und der Erschienen zu verlesen Kenntniß.
f f

An 18666
den vorigen
Fortsetzung einer gerichtlichen Urkunde
d.d.
19
11

17 Nov. 1829.
die für den Herrn Lenz zur Ei-
tragung bestimmte gerichtliche Urkunde
folgt in der Anlage einander gerichtl.
die Vergleichung gefolgt einen Abschnitt
der Urschrift. Vorstehen Herr Notar
zu Mayschoß dessen Wohnort muß mor-
genhalt und der Herr Vorsteher
Amtsnotariat vorbehalten ist
f f

An 18667.
den Herrn Notar Hoffmann
zu Linz
obigen Betreff.
19
11.

17 Nov. 1829.
In Gefolge der vorgelesenen
Verordnung vom 16 v. M. übersendet
man hierdurch dem Herrn Notar
Hoffmann die von dem Verstor-
benen Bell zu Brohl ver-
fertigte Exemplation behufs Eintragung
f f

An 18668.
den K. Notariatscommissär zu
Linz
Exemplation gerichtl. Urkunden betr.
19
11

17 Nov. 1829
Verzeichniß von 10 gerichtlichen
Urkunden für
1. Michael Schuhmann zu Oberbreisig
2. Jakob Pfeifer zu Niederbreisig
3. Johann Hahn alldo
4. Daniel Simons zu Schuld
5. Christian Simons zu Adenau
6. Theodor Simons zu Schuld
7. Paul Hellmann in Lantershofen
8 die Erben von Joh. Simon alldo
9. Adam Hermes zu Altenahr
10. Adam Offermann in Kreuzberg
f f

An 18669.
den K. Notariatscommissär in
Sinzig
19
11

17 Nov. 1829.
Beifolgende gerichtliche Urkunden
bleiben dem Herrn Notar
Arnoldus zu Adenau zugehen
mit Ersuchen dieselben gehörig
Empfangs-
bescheinigung beförderlichst zu Rm.
f f

An 18670.
den K. Notariatscommissär
in Linz
19
11

17 Nov. 1829.
Hierin erhalten die angefügte gerichtl
Urkunde dem zu Vollziehung
ersuchten Gerichtsvollzieher Kreutzer be-
förderlichst und die von demselben
gehörig vollzogene Empfangsbescheini-
gung anher gelangen lassen.
f f

18671.

Ehe
des P. Hausknecht der Ehef.
Gerichts p Lessin.
die Beiziehung zum Gerichts-
botenlohn zu Franker.
Gemeinschaft betr.

19/11.

den 18 Nov. 1820.

Demp bestehen ist eing in der Absicht die Scheidung und Gütertrennung zu beantragen und wenn zu Beweisaufnahme zu Verhandlung Gerichtsbotenlohn bedarf, mit der Bitte es überweisen, über Ausfall Säumiger gefälligst weiteren zu wollen.

Mit ausgez. Hochachtung bitte die Ehre zu verbleiben

ergebenst

18672.

Ehe
des L. Neuschwendners
zu L. Cunsdorf.
die Ehescheidung betr.

19/11.

den 18 Nov. 1820.

Zufolge der über die Ehescheidungsklage des Michael Fischer von Walter Cunsdorf eingereichten Klage, daß der abwesende Ehem. Melanie Fischer, Dienstmagd in Danzig, die Ehe böslich verlassen und sich seiner ehelichen Beiwohnung entzogen habe, und nach Vorschrift der Gesetze die Ehescheidung gesucht, so wird der Abwesende hiermit aufgefordert binnen 6 Wochen a dato sich bei Vermeidung der Ehescheidung zu erklären.

Da der Aufenthalt der Ehefrau unbekannt ist, so wird dieses Edict durch die Danziger Zeitung und durch Anschlag an die Gerichtsstelle bekannt gemacht.

Danzig den 18 Nov. 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

18673.

Ehe
des L. Schuhmachers Carl Gottlieb
Gerlach
zu
L. Cunsdorf.
die Ehescheidung betr.

19/11.

den 18 Nov. 1820.

Unter Zurückgabe der Anlage remittirt das L. Gerichts-Amt über den Ehescheidungsprozeß des Schuhmachers Gerlach zu Cunsdorf gegen seine Ehefrau Johanna Elisabeth geb. Jungmann Bericht und bittet um Zurücksendung der Anlage.

Mit p

18674.

Ehe
des L. Neuschwendners
zu L. Cunsdorf.
die Ehescheidung betr.

19/11.

den 18 Nov. 1820.

Die unterm 18ten d. M. gegen den Gerichtsmann Fischer zu Cunsdorf wegen Ehescheidung erlassene Citation wird hiermit zurückgenommen.

Mit p

18675.

Ehe
des Gerichtsm. Fischer zu Cunsdorf
Hrl. Fischer zu Altsang betr.

19/11.

den 18 Nov. 1820.

Unter Zurückgabe der Anlage, wie sie uns gezeigt hat, uns zum Verhandlungstermin

Abschrift der Gerichtsverhandlung über die Klage des Landwehrmannes Daniel Wenzel zu Lindau, wider den Bauer Johann Christoph Ehrlich zu Oberneuschönberg, wegen Verletzung.

Am 18 Nov. 1820.

Vor mir, dem ernannten Defensionsfeldwebel der ihm zugeteilten 2ten Landwehr-Compagnie des 2ten Bataillons, wurde heute, wegen dringender Dienstgeschäfte, nicht ausgesetzt, sondern die Verhandlung sofort begonnen.

Die Zuziehung des Gerichtsschreibers und die Beeidigung der Zeugen, wurde, da in der Gerichtsordnung nichts darüber enthalten ist, als unnötig unterlassen.

Mit p. p.

1867.

Die
des Landwehrmannes
zu Lindau.

Die Klage des Daniel Wenzel
Lindau betr.

20/11

Am 18 Nov. 1820.

Vor mir, dem ernannten Gerichtsschreiber, erschien der Landwehrmann Daniel Wenzel aus Lindau, und brachte folgende Klage vor:

Ich bin heute, als ich mich auf dem Wege nach Oberneuschönberg befand, um daselbst meine Dienstgeschäfte zu verrichten, von dem Bauer Johann Christoph Ehrlich aus Oberneuschönberg, ohne alle Veranlassung, mit Schlägen mißhandelt worden. Ich habe mich nicht gewehrt, sondern mich begnügt, ihn zu ersuchen, mich in Ruhe zu lassen, und ihm zu bedeuten, daß ich ihn gerichtlich belangen würde. Ich habe Zeugen, welche gesehen haben, daß ich ihn nicht angegriffen habe, und daß er mich ohne alle Veranlassung geschlagen hat.

Mit p. p.

1867.

Die
des Landwehrmannes
zu Lindau.

Die Klage des Daniel Wenzel
Lindau betr.

19
11.

Am 18 Nov. 1820.

Vor mir erschien der Landwehrmann Daniel Wenzel aus Lindau, und brachte folgende Klage vor:

Ich bin heute, als ich mich auf dem Wege nach Oberneuschönberg befand, um daselbst meine Dienstgeschäfte zu verrichten, von dem Bauer Johann Christoph Ehrlich aus Oberneuschönberg, ohne alle Veranlassung, mit Schlägen mißhandelt worden. Ich habe mich nicht gewehrt, sondern mich begnügt, ihn zu ersuchen, mich in Ruhe zu lassen, und ihm zu bedeuten, daß ich ihn gerichtlich belangen würde. Ich habe Zeugen, welche gesehen haben, daß ich ihn nicht angegriffen habe, und daß er mich ohne alle Veranlassung geschlagen hat.

Mit p. p.

1867.

Die
des Landwehrmannes
zu Lindau.

Die Klage des Daniel Wenzel
Lindau betr.

19
11.

Am 18 Nov. 1820.

Vor mir erschien der Landwehrmann Daniel Wenzel aus Lindau, und brachte folgende Klage vor:

Ich bin heute, als ich mich auf dem Wege nach Oberneuschönberg befand, um daselbst meine Dienstgeschäfte zu verrichten, von dem Bauer Johann Christoph Ehrlich aus Oberneuschönberg, ohne alle Veranlassung, mit Schlägen mißhandelt worden. Ich habe mich nicht gewehrt, sondern mich begnügt, ihn zu ersuchen, mich in Ruhe zu lassen, und ihm zu bedeuten, daß ich ihn gerichtlich belangen würde. Ich habe Zeugen, welche gesehen haben, daß ich ihn nicht angegriffen habe, und daß er mich ohne alle Veranlassung geschlagen hat.

Mit p. p.

1867.

Die
des Landwehrmannes
zu Lindau.

Die Klage des Daniel Wenzel
Lindau betr.

19
11.

Am 18 Nov. 1820.

Vor mir erschien der Landwehrmann Daniel Wenzel aus Lindau, und brachte folgende Klage vor:

Ich bin heute, als ich mich auf dem Wege nach Oberneuschönberg befand, um daselbst meine Dienstgeschäfte zu verrichten, von dem Bauer Johann Christoph Ehrlich aus Oberneuschönberg, ohne alle Veranlassung, mit Schlägen mißhandelt worden. Ich habe mich nicht gewehrt, sondern mich begnügt, ihn zu ersuchen, mich in Ruhe zu lassen, und ihm zu bedeuten, daß ich ihn gerichtlich belangen würde. Ich habe Zeugen, welche gesehen haben, daß ich ihn nicht angegriffen habe, und daß er mich ohne alle Veranlassung geschlagen hat.

Mit p. p.

Am 18 Nov. 1820.

Nach angestellten Verhandlungen, welche durch die Gerichtsschöffen selbst protokolliert sind, können die Gerichte nur dann Strafen verfügen, wenn die Injurien, oder Körperverletzung durch mündliche Verhandlung, vorgefallen ist. v. Art. 1 und 2 des Code pénal.

Die Gerichte sind zwar verbunden, auf jede polizeiliche Übertretung ungesäumt zu achten, und selbige summarisch zu untersuchen, über dergleichen Vergehungen die Lokalpolizei zu bestrafen, ermächtigt. Diese Bestrafung besteht aber bloß in Geldstrafen, die durch die Verordnungen der Gerichtsämter vom 16–24 August 1790 Abt. 3 Tit. XI der Gerichtsbarkeit und Amtsamt der Friedensgerichte übertragen sind.

Demnächst sind die Strafen für alltägige Händel der Frau und Schläge nicht bestimmt. Dafür hat das Friedensgericht durch 3 August 1810 einzelne Verfügungen von der Lokalpolizei gerichtlich erhält, wodurch Bauern in Orten, wo keine Gerichtsbarkeit Verfügungen treffen,

Arbeiten an Feuerungen und Oefen
die Feuerstellen an Brennöfen geschützt
werden müssen. (v. Viebig S. XI, 1,
55.)

Dieser Feuerschutz besteht darin,
in Preußen, wie weit er
nicht schon seit dem Jahre 181
abgeschlossenen Brandversicherungs-
verträge Eingang gefunden hat,
laut des Regulativs vom 1. Juli 1831,
Gesetz-Sammlung 1831 S. 219 ausgeführten
Instruktion vom 22 Dezember 1831
(Gesetz-Sammlung 1832 S. 1) und
der Cirkular-Verfügung vom 22 März 1832
(Amtsblatt der Regierung zu Potsdam
1832 S. 83) nur solchen Gebäuden
+ (d. i. adäquate Strafen)
Gebäuden, welche nach dem
Brandversicherungs-Reglement
vom 18-22 Nov. 1814
die Klasse der Feuer- und Leuchtung
haben, keinen Schutz gegen Feuersgefahr
gewähren, und keine Prämie
ermäßigen, oder Strafen wegen
Nichtbefolgung der Vorschriften
über die Anwendung von offenen
Feuern, Lichtern, Heizungen und
Rauchen, festgesetzte, wegen auf
den §§ 82 bis 84 des Reglements
beruhende angefügten 2 Tabellen
mit Einschluß der Anmerkungen
+ Fünfte Klasse
+ in den Fällen keinem
Zweifel unterliegen,

Der Gesetz vom 18-22 Nov. 1814 hebt
selbst die Feuerordnung für Schlesien
und die Grafschaft Glatz, so wie in Bezug
auf Strafe überhaupt, die Anwendung
der Strafen gehörigen Orts
vorbehalten.

Die Frage, ob die Brandversicherungs-
anstalten Feuerschutzvorschriften gegen
das Gesetz Provinzialrecht einführen
dürfen, beruht sich eigentlich auf die,
welcher Behörde eine solche Befugniß
Provinzialrecht die Gesetzgebung
werden müsse? Es scheint, daß
die Provinzialrechte über Brandversicherungs-
Anstalten einen provinziellen Charakter
nicht bilden, sondern nur einen
provinziellen Zweig einer allgemeinen
Polizei-Verfügung, welche nur
deshalb, weil sie sich auf die Versicherungs-
Anstalten bezieht, in die Provinzial-
gesetzbücher aufgenommen worden ist.
Es ist daher die Frage, ob nicht
die Befugniß, Feuerschutzvorschriften
zu erlassen, in Beziehung auf
Gebäude, welche nicht versichert sind,
der Polizei-Behörde zustehe, und
ob nicht die Provinzialrechte
über Brandversicherungs-Anstalten
nur insofern Gesetzeskraft haben,
als sie Vorschriften enthalten,
welche sich auf Versicherungs-
Anstalten beziehen.

Seit dem die Brandversicherungs-
anstalten durch die Cirkular-Verfügung vom 13 d.
Monats d. J. angewiesen worden sind,
daß der jedesmalige Vorsteher der
Feuersocietäten auf die Anzeige
der Brandmeister und die Anzeige
der ordentlichen Besitzung und
Feuerabnahme Abschrift gezogen,
und diese mit den Listen der Versicherungs-
summen, die sich selbst fortwährend
in die Hände ihrer Gehülfen
nicht gestellt werden, jährlich
Brandcassen-Rechnungen hinsichtlich
der ehemaligen Feuersocietäten
die Verpflichtung übernommen
zu haben, so ist es der andern
Theil Zweck alles zu vermeiden,
was einem Collisionsverhältniß,
einer Beeinträchtigung der

1867 8,

An
die k. Regierung, Kd. d. K. d. I.
k. Kreis-Comission
zu Speyer.

Betreff: Gesuch des Kreis-Advokaten Müller zu Neustadt betr.

Ad
II.

Da mir Nachsicht bekannt und Thätlichkeit bekannt angezeigt werden müssen; da die Gemeinde selbst sich thätlich der Verhaftung der Gefangenen mit Gewalt entgegen gesetzt und Widerstand geleistet haben, so ist es nöthig, daß die Gemeinde mit Strafe angehalten werde, weder den Gefangenen mit Gewalt zu befreien, noch sich thätlich zu widersetzen.

Mit P.

Den 19 Nov. 1829.

Euer Regierung d. d. 3 d. M. ist mit der Anzeige vorgelegt worden, daß die Gemeinde Schwanheim sich geweigert habe, die Kosten der Verhaftung des Gensdarmen Adler Müller zu Neustadt zu bezahlen, und daß Gensdarm Adler Müller zu Neustadt gelegten Beschwerde gegen diese Weigerung sich als gegründet erwiesen habe, indem die Verhaftung des Gefangenen Appell. Gerichts vom 21. d. M. diesen wegen Diebstahls eingesetzten [illegible] und der Bitte zu überschreiten, Befehl und gemessene Anweisung [illegible] anher zu berichten.

P.

Den 19 Nov. 1829.

Durch die in Abschrift angeschlossene Entschließung vom 7. M. M. d. Monats vom 11 d. wurde die Genehmigung zur Ausschließung der Gemeinde Schwanheim ertheilt, welche im Monat August d. J. zu den Leistungen der Gensdarmerie und Brigadepferde einen monatlichen Beitrag an Gemeindlichen Ortsvorsteher abzuliefern haben.

Man ersucht nun die K. Regierung um gefällige Verfügung, daß [illegible] Ortsvorsteher Schwanheim [illegible] Gensdarmerie Brigade [illegible] Monat August [illegible] Gensdarmerie [illegible] Gemeinde [illegible] Gensdarmerie [illegible] Gemeinde [illegible] Gensdarmerie [illegible] Gemeinde

18681.

An
das L. Landcommissariat
zu Hirschberg.

Der Schullehrer Engelbert
zu Schönau bittet.

21
11.

Den 20 Nov. 1820.

In der Anlage beehrt man sich dem L. Landcommissariat die verlangten Akten über das verehelichte Schneider zu Schönau bittet, welche einen Unterstützungs-Act von Engelb. Ort. 21 vom 20 Sept. d. J. enthalten, mit dem Ersuchen, der Schullehrer Michael Engelbert von da, wegen Verfügung der bewilligten Unterstützung mit einer Quittung von 25 f und die Akten baldigst gefälligst gefällig zurückzusenden.

Mit vollkommener Hochachtung
verharren

18682.

An
d. L. C. zu Hirschberg.

Anschließend erhalten Sie die Akten der Schneider Engelbert zu Schönau bittet.

24
11.

zu Hirschberg

Den 20 Nov 1820

Dem Schneider Engelbert zu Schönau d. d. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die ihm bewilligte Unterstützung von 12 Rthl. d. d. in dem Orte Schönau bei dem Herrn Gutsbesitzer Engelbert in Empfang genommen werden kann.

Der Schneider Engelbert hat gegen die Verfügung, daß ihm die Unterstützung nur in Schönau ausgezahlt werden soll, Vorstellung gemacht, weil er sich in seinen Umständen befinde, daß er nicht nach Schönau gehen könne, um die Unterstützung abzuholen, und bittet, daß ihm solche durch einen Boten zugeschickt werde.

Da jedoch wohl dem Gesuche, daß die Unterstützung nicht in Schönau ausgezahlt werden soll, kein Anstand entgegen steht, weil der Schneider Engelbert sich in Schönau befindet, und daselbst seine Wohnung hat, so ist es nicht zu verantworten, daß ihm die Unterstützung durch einen Boten zugeschickt werde, weil dadurch die Gefahr entsteht, daß der Bote das Geld unterwegs verliert, oder sonst verliert, und dann die Unterstützung nicht in die Hände des Schneiders Engelbert kommt.

Sollte der Schneider Engelbert sich nicht in Schönau befinden, sondern sich anderwärts aufhalten, so ist es seine Schuld, daß er sich nicht in Schönau befindet, und er muß sich selbst beimessen, daß er die Unterstützung nicht erhält.

Hirschberg, den 20 Nov. 1820.

Königl. Preuß. Landrath
Engelbert

Das Bezirksgericht hat die Bruche und die Leichenbeschauer bezahlen, und falls auch nicht gelingen sollte, wenn [illegible] für die That verantwortlich gehalten sollten.

Die Kreisdirektion erhielt die Anzeige, daß [illegible] Bruche [illegible] gefunden worden [illegible] gegen [illegible] Bruche [illegible] Bruche [illegible] Bruche

Den 22 Nov 1820.

An
den L. Landgerichtsarzt
Kaspar
in
Untersuchung gegen
Michael Jaggi von Thiaucourt
betr.

24/11

Das L. Appell. Gericht hat in der Untersuchungssache gegen Michael Jaggi von Thiaucourt beschlossen, ihn wegen Todtschlags an seiner Frau Barbara Jaggi geb. Schmitt, welche am 15 Oct. d. J. in Folge einer Mißhandlung, die er ihr an diesem Tage gegeben hatte, gestorben ist, gerichtlich untersuchen zu lassen. Zu diesem Behufe ist es nöthig, daß Sie sich sogleich nach Thiaucourt begeben, daselbst die Leiche der Verstorbenen öffnen und über die Todesursache, so wie über die Art und Weise, wie dieselbe entstanden ist, Ihr Gutachten abgeben.

Sie werden sich zu diesem Behufe mit dem Friedensrichter des Cantons Vigy, Herrn Bonnet, in Verbindung setzen, und mit ihm gemeinschaftlich die Leiche öffnen.

Wenn Sie auf die Untersuchung der Todesursache, die Sie vorzunehmen haben, nöthig finden sollten, noch andere Personen, als die Ihnen bezeichneten, beizuziehen, so werden Sie dieß thun, und sich mit denselben über den Tag, an welchem Sie diese Verrichtung vornehmen werden, vorläufig verständigen.

Sie werden sich ferner mit dem Friedensrichter des Cantons Vigy darüber verständigen, ob es nöthig sey, daß die Leiche des Michael Jaggi, welche gegenwärtig in Thiaucourt beerdigt ist, wieder ausgegraben werde, um Ihnen die Untersuchung derselben zu ermöglichen.

Sollte dieß der Fall seyn, so werden Sie sich mit dem Friedensrichter des Cantons Vigy darüber verständigen, daß die Ausgrabung der Leiche des Michael Jaggi in Gegenwart des Friedensrichters und des Gemeinderathes von Thiaucourt vorgenommen werde.

Sie werden sich ferner mit dem Friedensrichter des Cantons Vigy darüber verständigen, daß die Ausgrabung der Leiche des Michael Jaggi in Gegenwart des Friedensrichters und des Gemeinderathes von Thiaucourt vorgenommen werde.

Mit [illegible]

18686

Den 23 Nov. 1820.

An
die L. Landespolizeidirection
zu
Leutkirch.
L. Landvogtey.

die Anzeige über einen Feuerlärm betr.

Zu

11.

In einem Landschreiben vom 10 dies. J. Z. alda ist die L. Landespolizeidirection ersucht, Unsere Anzeigen darüber zu verfügen, ob Sie Anzeigen zu machen seien, wie viele Brandstiftungen [illegible] seit der Publication der Feuerordnung vom Jahre 1810 und wie viele Personen durch Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht Brände verursacht haben.

Obgleich Unsere über erst Ihre Anzeigen [illegible], so ist doch von Ihrer Seite keine Anzeige erfolgt, ob alle Personen und Ihrem Bezirke einzuberufen seien, wird oder nicht, so sind wir in diesem Augenblick noch nicht im Stande, [illegible] Landschreiben zu Ihnen zurückkehren werden.

Wir fügen Ihnen [illegible] 1 Anzeige bei.

Da wir Ihnen [illegible] Anzeigen, Ihnen [illegible] Gewißheit über die [illegible] geben kann, aber es muß uns [illegible] Ihnen zurückkehren werden.

18687

Den 23 Nov. 1820.

An
die L. Landespolizeidirection
zu
L. Leutkirch.

die Anzeige über einen Feuerlärm betr.

Zu

11.

Mittels des [illegible] Landschreibens vom 16 d. M. haben Sie den Bürgermeister Jakob Feder zu Heiligenberg [illegible] 1823 wegen Nichtanzeige [illegible] Feuerlärm in einem Civilgebäude [illegible] 16 Xr. [illegible] gefunden.

Sie wollen den Bürgermeister [illegible] und den [illegible] anweisen, [illegible] Feuerlärm [illegible].

Mit

18688.

Den 23 Nov. 1820.

An
die L. Landespolizeidirection
zu
L. Leutkirch.

29/
11.

Wegen der Anzeige der Landmesser, Feldmesser und Forstgehilfen [illegible] Feuerlärm [illegible] Feuerordnung [illegible] Feuerlärm [illegible] Landschreiben [illegible] Feuerlärm [illegible] Feuerlärm [illegible] Feuerlärm

[illegible] Rechtsanwalt in [illegible] über [illegible] Sache [illegible]

Das mitgetheilte Schreiben [illegible] Sache [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerdeführer

1869 3.

An
den Rentbeamten
Altenstadt

25
11

23 Nov. 1820

Abschrift einer gegen die Ehefrau Barbara Bär und Paten Caspar Bär wegen Verletzung mit Messer erhobenen Anklage, mit dem Ersuchen um Vernehmung der Beschuldigten und Zeugen.

p p

1869 4.

An
das Landgericht p Obernau
Reichenheim

23
11.

23 Nov. 1820.

Abschrift einer gegen Karl Hamm und Katharina Elisabetha Hamm beschlossenen Verhaftung, mit dem Ersuchen um Vernehmung der darin angegebenen Zeugen.

p p

1869 5.

An
das k. Rentamt
zu
Neudorf.
das Vermittlungsamt in Sachen Bär gegen Bär
betr.

Ihrem Ersuchen
26
11.

den 24 Nov. 1820

Die Vernehmung der in Ihrem Bericht vom 19 d. M. des Mitlebens beschuldigten in Neudorf wohnenden Personen in Beziehung auf Vermittlungsamt, wurde derselben in gegenwärtigen Verhandlungen übersendet, [illegible] Zeugen [illegible]

Um zu wissen, in wie weit diese Vernehmungen mit den im Gemeinderath verhandelten Verhandlungen in Einklang sich befinden, und allenfalls die fehlenden noch zu ergänzen wären, wollen Sie gefälligst [illegible] Sie belieben daher die [illegible] besonders um Abschrift [illegible] anzuschließen und die Akten [illegible]

Mit p.

1869 6.

An
das k. Friedensgericht Klingenberg-Gerichtsbezirk
—
Urkundsperson Cayetan Sattler
dahier.

26
11.

den 24 Nov. 1820

Die obengehorsamst angefügten drei Urkunden wurden mir dem k. Rentbeamten zu Neudorf vorgelegt, um die Vaterschaft des Schneidergesellen Ehrhardt an der k. Tochter Josepha zu erfahren, die in Verwandtschaft Ehebruch dann gemacht werden soll.

Unterzeichneter erwarte die Entscheidung des Friedensgerichts des Bezirksgerichts zu Neudorf zu der k. Vernehmung, ob der [illegible] Vaterschaft [illegible] und sodann den Termin für die Vernehmung der übrigen Zeugen bezeichnen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1869 7.

An
das k. Rentbeamten
zu
Neudorf.
die Abschreibung gegen Georg Lutz und Cons. betr.

den 24 Nov. 1820.

Der gefertigte spricht die Abschreibung gegen Georg Lutz, Johann Hof und Georg Reichenauer wegen Raufhandel, sowie die Aufbewahrung der k. Polizei-Gerichtsbezirk als der eine Partei Verhandlung beschuldigt der Polizei gerichtlich zu Amtshandlung verwiesen.

Die beliebige Verhandlung zeigt gefälligst anzufügen, der Beschuldigten wegen [illegible]

Mit p.

1869 8.

An
das k. Rentbeamten
zu
Neudorf.
die Abschreibung gegen Georg Lutz und Cons. betr.

den 24 Nov. 1820.

Der gefertigte spricht die Abschreibung gegen Georg Lutz, Johann Hof und Georg Reichenauer wegen Raufhandel, sowie die Aufbewahrung der k. Polizei-Gerichtsbezirk als der eine Partei Verhandlung beschuldigt der Polizei gerichtlich zu Amtshandlung verwiesen.

Die beliebige Verhandlung zeigt gefälligst anzufügen, der Beschuldigten

1869 8.

Ehe
des L. Bezirksamts Erl. Fr.
L. der Einwohner
zu Hyazinth
für Verlobungsbücher Nro.

26
11.

Das amtliche Verfahren bei der Aufgebotsannahme zu stellen und sodann weiter in der Angelegenheit nach Maßgabe des Gesetzes zu behandeln mit Ehrerbietung zu Handen zu bringen zu lassen.

Zufolge Vorlage ist in Vollzug des Rentbeamten vom 21 d. M. bei, ordnung die Aufgebotsverhandlung zu veranlassen, damit sodann die Trauung in der Pfarrkirche stattfinden könne.

Mit p

---

den 25 Nov. 1820

Die heutige Publikation für verschiedene Verlobungsbücher wird einem Lange gesetzten allgemeinen Wunsche entsprechend.

In der Anlage beehre ich mich das L. Bezirksamts mit zu Notizen über verschiedene Ehehindernisse in den Pfarrbüchern Verlobungsbücher zu übersenden.

Die Frage ob Zivilpersonen beim Rentamte Aufgebote vornehmen und Heiratsbewilligungen über alle abzuschließenden Ehen ausstellen können, beantworte ich dahin, daß Zivilpersonen zu diesen Geschäften nicht befugt sind.

Der Pfarrer, Notarien und Gerichtsschreiber

Ehe
des L. Bezirksamts
zu Rentamt
für Verlobungsbücher Nro.

VI
11

1869

Ehe
des L. Bezirksamts
zu Rentamt
für Verlobungsbücher Nro.

VI
11

+ Aufklärung erfolgen

+ des kgl. L. Bezirksamts

+ zu Ehe verbinden

± Ehe, Heirat, Ehebündnis

+ Verlobungsbücher

Zivilpersonen können Abmeldungen [illegible] Verlobungsbücher nicht [illegible] zu beurkunden [illegible] Verlobungsbücher anlegen.

Die Frage [illegible] Verlobungsbücher [illegible] Landgerichten eine [illegible] Standesbeamten [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] Gemeinden [illegible] Rentämter [illegible] Verlobungsbücher [illegible] Rentämter [illegible] Verlobungsbücher [illegible] Rentämter [illegible] Verlobungsbücher

+ Seine Normalität Sei Se Art,

+ S. Sein Ex und Abstufung genauen

+ zu Cumulan

+ zu Cumulan Cirrostratus

ausgesprochen werden kann.

In Bezug auf Herr. Cumulus, Cumulus, der auf Herrschaft, in der Höhe der Atmosphäre lagert, wird wenn der [illegible] Regel wahrnehmbar bewegt, wie [illegible] Cumulus, welche [illegible] kürzere Zeit gewöhnlich kann wahrgenommen werden, da [illegible] Cirrostratus [illegible] Cirrostratus [illegible] Cirrostratus

1870 4.

An
den Advokaten
Abendroth

vb
11

25 Nov. 1829

Abfertigung einer auf die Klage
sache gegen Karl Klein ergang
enen Zeugen Vorladung.

p p

1870 5

An
den Advokaten
Schirm

vb
11

25 Nov. 1829.

Abfertigung einer auf den obigen
Fall bezüglichen Zeugen Vorladung
besorgt.

p p

1870 6

An
den Advokaten
Reinhardt

vb
11

25 Nov. 1829.

Abfertigung der Injurienklage
Akten und Duplikatenzahl gegen
1) Karl Klein von Praschka,
2) Jakob Schneider v. Obernmühlgut

p p

1870 7.

An
den Advokaten
Abendroth

vb
11

25 Nov. 1829.

Heute bittet die Katharina Schaum,
ledig, ehemal Bäcker Christian Schaum,
Inwohnerin in Niedermühlbach sich auf-
fallend, krankheitshalber zu Hause
verbleiben zu können, was ihr
bewilligt wird.

p p Schubarth

1870 8.

An
den k. Rentbeamten
Herrn Reg. Rath
zu
Landshut

die Besorgung der Kriminal
untersuchs Akten zu Wolfstein
betr.

29
11

den 26 Novemb. 1829.

Mittelst des in Abschrift an
gebogenen Cassirungs Erk. vom 15 d.
haben E. K. M. genehmigt, dass
verschiedene Ergänzungs Akten
bei Adolph Boyé zu Pfarrkirchen
über verschiedene Injurien Sachen
zu Wolfstein [illegible]
zu übersenden.

Es wird beliebt, solche
gefälligst hieher zu senden
und die Einleitung zu treffen,
dass der Beschuldigte
hier einvernommen
werden könne.

Mit p. p.

1870 9.

An
den k. Landgerichts
Assessor
Schirm
zu
Vilshofen

vdt. k. Reg.
Präsidium.

wie oben.

27
11.

den 26 Nov. 1829.

Es beehrt sich mit hiebei
folgender Abschrift eines Erkenntnisses vom
15 d. mitzutheilen, wodurch E.
K. M. genehmigt haben, dem
verschiedenen Ergänzungsbegehren
Adolph Boyé zu Pfarrkirchen die
verlangten Injurien Akten zu Wolf-
stein gefälligst zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst.

1870 10.

An
den k. Landgerichts Assessor
Schirm
zu
Vilshofen

vdt. k. Regierung
der Y. Ca.
Kammer
des Innern

wie oben

27
11.

den 26 Nov. 1829.

Es wird der Anklage behörde
hiemit von der k. Regierung der
Abschrift eines Erkenntnisses
Erkenntnisses zu Kenntniss gegeben,
wodurch E. K. M. genehmigt haben
wie in vorstehender
Zuschrift.

p.

1871.

Pl.

Für L. Landgerichts-Sachen

zu L. Landau.

Gemeinschaftliche Gebühren
Tarif.

24
11.

für 26 Dez. 1820.

Es ist zu Landau, wo das Land-gericht seinen Sitz hat, Gebrauch gewesen, die Gebühren der Landgerichts-Boten nach einem festen Satze zu berechnen, die man bei den übrigen Gerichtsstellen nach Verhältniß der Zeit, die sie auf Gänge verwenden, bestimmt.

Der Herr Staatsminister der Justiz hat mit Schreiben vom 13 dieses M. J. No. [illegible] diese Einrichtung gebilligt, indem er dafür hält, daß sie die zweckmäßigste der Gebührenberechnungen sey, sie eine Vergütung der Boten-gänge nach der Zeit, die sie dazu verwenden, vorziehe, und daß sie auch für die Landgerichts-Boten anwendbar sey.

Nach dem Gesetze vom 7 April 1813 Art. 7 Absatz 2 der Gerichts-kosten-Tarife ist für jeden Gebrauch eines Landgerichts-Dieners außer der Stadt (Landau) zu, wo sie Taxe mäßig zu bezahlen, auf die Landgerichten entfallen, wovon der Art. 163 der Gebühren-Tarife [illegible] vorschreibt, daß die Taxen in Landau liquidirt werden sollen.

Da bei Liquidirung dieser einzelnen Gebührenbeträge Schwierigkeiten entstehen und Verzögerungen mit [illegible] bezweckt werden, so hat der Herr Staatsminister der Justiz diese Liquidation in der Maßgabe gestattet, daß [illegible] nur wenn die Liquidation nicht in Landau aufgestellt wird, der Gebühren-Beamte [illegible] besondern Gebühren zu fordern.

Wenn nun die Liquidation nicht in Landau aufgestellt werden kann, sondern in einem Orte, wo der Fall ist, wo [illegible] Landgerichts-Diener [illegible] Abschriften der Liquidationen der Taxen beizufügen [illegible] oder weiter angetragen werden

Der Art. 60 der Taxe vom 18 Juni 1811 verfügt allerdings, daß der Empfänger der Liquidation

der Taxen aufgefordert soll. Wenn [illegible] keine Gebühr bezahlt, sondern nur [illegible] Abschrift der Liquidationen. Abschrift davon sind aber zufolge Art. 163 und 164 gleiches Falles zum Behufe der Instruction abzugeben, wenn die Liquidation nicht in Landau aufgestellt ist. Der Art. 164 befindet sich [illegible] Art. 163 nur dahin, es solle dem Instruenten eine Abschrift der Liquidation für Taxen und Verrichtungen in Landau [illegible] eine Abschrift der besonders angekündigten Taxen, Liquidationen zugestellt werden. Aus dem Art. 163 ergibt sich nun Nichts, was [illegible] anzuwenden Taxen vorgeschrieben, wenn die Liquidation nicht in Landau aufgestellt wird, und [illegible] Instruenten [illegible] Abschriften der besonderen angekündigten Taxen [illegible] Liquidation nicht in Landau aufgestellt wird, sondern [illegible] und erhält, und an gewöhnlichen Abschriften angekündigten Taxen [illegible] diesen besteht es sich in keine Weise [illegible] so hat der Herr Ersteinzugsverwaltung die Anordnung der Gebühr [illegible] die einzelnen Liquidationsarbeiten, ganz mit Recht getroffen.

Indem die Herr Ersteinzugsverwaltung in ihrem Falle [illegible] 22 Oktober [illegible] Verordnung hinzufügte, daß [illegible] der Gebühr [illegible] Abschrift der Liquidation [illegible] wenn es sich auch bei der Aufstellung der Gebühren nicht bewährte, der Weg der Instanzen bei seinen [illegible] besonders [illegible] Falle, so hat der Herr [illegible]

18712.

Ihr
v. L. ernennt zum Vorsteher

Vorsteher abgesetzt der
Vorsteher Adolf Wilhelm Carl
Koch.

24
11.

Berlin den 27 Nov. 1820

Ihro K. M. geruhen mittelst
Cabinetsschreiben vom 8 Mai 1820 zu
befehlen, Ihrem Vorsteher Carl
Friedrich Wilhelm Koch zu Ihro
Zufriedenheit
Ihrer Residenzstadt Berlin
bei K. Cammerei
zu ernennen, welches
mit Vorstehendem
Ihro K. M. Befehl
vorlegen zu können.

Die Bittschrift ist 37 Jahr
alt, ihr Vorsteher hat 40
Jahr gedient. Auch sind
sie
sind zwei
Kinder vorhanden.

Wirklich Vorsteher, welche
mit
der Ernennung
Vorsteher
Vorsteher
Vorsteher

ersten Lage.
Mit [illegible]

18714.

Ch

die Expedition des Amts-
und Intelligenzblatts

zu Bregenz.

wegen Insertion.

28
11

---

den 27 Nov. 1829.

Dem ersuchen um sofortige
unentgeltliche Einrückung
in das Amts- und Intelligenzblatt.

P.

Wien, die 16te Monat.

Einstimm 16 Okt. v. J. haben
K. K. Majestät den Landrichter,
Rätten Augustin Niederreiter
Fassaun auf Ansuchen zum
Stadtdirektionsrathen und Kreis-
Landgerichtsrathen in Innsbruck
den 27 ten Oktober Monats
den Landrichter Rätten Johann
Gottfried Klingler und Zwi-
schenden zum Landgerichtsrathen
beim Landgericht Rattenberg
gnädigst zu ernennen geruht.

---

den 27 Nov. 1829.

Die k. k. Kreisregierung ist
gewiesen, den wegen Diebstahl
in eine Untersuchung stehenden
des Mordes 12 jährigen Knaben
Franz Xaver von Hötzen in Ab-
sicht, um denselben zu seinem
Vater nach Hall [illegible]
und hat einen Vollzugsbe-
fehlung anher gesendet.

Der p wurden unter Zu-
sendung der Untersuchungsakten
alle und einen Vollzugsbefehl
sich gefälligst hierüber anher
[illegible]

18715.

Ch

den k. Kreisregierungsrath

zu Innsbruck.

den 12 jährigen Knaben Franz
Xaver Kaltz [illegible]
[illegible]

+ ganz lassen und gehorsamst
[illegible]

28
11.

18716

Ch

den k. Kreisgerichtsrathen in
Innsbruck

27
11

---

27 Nov. 1829.

Übersendung mehrerer auf
die Untersuchungssache gegen Peter
Lechner von Gnadenwald bezüglich
Verhaftungsanordnungen.

p p

An 18717

den k. Kreisgerichtsrathen in
Innsbruck

27
11

---

27 Nov. 1829.

Übersendung zweyer Ver-
haftungsbefehle, die Untersu-
chungssache gegen Franz Xaver
[illegible]

p p

An 18718

den k. Kreisgerichtsrathen in
Innsbruck

27
11

---

27 November 1829.

Übersendung einer auf die
Untersuchung gegen Jakob Lechner
Bezug habenden Verhaftungsanordnung.

p p

18719.

An

den k. Kreisgerichtsrathen in
Innsbruck

27
11

---

27 Nov. 1829.

Übersendung einer weiteren
auf die Untersuchung gegen Franz
Xaver von Gnadenwald bezüg-
lichen Verhaftungsanordnung.

p p

18720.

Ch

den k. Kreisgerichtsrathen p
Hofer

die Besetzung der Strafamts-
gerichtsadjunktenstelle zu
Landeck betr.

30
11.

---

den 29 Nov. 1829.

Dem Hr in Abschrift an-
gefügte allerhöchste Entschließung vom 16 d. M.
Jahres K. K. M. den Bezirksrichter
Karl Hartmann zu Pfun-
dersing zum Strafamtsadjunkten
Landgerichtsrathen zu Landeck zu ernennen
gnädigst geruht.

Der p werden hiervon diese

allerhöchste Befehl mit Freude und Ehrfurcht zu Herzen genommen und zur genauesten Befolgung alles desjenigen, was darin vorgeschrieben worden, Alles Nöthige verfügt.

Es wird gewünscht, daß der Herr Landrath bald möglichst wieder einen ordentlichen Hülfsarbeiter bei sich haben möge. Der Landrichter-Candidat Voigt, welcher bisher Hülfsarbeiter bei dem Landrathsamte war, und jetzt allein die Kreisgeschäfte besorgen muß, ist mit Arbeiten überhäuft, und wird gewiß in Kurzem krank werden müssen, wenn ihm nicht bald Hülfe zu Theil wird. Es ist daher dringend zu wünschen, daß der Herr Landrath bald einen Hülfsarbeiter ernennen möge.

Vielleicht könnte der Herr Referendar Hoffmann, welcher die Prüfung nächstens ablegt, dazu gebraucht werden.

Mit [illegible]

18721.

An
die Regierung der G. L.
z. Herr Landrath
zu Görlitz.

hier oben.

30/11.

Ein Exemplar des Allerhöchsten Befehls vom 16 d. M. haben Ew. Hochwohlgeboren Ihrem Hülfsarbeiter Herrn Referendar Hoffmann zu Hoyerswerda zu Ihrer Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 29 Nov. 1820.

v. K.

18722.

An
den Königlichen
Landrath
Herrn
Schulz
zu
Hoyerswerda.

hier ohne.

30/11.

Euer Hochwohlgeboren haben Mittelst Verfügung vom 16 d. M. haben Ew. Hochwohlgeboren Ihrem Hülfsarbeiter Herrn Referendar Hoffmann zu Hoyerswerda zu Ihrer Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 29 Nov. 1820.

v. K.

18723.

An
die Expedition des Amts-
und Intelligenz-Blatts
zu
Hoyerswerda.

hier ohne.

30/11.

Nachstehende Circular-Verfügung wollen in das Amts- und Intelligenz-Blatt eingerückt werden.

v. K.

Circular-Verfügung.

Mittelst allerhöchsten Befehls vom 16 d. M. haben Se. Majestät Ihrem Hülfsarbeiter Herrn Referendar Hoffmann in Hoyerswerda die provisorische Landrathsstelle des Hoyerswerdaschen Kreises zu übertragen geruhet.

Berlin, den 29 Nov. 1820.

v. K.

18724.

An
den Königlichen Landrath
Herrn
Schulz
zu
Hoyerswerda.

30/11.

Allerhöchstdieselben haben den Landrath Herrn Schulz zu Hoyerswerda zum Landrath des Hoyerswerdaschen Kreises zu ernennen geruhet.

Berlin, den 30 Nov. 1820.

v. K.

1825.

An
das L. Landgerichtsamt
Lichtenau

Untersuchung gegen Jakob
Stallybrand betr.

1/12.

1 Dezember 1824.

Auf die Behandlung der Angelegenheit des Inculpaten, Jakob Hermann Stallybrand in der nächsten Woche hier ganz unfehlbar gegen und vormittags 9 Uhr der Aufgang der Zeugen muß aufgestellt, daß das L. Landgericht ersucht wird, daß Inculpat muß allein alle in dieser Inculpation benannte abgefordert werden, sondern auch alle übrigen Zeugen, welche noch angegeben werden können, vorgeladen werden sollen. Zugleich daß man anliegend das Vorladungsbefehl, welches die 26 benannte abgefordert Zeugen zum Verhör vorgeladen werden, die auf dem Verzeichniß der Inculpation zu stehen, und das neue Aufstellung in dieser Sache gehörige Räumlichkeit, wenig etwaige

kann vernommen werden können.
Alles zur richtigen Behandlung dieser Angelegenheit gehörige, ganz Kompetenz verhalten sie.

Wegen der Ober. leg. Regiments Kommando gefordert werden, sollte dagegen nicht in Urlaub gehen sollte.

p p Ludwig Marshal.

Pr.
das L. 1 Ober. leg. Regiments Kommando Lichtenau
wie oben.

1/12

1826.

1 Dezember 1824.

Königliches Regiments Kommando bittet ich, den Christian Wagner, Soldat beim L. 1 Ober. leg. Regiment, vorbeschrieben zu lassen, den siebenten Januar nächsten, Morgens punkt 9 Uhr in dem gewöhnlichen Zimmer zu der Inculpation Appellationsgerichts befindlich zu erscheinen, um gegen Jakob Stallybrand von St. Jugbach, der Pflichtvernehmung und Ehrerbietigkeit beschuldigt, als Zeuge vernommen zu werden.

Ludwig: Marshal, Lt. Rstm.

An
das L. Landgerichtsamt Lichtenau

1/12

1827.

1 Dezember 1824.

Abschrift gemein auf die Untersuchungen gegen
Georg Andreas Engel
Jakob Hermann
Stallybrand betr.

p p

1872X.

An
den L. Rechtsprokurator in
L. Landau

1/12.

1 Dez. 1829

Abweisung einer auf die Amtsentsetzungsklage gegen Adam Stagino von Edenkoben gegründeten Abstandsklage.

p p

18729.

An
den L. Rechtsprokurator in
Zweibrücken

1/12.

1 Dez. 1829.

Abweisung einer einen Abstandnahmsvertrag in Sachen gegen Johann Moser von Edenkoben.

p p

18730.

An
den L. Rechtsprokurator in
Frankenthal

1/12.

1 Dez. 1829.

Abweisung einer auf die Amtsentsetzungsklage gegen Georg Friedrich Vogel Lehrer in Edenkoben.

p p

18731.

An
den Herrn Landrichter der L. Appell.
Gerichte p
Speier

Der Abschrift einer Entschließung wodurch mit dem Herrn Prozeßbevollmächtigten bestimmt wird.

2/12.

den 2 Dezemb. 1829.

Durch Vfg. v. 30. Abgelaufenen Monats hat das K. Min. der Justiz vom 22 des s. M. wird die erklärung Rechtsanwalts Vogel über den mehrgedachten Gegenstand eine an Sie zu machende Entschließung abgewartet.

Von dieser Entschließung wird Ihnen Kenntniß gegeben, damit Sie Ihre Verfügungen darnach einrichten können.

Speier den 2 Dezemb. 1829.

Der Präsident
Freiherr von Stengel.

18732.

An
die L. Prokuratur der Landsch.
Gerichte
zu
L. Landau.

den Landsch. Prokurator Johann Nohé betr.

3/12.

den 2 Dezemb. 1829.

Euer Hochwohlgeboren Ansuchen vom 23 v. M. wird Ihnen auf Ihren Bericht vom 17 d. M. eröffnet, daß Ihnen die nachgesuchte Entlassung als Prokurator zu ertheilen hatte, und daß diese Verfügung in der gewöhnlichen Art von der Kanzlei, dem Advokaten der Landsch, Johann Nohé, mit Zustellung der Expedition zugefertigt worden ist.

Daß Nohé erst später in der Liste der Prokuratoren gestrichen wurde, rührt daher, weil er seine Praxis nicht sogleich, sondern erst nach und nach aufgab. Der Generalfiskal hat die Amtsentsetzung des Advokaten, Prokurators Nohé beantragt, weil er seine Praxis nicht sogleich aufgab, sondern erst nach und nach aufgab. Der Generalfiskal hat die Amtsentsetzung des Advokaten, Prokurators Nohé beantragt, weil er seine Praxis nicht sogleich aufgab, sondern erst nach und nach aufgab.

Speier den 2 Dezemb. 1829.

Durch das ausgefertigte Schreiben vom 2 d. wurde Ihnen Kenntniß gegeben, daß Sie Ihre Verfügung auf Einstellung abwarten sollen, indem vor Vollstreckung der Entlassung Ihre Prozeßakten müssen, wenn sie jenen Prozeßakten [illegible] Appell Gegenstand werden könnte.

Von diesem angenehmen Finden wird nun in Kenntniß gesetzt der L. K. Min. der Justiz in Antwort Schrift.

Mit ausg. Schreiben.

18733.

An
den L. Rechtsprokurator
zu
L. Landau.

die Entlassung Rechtsanwalts zu Einsprüchen betr.

4/12.

den 2 Dezemb. 1829.

Durch das ausgefertigte Schreiben vom 2 d. wurde Ihnen Kenntniß gegeben, daß Sie Ihre Verfügung auf Einstellung abwarten sollen, indem vor Vollstreckung der Entlassung Ihre Prozeßakten müssen, wenn sie jenen Prozeßakten [illegible] Appell Gegenstand werden könnte.

Von diesem angenehmen Finden wird nun in Kenntniß gesetzt der L. K. Min. der Justiz in Antwort Schrift.

Mit ausg. Schreiben.

1873/74.

Ehe
V. L. M. von Bayern
&
Urkunden-Cassation
betr.

4
12.

[illegible] bei dem wegen Verletzung des Briefgeheimnisses zu Lindau anhängigen Verfahren zu mancherlei Erörterungen Anlass gegeben. Auch sind [illegible] zu machen.

Mit [illegible]

Den 4 Januar 1875

mit Bezug auf den 10 Juli v. M. sagte das Bezirksgericht zu Lindau die Einziehung [illegible] einer [illegible] Urkunden, eine [illegible] von dem Maler Jos. Schlegg [illegible] zu Bregenz, Gemeinde Altenstadt in Vorarlberg und den Messingstempel [illegible] Bregenz im Vorarlberg [illegible] Verletzung Briefgeheimnisses betr., zur, um die Cassation der Urkunden [illegible] auch die Einziehung [illegible] am 2 Bogen. Ja [illegible] zu bestimmen, [illegible] von jenen Urkunden in Vorarlberg [illegible] werden soll.

Die [illegible] Urkunden betreffenden Untersuchungsacten [illegible] Staatsanwalts [illegible] gerichts Lindau, und die [illegible] an das K. Bezirksamt [illegible] K. Bezirksamt Bregenz, beurtheilt [illegible]

Da in Vorarlberg bei der Erwerbung der [illegible] Briefbezeichnung nicht [illegible] Delict ist, die Untersuchung [illegible] gegen [illegible] einzuleiten, so übersandte der [illegible] jene Urkunden dem Staatsanwalt [illegible] in Bregenz [illegible] Bezirksamt [illegible] um [illegible] die Cassation [illegible] Bez. Amtes Bregenz beizulegen [illegible]

Der Appellat. Staatsanwalt [illegible] entsprach diesem Ansinnen, und glaubte [illegible] die Cassation der K. Untersuchungsacten [illegible]

möglichst zu

zu [illegible] wurde nicht [illegible] erforderlich gewesen sein, indem Bezirksamt Bregenz, [illegible] Verfügung, nicht [illegible] hatte.

Es wurden nun Appellat. Staatsanwalt [illegible] Beweisstücke beigefügt, die [illegible] bestehen, daß [illegible] Urkunden [illegible] die [illegible] Urkunden mit [illegible] Bezeichnung von Cassationsstempeln [illegible] Bezirksamt Bregenz [illegible] Cassation [illegible] Bezirksamt Bregenz [illegible] Urkunden [illegible] Cassationsstempel [illegible] Bezirksamt Bregenz [illegible]

Bezüglich der ersten Thatsache, so ist es mit dem Strafgesetzbuche [illegible] Ertheilung der Strafgerichtsbarkeit [illegible] Verletzung [illegible] Briefgeheimnisses [illegible] Urkunden [illegible] Cassationsstempel [illegible] Bezirksamt Bregenz

[illegible] abgemessen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Rechnungsführer Schaffstein.

p p

---

5 Dez. 1829.

Gleiches Schreiben wie das vorige in Betreff der zur Auseinandersetzung gelangten Nachforderung Heinrich Müllers zum Rauschenberg.

p p

---

5 Dez. 1829

Gleiches Schreiben wie No. 18736 in Betreff der auseinandergesetzten Forderung Johann Heinrich Rauschenberg.

p p

---

5 Dezember 1829

Herr Landrath ersucht, den Appellanten Melchior Ohr zur Abstellung seiner ungebührlichen Beschwerde zu bedeuten, daß künftig die Abfassung der Beschwerdeschriften jedesmal nach dem gesetzlichen Appell-Tax-Verhältniß geschehen müsse.

Cassel, Schmidt v. Bess.

Ohr 18737.

An den L. Landrathsamt Rauschenberg

Auseinandersetzung etc.

7/12.

Ohr 18738

An d. L. Landrathsamt Rauschenberg

Auseinandersetzung

7/12.

Ohr 18739

An d. Rentsecretariat zu Rauschenberg

5/12.

18740.

Ohr

An d. Rentsecretariat Rauschenberg

Die Untersuchung gegen Rentmeister Schaffstein betr.

5/12.

Cassel, den 5 Dezemb. 1829.

Der p wollen die ungefügte Appellations-Festsetzung des Landgerichts Rauschenberg zu Gunsten Bleichwangen, damit der wirklich zu Protocoll zu stellen, und wäre sie demnächst mit dem Protocollauszuge wieder anher einzusenden haben.

Mit p p.

18741.

Ohr

An d. Rentsecretariat zu Rauschenberg

Die Cassel Canzinische Sailliche Sache betr.

5/12.

Cassel, den 5 Dezemb. 1829.

Auf den p Bericht vom 26 August d. J. und Beylage an d. Kgl. Cassel zu Protocoll an die Interessenten gelangen zu lassen, damit sie sich darüber gutachtlich äußern und ihre gefällige Bescheidung sich wieder erbitten.

Sammt Beylage erfolgt hierbei die Verfügung des Sailliche Sache, die sich für die Weiterung der Verhandlung seiner Bemerkungen der Willen von Cassel Canzino zu Protocoll ist.

Die beiliegenden Verhandlungen einzusenden, welche Gründe in der Verhandlung, über Cassel Canzino und wollen + den Interessenten zu Protocoll gelangen zu lassen, damit sie sich darüber gutachtlich äußern und ihre gefällige Bescheidung erbitten.

Mit p p.

+ Verhandlung

1874.

An
den Herrn Landrath des K. Ober-
Amtsbezirks
Pfäffers.

Der Beschluß des Landsthumb-Rathes
Salomon an denselben ist
Ihnen zuständen Orts
7
12.

1874.

An
den K. Bezirksgerichtsrath
zu
Sargans.

Die Aufbewahrung der
Akten der abgemeldeten Waisen-
angehörigen betreffend.

7
12.

1874.

An
den K. Bezirksgerichtsrath
zu
Sargans.

Die Aufbewahrung der
Akten der abgemeldeten Waisen-
angehörigen betreffend.

7
12.

Den 5 Dezemb. 1820.

Es hat der Rath von Pfäffers über
den Anspruch des Landsthumb-Rathes
Salomon an Ehrhaltung der jungen
Jüngsmeister Brun Rechnung gefordert
und Ihnen Auftrag gegeben
werden.

Mit vollkommener Hochachtung
unterzeichnet

Den 5 Dezemb. 1820.

Es hat der Rath von Pfäffers
in Betreff der Theilung der
abgesonderten Waisen-Angehörigen
Erbschaft des J. Jagdmann mitgetheilt
und es von denselben mit der
Bemerkung wieder gewünscht, daß
sich in seinem Archiv Akten befinden,
aus den Inhalt des Art.
122 des Gesetzes vom 18 Jenner
1814 eine Theilung stattfinden
müssen, und der Inhalt der Akten
verschiedene Waisen betreffend
liegt und unerläßlich nothwendig
sey.

Ihro wollen die Regierung
des Landes ersuchen, der in
gewünschten Form verordnen
und mir solche dann mittheilen
zu lassen. Da die in Folge
dieses angeführte Gesetzes vom 34/
Landrath übertragenen und mit
dem Vollzug stabile Geschäft in
keiner Verbindung steht, so dürfte
scheint, es dürfte allerdings
eine Modification eintreten
können und müssen, so wäre
es mir will einmal sein
Lage, die in Anregung gebracht
werden, näher zu bezeichnen
Auch die Akten gegeben sind.

Mit p

Den 5 Dezemb. 1820.

In der angezogenen Theilung
des Abtheilungen Gerichts Wesen
in Sargans an den Einsatz
zu Fortsetzung der Abtheilung einer Civil-Streitsache
zwischen den Bittstellern
betreffen, daß zufolge Art. 3 des
Verordnung vom 10 Novemb. 1814
gegen ein Regierungsbeschluß
Rekurs, worüber der
Abtheilung vernommen werden,
welche Appellation auf ein
Erkenntniß. Letzteres stehe findet,
und daß die K. Bezirksgerichts-Kanzlei
Rekursakten über Rauch's
Vormundschaft, seinen Vorgehen in
einer Weise zu unterwerfen.

Mit p

Den 5 Dezemb. 1820

Zufolge der mehr vor-
stehenden Bitten der Abtheilung
allergehorsamst angefügte Ansuchen
bittet der Civil-Theil-Rath Ambühl
Regierungsrath Zobrist zu Handen
bedauert, daß um allerhöchsten Ge-
bäudes, die mit seinem
Regierungsrath Hildebrand Rosale
von Sissach nicht
zu können.

Bittsteller war mit Regierungsrath
Rosale Vorsteher der ehemaligen
Vormundschaft Rosale zu Sissa-
chung angehörig, und wurden
diese Akten am 6 November
des vorigen Jahres.

Die Klage und Forderung
seiner gewünschten Akten
gegen Landes entgegen den
Wiederherausgabe der Bitt-
steller, über ob solchen in der
Akten seiner genannten Regierungs-

ein zweites Mittel zu wenden, welches sie hat.

Die Gefangenen sind die 37 Soldaten, vier Schwägerinnen und 21 Kinder, beide Geschlechter, welche sich zu Kufstein in einem engen Loche und Klafter in einem engen Gefängnisse befinden.

Auf einen eingelaufenen Bericht des Herrn Kreishauptmanns zu Innsbruck ist durch die gefällige Zuschrift eines Hochlöblichen Gubernii der Befehl ergangen, die gefangenen Leute baldigst zu entlassen.

Die wegen unserem Ersuchen und der Requisition des Herrn Kreishauptmanns Ihnen gemachte Anfrage, ob Sie Ihrerseits die Gefangenen auf eine oder andere Art zu unterstützen gesonnen wären, beantworten wir Ihnen dahin, daß wir Ihnen die Bewilligung wegen Zahlung der Gefangenen nicht geben können.

Der Kreishauptmann

[illegible]

1846.

Den 6 Dezemb. 1829.

Ihren Bericht vom 14 dieses Monats über den Hingang des Invaliden-Soldaten Franz Xaver Müller an einen Brustfluß in der Nacht vom 12 dieses Monats, habe ich zu meiner Zeit über alle Punkte mit der Bitte vorgelegt, durch den k. Regier. Landrichter bei der Obrigkeit anfragen zu lassen, ob die Verlassenschaft des Verstorbenen Invaliden Müller zu Hall zu Handen gehen könne.

Der Landrichter

[illegible]

Den

Herrn k. k. Landgerichts-Arzt

Hall.

Die Obsorgschaftsangelegenheit des Invaliden Müller betr.

7
12.

Mittels Schreibens vom 26 v. M. wurden mir die in Original der anliegenden Verlassenschafts-Abhandlung des Invaliden Franz Xaver Müller von Absam von dem k. k. Landgerichte Hall mit dem Auftrage zugefertiget, selbe mit dem Gutachten zu begleiten, ob es rathsam sey, daß die Verlassenschaft des Verstorbenen dessen Verwandten zu Absam oder dem Gemeinde-Vorsteher daselbst zu Handen gegeben werde.

Da nun aus der Verlassenschafts-Abhandlung ersichtlich ist, daß der Verstorbene außer seinen Verwandten zu Absam keine Erben hinterlassen hat, so finde ich nichts dagegen einzuwenden, daß die Verlassenschaft des Verstorbenen dessen Verwandten zu Absam oder dem Gemeinde-Vorsteher daselbst zu Handen gegeben werde.

Mit [illegible]

1847.

Den 6 Nov. 1829.

Der Soldat ist in Landau gemeinschaftlich mit dem 2ten Jäger-Bataillon Hudon Foley gut gelebt, einige Schulden gemacht, den der Commandant des Jäger-Bataillons auf den Vermögen, welches dem Soldaten bereits angefallen ist, zu versichern wünscht. Der Commandant wünscht die Hälfte an den Benefizgebührnissen zu Landau und Pirot an die Verlassenschaft gegen Hall, welches anzuweisen,

Den

k. k. Kreisamt zum Regen.

Die Verlassenschaft des Soldaten Franz Foley betr.

7
12.

Lust

[illegible] Landmalter, und in
[illegible] Sache Sachen und
der Fall ist, die Verordnungen
[illegible] und [illegible] die amtliche
Verordnung der General-Com-
[illegible] und Steuer-Inhaber be-
sorgt wird, wird nicht mehr er-
[illegible] Civil-Ehrsinnt. Dass Behörde
[illegible] als an die [illegible] amtliche
Stelle und Geschäftsleitung der
Sache im allgemeinen Verfahren
Sorgfalt.

Die Ehe-Dispensationen sind
nicht in der Zeit wie vor Lust-
[illegible] die Geistlichen und ohne
Mühe [illegible] für das 1. Semester
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] 20 Exemplar XI (9
Juni 1803) wird das Original
der Dispensation [illegible] die Geistl.
[illegible] Superintendent und einen
Amtsbestätigung [illegible] Kanzelgrafen
und Regierungsrat verwahrt folgt.
Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[

Wegen

der Verpflichtung der Landes-
Unterthanen zur Ablösung
der Forste in die Landschaft-
lichen Archiven nachgesehen werden zu
können, da zufolge Cent. 162.
191 und 368 der Ehrenbreitst über
die Forsten in pfandlichen Besitz
gesetzten Unterthanen in die
Forsten, selbst gegen den Rent-
rentheilt wird und die
Forstabtretung einen Theil der
ausgelösten Pfandschaften
ausmachen. Man hat aber
schon unter der provisorischen
Regierung Anstand gefunden
gehabt, einen die Abtretung
der Unterthanen Forsten an
Juncken der Regierung, weilen
durch die Landesstellen ge-
schehen und der Rentrat der in
der Regel nicht einmal den
Forstort, der besseren Aufsicht
halber, kennen, gegen die Pfand-
schaften gehabte [illegible] gründlich

Da hiesigen Forst-Etats
de Forstet, die Forsten zu
beurtheilen waren und dem
Personal der Forstbeamten
mehr richtige Begriffen als
den Bauer. die Unterthanen
sich in mancherlei ein Vergnügen
den Forstgerechtsamen Respect zu
sich als von den Unterthanen
aufgefasst. Es würden zu
Landstellen Register über die
Forsten & den Forstbedienstaten
gehalten, allein mit wenigen
so Holz ausgegeben; zur jährlich
Vorgeben sich jemand über
Räumung, ob Forsten angewiesen
sei oder nicht, und sei nicht
Schein [illegible] und der jährlichen
Menge von Forsten wegen
bleiben die Landstell,
wegen der unvollständig und
nicht regelmäßig. Dadurch fehlen
hiesige Etats de Forstet ganz
& [illegible]

+ Seit 1814

Forsten

Forsten

Forsten

Wegen
der Forstlichen Kultur-
Untersuchungen
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

18750.

An
das Appellations-
gericht
Zweibrücken.

Die Herausgabe-Urkunden an
Christ. Ger. v. Hinsberg betr.

9/12.

Ausfertigung
wie auch das Gesuch,
+ und Akten

Den 9 Dezemb. 1820.

Es stehet die Herausgabe der
hergenannten Bücher und Urkunden
dem Friedens-Gericht Hinsberg
zu, die Commission des Friedens-Richters
zu Hinsberg, der ihm einen
beglaubigten Auszug seiner heran-
gezogenen Akten beilegt, scheint
der Rentsgerichter des besagten
Bezirksgerichts Zweibrücken zur Friedensstiftung
der streitigen Theile und
Herausgabe der streitigen Urkunden
nicht geeignet, sondern
dem Friedens-Richter selbst
die Herausgabe der streitigen Urkunden
aufzutragen, um die
möglichst gütliche Beilegung
der Sache bewirken zu helfen.

Indem ich der gewissen,
mir Ihre Absicht dortiges beförderen
zu können, bin zu wollen
habe ich Ihnen mit vorzüglicher
Hochachtung zu versichern.

P.

18751.

An
das Friedens-Gericht
Kaiserslautern.

Die Friedens-Gerichts-Schreiberei-
Stelle zu Kaiserslautern betr.

9
12.

Den 9 Dezemb. 1820.

Es ist zu Ihrer Kenntniß
zu bringen, daß die Friedens-Gerichts-
Schreiberei-Stelle zu Kaiserslautern
durch Ableben des Schreibers
Hartmann erledigt ist, und
daß Sie, wenn Sie sich um
diese Stelle bewerben wollen,
Ihre Gesuche binnen 14 Tagen
dem Appellations-Gerichte
einzureichen haben.

P.

18752.

An
Se. Majestät den Kayser.

Die Besetzung der Friedens-
Gerichts-Stellen zu Zweibrücken
und Hornbach betr.

II
12.

Den 9 Dezemb. 1820.

Laut der Ablesung des Protokolls,
des Friedens-Gerichts Homburg,
Bezirksgerichts Zweibrücken,
in Gemäßheit Ihrer Befehle
in Erledigung gebracht.

Unter den 23 Dezember
nächst hin Tage genehmigt haben,
daß der Bezirksgerichts-
Sprengel Friedens-Stellen zu
Zweibrücken, als erstens, zu Hornbach
für Zweibrücken, als zweiten, und Contwig
für Zweibrücken, als dritten
Friedens-Sitzen in Vorschlag.

Der Rentsgerichter des
diesem Bezirksgerichte zugetheilten
ad majorandum Gerichts- und Forstamts
Hornbach zu Hornbach und Forstamt
Zweibrücken, als Friedens-Richter
Hornbach,

Mit dem Vorschlage des
Bezirksgerichts-Präsident des Appellations-Gerichts
übereinstimmend, daß
Hornbach einer Friedens-Stelle
bedürfe, wahrscheinlich
Friedens-Sitzen, wahrscheinlich
Friedens-Richter Hornbach
Friedens-Richter Zweibrücken
Friedens-Richter Contwig

Indem Sie
zu diesem Vorschlage
Ihre Genehmigung
übrigens nicht
Ihre Befehle
in Erledigung
gebracht haben,
Ihre Befehle
in Erledigung
gebracht haben,

Dieser Vorschlag des Präsidenten
Richters am Appellations-Gerichte

des Präsidenten des Bezirksgerichts
Zweibrücken

Bezirksgericht [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

Die sämmtlichen hierzu Beigebrachten Acten und Urkunden allerunterthänigst vorgelegt und erstattet

[illegible]

Den 10 Dezemb. 1829.

Ew. [illegible] anliegende Abschrift der Verhandlungen über verschiedene Meinungen zu Wolfshagen in einer Untersuchungssache wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange betreffend, [illegible] Ew. [illegible] Meinung, daß der Fortsetzung der Untersuchung nichts entgegen stehe, und daß die Acten nach Beendigung der Voruntersuchung [illegible] zu Ihrer weiteren Verfügung [illegible] zurückzureichen.

Ew. [illegible] sind hierauf unterthänigst zu erwiedern, daß Ich Ihrer Meinung beitrete, und daß die Acten nach geschehener Untersuchung [illegible] zurückzureichen.

Mit [illegible]

Den 10 Dezemb. 1829.

Es ist anliegend Abschrift der Verhandlungen über verschiedene Meinungen zu Wolfshagen in einer Untersuchungssache wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange betreffend, [illegible] Ew. [illegible] Meinung, daß der Fortsetzung der Untersuchung nichts entgegen stehe, und daß die Acten nach geschehener Untersuchung [illegible] zurückzureichen.

Ew. [illegible] sind hierauf unterthänigst zu erwiedern, daß Ich Ihrer Meinung beitrete, und daß die Acten nach geschehener Untersuchung [illegible] zurückzureichen.

Mit [illegible]

Den 10 Dezemb. 1829.

Heinrich Jentzen aus Kampenhagen meldet sich mit der angezeigten Anstellung an [illegible] H. M. der Justiz, welcher mit [illegible] Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. d. M. zu ernennen geruhet hat, [illegible] Justiz-Commissarius [illegible] Bezirke des Ober-Landgerichts zu Marienwerder einstweilen übertragen worden ist, [illegible] Ew. [illegible] Verfügung [illegible] Vorschlag

18757.

An
die k. Regierung der U. D.
k. des Innern.

v. Regnitz.

den 12 dieses ganz ehrerbietigst Protokoll Abschrift Eingabe Jakob Baumgard von Regnitz hab.

10/12

Die Uebersendung der Eingabe Jakob Baumgard von Regnitz in die Akten- und Herausgabe zu Erwerbung Gesetz bitte.

über etwaigen wovon sei, Gebrauch oder Abgang abzustellen, um zu bestimmen, wie es sich mit dieser Verbindung verhalte, und welche Hindernisse der Gültigkeit der Königlichen Collation obstatiren. Darüber den Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist bis heute noch nicht eingelegt. Indem wegen Herbeischaffung eines vollständigen Berichtes der Kreis-Regierung mittelst, gegenwärtig erneuert wird die baldige Vorlage derselben gewärtigen, schreitet man gehorsamst.

Mit

v.

den 10 Dezemb. 1820.

Vorlage und Behandlung der vorstehenden Eingabe des Bauern Jakob Baumgard von Regnitz, Landgerichts Stadtsteinach, wegen Verleihung der Lehenschaft über das Lehengut Nr. 4 zu Oberlangenstadt, Landgerichts Stadtsteinach, gehörig.

Zu Folge der unterzogenen Untersuchung hat Jakob Baumgard die ihm wegen Nichtablage eines mannbaren Lehenjungen erkannte Strafe bereits verbüßet. Die Lehenschaft wegen dieses Lehens dauert also ununterbrochen fort, und es wird als eines unter Lehenschaft stehenden Gutes behandelt werden müssen.

Die k. Regierung erkennt hiernach die Eingabe in die Akten und Herausgabe zu Lehenschaft, wegen Erwerbung Gesetz und Verbindlichkeit, während der Zeit die Lehen-

nicht für zahlungsfähig gehalten zu haben, und hat das erforderliche Gut nicht selbst Anleihen abzulegen, sondern Gut eine zahlungsfähige Mittelsperson vom 12 März 1823 (Nr. 2220) zu [illegible] für welchen die Art. 15 und 16 der Verordnung vom 6 November VI (v. [illegible] Samml. der Verordnungen für den Unterfränk. Kreis. Bd. V Carl. 9 p. 116–118) die Verbindung der Lehenschaft jeder Art, in Hinsicht der Unmündigkeit, in die Lehen, bezeichnete Vorschriften, unter der gehörigen Mitwirkung [illegible] enthält. Die Verordnung, erklären sie wenn unsere Lehen Gesetz gewesen wären, so würde unser Lehen Gesetz Jakob Baumgard in gleichen Umfang und Verhältnissen, wenn diese Verordnung uns nicht bekannt gewesen wären, instanz dieses Lehen Gesetz als ein allgemeines Lehen Gesetz [illegible] würden haben und hätte der erwähnte Verordnung sich auch dann auf [illegible] haben [illegible].

Die den Jakob Baumgard betreffende Untersuchung Akten hat unser Name [illegible] wohnenden [illegible] zu Unterlangenstadt nichts zu Nachtheil gereicht, den Vorschlag [illegible] bestätigt unser Sie jedoch nicht, diese Verbindlichkeit [illegible].

P.

18758.

An
die k. Landgerichte
zu Frankenthal.

Nördlich

den Jakob Baumgard von
Regnitz betr.

12/12.

den 10 Dezemb. 1820.

Den [illegible] Akten in Betreff des Jakob Baumgard von Regnitz wieder zu [illegible] Vorschlag [illegible] Gut [illegible] Verbindlichkeit [illegible] Gesetz [illegible] Akten in der Akten- und Frankenthal zu Frankenthal [illegible].

Mit

P.

18759

Dem
K. L. Magistrat zu Bayreuth

Die Ausfertigung über Empfangbestätigung an Obrigkeit zu Kenntnahme bey.

II
12

den 11 Dezemb. 1829.

Aus der allergnädigsten Verordnung der Hochlöbl. Regierung des Obermainkreises vom 5ten dieses Monats ist zu ersehen, daß Se. Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, dem Strafgerichtsdiener Johann Andreas Kießling zu Kirchenlamitz, wegen seiner 25jährigen treuen und fleißigen Dienstleistung, das Ehrenkreuz des Civil-Verdienstordens allergnädigst zu verleihen.

Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß bringe, ersuche ich Sie, diesen Diener, welcher sich durch seine Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs erworben hat, von dieser Allerhöchsten Auszeichnung in Kenntniß zu setzen, und ihm die Insignien dieses Ordens, welche Ihnen mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 5ten dieses Monats zugefertiget worden sind, gegen Quittung einzuhändigen.

Die Quittung ist mir vorzulegen.

Bayreuth, den 11 Dezember 1829.

Königl. Bayer. Landgerichts-Direktorium.

Lichtenberger
Ass.

18760

An
die K. Landgerichtsdienerstelle
Kirchenlamitz

12
12.

12 Dez. 1829.

Allerhöchste Verordnung vom 5ten dieses gegen

Jakob Müller v. Kirchenlamitz
Hanns Stein v. Kirchenlamitz
Michael Pöhlmann von Marktleuthen

wegen Verleihung des Ehrenkreuzes.

18761

Dem
K. L. Magistrat zu Bayreuth

Die Übersendung einer Quittung über Verleihung des Ehrenkreuzes mit dem Ersuchen, solche zu gegebener Zeit hieher zurückzusenden.

12/12.

den 11 Dezemb. 1829.

Da der allergnädigste Befehl vom 10 d. gibt der Herr Staats-Rath der K. Appell. Gerichts-Präsident von Wagner, daß Se. Majestät der König, der allerhöchste Gnade gegen den bisherigen Landgerichts-Diener Johann Andreas Kießling zu Kirchenlamitz, wegen seiner 25jährigen treuen und fleißigen Dienstleistung, das Ehrenkreuz des Civil-Verdienstordens allergnädigst zu verleihen, und ihm die Insignien dieses Ordens, welche Ihnen mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 5ten dieses Monats zugefertiget worden sind, gegen Quittung einzuhändigen.

Indem ich dieses hiermit zur Kenntniß bringe, ersuche ich Sie, diesen Diener, welcher sich durch seine Dienstleistung die Allerhöchste Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs erworben hat, von dieser Allerhöchsten Auszeichnung in Kenntniß zu setzen, und ihm die Insignien dieses Ordens, welche Ihnen mit dem Allerhöchsten Rescripte vom 5ten dieses Monats zugefertiget worden sind, gegen Quittung einzuhändigen.

Die Quittung ist mir vorzulegen.

Bayreuth, den 11 Dezember 1829.

Königl. Bayer. Landgerichts-Direktorium.

Lichtenberger
Ass.

Beide haben im Jahre 1827 die Prüfungsprüfung bestanden; der erstere mit der Note II 5/25, letzterer die Note II 9/28 in jüdischen Fächern erhalten; unter 21 Landsassen wurde Ersterer die 13te, Letzterer die 18te Note in der beiden Klasse zu Theil. Abgleich beyden die Verhandlung der Prüfungs-Commission, und in den Staatswissenschaftlichen Fächern, auch unter sich der andere, die Habung zu wenden Belagerungszeit hatten, so scheint Herr Dr. Hirsch den Vorzug zu verdienen. Auch wurde er von dem + Rabbi Abgeordneten, dem Rabbi Schwemmer Ungerstall und dem Appell. Gerichts-Präsidenten

+ jüdischen

1876 2.

Ehe
N. N. A. von Barzen.

Die Verfügung der gemachten
Hypothekenbestellung im
Hypothekenbuch Band
15
12.

Berlin den 14 Januar 1820.

Der gegenwärtige Zahlungsbefehl
Joseph Baptist Ignaz Valentin
von Strenkamp hat eine
Klage um Abänderung der
Taxirung der Stelle als Hy-
pothekenbestellung zum Vorlie-
gen bei Gerichte eingegeben.
Der Gerichtsrath, Herr
Rentsverwalter und der
Appellationsgerichts-Rath Lüder
Nutzen der Klage, die Ver-
weisung der zum Beispiel Gerichts
verordneten Taxatoren auf-
Verfügt die abgegebene
Taxation Stelle Gerichts
Stelle und Gerichtsstelle
Stelle vollkommen. Der
hat in der mündlichen Ver-
handlung Termin
und die Gerichtsstelle Herr
zu einer Besichtigung der

1876.

Ch

K. P. M. zu Bayon.

Ehrerbietigste Anzeige Ihro
Hochwohlgeboren Herrn
Hauptmann Hennig betr.

15
12.

Berlin den 14 Januar 1820.

Der Lieutenant und Adjutant
Hauptmann Hennig von Wallenbergschen
Infanterie Regiments No 6
ist mit Allerhöchster Genehmigung
Sr. Majestät des Königs
unter Ertheilung des Charakters
als Major
in Pension gegangen.

Ich habe mich mit Seiner
Hochwohlgeboren dem Herrn Major
Hennig in Verbindung gesetzt
und werde an Ihn
Hochwohlgeboren Gehalt
Quartier Servis und Montirungs
Gelder regelmäßig
Ihro Hochwohlgeboren
Ihro Hochwohlgeboren
Ihro Hochwohlgeboren

1876.

Ehe
K. K. Majestät von Ungarn
—
Ganzamtsitzung Ignatius Adam
Operateur von Landsmeden
bet.

16
12.

Am 15 Januar 1829

Kund zwar Einfach der Ehe-
Gerichts zu Landsmeden gegen
Ehe Kgl. k. k. Majestät Adam Operateur
zu Landsmeden wegen Ehebruch.
Urtheil in Widerspenstigkeit Falle zu
zweimonatlicher Gefängnißstrafe in
contumaciam verurtheilt.

Als die Akten in Vollziehung
gesetzt werden sollten, zeigte sich
sich, daß der Verurtheilte in
einem so hohen Grade blödsinnig
ist, daß an die Zuerkennung nicht
zu denken war werden kann, und
daß eine Einsetzung einer
rechtlichen Anordnung zum Vollzuge
und Strafe beizubehalten ist.

Da indessen die Akten schon
in Ordnung sind, so kann der Verurtheilte
nur in Weg alle gesetzlichen Gründe
von der Strafe entbinden
werden. In diesem Betracht
hat die Obrigkeit des Falles,
bei welchem er sich befindet,
ein allerunterthänigstes Gesuch
um Verleihung der Gnade
eines Urtheils einzugeben.

Der Inhalt des vorhandenen
Adam Operateur ist Folge der
Berichte der Stadtobrigkeit und
der Aussage zweier Zeugen
welche wissen, und es stimmen
in diesen Lage der Sache mildes Urtheil
Weg, für eine entsetzen
Vorgehen Ehestrafung der Strafe
allerunterthänigst zu bewilligen.

Mit Hofl bewarkt der
Kunst gewünschter, daß der
Stadtobrigkeit, der dem
Verurtheilten alle die Unter-
suchungshaft abgezielt und
keine Strafmittel Folge Gnade
dem selben, daß selbst ein Gesuch
um Gnade zu erwarten ist,
daß Polizei in der Fall der
Widersetzlichkeit gehorsam sei.

* aus Gnade gemäßigte Strafe
abzuwarten,

1867

Ehe
der K. Landsmann Josiat
zu Landsmann,
den Bräuer Jos. Mathias
Bretz bet.

16
12.

Am 15 August 1827

Der K. Landsmann Josiat
Bretz ist wegen mit Zeit anhängigen
Ehe Gerichts Urtheil am 29 Juny gegen
Jos. Mathias Bretz zu Landsmann
Gefängniß, erhaltet zwar gegen
Widerspruch Verurtheilung zu einer
dreimonatlichen Gefängnißstrafe
zu zwei Jahren, wobei Gefängniß
in die Kosten zu verurtheilen
wurde, zu übersenden.

Mit vollk. Hof.

Ehe 18770.

V. L. A. von Nagyon.

Ehe Liebensalimentationsgesuch des Jakob Ehepaar wegen Ehescheidung seiner Ehefrau Anna Nadler.

16/12.

Ehe 18769.

V. L. Amtsgericht von Nagyon.

Die Ehescheidung des Ehepaares Jakob Nadler aus Nagyon wegen Ehebruch der Frau.

16/12.

Am 16 Dezemb. 1820.

Nachdem wegen des abwesenden Jakob Nadler von Nagyon wegen Ehebruch der Frau die Ehescheidung ausgesprochen worden ist, so wird dieses Urtheil hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Nachdem wegen des abwesenden Jakob Nadler von Nagyon wegen Ehebruch der Frau die Ehescheidung ausgesprochen worden ist, so wird dieses Urtheil hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Der Ehemann Jakob Nadler von Nagyon hat wegen Ehebruch seiner Frau Anna Nadler die Ehescheidung angesprochen, welche auch mit Urtheil vom 20 Dezemb. 1820 ausgesprochen worden ist.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Der Ehemann Jakob Nadler von Nagyon hat wegen Ehebruch seiner Frau Anna Nadler die Ehescheidung angesprochen, welche auch mit Urtheil vom 20 Dezemb. 1820 ausgesprochen worden ist.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Der Ehemann Jakob Nadler von Nagyon hat wegen Ehebruch seiner Frau Anna Nadler die Ehescheidung angesprochen, welche auch mit Urtheil vom 20 Dezemb. 1820 ausgesprochen worden ist.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Der Ehemann Jakob Nadler von Nagyon hat wegen Ehebruch seiner Frau Anna Nadler die Ehescheidung angesprochen, welche auch mit Urtheil vom 20 Dezemb. 1820 ausgesprochen worden ist.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

Am 16 Dezemb. 1820.

Der Ehemann Jakob Nadler von Nagyon hat wegen Ehebruch seiner Frau Anna Nadler die Ehescheidung angesprochen, welche auch mit Urtheil vom 20 Dezemb. 1820 ausgesprochen worden ist.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nagyon am 20 Dezemb. 1820.

Der Magistrat.

[illegible] Kabinetsbefehl

18771.

An
den I. Bataillons-Kommandeur
v. Zenker.

Das Capitulationsgesuch des Schützenbataillons-Führers Bake.

16
12.

den 16 Dezemb. 1820.

Der p. erhaltenen Gnädigsten Resolution, so wie der Familienwahl sich zu erinnern, daß Gesuch anzuerkennen, haben Se. Königliche Majestät allergnädigst bewilligt geruhet, daß Sie Ihren Abschied erhalten.

Berlin, den 16 Dezemb. 1820.

Der p. erhaltenen gnädigsten Abschieds No. 1 des Regiments des 2. B. Minist. des Innern und der Polizei vom 5 d. M. die Abweisung des Gesuchs des Schützenbataillons-Führers Bake vom 6 Cöslinschen Landwehr-Regiment um Einsetzung seines mit Ihrem Bataillon zum Corps ausgehobenen Bruders zum Ersatz Mann Ihres Bataillons mit seinem erhaltenen Civilmilitair-Expectanz-Schein, Ihnen hierdurch bekannt.

Berlin, den 16 Dezemb. 1820.

Mittelst des in Abschrift anliegenden allerhöchsten Befehls vom 5 d. haben Se. Majestät der König, auf den Antrag des Oberlandesgerichts in Cöslin, den Landwehr-Regiments-Auditeur Friedrich Bake mit Ihrem Abschiede aus Allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß derselbe seine Civilanstellung als Justiz-Commissarius in Cöslin wieder annehme.

18772.

An
den I. Bataillons-Kommandeur
v. Lüderitz,
Kapitulationsgesuch des Ober-Landesgerichts-Referendarii Brück betr.

16
12.

den 16 Dezemb. 1820.

Der p. erhaltenen Gnädigsten Resolution ist in der Anlage ein mit dem Attest erforderndes Gesuch mit Protokoll des Landwehrmanns v. Lapp, einige Zeichen haben, welche in dem Attest bemerkt werden und von dem Landwehrmann für richtig gehalten werden müssen.

Berlin, den 16 Dezemb. 1820.

Der p. übersende ich

18775.

An
die L. Regierung der G. Ho
L. der Finanzen
zu Hechingen.

Abschrift. Gutachten in
Polizeistrafsachen betr.

17/12.

den 17 Dezemb. 1829.

In der Anlage beehrt man sich die L. Regierung die Abschrift von Seiten an L. Landvogtei- und Polizeistrafgewalt der G. Ho. unter 4 Febr. 10 August und 21 Nov. J. ergangenen Urtheilen, welche für die hiesige Verwaltung [illegible] der Polizeistrafgewalt und Abschrift [illegible] Polizeistrafsachen [illegible] zu übersenden.

P.

18776.

An
den L. Amtsgerichtsrath
zu
Frankenthal

den Bürstling Jakob Moritz
von Hechingen betr.

17/12.

den 17 Dezemb. 1829.

Die Akten der in den Landgerichtsbezirk L. Landvogtei Hechingen Bürstling Jakob Moritz von Hechingen hat verübte eingegangen, daß ihn Frankenthal zu Hechingen zu Frankenthal zur Verbüßung seiner Strafe gebracht werden werden.

Da das Gericht die [illegible] und abschriftliche Verhandlungen [illegible] Akten des Bürstlings [illegible] wird, so zog es Bedenken [illegible] Verhältnis der [illegible] der [illegible] Abschrift [illegible] Bürstling Jakob Moritz [illegible] und wurde, und die Kosten [illegible] werden, an denen er [illegible] klagt ist, haben wir, [illegible] in L. Landvogtei ist, ganz [illegible] Moritz [illegible] Vollstreckung [illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] seiner Akten [illegible] gegeben haben, und welches [illegible] Schilling.

Für [illegible] wollen [illegible]

18777.

An
den L. Amtsgerichtsrath
zu Landau.

die Zustellung der hiesigen Polizei-Urtheile betr.

17/12.

+ die Urtheile

den 17 Dezemb. 1829.

Die Akten, worinnen im Laufe Vergehungen allein die Contumazial-Urtheile in hiesigen Polizeistrafsachen einer zugestellt werden, die Beamtspflichten mögen sich der Partei freiwillig unterwerfen oder nicht, erfordern wir nicht genugsam, um von dem Gang abzugehen, den wir in dem Fürstenthum schon vom 7 Januar J. J. angegeben haben.

Wann ein Contumazialurtheil der ihm zu Last gelegten Gesetzesübertretung nicht dann 30, dann Kreisstrafe gänzlich [illegible] hat und [illegible] die gesetzliche Strafe über [illegible] erkannt werden will, so ist dem Angeklagten [illegible] wenigstens [illegible] und [illegible] vorzuhalten und [illegible] Gelegenheit [illegible] Der Zweck der Strafe [illegible] nicht, [illegible] Gericht [illegible] Contumacian oder Ungehorsam, [illegible] Strafe [illegible] Die Kosten der Zustellung sind keine Strafe des Ungehorsams, sondern die Zustellung der Urtheile selbst [illegible] Angeklagten [illegible] Einwendungen [illegible] den Beamtspflichten, der Gerichtsbarkeit [illegible] Hechingen [illegible] Rand zu setzen, [illegible] Gelegenheit [illegible]

Dieses Mittel [illegible] aber [illegible] die in dem Fürstenthum [illegible] Strafe nicht aufgegangen,

+ Landgericht Rosenwalde

18778.

An
A. L. Magistrat zu Cuxhaven

Confirmationsgesuch des verstorbenen Gutsbesitzers Julius Lehmann

18/12.

allein
Vaterschaft des Kommissionsrathes
und der Bauerhofbesitzerin Ernestine Lehmann
Eltern entsprossen.

Der dritte Januar setzte die
Einbürgerung zu besagtem Tage, da
sie in Gegenwart des
Vaters vollzogen ward, wie in der
übrigen Taufen und wie in
meinem Pfarrbuche verzeichnet ist.

Mit

Cuxhaven, den 17 Januar 1822.

Dem wohlgeborenen Herrn Magistrat
erstatte ich Bericht auf Ihr Schreiben vom
Landgericht ein Gesuch der verstorbenen
Gutsbesitzer Julius Lehmann
Julius Lehmann zu Ihr, um allergnädigste
die Confirmation seiner unehelichen
Anna Maria Margarethe Lehmann
Vaterschaft ertheilen
Für allermildeste Bewilligung
Lehmann Julius Lehmann
Vaterschaft
Julius Lehmann
Julius Lehmann
Julius Lehmann

Gesetzgebung Rechtsverhältnisse.

Einige Schweizerische Cantonalgesetzgebungen stellen gegen die Naturalisirung eines Ausländers mit einem Ausländerin erzeugte eheliche Kinder, wenn auch Ausländer und dort daselbst Heimathlos, so bald sie von selbst österreichische Staatsbürger werden, allein die Regierung hat sich, das diese Kinder als Ausländer dann Kinder nach dem Alter der Volljährigkeit entlassen, wenn sie gemäß Art. 10 des Code civil gegebenen Bestimmungen die Eigenschaft als Inländer wieder verlieren, deren Abstammung machen, so viel dasselbe seine Eigenschaft in suspenso bleibt. Wird das Kind durch die nachfolgende Naturalisirung Inländer, so ist es denselben, als habe es seine Eigenschaft gehabt und nie unter den Gesetzen des Landes gestanden. v. Soullier Droit civil français T. 1 p. 232.

Diese Grundsätze finden auf analoge Anwendung der Legitimationen des ausländischen Kindes, und diese Mündigkeit [illegible] alter der Volljährigkeit [illegible], wenn die Mutter einen andern Heimathgebung [illegible] als die Mutter

Hiebei [illegible] Verfügung von [illegible] Legitimationsverfahren [illegible] Oberbehörden [illegible] Legitimation [illegible] Volljährigkeit [illegible]

+ in Folge [illegible]

+ in [illegible] und blau

2

bewogen finden, den Ansuchen [illegible] Gesuche [illegible] zu entsprechen, so dürfte auch hier die Wirkung der Legitimation in Absicht [illegible] Verhältnisse [illegible] Alter [illegible] sein.

Sie aber die Mutter, unverehelichte Tochter die Legitimation ihres Kindes nicht erwirkt, den Vaterschaft einen Ausländer [illegible], so kann die Legitimation allein auf keine Weise [illegible] Staat, und da die Tochter [illegible] Heimathrecht [illegible] verlassen [illegible], ihr somit kein Nutzen aus der Legitimation entspringt und diese ihrer Gebürt kein Makel anklebt, [illegible] Ansuchen [illegible] Vorschrift, [illegible] Legitimation [illegible] auch in diesem [illegible] zu bewilligen.

Im Hofkanzleyamt

[illegible]

18770.

Den

Die L. Regierung des U.-E. [illegible] über Steyer

zu Ybbsitz.

Die Vorstellung habe.

18/12.

+ von [illegible] und drei und [illegible]

[illegible]

den 18 Dezemb. 1820.

In der Anlage beehre ich mich der L. Regierung das Verzeichniß der Verstorbenen zu übersenden, welches bei den abgehaltenen Visitationen beigebracht worden. Die Aufgabe war Kindermord verdächtig; hat alle Vorkommen aufgeklärt, [illegible] Verdachtigung, [illegible] Untersuchung [illegible] Zeit [illegible] Verbrechen [illegible] Umstände.

Hier erwarte ich Fall [illegible] Zeugenverhör [illegible]

18780.

Berlin, den 18 Dezember 1878.

Euer [illegible] 21 d. M. haben wir Sie ersucht, der K. Landdrostei-Regierung die erbetene Auskunft darüber zu geben, weshalb der Kreisphysikus, mit welchem die Assessoren beauftragt werden, um über Leben und Verhalten des Angeklagten Gutachten abzugeben, nicht auch die Obduktion des Leichnams vorgenommen hat, sondern dieselbe dem Landwundarzt [illegible] übertragen worden ist.

Wir ersuchen Sie, uns diese Auskunft baldigst zu ertheilen.

Die Königliche Regierung [illegible]

Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An
die Königliche Regierung
hierselbst.

10/12.

+ Die Verwendung, deren es [illegible] bedarf,

Patienten zu Krankenhaus und Klinik zu befördern.

Die ersteren erhalten Bescheinigung, gut aber, es [illegible] genau an, die Kosten für jeden Verband und die Zahl seiner Patienten richtig [illegible] zu lassen.

Die verschiedene Krankheitsart [illegible] Behandlung [illegible] sondern ihn [illegible] operiren und [illegible] Gehülfe zu verschaffen.

Die Verwaltung, ob [illegible] Operationen wichtig sei oder nicht, soll ihm nicht zu. Der Landarzt Zettinger zeigte seine Anstellung, daß er will wünsche, wenn [illegible] anbauen. Es muß die Frage von einem Arzt wichtig Gemeinschaftlichkeit und ob die Gemeinde [illegible] von der [illegible] zu Mitgliedern haben. Der Operateur der Verwundung bildeten die Gemeinde der Kost nicht, aber wichtig war, zu bemerken, daß wichtig [illegible] Behandlung der Leute [illegible] wurden. Der Angeklagte [illegible] Verwundeten, der Verwundete [illegible] Verwundung [illegible] und haben nicht Lust, die Leute [illegible] Der Landarzt erklärte in Uebereinstimmung mit der Meinung der Verwundeten, die Operation nicht [illegible] Leben [illegible] Verletzung [illegible] Meinung der Verwundeten [illegible] wurde. Es war [illegible] Wichtigkeit, wie der Landarzt [illegible] Fall übergegangen [illegible], wenn es den Akt. 382 Absatz 2 der Code pénal [illegible] zugelassen [illegible]

Das sein Antheilen [illegible]

18781.

An
das L. Rentamt Landau
zu
Frankenthal,
das Landwehrgesetzgebung
betr.

18/12.

den 18 Dezemb. 1829.

Es wollen dem Landwehrgesetzgebungs-Ausschusse in Frankenthal das eingereichte Verzeichniß der Ausschußmitglieder von 3 J., welche in Landau wegen Nichterscheinens nicht gehörig mit einer ordentlichen Vorladung in 24 Stunden und in die Wohnung des Bürgermeisters geladen werden und weil nicht zu Stande kommen können, zurückgegeben.

Mit

18782.

An
das L. Rentamt Landau
zu
Frankenthal.
Zollvorsteher in Klingenmünster
betr.

18/12.

den 18 Dezemb. 1829.

Mit Bericht vom 14 d. M. in Betreff des Zollvorstehers in Klingenmünster, Herrn Hauptlieutenant Ulrich und Landwirthes Bechtold, gestehe der Königl. Regierung Rentamt nicht vollzogen worden. Die beschwerenden Theile attestiren, Letzterer verlange Vorschüsse auf Landwirthschaftsprodukte zu Visiren, erkennen daher Herrn Zollvorsteher in Visirung nicht an.

Es ist Ihnen Ihrem Berichte zufolge das Amt des Zollvorstehers und Klingenmünster noch unbesetzt, und auch an der Kasse nicht; es ist es gut, wenn nicht weiter. Ohne Zweifel wurde es nicht zu bezeugen schwierig, einen Amtsverweser aus dem Klingenmünsterischen Unterbeamtenpersonale übergangsweise zu haben.

Diese Amtsverweserung hätte etwa in einem Monat nicht bezüglich gegeben sollen, sogleich es nicht ohne vorherige Vernehmung Ihrerseits geschehen sollte.

Die Erwünschte Anzeige bitte ich mir [illegible] mit

18782½

An
das L. Rentamt
zu Landau

Die Vollzug der Bürgerrechtsgesetze betr.

18/12.

den 18 Dezemb. 1829.

Das L. Rentamt erhält unter Rückschluß der Communikate wegen Verhaftbarkeit gegen Erwerbung zu Bürgern die Vollziehung der bürgerlichen Gesetze.

Man hat schon die Zeit der Verhaftbarkeit gegen Wegzug und Heirath auf 6 Jahre und so der Code gleich begonnen, wie das Maximum schon angegeben ist.

Allein wenn in den Instructionen vom 21 Dezemb. d. J. die Anzahl der Verhaftungen vermehrt, so geht es in der Voraussetzung, daß die L. Regierung ihre Entschließung vom 17 Dezemb. 1822 noch erhalten und nicht wolle davon abgehen wollen, daß zwischen General-Rentamtsbezirken Tausch 3 Jahre zu Zahlen.

Mit

18783.

An
das L. Landkommissariat
in Landau

18/12.

den 18 Dezember 1829.

Ablieferung der von der Zuchtpolizey-Kammer des L. Ag. Gerichts gegen
Jak. Hofmann et Cons. von Klingenmünster
Georg Hamburger zu Rinnthal et Cons.
Moritz Schwegmann zu Landau,
Leonhard Pelka von Erlenbach,
Margaretha Pelka von Albersheim
wegen Raubes im Anfang

1878.

Ver

die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts des G. Bz.

zu Vergütung

Verordnung die Anwendung der Zoll-Ordnung in Hainkreis betr.

19/12.

1878.

Ver

d. K. B. von Bayern.

—

die Verordnung über die Anwendung der Zollordnung in Hainkreis betr.

19/12.

Den 18 Dezemb. 1840.

Man ersucht die Expedition des Amts- und Intelligenzblatts, die anliegende allerhöchste Verordnung die Anwendung der Zoll-Ordnung in Hainkreis betr., in das Amtsblatt einrücken zu lassen.

L.

Den 19 Dezemb. 1840.

In der allerhöchsten Verordnung vom 10 d. M. die Anwendung der Zoll-Ordnung in Hainkreis betr. ist die Frage abgehandelt, ob in Hainkreis Zollämter zu errichten und Abfertigungen durch Steuerämter gegeben werden.

Der allerunterthänigst Unterzeichnete, der d. M. sich verpflichtet hat, die Verhältnisse des Landes genau zu untersuchen und darüber gehorsamst Bericht zu erstatten, hat sich die allerunterthänigste Meinung gebildet, daß in Hainkreis Zollämter nicht zu errichten sind, und daß die Abfertigungen durch Steuerämter gegeben werden können.

Es wird in besonders Nummern vorgetragen, daß die im Absatz 2 §. 97 benannten Zusammensetzungen von Verbrauchs- oder Verzehrungsgegenständen, wenn sie wenigstens mit einer zweizentnerigen Versendung verbunden sind, von Hainkreis in das Zollgebiet eingeführt werden dürfen, ohne daß es einer Zollabfertigung bedarf.

Ueber diesen Vorschlag hat der Unterzeichnete sich dahin erklärt, daß er allerdings Bedenken trage, die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auszudehnen, weil dadurch die Kontrolle des Zollamts zu sehr erschwert würde.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Zollabfertigung für Sendungen von 2 Zentnern in vielen Fällen eine große Belästigung des Verkehrs sein würde, und daß es daher gerechtfertigt erscheint, die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auszudehnen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auszudehnen, wenn dieselben mit einer Begleitschein versehen sind, welcher von dem Zollamte ausgestellt wird, und in welchem die Art und Menge der Waaren, welche versendet werden, genau angegeben ist.

Es wird ferner vorgeschlagen, daß die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auch dann eintreten soll, wenn Waaren, welche mit 2 bis 8 Pfund Abfertigung belastet sind, in Sendungen von 2 Zentnern oder mehr zusammengepackt werden, wenn dieselben mit einer Begleitschein versehen sind, welcher von dem Zollamte ausgestellt wird.

Es wird ferner vorgeschlagen, daß die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auch dann eintreten soll, wenn Waaren, welche mit 2 bis 8 Pfund Abfertigung belastet sind, in Sendungen von 2 Zentnern oder mehr zusammengepackt werden, wenn dieselben mit einer Begleitschein versehen sind, welcher von dem Zollamte ausgestellt wird.

Es wird ferner vorgeschlagen, daß die Befreiung von der Zollabfertigung auf Sendungen von 2 Zentnern auch dann eintreten soll, wenn Waaren, welche mit 2 bis 8 Pfund Abfertigung belastet sind, in Sendungen von 2 Zentnern oder mehr zusammengepackt werden, wenn dieselben mit einer Begleitschein versehen sind, welcher von dem Zollamte ausgestellt wird.

[illegible] Gerichts

[illegible] Staatsanwalt

[illegible] Staatsanwalt

18787/12

Ehe
der [illegible] Gerichtsdiener [illegible]
mit
der [illegible]
[illegible]

21/12.

18787/12

Ehe
der [illegible] Gerichtsdiener [illegible]
mit
der [illegible]
[illegible]

21/12.

18787/12

Ehe
der [illegible] Gerichtsdiener [illegible]
mit
der [illegible]
[illegible]

21/12.

Den 19 Dezemb. 1829.

Dem unterthänigsten Ansuchen des [illegible] Gerichtsdieners [illegible] um Ertheilung der Erlaubniß zu seiner mit der [illegible] [illegible] [illegible]

Ad 18789.

An die k. Regierung, k. d. I. in Speier

Rechtfertigungsschrift betr.

22
12.

18790.

An
d. k. R. zu Speyer

—

Rechtfertigungsschrift des Joh. Jakob Müller betr.

21
12.

---

pinum renitentem Georgium Müller Philippina geborenen Müller auszustellen Jussionis bestätigung.

p p

---

19 Dezember 1829

In der Anlage beehrt man sich der k. Kreisregierung der Rechtfertigungsschrift des IV^ten Bataillons V.W. zum gefälligen Fassungs Anweisung zu übersenden.

p p

Den 20 Dezemb. 1829.

Mittelst des unterm 21 Januar l. J. k. Kreis Regierung Instruction allergnädigst genehmigten Gesetzes billigt Johann Jakob Müller, Advokat zu Kaiserslautern um abgekürzt Scheidung, weil mit seiner Ehefrau Barbara Müller von da abwesenden zu verfahren.

Am 21 Januar l. J. klagte die Frau des Bittstellers, Catharina Müller mit Beschwerde, daß ihr Mann sie unmenschlich behandle, die Ehe wollte sie gerne scheiden mit Ursache, daß Bittsteller den Kinder einen Vorzug für die Mutter zuwenden wolle.

Bittsteller ist 27 Jahre alt, seine gemeinschaftliche Ehe ist seit 20 Jahre eröffnet, beide Eheleute sind von gesunder leiblicher Natur und ganz für einen ehrbaren Lebenswandel, der die Regierung des Rheinkreises

---

18791.

An
die k. Regierung des G. d. I. d. Isarkreises
in München

Die Rechtsanwalts Gehilfen betr.

22
12

---

den 20 Dezemb. 1829.

Es erging an das Land Gericht Landau Erkenntniß über die peinliche Untersuchung gegen die k. Regierung an einen Die Rechtsanwalts Gehilfen Ehefrau, wegen und der Fälschung Verbrechen das Jahr 1830.

Dieß Land Gericht mit gemachter Anzeige vom 26 Febr. d. J. mitgetheilten Akten Heft der Notar Forst zu Bitsch.

Gegen besagten Forst sind der hiesigen Advokaten Gehilfen Abgesetzte dann, daß die Ernennung als Rechtsanwalts Gehilfen Cultusgesetz Art. 382 Nr. 4 des angeführten Gesetzbuchs verlangt, daß Rechtsanwalts Gehilfen den Grad von Doktor oder Lizentiat erhalten haben, da zu Kaiserslautern keine Advokaten sind, die Gehilfen haben, und keiner sich auch mehr dahin begeben will, so müssen Bittsteller auf Ansuchen ihrer Principalen nicht in ihre Dienstverrichtungen Eid zu geben gestatten. Alle Advokaten haben Bittsteller gegen bat den Akten zu übergeben, und es liegt

---

Für Landau wegen Ist ist Fortsetzung eines Gesuches Gesuch beigelegt gebracht.

Es alle Verurtheilungen Protokolle und Urtheilsauszüge und die Gesetze, Vorlagen nicht vorliegt, die Gesetze nachgesuchte Dispensation Advokaten allergnädigst zu behandeln.

Die Akten p p

Den 20 Dezemb. 1829.

Es erging Gesuch des Advokaten über die peinliche Untersuchung gegen die k. Regierung an einen Die Rechtsanwalts Gehilfen Ehefrau, wegen und der Fälschung Verbrechen das Jahr 1830.

Dieß Land Gericht mit gemachter Anzeige vom 26 Febr. d. J. mitgetheilten Akten Heft der Notar Forst zu Bitsch.

Gegen besagten Forst sind der hiesigen Advokaten Gehilfen Abgesetzte dann, daß die Ernennung als Rechtsanwalts Gehilfen Cultusgesetz Art. 382 Nr. 4 des angeführten Gesetzbuchs verlangt, daß Rechtsanwalts Gehilfen den Grad von Doktor oder Lizentiat erhalten haben, da zu Kaiserslautern keine Advokaten sind, die Gehilfen haben, und keiner sich auch mehr dahin begeben will, so müssen Bittsteller auf Ansuchen ihrer Principalen nicht in ihre Dienstverrichtungen Eid zu geben gestatten. Alle Advokaten haben Bittsteller gegen bat den Akten zu übergeben, und es liegt

1879 4.

Ehe
des P. Rentschreibers
Jos. Eberhard
v. Crailsheim
mit
Barbara Margaretha Hänisch
v. Crailsheim.

22
12

Crailsheim den 21 Dezemb. 1829

Es ist die Ehe-Anzeige angemacht worden, daß künftig Pfleg-Befohlene und besonders Waisen, die sich unbeständig Personen mit hinterlassenen Vermögens-Portionen in die Heyrathen einlassen, oder solche ohne Vorwissen ihrer Vormünder oder Pfleger heyrathen, ihr Vermögen verlieren, und bei Uebergaben ihrer Vormünder oder Pfleger keine Mobilien-Theilung verlangen, in gerichtlichen Verhandlungen, wenn sie dazu vermöglich sind, keine Kosten zu Abfassung der Gesuche und Protokolle bezahlen sollen, und in diesem Augenblick nicht entsprechen, daß der Gemeinde-Vorsteher ohne alle Verbindlichkeit einer Taxe 36 Ehe-Leute Taschen-Tücher gemacht, und ihr nach Abzug der 30 Ehe-Leute einen Ausmacht gehabt und ein Verlangen-Schreiben mit Bezeichnung eines Vorherr Gemeinde habe, der dann die Pflegbefohlene mit Gewalt zu Verheirathen könne, welche schädliche Folgen gemacht werden, und gegen seinen willkürlichen Absicht zu einem Heyrathen Consens gezwungen hat, wovon er keinen Vortheil hat, sondern es kommt der Gemeinde zu Gute, der vielleicht, wenn ihm Vermögen gegeben worden, [illegible] Vermögen Theilen hätte bezahlen können.

Es ist auch angemacht worden, daß die Vormünder und Pfleger ihre Pflegbefohlene nicht mehr als 200 fl. ohne Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde-Vorsteher ausleihen dürfen, weil sonst die Gefahr zu groß ist, daß sie nicht mehr zurückbezahlt werden, und dann die Gemeinde-Vorsteher dafür haften müssen.

Es ist auch angemacht worden, daß die Vormünder und Pfleger ihre Pflegbefohlene nicht mehr als 200 fl. ohne Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde-Vorsteher ausleihen dürfen, weil sonst die Gefahr zu groß ist, daß sie nicht mehr zurückbezahlt werden, und dann die Gemeinde-Vorsteher dafür haften müssen.

Mit p. [illegible]

1879 2.

Ehe
des P. Rentschreibers
Jos. Eberhard
v.
Crailsheim.

Verehelichung des Hrn. Hofmeisters Klein von Crailsheim betr.

21
12

Crailsheim den 21 Dezemb. 1829

Es ist auf das Gesuch des Hofmeisters Klein von Crailsheim um Verehelichung mit Joh. Margaretha Hänisch daselbst, um angehängte Verlassung in einem Heirathsbrief betr., um so bereitwilliger verfügt, als nicht damit verfahren, weder Hindernis noch Anstand vorhanden, und Supplicant auf Verlangen sich über Vermögens-Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat.

Mit p. [illegible]

1879 3.

Ehe
des P. Rentschreibers
Jos. Eberhard
v.
Crailsheim
mit
Barbara Margaretha Hänisch
v. Crailsheim.

Verehelichung des Christian Eberhard v. Crailsheim betr.

22
12

Crailsheim den 21 Dezemb. 1829

Es ist auf das Gesuch des Christian Eberhard v. Crailsheim um Verehelichung mit Barbara Margaretha Hänisch daselbst, um angehängte Verlassung in einem Heirathsbrief betr., um so bereitwilliger verfügt, als nicht damit verfahren, weder Hindernis noch Anstand vorhanden, und Supplicant auf Verlangen sich über Vermögens-Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat.

Es ist auch angemacht worden, daß die Vormünder und Pfleger ihre Pflegbefohlene nicht mehr als 200 fl. ohne Vorwissen und Genehmigung der Gemeinde-Vorsteher ausleihen dürfen, weil sonst die Gefahr zu groß ist, daß sie nicht mehr zurückbezahlt werden, und dann die Gemeinde-Vorsteher dafür haften müssen.

Mit p. [illegible]

in Ihrem Bezirke oder ähnliche Verbrechen vorgekommen sind und ob es zur Verhütung solcher Missbräuche nicht räthlich sein möchte, eine Verfügung zu erlassen, wodurch den vorgeschriebenen Fällen die Obrigkeit Behufs einer Haussuchung zu Abholung eines bloßen Passbuches mit Zuziehung eines Gemeindevorstehers oder Ortsgeschworenen ermächtiget werde. Ich ersuche Sie um gefällige Erklärung binnen 30 Tagen.

Mit p. p.

Wien, 21 Dezember 1820.

In Folge der Ehrenbreitsteiner Verordnung vom 4. d. M. Lit. A. beigefügten Columnenverzeichnisse wird die Columne 1 enthalten die Zahl der Fälle, die Columne 2 die Zahl der Fälle, wo Verbrechen stattfand von der Zeit, wo der Verbrecher polizeigerichtlich gebrandmarkt worden ist, gleichviel ob er seine Strafe ausgestanden hat oder nicht, die Columne 3 endlich enthält die Zahl der wirklich Civil-gerichtlich gebrandmarkten.

Um Gleichförmigkeit darüber zu bewirken, ersuche ich Sie gefälligst, mir die gegenwärtige Quartale 18 29/30 mit eingerechneten Columnen der hier dem Rheinlande eigenthümlichen Strafen in zwei abgesonderten Tabellen: über die Verbrechen und über die Vergehen, welche nach Ihrer Ansicht nach der Ablegung der Brandstrafen begangen worden sind, in der Folge auch Nachricht über sämmtliche Verurtheilungen in Ihrem Bezirke, ohne Unterschied, ob sie zur Verhütung solcher Missbräuche nicht räthlich sein möchte, eine Verfügung zu erlassen, wodurch den vorgeschriebenen Fällen die Obrigkeit Behufs einer Haussuchung zu Abholung eines bloßen Passbuches mit Zuziehung eines Gemeindevorstehers oder Ortsgeschworenen ermächtiget werde. Ich ersuche Sie um gefällige Erklärung binnen 30 Tagen.

Mit p. p.

Wien, 22 Dezember 1820.

Ordinair ad n. 18795 Ch. M.

Die Verfügung über die Brandstrafen im Rheinkreis während des 4. Quartals 18 29/30 zu erfüllen; sie bestehen aus

1. den Verfügungen der Neustadt-Landeskommission bei den hiesigen Bezirksgerichten;
2. acht Tabellen unter Lit. A. mit einer allgemeinen Ueberschrift;
3. sechs Tabellen unter Lit. B. mit einer gleichen Ueberschrift;
4. sechs Tabellen unter Lit. C. auch mit einer solchen Ueberschrift;
5. sechs Tabellen unter Lit. D.
6. sechs Tabellenrubriken Bezeichnungen unter Lit. E.;

und haben sich nach folgenden Bemerkungen zu achten.

I.

Verbrechen

a. Tabellarische Uebersicht.

Die Tabellarische Uebersicht enthält 27 Justizfälle von Nr. 1 bis 27 inclusive, die Beziehung auf 3 verschiedene Verbrechen, die beim Tabellarischen Theil [illegible]

18795.

Ch.

die L. Neustadtschen Landeskommissionen bei den Bezirksgerichten

Ch.

die Brandstrafen betreffend.

22/12

+ den 5. R. Febr.

18796.

Ch.

R. L. Majestät von Bayern.

Brandstrafe Tabelle im Rheinkreis während des 4. Quartals 18 29/30

Lit. A.

31/12.

+ unter Lit. A. B. & C.

b. Disziplinargericht.

Von 27 Gerichtsherren, welche zur Disziplinargerichtsbarkeit zu erkennen hatten, wurden 1 zu lebenslänglicher Haft, 5 zu zeitlicher Freiheitsstrafe, 6 zur Suspendierung in der Dienstfähigkeit, 6 zu blos korrektionellen Strafen verurtheilt, 9 Strafen verworfen.

Die Strafen vertheilen sich auf folgende Dienstvergehen:

	Verurtheilt	Freigesprochen
Absichtlicher Tödtung	1.	1.
Fahrlässiger Tödtung	1.	1.
Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang	1	1.
Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang	1.	-
Raufhandel	"	2.
Gröblich fahrlässiger Lebensgefährdung	14.	4
	18	9

† Hinsichtlich einer Verurtheilung,

Bei einer der Verurtheilungen und vier der gröblich fahrlässigen Lebensgefährdungen standen die Verletzungen in keinem Verhältniß zu der Strafe. Die Verletzungen, welche durch Schläge mit Faustwaffen verursacht wurden, waren nicht immer als bedeutende anzusehen, wie bei Faust-Schlägen, die Schlag auf Schlag auf empfindliche Theile des Körpers geführt wurden.

† Bei einer Strafe wurde in Betracht gezogen, daß der Verletzte durch Schläge auf den Kopf und Hinfallen auf die Straße eine Gehirnerschütterung erlitten hatte, welche seinen Tod zur Folge hatte.

c. Das Regimentsgericht.

In diesem Quartal kam keine Sache vor, die vor das Regimentsgericht verwiesen wurde.

d. Bataillons- und Escadrons-Gericht.

In Folge Dienstvergehen [illegible] wurden Bataillons-Gerichte zusammengetreten, dem fiel in 3 der Fälle, wo Disziplinarstrafe als Ahndung nicht ausreichend erschien, in vier aber der Verdacht der Begehung eines Verbrechens vorlag, welches vor das Kriegsgericht gehörte.

Die Strafen

† Bei Verletzungen bei

Ehe Strafe wurde in der Untersuchung abgewendet, weil der Verletzte sich mit einem Vergleich und abgethaner Strafe einverstanden erklärte

[illegible]
[illegible] den Krankheitsfällen [illegible]
[illegible] mit [illegible] Frauenarbeit 4.
— [illegible] Frauenarbeit 14
— [illegible] in ein Arbeitshaus 16
— [illegible] Krankheit [illegible] 1
5

[illegible] Krankheit [illegible] ganz
[illegible] angezeigt worden.

Die Anklagebehörde [illegible] 12
[illegible] Fällen, wovon 23 a
[illegible] gerichtliche [illegible] vorsätzlich an [illegible] begangen

Im ganzen waren in 9 Fällen
[illegible] Fällen wahrscheinlich wahnsinnig
in Folge des Delirium tremens
und einer in einem Fall [illegible]
angeklagt
worden.

II.

Vergehen.

Die Polizeibehörde [illegible] der
Anzeige [illegible] hatte über 14
Gerichtsbezirken in 13 Fällen
[illegible]
[illegible], die übrigen betrafen
Von den 13 Fällen waren 3 aus
dem Bezirk Brandenburg, 8 aus
dem Bezirk Neuhardenberg
eine aus dem Bezirk Frankenfelde
und 1 aus dem Bezirk Neustadt-
Je 2 derselben die Polizei ganz
in 8 von Amts wegen, in
3 über [illegible]

In den Bezirksgefängnissen
wurden in Untersuchungssachen in
diesem Jahre an Polizei gehalten

	Verhaftete	Tage	Tage
Brandenburg	16.	225.	2[illegible]
Neuhardenberg	14.	222.	2[illegible]
Frankenfelde	4.	261.	2[illegible]
Neustadt	8.	184.	1[illegible]
	42.	892	9[illegible]

Die Zahl der [illegible]
[illegible] 1906. [illegible]

[illegible] eingeliefert von der
[illegible] Polizei [illegible]

	Verhaftete	Tage	Tage
Brandenburg	204.	76.	144.	421.
Neuhardenberg	226.	24.	35	285
Frankenfelde	215.	56.	104.	375
Neustadt	181	22	22	225
	853.	178.	275.	1306.

Die Zusammenstellung der Verhafteten
[illegible] für das ganze Jahr gibt
ein Vergleichsbild der Vergehens-
Ganzen 81 polizeilich [illegible]
Anklage [illegible] angeklagt und
[illegible] zum Angeklagten verurteilt

ganz [illegible]	15.
zum Theil [illegible]	17.
[illegible]	49
	81.

Für den [illegible] Bezirken wurden
an Verhafteten gezählt

	Verhaftete	Tage	Tage
Brandenburg	92	1042	1134
Neuhardenberg	82	685	737
Frankenfelde	23	1257	1280
Neustadt	214	665	879
	191.	3650	3840.

Von den 5102 Verhafteten
wurden

	Verhaftete	Tage	Tage
Brandenburg	836	355.	467.	1658
Neuhardenberg	761.	89.	184.	1034
Frankenfelde	1302	126	178	1606
Neustadt	643	87	94	824.
Ø	3512.	657.	903.	5102.

Die Zahl der Verhafteten
betrug also [illegible] 4199
der Eingeschrittenen [illegible] 903.
5102.

Die Verhaftung der Verhafteten
[illegible] Eingeschrittenen ist [illegible]
wie 4½ : 1.
Es wurden 102 weiter verhaftet

und 221 weder Übergehaltene als
das Jahr zuvor.

Nach Quartalen verteilen sich
Einzelnen wie folgt:

	Derbholz	Reisig	Stöcke	Zus.
18 in 19				
I Quartal	710.	128.	201.	1060.
II —	805.	134.	236.	1175.
III —	1154.	217.	191.	1552.
IV —	853.	178.	275.	1306.
	3512.	657.	903.	5102.

Die günstigsten Gelände-Verhältnisse
wie es versteht sich in der Ebene
Niederungen, Bruchwälder und
Wald sind in dieser Beziehung

III.

Einzelne Holzeinschätzungen

a. Wald Frankenthal.

Für Einzelnachweise stehen + über gegen
1427 Quartalsmorgen, die der Wald
Frankenthal beschreibt umfassen, zu
Verfügung; von welchen
hier wurden

	Derbholz	Reisig	Stöcke	Zus.
im Vergleich				
Quartal I	316.	1120.	120.	1556.
" II	152.	2557.	104.	3113.
" III	434.	2420.	82.	2936.
" IV	329.	3285.	58.	3672.
	1231.	12382.	364.	14277.

Gegen das III Quartal 18 IV/IX
hat sich die Masse der Waldbestände
einiger etwas vermindert,
weil einen weit niedrigen Stand der
Jahreszeit: A. Aber gegen das
vorvorjährige IV Quartal des
Jahres 18 IV/IV erscheint die Zahl um
etwas größer.

+ im IV Quartal

4. Der einzige Bürgerwald Frankenthal
in unserem Polizeibezirk auf dem
Gemarkungen umfassende Waldteil
wurde von der 1 Forstabteilung
mit geschlossener Fläche, 3 mit blos
Gruppenbestand bestockt und beim
Waldgewerbe. Einzelnen sind
in obigen Zahlen gleichfalls mit
enthalten.

b. Andere Gemeinden.

Nachbarschätzungen als Vergleichszahlen.

Von Forsten Forstabteilungen kommen
6437 Quartalsmorgen an den ein-
zelnen Holzeinschätzungen vor, wovon
wurden

	Derbholz	Reisig	Stöcke	Zus.
im Vergleich				
Quartal I	150.	1300.	285.	1735.
" II	245.	1231.	159.	1635.
Frankenthal III	345.	934.	118	1397.
" IV	88.	1410.	172.	1670.
	828.	4875.	734.	6437.

Die Zahl übersteigt die der
wirklich Quartale um mehr als 1200,
ist aber um fast dieselbe Zahl
geringer als die in den vorvorjährigen
neuen IV Quartal des Jahres 18 IV/IV.

Als Vergleichszahlen für die gefällten
Stämme gelten sich folgende
Zahlenstand:

Die Gemarkung Frankenthal umfasst
81,230 Quartalsmorgen. Für diese sind die Einzel-
schätzungen wie folgt verteilt

	Derbholz	Reisig	Stöcke	Zus.
im Vergleich				
Quartal I	2092.	21869.	740.	24710.
" II	4096.	14845.	485.	19426.
" III	3108.	14756.	275.	18139.
" IV	3017.	15632.	306.	18955.
	12313.	67102.	1815.	81230.

Dieselben verteilen sich nach
Quartalen:

	Derbholz	Reisig	Stöcke	Zus.
I Quartal	1282.	10782.	288.	12552.
II —	5934.	26612.	608.	33154.
III —	3366.	17326.	555.	21247.
IV —	1531.	12382.	364.	14277.
	12313.	67102.	1815.	81230.

Ausgabe [illegible]

Summe
mit Ausgangszoll 12313
mit blauer Zuckerbank 67102
= 79415
Ausgeführt + 1311
81250

Auf die Normalstücke kommen
Rückzoll | Ausgeführten
für Jahre 18[illegible] bezahlte
Zucker der Classen
mit Ausgangszoll 10356.
mit blauer Zuckerbank 62978
72334
Ausgeführt 1611
= 74.97

Die Brutto-Gewichte waren
also einander [illegible] und zwar
an Classen
mit Ausgangszoll . . 1957
mit blauer Zuckerbank . . 4121
= 6085
Ausgeführten . 27
= 635

Man kann über diese Abweichungen ähnlich beurtheilen, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen, sich nur auf die Zahlen, soweit unter sich in den höheren Abtheilungen [illegible] beziehen [illegible] die allgemeine Freiheit [illegible] nehmen muß.

Die neuen Untersuchungen ab Normal-Proben, sind 19509 Zentner im Jahr 18[illegible] an der eingeführten Zuckergattung vorgenommen. [illegible] verschiedenen Farben

vermittelt

Farben.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
Dunkelbraun	417.	3787.	903.	5107
Hellbraun	714.	3223.	688.	4655
Grünlich-gelb	1027.	2010.	327.	4264
Grünlich-weiß	289	4717.	477.	5483
=	2477.	14637.	2395.	19509

Nach Qualitäten =
I. 718. 3795. 684. 5197
II. 390. 1865. 404. 2659
III. 541. 4102. 533. 5176
IV. 828. 4875 734. 6437
2477. 14637. 2395. 19509

Hiervon abzuziehen mit
Ausgangszoll 2477.
Blauer Zuckerbank 14637.
17114.
Ausgeführte wurden 2395.
= 19509.
Für Jahre 18[illegible] Classen
Zugang an Gewicht
mit Ausgangszoll 2911.
mit blauer Zuckerbank 15725.
18639.
an Ausgeführten 2471
= 21,110

Für gewöhnliche Untersuchungen gegen sich also im Jahre 18[illegible] ergeben, wenn die zurückgehenden Jahre unter an Gewicht
mit Ausgangszoll um 437.
mit blauer Zuckerbank 1088.
1525
an Ausgeführten 76.
= 1601.

Bleibt aber [illegible] Differenz mit Normalien [illegible] Steuerbetrag.

IV.

Vollziehung der Untersuchung

Die Revision [illegible] Ordnung und Sorgfältigkeit [illegible] sind für Fall [illegible] Eingaben [illegible] Art [illegible] Sachen [illegible] Zuckerprobe [illegible] Zuckergattung [illegible] Revisionen [illegible]

V.

Schließliche Fällung der Entscheidung über Ausfuhr-Vergütungen und die Gutachten

Nämlich für Ausfuhr-Vergütungen [illegible] Zucker [illegible] Proben [illegible] Gutachten [illegible] Gründe [illegible] Sicherheit [illegible] Untersuchungsbehörden [illegible] Gutachten [illegible] Sendung [illegible]

Untersuchungen, und man kann um
mündlichen, und über ihn in
wenigen Gränzlinien treffend
machen.

Der Landgerichtsarzt zu Frankenthal [illegible] verrichtet [illegible]
wenigstens Thätigkeit der Obrigkeit
sichert zu Gerichtsarzt. Der Land-
gerichtsarzt zu Zweibrücken
[illegible] der Landgerichtsarzt zu
Kaiserslautern, indem derselbe einen
Mangel an Aufsicht für [illegible]
zu Kaltenbrunn, wegen dem
Leichen gefunden, vermisst habe.

Im allgemeinen ist man mit
dem Inhalt der [illegible] Grundsätzen
zu [illegible], [illegible] selbst [illegible]
[illegible] Fächer und [illegible] aufgaben.
[illegible] Acht [illegible] Richter
mit [illegible] Ruhe gewünscht
der Landgerichtsarzt zu Frankenthal.
den der Brigade Quartier Fächer
und der Nation Commandanten
Moos zu Landstuhl.

VI.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Beschreibbarkeit
[illegible] in Hinsicht [illegible] ge-
[illegible] Gesetzbuch.
Die Verbindungen [illegible]
sind nicht [illegible]; Angriffen
[illegible] Landgerichten [illegible]
[illegible] [illegible] bemerken [illegible].
Der Landgerichtsarzt zu Meisenheim
[illegible] zu einem [illegible] Ab-
[illegible] [illegible] Einwohner
zu einem Landmann in der Gegend
von Altenkirchen [illegible] Bruch
[illegible]; der Kinder war mit einer
[illegible] und einem [illegible] [illegible]
und in Ermanglung von Kinder Hof
der Mutter und [illegible] Blutschlag
[illegible] zu bedauern, und der [illegible]
Kind hat gute [illegible] gemacht
können. [illegible] [illegible] [illegible]

Angriffen [illegible] [illegible] Obrigkeit
wiederholt werden, [illegible] [illegible]
[illegible] Landgerichten sich in [illegible]
Verrichtungen [illegible] [illegible]
Altenkirchen ist [illegible] [illegible]
[illegible] und Kaiserslautern [illegible] Gebäude
[illegible] nicht sehr [illegible].

Der Landgerichtsarzt zu [illegible]
Cusel wird [illegible] die Verrichtung
[illegible] in den [illegible] Kinder-
krankheiten und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Hebamme [illegible] [illegible] Kinder-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

+ garnisch

+ d. d. andern

† d. Verfälle d. d. Pulverkammer in der Kammer des Unteroffizierschule-Bataillons von Fuß. einen jeden Bataillons-Chef zugesandt zu haben, der einzelnen Fuß-Truppen in Fußpflege-Sachen in unterstehender Art:

Monat	Zugänge	Pfund	Lauf.	Summa
I.	30.	27.	3.	224.
II.	32.	27.	6.	166.
III.	16.	30.	2.	144
IV.	24.	31.	5.	152

Summe der Unteroffizierschüler in Camden einer mit mehr als [illegible] Pfund Fuß. [illegible] Die Unteroffizierschüler [illegible]

einbringen, die man nicht anwenden kann. Der Fuß. [illegible] und nützlichen Rat der Unteroffizierschüler in Camden auf [illegible]. Das gerade in einem Monatsjahr die Verfälle in diesen Bezirk verschieden kann, [illegible] muß [illegible] sein.

Der Fuß. Pulverkammer-Inspektor [illegible] in dem Fußpflege-Bezirk Camden [illegible] Fußpflege-Inspektor [illegible] Fußpflege-Inspektor [illegible] Fußpflege-Inspektor

und das völlig Vermögen, die Erbschaftsfähigkeit zu erwerben, die Fähigkeit dieser Akte zu genießen und mit Urkunden die Errichtung der Testamente an die Landesgesetze gebührend zu weisen.

Die Gerichtsbehörde wird daher alle und jede in Betreff und die Königl. Verfügungen wohl genau beobachten und über die etwa zu entdeckenden Contraventionen sich mit derselben zu verständigen haben.

Sie Richter

p. p.

18797 — Den 23 Dez. 1824.

Den
des K. Notariatsverwalters
Scheuer
24/12

Ertheilung gemeinschaftlicher Urkunden für Verleihungen in Darmstadt und den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

p p

18798 — Den 23 Dez. 1824.

Den
des K. Notariatsverwalters in Lauterbach
24/12

Ertheilung gemeinschaftlicher Urkunden für die Herren Notarien zu Alsfeld.

p p

18799. — Den 23 Dez. 1824.

Den
des K. Notariatsverwalters in K. Lahnen
24/12.

Ertheilung von einer gemeinschaftlichen Urkunden für Verleihungen Großh. Landgerichts Lahnen, Landrichter in Lahnen.

p p

18800 — Den 23 Dez. 1824.

Den
des K. 1 Chev. leg. Regiments-Commando
Scheuer
24/12

des K. Regiments-Commando einen ergebenst ersuchen, beifolgende gemeinschaftliche Urkunden dem Hess. Lieutenant v. Münchow in Darmstadt behändigen und die zu denselben nöthig erfordernde Empfangsbescheinigung gefälligst anher gelangen zu lassen.

p p

18801. — Den 23 Dez. 1824.

Den
des Hofgerichts in Mainz
24/12

Ertheilung einer für die Verleihungs-Vorgesetzte bestimmten gemeinschaftlichen Urkunde.

p p

18802. — Den 23 Dez. 1824.

Den
Prinz L. Majestät von Dänemark
24/12

Ertheilung gemeinschaftlicher Urkunden für
Johann Caspar, Handlungs-Lieutenant in Metz,
Peter Heinrich Landmann, chef de bataillon en retraite
beyde.

p p

18803. — Den 23 Dez. 1824.

Den
des p. Notariatsverwalters in Mainz

Ertheilung von 7 gemeinschaftlichen Urkunden für 1. Maj. Ludw. Schnee in Darmstadt, 2. Hptl. Schnee in Darmstadt, 3 Inf. Offiz. Schnee in Hanau, 4. Johann Engel in Offenbach, 5. Johann Heyer, 6. Inf. Schnee allda, u. 7. Amtsnotar Scheer zu Mainz.

p p

1880 4.

An
das K. Landgerichts-Präsidium
von Unterfranken
in Aschaffenburg.

24/12.

Den 21. Januar 1820.

Auf Verfügung vom 10ten d. M. wird das K. Landgerichts-Präsidium von Unterfranken in Aschaffenburg hiermit benachrichtiget, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, den bisherigen Landgerichts-Assessor Johann Baptist Ostermayer zum Landgerichts-Assessor in Obernburg, und den bisherigen Landgerichts-Assessor Joseph Anton Sartorius zum Landgerichts-Assessor in Alzenau zu ernennen.

Hiervon haben wir Ihnen Behufs der Ihnen obliegenden Verfügungen Kenntniß zu geben.

München, den 21. Januar 1820.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium der Justiz.

Reigersberg.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Königl. Staats-Ministerial-Secretär:
Schmitt.

1880 5

An
das K. Landgericht zu Lohr.

Ernennung des Landgerichts-Assessors Ostermayer zum Landgerichts-Assessor in Obernburg.

29/12.

Den 24. Januar 1820.

Durch die unterm heutigen allergnädigst genehmigte Ernennung des bisherigen Landgerichts-Assessors Ostermayer zum Landgerichts-Assessor in Obernburg, ist die Landgerichts-Assessors-Stelle in Lohr erledigt worden.

Der Königl. Staats-Minister der Justiz hat den Advokaten Johann Baptist Hergenröther zu Lohr, welcher sich um diese Stelle gemeldet, mehrere Jahre hindurch Gerichtsdienste geleistet und sich dadurch Kenntnisse erworben hat, welche ihn zu dieser Stelle geeignet machen, zum Landgerichts-Assessor in Lohr allergnädigst zu ernennen geruhet.

Wir eröffnen Ihnen diese Allerhöchste Entschließung, um Ihnen Behufs der Ihnen obliegenden Verfügungen Kenntniß zu geben.

München, den 24. Januar 1820.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium der Justiz.

Reigersberg.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Königl. Staats-Ministerial-Secretär:
Schmitt.

Schreiben, wegen Vorlage der Monatstabelle über den Stand der Rechtspflege.

Den 25. Januar 1820.

Da die Monatstabelle über den Stand der Rechtspflege, welche mit dem Monat Januar d. J. eingeführt worden ist, für die Landgerichte, welche nur wenige Rechtssachen haben, eine zu große Weitläufigkeit verursacht, so wird dem K. Landgerichts-Präsidium von Unterfranken hiermit eröffnet, daß Seine Majestät der König Allergnädigst geruhet haben, zu verordnen, daß die Landgerichte, welche in einem Monate nicht mehr als 10 Rechtssachen haben, die Monatstabelle nur alle drei Monate einzusenden haben.

Das K. Landgerichts-Präsidium wird sich hiernach zu achten wissen.

München, den 25. Januar 1820.

Königl. Bayer. Staats-Ministerium der Justiz.

Reigersberg.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:
Der Königl. Staats-Ministerial-Secretär:
Schmitt.

1880 6.

An
das K. Landkammer-Präsidium
Hamburg.

die Verfügung sämmtlicher Landgerichts-Vorstände betr.

28/12.

25. Januar 1820.

In der Anlage erhält man für das K. Landkammer-Präsidium die unterm 17. d. M. erlassene Verfügung, Auszüge zu übersenden.

[illegible]

1807.

Ch
den der L. Apotheker Schnad
Auswanderung bittet.

25
12.

---

25 Dezember 1829.

Gnadenliche Genehmigung zur
der nachgesuchten Auswanderung des
Matthias Pinkert zum Behufe resultirend
v. Heimbruch'schen Consumptions
gebrechens auf dem Reinsberger Amtsbezirk.

Ch 1808.
den L. Realapothekers in
Lauban
Auswanderung bitte.

25
12.

---

25 Dezember 1829.

Gnädige Genehmigung zur nachge-
suchten Entlassung aus der auswanderungspflichtigen
Gemeinde Kaiserl zum Behufe.

1809.

Ch

V. L. Majestät zum
Empfang.

Die Civilrechtsklage im
Ehrenbreitstein während des Jahres
18 28/29 betreffend.

15
1

+ verschiedene Beweisstücke

Im Dezember 1829.

In der Civilrechtsklage
des Kaufmanns Ehrenbreitstein
wider die Erben des Kaufmanns
Ehrenbreitstein, wegen
Zahlung einer Wechselschuld
von 1000 Thalern.

1. Die Verfügung des Land-
gerichtsrathes Hahn vom
Tage seiner Ernennung zum Unter-Kommissar.

2. Fünf Exhibitenstücke Akten-
stücke über die Civilrechtsklage
des Kaufmanns Ehrenbreitstein wider
die Erben des Kaufmanns Ehrenbreitstein wegen
einer Wechselschuld von 1000 Thalern
allgemeine Bezeichnung
Litt. A.

3. Vier Exhibitenstücke Akten-
stücke über die Civilrechtsklage
des Kaufmanns Ehrenbreitstein wegen
einer allgemeinen Bezeichnung
Litt. C.

4. Vier Exhibitenstücke Akten-
stücke über den Verweisungsbescheid
vom 2 Dezember
und einer
allgemeinen Bezeichnung
Litt. D.

+ nachträgliche Beweisstücke

---

5. Berichte und Aktenstücke
über die Recognitionen des
Civilrechtsklage unter Litt. E.

6. Verzeichniß der Gerichts-
kosten von Seiten der Civil-
parteien Litt. F.

Allerunterthänigster Vortrag
und Gutachten des Appellations-
gerichts Hofes.

I.

Bericht des Appellationsgerichts-Hofes.

Euer Königlicher Majestät.
Vorstehende Akten des Appellations-
Gerichts-Hofes zu Coblenz
Civil-Rechtsklage des Kaufmanns Ehrenbreitstein
wider die Erben des Kaufmanns Ehrenbreitstein
wegen Zahlung einer Wechselschuld
von 1000 Thalern
in dem Rechtsgang vor dem Appellations-
gerichts-Hofe zu Coblenz.
Nachdem
Appellat. Hofe zu
Coblenz alle Akten-
stücke eingesandt,
und
Gerichtsrath
Appellations-
gerichts-Hofe
Civil-Rechtsklage
Civil-Rechtsklage
Civil-Rechtsklage

Die [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Bezirk	kantonale Rekruten	in Prozent	Zu-
Zweib.	230.	31	261
1. Cantn.	366.	90	456
Frankenthal	211.	33	244
Landau	250.	39	289
	1057.	193	1250

Es wurden nunmehr wirklich [illegible] ermittelt und zwar im Bez. Gericht zu

Zweib.	366.
1. Cantn.	606.
Frankenthal	739.
Landau	595.
	= 2216.

Die Zahl der Rekruten an dem Bez. Gerichte zu stellen Ersatzfällen beträgt also in runden 3837 und zwar

in gewöhnlichen Fällen	3285
in Frankenthal Fällen	552.
	= 3837.

nach Bezirken:

Bezirke.		kantonale Rekruten überhaupt	über Tauglichkeit	Militär-Dienst-Untaugliche: Dienst in Linie	Dienst in Reserve	Invalide. Untaugl.	Krüppel. Untaugl.	Schwächl. Untaugl.	Zu- sammen
Zweib.	gewöhnliche Fälle	240.	21.	91.	12.	71	83.	161	679
	Frankenthal	41.	5.	11.	1.	24	11.	8.	101
1. Cantn.	gewöhnliche Fälle	454.	25	177.	18	89	50	14	827
	Frankenthal	26.	1	28.	-	14	-	3	72
Frankenthal	gewöhnliche Fälle	347.	30.	321	31.	177	20	13	939
	Frankenthal	91.	2	67	1	33	10.	2	206
Landau	gewöhnliche Fälle	248	3.	165.	24.	74	17	309	840
	Frankenthal	70.	-	52.	-	17	7.	23	170
									3837
zu setzen an gewöhnlichen Fällen		1289.	79.	754	85.	411.	170.	497.	3285
Frankenthal Fällen		228.	8	158	2	88	27.	41.	552
		1517.	87	912.	87.	499	197	538.	3837

Hiernach hat der Bezirksgericht zu 2. Cantons am kantonalen Ersatz die kleinsten Ersatzfälle, welche die Fähigkeit und Pflicht der Rekruten am meisten in Anspruch nehmen, die meisten die Militärpflicht gänzlich befreien. Der zu Frankenthal steht in

- gänzlichen

Landau übersteigt die Zahl dauernd die zu Zweibrücken. Die Zahlen [illegible] Bilden [illegible] die [illegible] Maßregeln zur Abhaltung [illegible] Krankheiten, in welche [illegible] Constitutionen, [illegible] Krankheitsanlagen [illegible] Syst. [illegible] gewissen zu machen scheinen, [illegible] nicht, [illegible] wird [illegible] Aushebung [illegible] Bezirksgerichte [illegible] nicht [illegible] zu machen.

[illegible] sehr ungleichen [illegible] die [illegible] ungemein [illegible] sind die Verhältnisse [illegible] auf [illegible] Verschiedenheiten [illegible] Bezirksgerichte [illegible] 2. Cantons. Die Ursachen [illegible] auf [illegible] Verschiedenheiten [illegible] der [illegible] und [illegible] bei [illegible] Lösung der [illegible] Aufgabe [illegible] Stellung [illegible] Bezirksgerichte [illegible] zu [illegible] Ansatz [illegible] zu [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Zweibrücken [illegible] zu [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Landau [illegible] zu [illegible] Bezirksgerichte [illegible] Frankenthal

[illegible] Verbrechen [illegible] [illegible] [illegible]

Klassifizierte Verstorbene
in allem 1983. Nachgeholte Steuer-
veranlagungen wurden 1919 Per-
sonen bekannt und 1920 Perso-
nen bekannt.

Für die Berechnung in der
Zahl der Katasterpersonen ist der
der Steuerpflichtigen nicht dieser, weil
wir die erwachsenen Personen in
der Berechnung ausscheiden, will aber
die Zahl der steuerpflichtigen Personen
nennen, in deren Besitzung keine
Katasterpersonen enthalten
sind.

Zu Ende des Jahres 1. Novem-
bers gehörten Steuerpflichtige
wurden 1045 Personen verzeich-
net und zwar in Bezirk

Freiwalden	278
St. Christoph	197
Frankenthal	208
Leuthen	362
	= 1045

Bei weitem die Meisten kom-
men auf den Bezirk Leuthen. Im
Jahre $18\frac{27}{28}$ betrugen diese Perso-
nen nur 864, die im Jahre $18\frac{28}{29}$ betragen also mehr
um 181 mehr.

Die Gebäudebesitzer der Minder-
jährigen werden durch Hilfsorgane
in die Vermögensverwaltung der
Mündel eingeführt. Der Vormund
gegen allenfallsige Treuwidrigkeiten
haftung geübt; es ist den Mündel-
gerichten zur Pflicht gemacht worden,
genaue Kontrolle zu pflegen. Das
haben. Vermögensübergänge sind
selbst stets selbst zu thun.

Im Vermögensverkehr der Min-
derjährigen kamen 1625 Fälle vor,
davon wurden 518 verglichen.
verglichen beträgt sich auf 1107.
Fast die Hälfte aller Fälle wurde
davon durch Vergleich abgethan. Und
hier wurde nur Steigerungen Ver-
gleiche angenommen, wonach Gläubi-

Vergleichsabsten erreichbar wurden.
Gläubiger Minderjährige blieben die
öffentlichen bei Versteigerungen und
wurden wurden 9% Bedenken der
Gläubigen in die Form von Expro-
priationsmängeln gebracht.

Im Jahre $18\frac{27}{28}$ betrugen die
in die Vermittlungsämter ge-
kommenen Fälle 2084, in denen
721 verglichen, 1363 nicht verglichen
wurden konnten. Im Jahre $18\frac{28}{29}$
stellt jenen Fälle nach

in verglichenen	203.
in vergleichen	156.
in nicht vergleichen	= 459.

Im Amt Leuthen haben die
Vergleiche die Mittelvergleiche in
letzten Jahre übertroffen, wenn sich
in den Leuthen Frankenthal, Eisenberg,
Eisenmoorthal, Obermoorthal, Frankenthal
thal und Neustadt. Hier haben
Fällen der Jahre zwar Fälle
sprechend gehäuft; Frankenthal
zwar damals nicht Neuzahlen.

Die Zahlen der Gemeinden,
die abweichen von Fällen an
den Vermittlungsämtern standen
auch 9% einen etwas mehr ins
gesetzmäßigen Verhältnis der
Übereinkommen. Hier haben gemäß
Fällen den Gläubigen Erfolg
sind nicht ganz unbedeutend sind
und bei größerer Mitwirksamkeit
mehr Unterlassen werden; Fällen
zeigen eine Verminderung der
Fälle und Mittel ohne Vergleich
den Aufforderungen der Gläubiger
mehr zu genügen.

2.

Mündige Großjährigkeit.

Die Gläubigerämter haben im
Jahre $18\frac{28}{29}$ in Fällen, deren Eröff-
nung am 31. 8682 Mark gebracht
und zwar.

im Bezirk	Kreuzerwilligen nicht Katholiken	Katholiken	Landwehrpflichtige
Zweibr.	1456.	962	329.
L. Cusel	982	695	222
Frankenthal	889.	547	268
Kaiserl.	1472	559	310.
	4790.	2763.	1129.
			2763
			4790
		Zusammen	8682

Verglichen mit dem Jahr $18\frac{27}{28}$ haben sich die Katholiken vermindert

im Landcommissariat Kaiserl.	111.
Forstamtsbezirke	306
Landwehrpflichtige	151
Zusammen	868

Die Prozesse an den Friedensgerichten haben Januar im mittleren Fünftheil um fast 10 % abgenommen. Im Durchschnitt kommen dieses Jahr 280 Katholiken auf die Taube die Durchschnittszahl der Jahre zuvor war 308, also um 28 mehr.

Katholiken in Gemeinschaft der Civil. z. der Civilprozessgesetzbücher, kraft Herzogl. Katholiken genannt, welche die Friedensrichter aus der ehrenamtlichen Eidesabnahme zu Vorgesetzten der Katholiken ernannt, wurden gezählt:

im Bezirke	Katholischen Christen	mit Katholiken verwandt
Zweibrück	150	98
L. Cusel	181	77
Frankenthal	328	87
Kaiserl.	228	82
Zusammen	883.	344.
		883
im ganzen No		1227

Es kommt mehr als ein Viertel dieser Katholiken zweien Zeugen in Prozess. An den Friedensgerichten der Bezirke Zweibrück wurden die wenigsten ~~Katholiken~~ Katholiken vernommen, aber die meisten, wenn Zeugen Katholiken waren.

Im Jahr $18\frac{27}{28}$ beläuft sich die Zahl solcher Katholiken auf 1504, worunter 1170 allein unter Christen, 334, die Zeugen katholischer waren.

Es haben dieselben somit [illegible] vermindert um 271. gegen

Die der reinen Christen um	287
Die der gemischten Ehen um	10
Vorgegangen vermehrt um	277.

Wird dasselbe an jenen abgerissen

Die Durchschnittszahl der Taube beträgt im Jahr $13\frac{27}{28}$ gegen 18, im letzteren nur 10.

Das Abnehmen der Katholiken an den Friedensgerichten beweist gleichfalls eine Verringerung der Streitsucht überhaupt. Mehrere Fälle unzulässiger Forderung von Taxen sind dort vorgekommen und bestraft worden, und diese haben wohl zum Theil mit dazu beigetragen, daß weniger Prozesse anhängig gemacht und die Vergleichsversuche häufiger erfolgreich waren.

Es scheint bemerkenswerth, daß über bei der allgemeinen Abnahme der Prozesse die der reinen Christen gegen Christen, wovon [illegible] waren, nicht nur nicht vermindert, sondern im Gegentheil vermehrt sind, und dem Charakter dieser Streitigkeiten Rechnung getragen, die von allen Katholiken [illegible] Streitsucht der Katholiken gleichen Schritt mit [illegible] halten.

IV.

Geschäftsführung der Friedensgerichte.

Mit Fleiß, Eifer und gewissenhafter Thätigkeit haben die Friedensrichter im Laufe des verwichenen Geschäftsjahres ihres mühsamen und vielfältigen Berufes sich befleißigt, und dann trotz der Abgelegenheit mancher Bezirke und der häufigen Verhinderungen, welche durch Krankheit, Alter und die Bezirksgerichte sich besonders auszeichnet.

Der Friedensrichter muß in ganzen Kreise Lob erhalten werden.

Justiz [illegible] zu L. Cantons, müssen [illegible] vorgeschrieben. [illegible] Präsidialgericht besteht [illegible] mit den [illegible] Befugnissen von [illegible] [illegible] [illegible] Appellation [illegible] der Appellationsgerichte [illegible] [illegible] [illegible]

Wegen der an den Kalkbrennereibesitzer Zahlstätten für Steinzeltabellen hat sich die Gefällsverwaltung mit der k. Regierung in Verbindung gesetzt und solche uns auf die nachstehende gefällige Weise mitgetheilt. Mit Ausnahme, daß jedoch für das Jahr 1830 soll die Schlußtabelle für zehn Tabellen eintreten.

Zugleich sind die abgeschlossenen Gesammtnachweisungen der Normalmaße der Eisenbahnwagen für das Jahr 18 28/29 [illegible] mit dem Bemerken sich für gefällige Fürsorge, daß alle Fuhrleute [illegible] Fuhren, der allerhöchsten Verordnung gem. k. Rs. Verfügung vom 4. Dezember 1828 [illegible] + aus in diesem Jahre

Mit [illegible]

18,812.

An
K. Majestät der Königin
Wittwe.

Die monatlichen Spezialtabellen sind in Orig.

2
1

Ein Exemplar der Tabelle ist für die Generalakten bestimmt; die andern bleiben die dem K. Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Wollen Sie gefälligst Ihrem Inhalt zu Ihrer Kenntniß nehmen und die etwa dazu Ihnen nöthig erscheinende Abänderung allenfalls anzeigen, wir wollen die mit gleicher Post Sachen veranlassen.

Mit [illegible]

München, 30 Dezemb. 1829.

Zufolge der k. M. monatlichen Nachweisung vom 28ten d. M. bleibt der gewesene Spezialtabellenführer Franz Xaver in Krankheitsfall eine allergnädigste Belohnung für seine Diensteigenschaft zur Krankheitszeit gegen ihn mittelst K. Reskripts vom 5 Januar 1825 wegfallenden Diensteinkommens und um Anweisung der Hälfte der Abtaxe der spezifizirten Belohnung zu Krankheitszeit erklärigen Spezialtabellen.

Damit (unterm 27 Dezemb. d. J. haben Se. k. M. den bisherigen Spezialtabellenführer Xaver zu Krankheitszeit die bisherige Stelle zu übertragen gemüßigt und er muß in der Hut [illegible] diese Benennung, die nur im Inhalt gegenstandslos der Se. Se. zur [illegible] gebraucht werde, dann Titel halber unbekannt geblieben sein soll. Diesem Ihrem Beschluß kann [illegible] in dieser Angelegenheit nichts entgegen werden.

Was die Abschätzung der ihm beizugebenden Dienstentschädigung anbelangt, so verdient diese der Eingebung [illegible]

18810

An
die Obersteuer- und Rentamts
Ober
Lauingen

Rechnungsamt der Untersteuer
wollen die Tabelle

29
12.

18811.

An
die Maurermeister
der k. Residenzstadt
—
zu

Vorschriften Zeichen der
Handwerksbursche haben.

—
31
12.

An 29 Dezemb. 1829.

Euer Hochwohlgeboren werden anliegend, auf wessen Ansuchen die Vorgeschriebene der k. Untersuchungsrichter Dippel in Landau mit [illegible] Abgabe mittheilen.

Mit [illegible]

An 29 Dezemb. 1829.

Se. Maj. [illegible] zwei Exemplare einer Tabelle der k. Regierung der k. M. vom 8. d. M. nebst dazu gehörigen Anlagen, vorschriftsmäßig Zeichen haben, welche sämmtliche Handwerksbursche zum Behufe der Handwerksreise an Gehülfen und Lehrlinge

14813

Herrn
Herrn Rechtsanwalt
zu N. N.

Beschwerde gegen den Anwalt
Hartung betr.

30/12

Bern, 30 Dezemb. 1820.

Es liegt allerdings in der Pflicht des, der von dem Anwalt Hartung in öffentlicher Sitzung gegebene Ehrenerklärung gemäß ausgesprochene Verschwiegenheit in Beziehung der

abenso wenig Berücksichtigung. Die Einleitung gerichtlicher Schritte müssen betrachten, als sei sie ihnen nicht mehr zugänglich worden. Dies ist aber keineswegs der Fall, wie alle Instruktionen, die er vorbringt, vermögen, die Gründe zu entkräften, welche die Einstellung gestattet zu haben scheinen. Zum Schluß bemerken wir noch einen Punkt, der Kläger veranlaßt hat, sich über eine Verletzung zu beschweren. Es betrifft die von ihm eingelegten gerichtlichen Urkunden und die allenfallsigen weiteren abgegebenen Schriften. Die Ordnung oder Reihenfolge, in welcher gerichtliche Akten gesammelt werden, hängt lediglich von der Willkür der einmal ernannten Gerichtsbehörden ab und begründet in keiner Weise.

Zum Schluß ist der Antrag. Der unterzeichnete Gerichtsschreiber, der Ansicht, daß der Klage, als der einzige Weg, welchen Kläger offen stand, die Abweisung zu beantragen, sei, beantragt

Bern, 30 Dezemb. 1820.

Der Gerichtsschreiber:
N. N.

2

auch gerichtlichen Befehl. Verfügungen ungehorsam und widrig gegen Befehle und Weg der Billigkeit eigenmächtig abzuändern zu können. Allein diese Befugnis darf sich nicht auf Zeit der Urteilsfällung, sondern die Abänderung gerichtlicher Entscheidungen, in welchen eine Verfügung der Gerichtsbehörde enthalten ist, muß dem Gericht selbst, wenn die Sache noch anhängig ist, und als solche die gerichtliche Ordnung zu betrachten sind.

Der Art. 164 des C. P. gestattet dem Angeklagten, gegen die Zeugen, welche gegen ihn Zeugnis ablegen, die Qualitäten vorzubringen.

+ Unter Rückschluß der Commissarien,

1881.

An
den k. Untersuchungsrichter
zu
N. N.

Fortsetzung der Untersuchungssache wider [illegible] wegen Raubes.

31
12.

Ordnung gemäß/gleichfalls vorzunehmen, wenn der Fall eintritt, wovon die Art. 1036 der C. p. C. und 377 der Code pénal handeln, allein es soll dies nur alsdann geschehen, wenn selbst der Gerichtsarzt abmahnt zu verfügen.

Wir sind die Bemerkung, welche uns k. Kreisregierung unterm 27 d. M. zu machen Anlaß nahm, beherzigen, und werden künftighin dem Gerichtsarzte und dem Gerichtsschreiber zu verdeutlichen wissen.

Mit p. p.

---

den 30 Dezemb. 1820.

An
den k. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor zu
N. N.

Auf Ihren gefälligen Bericht vom 2 August d. J. die Bemerkung beizufügen, daß wir mit Ihnen darüber einverstanden sind, daß die Fortsetzung der Untersuchungsakten lediglich an den Gerichtsarzt, wo dieser selbst verhindert ist, theils an einen zu diesem Behufe requirirten Arzt, theils an den Gerichtsschreiber

[1] Die weiteren Namen der Schöffen, welche einzelne Urtheile gefunden, unterschrieben, und gegen [illegible] stimmten, [illegible] gaben [illegible], die übrigen aber wurden [illegible] nicht.

[2] [illegible] Haftung

[illegible] Haftung
[illegible] Haftung
[illegible] Haftung

+ Im Saal

Im Fall die Abstände zwischen den Einschnitten 6 Zoll übersteigen, ist es nothwendig, zwischen den Einschnitten Querstäbe anzubringen, und jede Stange mit einem Loch in der Mitte zu versehen, durch welches ein Bolzen gesteckt wird, um die Stangen in ihrer Lage zu erhalten. Die Stangen sind mit Oehrschrauben und Flügelmuttern an den Querstäben befestigt, und diese Flügelmuttern dienen dazu, die Stangen in ihrer Lage zu befestigen, und sie nach Erforderniß der Umstände höher oder niedriger zu stellen.

Um [illegible] den Hals [illegible] zu verhindern, daß die Saiten [illegible] Schrauben abgleiten, ist es nothwendig, daß der Hals [illegible] eine Neigung gegen den Körper des Instruments erhalte, und dadurch bewirkt, daß die Saiten, indem sie [illegible] über den Steg [illegible] einen [illegible] Druck auf denselben ausüben.

Wien, am 31 Dezemb. 1820.

1881.

Ad

Die k. Kreisregierungen

bei den Regierungsblättern.

Die Absendung der Vorschrift wird in Betreff des k. Landes, hiermit

31

12.

Wien, am 31 Dezemb. 1820.

Zufolge erhaltener Ehrzeigung ist das Central-Organisations-Patent vom 8 Christmonat 1820, Zahl [illegible], über [illegible] Verfügungen, daß [illegible] keine [illegible] Verfügungen mehr [illegible] können, [illegible] welchen Falle [illegible] Abänderungen [illegible] Verfügungen [illegible].